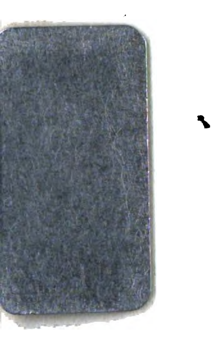


Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Eine

historische Zeitschrift

herausgegeben

von

Heinrich Storch.

Dritter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch.
1 8 0 4.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

Siebente Lieferung.

April 1804.



Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

Siebente Lieferung.

April 1804.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

Siebente Lieferung.

April 1804.

I.

Statuten

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

(Beschluß.)

XI. Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Universität.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 154.

Die Universität übt die ihr Allerhöchst verliehene Gerichtsbarkeit durch den Rektor in der ersten, durch das Universitäts-Gericht in der zweyten, und durch das Universitäts-Konseil in der dritten und letzten Instanz aus.

§. 155.

Nach §. 6. wird zwar von den allendlichen Aussprüchen des Universitäts-Raths die Appellation an Einen dirigirenden Reichs-Senat nachgegeben, jedoch

nur in den weiter unten zu bestimmenden appellabeln Fällen.

§. 156.

Alle gerichtliche Verhandlungen bey der Universität, in Folge der ihr Allerhöchst verliehenen privilegirten Jurisdiktion über alle ihre Mitglieder und Untergebene, so wie deren Familien, sind von allen Gebühren frey, nur mit Ausnahme der bestimmten Citations-Gebühren für die Ministeriale.

Zweyte Abtheilung.

Vom Rektorats-Gericht.

§. 157.

Der Rektor, als Richter erster Instanz, läßt über alle seine Verhandlungen und Entscheidungen, unter seiner Unterschrift, durch den dabey von ihm zu brauchenden Sekretair des Universitäts-Konseil und Gerichts, ein förmliches Protokoll, so wie über alle seine Ausfertigungen ein besonderes Missivbuch führen.

§. 158.

In allen Rechtsfällen hat ebenfalls, auf Verlangen des Rektors, der Syndikus demselben Beyhülfe zu leisten, ohne jedoch mehr, als eine bloß konsultative Stimme im Rektorats-Gerichte zu haben.

§. 159.

Bey dem Rektor müssen alle, vor die akademische Gerichtsbarkeit gehörende, Klag- und Untersuchungs-Sachen, und zwar bloß mündlich und summarisch, zuerst anhängig gemacht und verhandelt werden, es sey denn wider Professoren, Lehrer, oder Beamte, als deren erste Instanz das Universitäts-Gericht ist.

§. 160.

Der Rektor hat nur in folgenden Fällen, und zwar inappellabel, definitive zu entscheiden, auch seinen Spruch sofort in Erfüllung zu setzen, nämlich:

1) In Klag-Sachen, deren Geldwerth nicht über 15 Rubel beträgt, und

2) in geringern Disciplin- und Injurien-Sachen, wo nur auf einen Verweis oder Karzerstrafe auf *nicht* länger als dreymal 24 Stunden, den Gesetzen nach, zu erkennen ist.

§. 161.

In allen andern und wichtigern Fällen steht dem Rektorats-Gerichte keine Entscheidung zu, sondern nur der gerichtliche Vergleichs-Versuch, in so fern derselbe nämlich den Gesetzen nach zulässig ist.

§. 162.

Schlägt dieser Vergleichs-Versuch fehl, so übergiebt der Rektor eine solche, sich nicht zu seiner alleinigen Entscheidung eignende Sache, unter abschriftlicher Beyfügung des Protokolls, dem Universitäts-Gericht bey nächster Sitzung desselben.

§. 163.

Bey schweren Vergehungen und wider solche, die der Flucht verdächtig sind, hat der Rektor sofort zur persönlichen Haft zu schreiten. Er muß aber alsdann spätestens den Tag darauf das Universitäts-Gericht, zur Abgabe des Arrestanten an dasselbe, zusammen berufen.

§. 164.

Von allen durch den Rektor sowol, als von dem Universitäts-Gericht und Konseil, den Studierenden

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Siebente Lieferung.

April 1804.



I.

Statuten
der
Kaiserlichen Universität zu Dorpat.
(Beschluß.)

XI. Kapitel.
Von der Gerichtsbarkeit der Universität.

Erste Abtheilung.
Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 154.

Die Universität übt die ihr Allerhöchst verliehene Gerichtsbarkeit durch den Rektor in der ersten, durch das Universitäts-Gericht in der zweyten, und durch das Universitäts-Konseil in der dritten und letzten Instanz aus.

§. 155.

Nach §. 6. wird zwar von den allendlichen Aussprüchen des Universitäts-Raths die Appellation an Einen dirigirenden Reichs-Senat nachgegeben, jedoch

I.

Statuten
der
Kaiserlichen Universität zu Dorpat.
(Beschluß.)

XI. Kapitel.
Von der Gerichtsbarkeit der Universität.

Erste Abtheilung.
Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 154.

Die Universität übt die ihr Allerhöchst verliehene Gerichtsbarkeit durch den Rektor in der ersten, durch das Universitäts-Gericht in der zweyten, und durch das Universitäts-Konseil in der dritten und letzten Instanz aus.

§. 155.

Nach §. 6. wird zwar von den allendlichen Aussprüchen des Universitäts-Raths die Appellation an Einen dirigirenden Reichs-Senat nachgegeben, jedoch

nur in den weiter unten zu bestimmenden appellabeln Fällen.

§. 156.

Alle gerichtliche Verhandlungen bey der Universität, in Folge der ihr Allerhöchst verliehenen privilegirten Jurisdiktion über alle ihre Mitglieder und Untergebene, so wie deren Familien, sind von allen Gebühren frey, nur mit Ausnahme der bestimmten Citations-Gebühren für die Ministeriale.

Zweyte Abtheilung.

Vom Rektorats-Gericht.

§. 157.

Der Rektor, als Richter erster Instanz, läßt über alle seine Verhandlungen und Entscheidungen, unter seiner Unterschrift, durch den dabey von ihm zu brauchenden Sekretair des Universitäts-Konseil und Gerichts, ein förmliches Protokoll, so wie über alle seine Ausfertigungen ein besonderes Missivbuch führen.

§. 158.

In allen Rechtsfällen hat ebenfalls, auf Verlangen des Rektors, der Syndikus demselben Beyhülfe zu leisten, ohne jedoch mehr, als eine bloß konsultative Stimme im Rektorats-Gerichte zu haben.

§. 159.

Bey dem Rektor müssen alle, vor die akademische Gerichtsbarkeit gehörende, Klag- und Untersuchungs-Sachen, und zwar bloß mündlich und summarisch, zuerst anhängig gemacht und verhandelt werden, es sey denn wider Professoren, Lehrer, oder Beamte, als deren erste Instanz das Universitäts-Gericht ist.

§. 160.

Der Rektor hat nur in folgenden Fällen, und zwar inappellabel, definitive zu entscheiden, auch seinen Spruch sofort in Erfüllung zu setzen, nämlich:

1) In Klag-Sachen, deren Geldwerth nicht über 15 Rubel beträgt, und

2) in geringern Disciplin- und Injurien-Sachen, wo nur auf einen Verweis oder Karzerstrafe auf *nicht* länger als dreymal 24 Stunden, den Gesetzen nach, zu erkennen ist.

§. 161.

In allen andern und wichtigern Fällen steht dem Rektorats-Gerichte keine Entscheidung zu, sondern nur der gerichtliche Vergleichs-Versuch, in so fern derselbe nämlich den Gesetzen nach zulässig ist.

§. 162.

Schlägt dieser Vergleichs-Versuch fehl, so übergiebt der Rektor eine solche, sich nicht zu seiner alleinigen Entscheidung eignende Sache, unter abschriftlicher Beyfügung des Protokolls, dem Universitäts-Gericht bey nächster Sitzung desselben.

§. 163.

Bey schweren Vergehungen und wider solche, die der Flucht verdächtig sind, hat der Rektor sofort zur persönlichen Haft zu schreiten. Er muß aber alsdann spätestens den Tag darauf das Universitäts-Gericht, zur Abgabe des Arrestanten an dasselbe, zusammen berufen.

§. 164.

Von allen durch den Rektor sowol, als von dem Universitäts-Gericht und Konseil, den Studierenden

zuerkannten Strafen hält der, das Protokoll führende, Sekretair ein genaues namentliches und gehörig datirtes General-Verzeichniß in tabellarischer Form, woraus denn in Disciplin-Sachen ein beglaubter Auszug in Absicht des Angeschuldigten dem vom Rektor bey dieser Gelegenheit auszufertigenden Schreiben an das Universitäts-Gericht beyzufügen ist.

§. 165.

Der Rektor hat ferner alle diktirte Karzerstrafen überhaupt durch die Pedelle vollziehen zu lassen. Auch kompetirt ihm die Oberaufsicht über das Karzer und die Bestimmung: wer, auch wie lange Jemand einen im Karzer Verhafteten besuchen dürfe.

§. 166.

Nur in äußerst dringenden und wichtigen Fällen bedient der Rektor sich seines Rechts, da wo die Pedelle und ihre Gehülfen allein zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie zur Bezähmung offenbarer Widersetzlichkeit, nicht im Stande sind, die nöthige militärische Hülfe zu requiriren; wovon er aber alsdann das Universitäts-Gericht, zur Ergreifung der etwa weiter erforderlichen Maßregeln, sofort zu benachrichtigen hat.

Dritte Abtheilung.

Vom Universitäts-Gericht.

§. 167.

In dem Universitäts-Gericht, wo der Rektor den Vorsitz führt, und dessen Beysitzer der Decan der juristischen Fakultät und der Syndikus, so wie abwechselnd zwey andere zu wählende Decane

sind, führt der Sekretair des Universitäts-Konseils, und zwar unter specieller Anleitung des Syndikus, nicht nur das General-Protokoll, so wie die Registratur, Missiv- und Urtheils-Bücher; sondern besorgt und expedirt auch alle Ausfertigungen, führt das Verzeichniß der laufenden Sachen, so wie die Special-Protokolle zur Ergänzung der Akten, und sorgt endlich auch für die nöthige Ordnung im Archiv.

§. 168.

In Anfertigung der Relationen aus geschlossenen Akten, wovon der Rektor befreyt ist, wechseln die Assessoren und der Syndikus der Reihe nach unter einander ab.

§. 169.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind sie aber gleich getheilt, so giebt die des Vorsitzers den Ausschlag.

§. 170.

Nur bey völlig gleichlautenden schriftlichen Stimmen kann eine Sache etwa bloß durch das Cirkuliren der Akten, und ohne eine mündliche Konferenz in vollständiger Gerichts-Sitzung, abgemacht werden.

§. 171.

Vor das Universitäts-Gericht gehören zuvörderst, zufolge §. 52. theils alle, wider Professoren, Lehrer oder Beamte in erster Instanz daselbst anhängig zu machende Klagen und Untersuchungen; theils die sonst dahin vom Rektor zu verweisenden Sachen, mit Ausnahme der in §. 160. erwähnten Fälle.

zuerkannten Strafen hält der, das Protokoll führende, Sekretair ein genaues namentliches und gehörig datirtes General-Verzeichniß in tabellarischer Form, woraus denn in Disciplin-Sachen ein beglaubter Auszug in Absicht des Angeschuldigten dem vom Rektor bey dieser Gelegenheit auszufertigenden Schreiben an das Universitäts-Gericht beyzufügen ist.

§. 165.

Der Rektor hat ferner alle diktirte Karzerstrafen überhaupt durch die Pedelle vollziehen zu lassen. Auch kompetirt ihm die Oberaufsicht über das Karzer und die Bestimmung: wer, auch wie lange Jemand einen im Karzer Verhafteten besuchen dürfe.

§. 166.

Nur in äußerst dringenden und wichtigen Fällen bedient der Rektor sich seines Rechts, da wo die Pedelle und ihre Gehülfen allein zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie zur Bezähmung offenbarer Widersetzlichkeit, nicht im Stande sind, die nöthige militärische Hülfe zu requiriren; wovon er aber alsdann das Universitäts-Gericht, zur Ergreifung der etwa weiter erforderlichen Maßregeln, sofort zu benachrichtigen hat.

Dritte Abtheilung.

Vom Universitäts-Gericht.

§. 167.

In dem Universitäts-Gericht, wo der Rektor den Vorsitz führt, und dessen Beysitzer der Decan der juristischen Fakultät und der Syndikus, so wie abwechselnd zwey andere zu wählende Decane

sind, führt der Sekretair des Universitäts-Konseils, und zwar unter specieller Anleitung des Syndikus, nicht nur das General-Protokoll, so wie die Registratur, Missiv- und Urtheils-Bücher; sondern besorgt und expedirt auch alle Ausfertigungen, führt das Verzeichniß der laufenden Sachen, so wie die Special-Protokolle zur Ergänzung der Akten, und sorgt endlich auch für die nöthige Ordnung im Archiv.

§. 168.

In Anfertigung der Relationen aus geschlossenen Akten, wovon der Rektor befreyt ist, wechseln die Assessoren und der Syndikus der Reihe nach unter einander ab.

§. 169.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind sie aber gleich getheilt, so giebt die des Vorsitzers den Ausschlag.

§. 170.

Nur bey völlig gleichlautenden schriftlichen Stimmen kann eine Sache etwa bloß durch das Cirkuliren der Akten, und ohne eine mündliche Konferenz in vollständiger Gerichts-Sitzung, abgemacht werden.

§. 171.

Vor das Universitäts-Gericht gehören zuvörderst, zufolge §. 52. theils alle, wider Professoren, Lehrer oder Beamte in erster Instanz daselbst anhängig zu machende Klagen und Untersuchungen; theils die sonst dahin vom Rektor zu verweisenden Sachen, mit Ausnahme der in §. 160. erwähnten Fälle.

§. 172.

Jedoch hat auch in diesen letztern ausgenommenen Fällen, so wie überhaupt, das Universitäts-Gericht das Recht, auf die außerordentliche Instanz der Partheyen, bey Nichtigkeits-Beschwerden, so wie in allen amtspflichtigen Sachen, wenn sehr dringende, und sofort mit gehörigem Beweise belegte Umstände eintreten, welche von besorglichen Folgen fürs Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Rektors von Amtswegen zur Revision einzufordern; auch die von demselben, als Richter erster Instanz, verhängten Exekutionen, den Umständen nach, bis auf weitere Verfügung zu hemmen. Doch soll, zur Aufrechthaltung der Auktorität des Rektors, jede widerrechtlich befundene Partey-Beschwerde der Art, nach Bewandniß der Umstände, auf das nachdrücklichste geahndet werden.

§. 173.

Wenn einer der im vorigen §. erwähnten Fälle eintritt, so hat derjenige Decan, zu dessen Wissenschaft zuerst eine solche Sache gelangt, und bey dem eine Beschwerde der Art angebracht wird, das Recht und die Pflicht, die übrigen Glieder des Universitäts-Gerichts sofort durch ein Umlaufs-Schreiben zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen; in welcher alsdann der Rektor sowol des Vorsitzes, als seiner Stimme in solchen Fällen, sich zu enthalten hat. Das Universitäts-Gericht aber hat, wenn die Stimmen getheilt sind, die Sache dem Universitäts-Konseil zu unterlegen, wohin auch der Rektor die Sache zur Abstimmung zu bringen befugt ist, wenn er etwa mit dem

Verfahren des Universitäts-Gerichts in solchen Sachen unzufrieden seyn sollte.

§. 174.

Beym Universitäts-Gericht soll durchaus in allen die Studierenden betreffenden Sachen, bloß ein mündlicher und summarischer Prozeß statt finden.

§. 175.

Kein Student darf daselbst von einem Advokaten *oder einem* andern Bevollmächtigten vertreten werden, sondern muß sich durchaus selbst in Person verantworten.

§. 176.

Jeder Part ist bey diesem Gerichte der Regel nach sogleich auf der Stelle zu verfahren und zu antworten verpflichtet, indem keinem, ohne erwiesene Legalien, Frist verstattet wird.

§. 177.

Solche Fristen werden auch jedes Mal nur bis zur nächsten Gerichts-Sitzung nachgegeben, wofern nicht etwa von andern Orten her Beweise und Nachrichten einzuziehen seyn sollten.

§. 178.

In nachstehenden fünf Fällen, wo auch sofort zur wirklichen Exekution zu schreiten ist, findet keine Appellation wider die Endurtheile des Universitäts-Gerichts statt:

1) In allen Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 50 Rubel beträgt,
2) in Disciplinsachen der Studierenden, wo nur auf einen gerichtlichen Verweis, auf Abbitte vor Gericht, oder vierzehntägige Karzerstrafe erkannt ist,

3) wenn in Dienstsachen wider Officianten nur auf eine Zurechtweisung oder einen Verweis gesprochen wird,

4) wenn Jemand nur zu einer Geldstrafe von höchstens 25 Rubel verurtheilt ist, und endlich

5) bey bloßen Polizey-Bestrafungen der Domestiquen der zur Akademie gehörigen Personen.

§. 179.

In allen andern und wichtigen Fällen ist wider das Endurtheil des Universitäts-Gerichts, welches nach geschehener Eröffnung den Parten, auf ihr Verlangen, abschriftlich mitzutheilen ist, die Appellation an das Universitäts-Konseil verstattet, bis zu dessen oberrichterlichem Erkenntniß alsdann auch die Erfüllung eines solchen Urtheils ausgesetzt bleibt.

§. 180.

Wer mit dem Urtheil des Universitäts-Gerichts in solchen appellabeln Fällen unzufrieden ist, hat es daselbst längstens binnen acht Tagen a dato der Eröffnung des Urtheils, bey Verlust seines Appellations-Rechts, anzuzeigen, und dabey zugleich auch, bey derselben Strafe, die Hauptpunkte seiner Beschwerde einzeln anzuführen. Binnen zwey Wochen von dem dato dieser Anzeige seiner Unzufriedenheit mit dem Urtheile des Gerichts soll der Appellant seine Appellation bey dem Konseil rechtfertigen.

§. 181.

Binnen derselben achttägigen Präklusiv-Frist sind auch alle Richtigkeits-Beschwerden überhaupt anzumelden.

§. 182.

Alle Disciplin- und Polizey-Vergehungen der Studierenden, die ein öffentliches Aergerniß verursachen, werden als öffentliche Vergehungen vom Richter officiell gerügt, auch wenn der Punkt der Privat-Genugthuung durch Vergleich berichtigt seyn sollte.

§. 183.

Vor Ablauf des Rechtfertigungs-Termins des §. 180. muß das Gericht die ganze Sache dem Universitäts-Konseil übergeben.

§. 184.

Gegen solche Urtheile, welche wider diejenigen gefällt werden, die, auf dreymalige gehörig ausgerichtete Vorladungen, ungehorsam ausbleiben, auch darnach auf die vierte Vorladung, deren gehörige Bestellung gleichfalls erwiesen seyn muß, keine rechtsgültige Entschuldigungsgründe ihres dreymaligen Ausbleibens darzuthun im Stande sind, findet gar keine gewöhnliche Appellation, zur Hemmung der Erfüllung eines solchen Urtheils, statt.

§. 185.

In Sachen, worin auf Absetzung oder Suspension des Rektors, eines Decans, Professors, Lehrers oder Beamten und Officianten, so wie auf die Relegation eines Studenten, erkannt wird, hat das Universitäts-Gericht für sich allein kein Urtheil zu fällen, sondern bloß sein Gutachten, nebst allen dazu gehörigen Aktenstücken, dem Universitäts-Konseil zu unterlegen.

§. 186.

Das im vorigen §. festgesetzte Verfahren findet besonders in allen Kriminalsachen statt, da das Uni-

versitäts-Konseil solche nur mit einem Gutachten an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört, zu begleiten hat.

§. 187.

Alle, die beweglichen Güter der verstorbenen Glieder der Universität und ihrer Untergebenen (die Studenten ausgenommen) betreffenden, Sachen gehören unter die Gerichtsbarkeit des Universitäts-Gerichts. Aber die, Grundgüter betreffenden, Sachen gehören vor die Landesbehörden, die Häuser ausgenommen, welche sie auf eigene Kosten auf dem der Universität gehörigen Grunde erbauet haben, als welche letztere Sachen durch das Universitäts-Gericht geprüft und entschieden werden sollen.

§. 188.

Da jeder Nachlaß eines jeden Mitgliedes der Universität, welches stirbt, ohne Erben oder eine Disposition über sein Vermögen zu hinterlassen, dem Universitäts-Fond einzuverleiben ist: so läßt das Universitäts-Gericht diese Effekten inventiren und versiegeln; und um sich zu versichern, daß keine Erben des Verstorbenen vorhanden sind, so soll das Proclama in den Zeitungen drey Mal geschehen, um davon zu benachrichtigen. Und wenn kein gesetzlicher Erbe sich während Jahresfrist stellt, so verkauft alsdann das Universitäts-Gericht den Nachlaß unter Hammerschlag. Im Fall aber diese Effekten durch diese lange Frist beschädigt werden könnten, so ist das Gericht befugt, sie vor der vorgeschriebenen Frist zu verkaufen.

§. 189.

Alle Erbtheilungen, die das Vermögen (die

Grundgüter ausgenommen) eines Mitgliedes und Untergebenen der Universität, so wie dessen daselbst gegenwärtiger Familie und Domestiquen betreffen, gehören gleichfalls in der ersten Instanz vor das Universitäts-Gericht.

§. 190.

Jeder abgehende Student ist verbunden, sechs Wochen vor seiner Abreise, einen peremtorischen Aufruf aller derjenigen, die an ihn, als Mitglied der Universität, aus irgend einem Grunde Etwas zu fordern haben, beym Universitäts-Gericht zu bewirken, damit diese Gläubiger sich innerhalb Monats-Frist beym Universitäts-Gericht stellen können. Widrigenfalls darf er nicht ohne Bestellung hinreichender, unbedingter Bürgschaft die Universität verlassen.

§. 191.

Entfernt sich ein Studierender von der Universität heimlich, und ohne eine von beyden im vorigen §. festgesetzten Leistungen, so hat das Universitäts-Gericht die deshalb erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, damit sich dessen etwanige Gläubiger an das sonstige Forum des Entwichenen wenden mögen.

§. 192.

Vor das Universitäts-Gericht gehören auch alle Curatel- und Vormundschafts-Sachen der von Mitgliedern und Untergebenen der Akademie, bey ihrem Absterben, nachgelassenen Wittwen und unmündigen Waisen, so lange in Rücksicht derselben keine Jurisdiktions-Veränderung eintritt.

§. 193.

Wer bevollmächtigt ist, für die Universität Kon-

§. 202.

Bey dieser Behörde sind alle auf dem Wege der gesetzlichen Appellation von dem Universitäts-Gericht dahin gelangende Sachen zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 203.

Vor diese Instanz gehören gleichfalls alle Richtigkeits-Beschwerden wider die Entscheidungen des Universitäts-Gerichts, ohne Ausnahme der im §. 178. für inappellabel erklärten Fälle.

§. 204.

Es ist aber jede widerrechtlich befundene außerordentliche Partey-Beschwerde der Art, zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Auktorität, nach Befinden der Umstände auf das strengste zu ahnden.

§. 205.

Eben so hat diese Ober-Behörde das Recht, in allen amtspflichtigen Sachen, beym Eintritt sehr dringender, wichtiger und sofort begründeter Umstände, welche von besorglichen Folgen für das Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Universitäts-Gerichts zur Revision einzufodern.

§. 206.

Auch kann das Universitäts-Konseil in den, §. 203. und 205. bestimmten, Fällen die bereits vom Universitäts-Gericht verhängten Exekutionen bis auf weitere Verfügung hemmen.

§. 207.

In allen Untersuchungs-Sachen, worin nach §. 185. und 186. das Universitäts-Gericht bloß sein Gutachten dem Universitäts-Konseil, als der obern Justiz-

Behörde, zu unterlegen hat, muß das Konseil den Angeschuldigten über alles dasjenige, was demselben, nach dem unterrichterlichen Gutachten, und zufolge den Akten, zur Last fällt, auf das genaueste nochmals vernehmen, ihn auch mit seinen etwa zu führenden ferneren Beweisen hören, so wie selbst die unterrichterliche Untersuchung, wo es nöthig seyn sollte, besonders auch wegen aller etwa eintretenden Milderungs-Gründe, von Amtswegen ergänzen.

§. 208.

Nachdem nun ein solcher Angeschuldigter erklärt, daß er nichts weiter [illegible] seiner Vertheidigung anzubringen habe, auch das Gericht die Untersuchung geschlossen hat, ist das Konseil befugt, in den §. 185. bestimmten Fällen, das Urtheil zu sprechen, auch zu publiciren, so daß jedoch, nach §. 38. in dem einzigen Fall, wenn im Konseil gleichfalls auf die Remotion, Suspension, (oder Relegation) erkannt wird, zwey Drittheile der Stimmen dazu erfordert werden.

§. 209.

In Kriminal-Sachen dagegen hat das Universitäts-Konseil, nach §. 186., gleich dem Universitäts-Gericht, nur ein Gutachten zu fällen und dieses, nebst den Akten, derjenigen Behörde mitzutheilen, wohin der überführte Verbrecher gehört.

§. 210.

Die Vorschriften §. 174 bis 176. inclusive wegen mündlicher summarischer und möglichst zu beschleunigender Behandlung der Sachen, (auch wegen der Zwischen-Entscheidungen) finden ebenfalls bey dieser Appellations-Behörde ihre Anwendung.

§. 211.

In folgenden Fällen spricht das Universitäts-Konseil inappellabel, und erfüllt auch sofort sein Urtheil:

1) In allen Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 500 Rubel beträgt;
2) In allen die Studierenden betreffenden Sachen überhaupt;
3) in allen Dienstsachen wider den Rektor, die Decane, Professoren, Lehrer, Beamte und Officianten;
4) wenn Jemand zu einer Geldstrafe von höchstens 100 Rubel verurtheilt wird.

§. 212.

Alle Urtheile des Konseils müssen schon vor der Publikation gehörig mundirt seyn, und sofort nach der Publikation den Parten eingehändigt werden.

§. 213.

Mit Ausnahme der im §. 211. erwähnten Fälle, ist in allen übrigen, wider die Urtheile des Universitäts-Konseils die Appellation an den dirigirenden Reichs-Senat verstattet.

§. 214.

Appellant hat bey einer solchen Appellation an den dirigirenden Senat seine Unzufriedenheit binnen der gesetzlichen Appellations-Frist von acht Tagen, bey Verlust seines Appellations-Rechts, anzuzeigen, und muß in demselben achttägigen Termin, bey gleicher Strafe des Verlusts seines Appellations-Rechts, Kaution für Schäden und Kosten leisten, wenn solches nicht etwa schon zu Anfang der Sache von ihm geschehen ist.

§. 215.

Der Termin zur Rechtfertigung seiner Appellation wird zeitig, vor Ablauf desselben, unter Beyfügung der Original-Akten und des Stimmen-Protokolls, dem dirigirenden Reichs-Senat vom Universitäts-Konseil berichtet.

XII. Kapitel.

Von dem Censur-Departement der Universität.

§. 216.

Die Universität hat ihre eigene Censur für alle von ihr, oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr zu ihrem Gebrauch aus dem Auslande verschriebenen Bücher, deren Einfuhr sowol zu Wasser als zu Lande ungehindert erlaubt ist. Außerdem ist ihr auch Allerhöchsten Orts die Censur aller Bücher, die in den zu ihrem Bezirke gehörigen Gouvernements gedruckt werden, übertragen.

§. 217.

Die Universität übt ihre Censur durch ein eigenes Censur-Kollegium aus, welches unter dem Vorsitz des Rektors, aus den fünf Decanen besteht. Bey diesem Kollegio ist ein Sekretair angestellt. Jeder Decan ist Censor für alle zu seiner Fakultät gehörigen Werke. Alle ordentliche und außerordentliche Professoren und Lehrer sind Censur-Lektoren, ertheilen ihren schriftlichen Bericht unter Namensunterschrift, und kommen für die Richtigkeit dieser Berichte auf.

§. 218.

Der Zweck dieses Censur-Kollegiums ist,

aus dem Wirkungskreise der Universität, so viel als möglich, alles zu entfernen, was der Moralität, sowol im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Religion und auf den Staat, zuwider ist. Es ist für die Erreichung dieses Zwecks verantwortlich.

§. 219.

Von der Universitäts-Censur ist, seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, ausgenommen alles, was das Universitäts-Konseil und die übrigen Behörden der Universität drucken lassen; demnächst auch alles, was unter dem Namen eines ordentlichen Professors, da er als Mitglied der Censur anzusehen ist, gedruckt werden soll; für dessen Inhalt übrigens der genannte Verfasser verantwortlich ist.

§. 220.

Alle zum Druck bestimmte Manuscripte von Büche[illegible]che nic[illegible]ter die §. 219. ausgenommenen [illegible]ind [illegible] Buchdruckern der zum Bezirk [illegible]sitä[illegible]n Gouvernements an das Ce[illegible]iun[illegible]n. Jeder Buchdrucker wird a[illegible]e [illegible]antwortlichkeit aufs strengst[illegible]t, [illegible]hes Manuscript anders, als [illegible]e [illegible]n der Censur erhalten, und [illegible]e es dieselbe er[illegible]hat, zu [illegible]gewisserung [illegible]ich nach [illegible]as Manusc[illegible]Censurbe[illegible], damit di[illegible]m Abdruck

§. [illegible]

[illegible]anuscript [illegible] nach dem mo-

tivirten Ermessen des officiellen Lektors zu untersagen ist, so wie alle diejenigen, bey welchen er Bedenklichkeiten hat, über die er allein zu entscheiden sich nicht getrauet, so wie auch diejenigen gedruckten Bücher, auf die er ein Verbot legen zu müssen glaubt, sollen dem gesamten Censur-Kollegium vorgelegt werden, welches nach Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

§. 222.

Alle, der Universität, oder einem einzelnen Gliede derselben gehörigen gedruckten wissenschaftlichen Werke (die staatswissenschaftlichen ausgenommen) bedürfen keiner Censur.

§. 223.

Die Universitäts-Bibliothek ist befugt, alle gedruckten und ungedruckten Werke, welche nach dem Urtheil der Fakultäten und des Bibliothekars anzuschaffen sind, zu besitzen. Weil aber der Gebrauch dieser Bibliothek nicht nur den ordentlichen Professoren, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Universität, und außerdem dem Publikum des Orts erlaubt ist; so wird der uneingeschränkte Gebrauch der Bibliothek bloß den ordentlichen und außerordentlichen Professoren gestattet; für alle anderen aber muß die Censur-Kommission diejenigen Bücher, welche sie für gefährlich hält, im Katalog und auf dem Titelblatt stempeln, und den Aufsehern der Bibliothek es einschärfen, diese gestempelten Bücher, bey ihrer Verantwortlichkeit, Niemanden, als den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, zukommen zu lassen.

§. 224.

Alle von der Universität für sich und ihre Mitglie-

aus dem Wirkungskreise der Universität, so viel als möglich, alles zu entfernen, was der Moralität, sowol im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Religion und auf den Staat, zuwider ist. Es ist für die Erreichung dieses Zwecks verantwortlich.

§. 219.

Von der Universitäts-Censur ist, seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, ausgenommen alles, was das Universitäts-Konseil und die übrigen Behörden der Universität drucken lassen; demnächst auch alles, was unter dem Namen eines ordentlichen Professors, da er als Mitglied der Censur anzusehen ist, gedruckt werden soll; für dessen Inhalt übrigens der genannte Verfasser verantwortlich ist.

§. 220.

Alle zum Druck bestimmte Manuscripte von Büchern, welche nicht unter die §. 219. ausgenommenen gehören, sind von den Buchdruckern der zum Bezirk der Universität gehörigen Gouvernements an das Censur-Kollegium einzusenden. Jeder Buchdrucker wird auf seine eigne alleinige Verantwortlichkeit aufs strengste verpflichtet, kein solches Manuscript anders, als wenn es die Approbation der Censur erhalten, und gerade in der Art, wie es dieselbe erhalten hat, zu drucken. Zu dessen Vergewisserung hat er sogleich nach vollendetem Abdruck das Manuscript an die Censurbehörde zurückzuschicken, damit diese es mit dem Abdruck vergleichen könne.

§. 221.

Diejenigen Manuscripte, deren Druck nach dem mo-

tivirten Ermessen des officiellen Lektors zu untersagen ist, so wie alle diejenigen, bey welchen er Bedenklichkeiten hat, über die er allein zu entscheiden sich nicht getrauet, so wie auch diejenigen gedruckten Bücher, auf die er ein Verbot legen zu müssen glaubt, sollen dem gesamten Censur-Kollegium vorgelegt werden, welches nach Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

§. 222.

Alle, der Universität, oder einem einzelnen Gliede derselben gehörigen gedruckten wissenschaftlichen Werke (die staatswissenschaftlichen ausgenommen) bedürfen keiner Censur.

§. 223.

Die Universitäts-Bibliothek ist befugt, alle gedruckten und ungedruckten Werke, welche nach dem Urtheil der Fakultäten und des Bibliothekars anzuschaffen sind, zu besitzen. Weil aber der Gebrauch dieser Bibliothek nicht nur den ordentlichen Professoren, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Universität, und außerdem dem Publikum des Orts erlaubt ist; so wird der uneingeschränkte Gebrauch der Bibliothek bloß den ordentlichen und außerordentlichen Professoren gestattet; für alle anderen aber muß die Censur-Kommission diejenigen Bücher, welche sie für gefährlich hält, im Katalog und auf dem Titelblatt stempeln, und den Aufsehern der Bibliothek es einschärfen, diese gestempelten Bücher, bey ihrer Verantwortlichkeit, Niemanden, als den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, zukommen zu lassen.

§. 224.

Alle von der Universität für sich und ihre Mitglie-

der durch den Universitäts-Buchhändler verschriebenen Bücher sind nicht an ihn, sondern an die Universität direkte zu addressiren, auch die Ballen nur von ihr zu eröffnen. Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Grenz-Tamoschnen solche ankommende Ballen nicht nur mit einer Plombe versehen, sondern auch mit einem Kommunikat an die Universität begleiten, welche alsdann über den richtigen Empfang die Tamoschna schriftlich durch die Censurbehörde zu benachrichtigen hat.

§. 225.

Unter die, der Aufmerksamkeit der Censur vorzüglich zu empfehlenden Werke gehören besonders diejenigen, die das Russische Reich im Ganzen oder zum Theil betreffen.

§. 226.

Alle zum Privat-Gebrauch für die akademischen Bürger verschriebenen Bücher stehen unter der Universitäts-Censur, diejenigen ausgenommen, welche von ordentlichen und außerordentlichen Professoren verschrieben werden. Alle Bücher, welche der Universitäts-Buchhändler für andere Privat-Personen verschreibt, bleiben der anderweitigen Civil-Censur unterworfen, damit die Universität nicht mit ihrer Prüfung belästigt werde.

XIII. Kapitel.

Von den Kanzeleyen der Universität.

§. 227.

Zu den Kanzeleyen der Universität gehören: der Protosyndikus, der Syndikus, die Sekretaire, der Translateur und die Kanzelisten.

1. Von den Syndicis.

§. 228.

Es soll bey der Universität ein Protosyndikus und ein Syndikus seyn. Der Protosyndikus sitzt im Universitäts-Konseil und im Universitäts-Direktorium, der Syndikus in allen übrigen Universitäts-Behörden.

§. 229.

Der Protosyndikus hat im Universitäts-Konseil und im Universitäts-Direktorium nur eine konsultative Stimme, im erstern bey Wahlen gar keine, in Appellations-Sachen aber eine mitentscheidende. Der Syndikus ist beständiger Beysitzer des Universitäts-Gerichts; in allen übrigen Behörden aber, wo er zugegen ist, hat er nur eine konsultative Stimme.

§. 230.

Der Protosyndikus hat im Universitäts-Konseil und in dem Universitäts-Direktorium, unter Oberaufsicht und Revision des Rektors, alle Ausfertigungen zu besorgen. Er haftet für ihre aktenmäßige, promte, korrekte Abfassung, und besorgt selbst die wichtigern Ausfertigungen. Eben diese Pflichten liegen dem Syndikus in den, seiner Aufsicht anvertrauten, Kanzeleyen ob.

§. 231.

Beyde haben auf das strengste über die Ordnung in den Archiven zu wachen, das Tischregister über alle eingekommene Sachen und Vorträge in beständiger Ordnung zu erhalten, und dahin zu sorgen, daß ein Verzeichniß aller Sachen, worin etwa eine Verfügung, oder eine bereits verfügte Ausfertigung

rückständig ist, vor dem Präsidenten auf dem Tische liegt.

§. 232.

In allen Fällen, wo die Universität in Ansehung ihrer Gerechtsame, Kassa-Angelegenheiten, Güter und anderer Besitzungen, oder geschlossener Kontrakte, entweder selbst, oder in der Person ihrer Stellvertreter, Kassa-Disponenten und Geschäftsträger, auch einzelne Kollegia derselben, bey den verschiedenen Gerichts-Instanzen als Kläger oder Beklagte vertreten werden müssen, hat solches der Protosyndikus oder der Syndikus, nach jedesmaliger Anordnung des Universitäts-Direktoriums, zu übernehmen, und die Anfertigung der erforderlichen Schriften und Eingaben zu besorgen. Beyde sind jedoch dabey für jeden eigenmächtigen und instruktionswidrigen Schritt verantwortlich.

§. 233.

Sowol der Protosyndikus als der Syndikus müssen in Rücksicht aller vorgedachten Amtspflichten derselben beständig am Ort der Universität gegenwärtig seyn, und können nur mit Genehmigung des Rektors auf eine bestimmte kurze Zeit sich entfernen, in welchem Fall einer des andern Stelle zu vertreten hat. Dasselbe gilt von jedem gesetzlichen Hinderungs- oder Kollisionsfall.

§. 234.

Der Protosyndikus sowol, als der Syndikus haben im Fall der gesetzlichen Abwesenheit des Sekretairs dessen Stelle zu vertreten.

2. Von den Sekretairen.

§. 235.

Unter der Aufsicht des Protosyndikus und Syndikus verrichten die Sekretaire der ihnen anvertrauten Kanzeleyen die in diesen vorfallenden Geschäfte.

§. 236.

Es giebt drey Universitäts-Sekretaire: der eine ist bey dem Universitäts-Konseil, dem Universitäts-Direktorium und bey den Universitäts-Gerichten angestellt; der andere bey der Universitäts-Oekonomie und Rentkammer; der dritte bey der Censur und bey der Bibliothek.

§. 237.

Sie haben die Führung der Protokolle, die Expedition der ihnen aufgetragenen Korrespondenz und anderer Ausfertigungen, auch die Besorgung des Archivs.

§. 238.

Die Sekretaire übernehmen die speciellen Aufträge von dem Chef der Behörde nicht weniger in den demselben reservirten akademischen Angelegenheiten, als in den Sachen des Kollegiums selbst, bey welchem sie angestellt wurden, und sind für die gehörige Ausführung dieser Aufträge überhaupt verantwortlich; besonders aber dafür, daß nichts als Beschluß der Behörde von ihnen expedirt und kontrasignirt werde, was nicht Beschluß der ganzen Behörde ist. Die speciellern Pflichten der einzelnen Sekretaire weisen die Kapitel von ihren Behörden nach.

§. 239.

Jeder dieser Sekretaire vertheilt die Arbeiten unter die ihm untergebenen Kanzelisten, die auch von ihm unmittelbar Befehl erhalten, so wie jeder Beamte überhaupt von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten.

3. Von den Kanzelisten.

§. 240.

Die Universität hat eine den Geschäften angemessene Anzahl Kanzelisten, von denen jedem seine eigne Pflichten angewiesen werden. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Sekretaire, können aber von den Chefs der verschiedenen Departements besonders requirirt werden, wohin auch die Decane der Fakultäten in Absicht der Fakultäts-Arbeiten gehören.

4. Von den Exekutions-Bedienten der Universität.

§. 241.

Es sollen zwey Pedelle angestellt seyn, als Ministeriale des Universitäts-Konseils und der übrigen Universitäts-Behörden. Sie besorgen die amtspflichtigen Aufträge derselben, und besonders des Rektors, so wie der Decane in Fakultäts-Angelegenheiten, und der Bibliothek-Aufseher. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehl des Rektors in allen die öffentliche Ruhe von Seiten der Studierenden angehenden Sachen. Ihre Aussage über Vergehungen der Studierenden soll, bey Ermangelung anderer Beweismittel, volle Beweiskraft haben, da sie geschworne Universitäts-Beamte sind. Uebrigens haben sie sich nach einer besondern Instruktion zu richten, wie auch die niedrigern Diener der Universität.

§. 242.

Die Hausschließer der akademischen Gebäude, welche vom Konseil angestellt und vom Gerichte beeidigt werden, gleichfalls die Aufwärter und Kalefaktoren der Universitäts-Institute, sind zugleich als Unterexekutoren der Universitäts-Polizey zu gebrauchen.

XIV. Kapitel.

Von den ökonomischen Verhältnissen der Universität.

§. 243.

Die Universität besitzt durch Kaiserliche Gnade, als ewiges Geschenk, den Platz der alten Dörptschen Vestung, der Dom genannt, und den Platz der gewesenen Schwedischen Kirche, mit den beyderseitigen Appertinentien, und außerdem von den Kronsgütern Zweyhundert vierzig Liefländische Haken Schwedischer Revision. Die Universität führt gemeinschaftlich mit den ritterschaftlichen Kuratoren (§. 18.) die Verwaltung der ihr geschenkten Güter. Weil sie aber noch nicht in dem wirklichen Besitz dieser Güter ist, so erhält sie von dem 23. April 1802 an, aus dem Reichsschatze, eine jährliche Summe von hundert und zwanzig tausend Rubel Banko-Assignationen dergestalt, daß, so wie die Universität in den Besitz dieser vakant werdenden Güter tritt, der Reichsschatz von der erwähnten Summe für jeden Haken 500 Rubel Banko-Assignationen abzuziehen hat. Außerdem erhält die Universität jährlich 6000 Rubel zur Bestreitung der Kosten der Direktion der ihr untergebenen Schulen.

§. 244.

Zur Verwaltung dieser Güter und Revenüen sollen organisirt seyn:

1) Eine Oekonomie-Kammer;

2) Eine Rent-Kammer;

3) Eine Kassa-Deputation.

1. Von der Oekonomie-Kammer.

§. 245.

Es wird jährlich um die Zeit der Rektorwahl eine Komité unter dem Namen der Oekonomie-Kammer ernannt, welche aus dem Rektor, den ritterschaftlichen Kuratoren, und aus eben so vielen Beysitzern, als Kuratoren, besteht. Bey gleichen Stimmen giebt der Rektor den Ausschlag. Sind zwey Kuratoren, so werden nur diejenigen zwey Decane hinzugezogen, die nicht im Universitäts-Gerichte sitzen. Sind drey Kuratoren, so wird der Professor der Oekonomie; sind vier Kuratoren, so wird noch der Professor der Kameralwissenschaften hinzugezogen. Die Sitzungen dieser Oekonomie-Kammer können jedoch nicht eher Statt finden, als bis die Universität in den Besitz der ersten Haken getreten ist.

§. 246.

Zu den Geschäften dieser Oekonomie-Kammer gehört 1) die Verpachtung der Güter an den Meistbietenden; 2) die Prüfung der von den Arrendatoren zu leistenden Kaution, und der Entwurf des Arrende-Kontrakts; 3) die Aufsicht über die kontraktmäßige Verwaltung der Güter durch die Pächter, damit durch dieselben weder die Bauern gedrückt, noch die Güter selbst auf irgend eine

Weise deteriorirt werden; 4) Sorge für die forstmäßige Behandlung der zu diesen Gütern gehörigen Wälder, und für Anstellung und Beeidigung des nöthigen Forst-Personals; 5) Beytreibung der halbjährigen Arrende-Pränumeration und deren Ablieferung an die akademische Renterey, nebst allen übrigen zu dieser Klasse von Pflichten gehörigen Geschäften.

2. Von der Rent-Kammer.

§. 247.

Die Universität bestimmt, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts, die Verwendung aller ihrer Einkünfte.

§. 248.

Sie legt diesem durch den Kaiserlichen Kurator jährlich von Allem eine, dem Publikum durch den Druck bekannt zu machende, Rechnung ab.

§. 249.

Alle nicht etatmäßigen Ausgaben, welche das Universitäts-Konseil für nützlich erachtet, werden dem Kaiserlichen Kurator zur Prüfung und Bestätigung des Ministers des öffentlichen Unterrichts unterlegt.

§. 250.

Die Bestimmung der Ausgaben aus der etatmäßigen Reservekasse, die über 500 Rubel betragen, geschieht durch das Universitäts-Konseil; alle geringere Ausgaben dieser Art bestimmt die Universitäts-Direktion.

§. 251.

Die Rent-Kammer ist eingerichtet zur Verwal-

tung sämtlicher baaren Einkünfte. Sie besteht, unter Vorsitz des Rektors, aus den beyden §. 245. bestimmten Decanen, welche zugleich Assessoren der Oekonomie-Kammer sind.

§. 252.

Alle etatmäßig zu bezahlenden Rechnungen prüft die Rentkammer, und führt über dieses Geschäft ein Protokoll. Die Assignation zur Zahlung auf solche von der Rentkammer geprüfte Rechnungen geschieht durch Unterschrift des Rektors.

§. 253.

Dringende Auszahlungen kann der Rektor ohne Zusammenberufung der Rentkammer, in welcher darüber zu quittiren ist, unter Eintragung in sein besonderes Schnurbuch, bewilligen; jedoch hat er darüber bey der nächsten Sitzung der Rentkammer, unter Vorzeigung des Schnurbuchs, zu referiren, bis zu dieser nächsten Sitzung aber nur über höchstens 500 Rubel in allem zu disponiren.

§. 254.

Alle Revenüen und Einnahmen der Universität fließen unmittelbar bey der Rentkammer ein, und werden von dieser zum Empfang an die Kassa-Deputation verwiesen.

§. 255.

Diese Rentkammer sitzt der Regel nach wenigstens alle Monat zum Schluß desselben. In außerordentlichen Fällen aber versammelt sie sich auf Zusammenberufung des Rektors. Zur Besorgung aller laufenden Geschäfte ist der Sekretair verbunden, wenigstens drey

Mal

Mal die Woche in der Kanzeley der Rentkammer zu arbeiten.

§. 256.

Die Jahres-Rechnungen werden, wie bey den Kronskassen, am 24. December geschlossen, von diesem Datum an bis zum 1. Januar von der Rentkammer revidirt, in beglaubigter Abschrift unterschrieben, und dem Universitäts-Konseil vorgelegt, welches sie gleichfalls zu untersuchen und dem Kaiserlichen Kurator zu unterlegen hat.

§. 257.

Die Rentkammer ist verpflichtet, zum Schluss jedes Monats nicht nur die Bücher abschließen zu lassen, sondern auch das vorhandene baare Kassa-Saldo zu revidiren, worüber an das Universitäts-Direktorium Bericht abgestattet wird.

§. 258.

Eine der Hauptpflichten der Rentkammer ist, so oft dem Universitäts-Konseil oder dem Universitäts-Direktorium eine nicht etatmäßige Ausgabe vorgeschlagen wird, ihr Gutachten in Rücksicht auf den Zustand der Kasse zu ertheilen, damit das Universitäts-Konseil, oder das Universitäts-Direktorium über die Möglichkeit der Ausführung entscheiden könne.

§. 259.

Für alle Arbeiten, welche aus der Reservekasse bestritten werden, hat die Rentkammer die Kontrakte mit den Unternehmern bis auf den Betrag von tausend Rubel, ohne Unterlegung an das Universitäts-Direktorium, abzuschließen.

§. 260.

Die Rentkammer verwahrt alle zum Besten der Universität ausgestellten Obligationen über die von ihr, besonders zum Besten des Pensionsfonds, auf Renten gegebenen Kapitale. Sie werden in einer besonderen Abtheilung der Kasse aufbewahrt.

§. 261.

Sobald eine Summe von wenigstens zweyhundert Rubel solcher Gelder vorhanden ist, so ist die Rentkammer verbunden, sie durch die Zeitung auszubieten, die angebotene Sicherheit vorläufig zu prüfen, und darüber die weitere Verfügung des Universitäts-Direktoriums einzuziehen.

§. 262.

Gleichfalls hat die Rentkammer dafür zu sorgen, daß alljährlich zur rechten Zeit die Renten für die gegebenen Kapitalien einkassirt werden, widrigenfalls aber die Anzeige darüber, zur Ausklagung, an den Syndikus der Universität abzugeben.

§. 263.

Der Syndikus ist überdem verbunden, sobald er erfährt, daß die Vermögens-Umstände eines der Schuldner der Universität bedenklich seyn sollten, darüber der Rentkammer zu unterlegen.

§. 264.

Alle Details sowol der laufenden jährlichen Ausgaben für die Anstalten und Sammlungen, als auch derjenigen Summen, welche für die erste Gründung dieser Anstalten und Sammlungen durch das Universitäts-Konseil bewilligt worden, kompetiren den, Kapitel IX. angezeigten, Chefs dieser Anstalten und Samm-

lungen. Zum erstgenannten Behuf haben sie über eine jährliche, im Etat bestimmte, von dem Oekonomie-Sekretair zu berechnende, und alle Monat in das Hauptschnurbuch der Rentkammer einzutragende, Summe zu disponiren, und alljährlich durch denselben Rechnung abzulegen.

§. 265.

Alle Vorsteher öffentlicher Anstalten der Universität verfahren auf folgende Art in der Führung des ökonomischen Theils ihrer Direktion. Sie lassen das Nöthige herbeyschaffen oder verfertigen, quittiren nach den abgemachten Preisen über den Empfang, und diese in Absicht des Empfangs der Sachen quittirte Rechnungen werden dem Oekonomie-Sekretair, zur Auszahlung an den Verkäufer oder Unternehmer, zugestellt. Am Ende des Jahres sammelt der Oekonomie-Sekretair diese Quittungen und verfertigt daraus die General-Rechnung der Anstalt oder Sammlung für dieses Jahr, welche von dem Chef des Instituts geprüft und dann an das Kassa-Kollegium abgegeben wird. Sollten in dem Verlauf des Jahres die Anweisungen des Chefs der Anstalt oder Sammlung die jährlich bestimmte Summe übersteigen, welche im Etat für die von ihm verwaltete Anstalt oder Sammlung festgesetzt ist, so ist der Oekonomie-Sekretair verbunden, ihn davon zu benachrichtigen.

3. Von der Kassa-Deputation.

§. 266.

Die Kassa-Deputation besteht aus dem Rektor, einem derjenigen Professoren, die nicht in der Rentkammer sitzen, und nach der Anciennetät monat-

lich abwechseln, und aus dem Oekonomie-Sekretair. Ein jeder derselben führt einen Schlüssel zur Kasse, und darf denselben schlechterdings an niemand anders abgeben, so lange er als Kassa-Deputirter funktionirt. In Fällen legaler Hindernisse hat er zwar für seine eigene Verantwortung seinen Schlüssel einem andern Professor anzuvertrauen, jedoch muß dieß keiner der übrigen Kassa-Deputirten seyn.

§. 267.

Die Kassa-Deputation hat unter ihrem Schlüssel die baare Kasse der Universität, und alle ihr zum Besten ausgestellten Original-Obligationen.

§. 268.

Die Kassa-Deputation soll ohne schriftliche Assignation der Rentkammer weder eine Einnahme empfangen, noch Gelder auszahlen.

§. 269.

Neben der Kasse wird in einem eigenen sicheren Behältniß die der Kaiserlichen Universität Allergnädigst verliehene Fundations-Akte im Original aufbewahrt, worauf das Universitäts-Konseil ein besonderes Augenmerk zu richten hat.

§. 270.

Zur sichern Aufbewahrung der Kasse wird vor dem Vorzimmer des Orts, in welchem sie aufbewahrt wird, eine militärische Schildwache hingestellt.

§. 271.

Es soll weder Geld in die Kasse gelegt, noch aus derselben genommen werden, ohne daß die Summe in das Schnurbuch eingetragen werde.

4. Von der Kanzeley der Oekonomie- und Rentkammer.

§. 272.

Die Oekonomie- und Rentkammer hat eine gemeinschaftliche Kanzeley. Zu dieser Kanzeley gehört der Syndikus als Kanzeley-Direktor, der Oekonomie-Sekretair als Protokoll- und Buchführer, so wie ein Kanzelist.

§. 273.

Dem Oekonomie-Sekretair liegt noch ob als specielle Amtspflicht, außer dem Buchführen und Protokollführen, alle Ausfertigungen der gedachten Behörden, so wie alle von denselben abzustattende Berichte und Verschläge verfügtermaßen auszufertigen, alle Belege zu den gebuchten Einnahme- und Ausgabe-Posten in gehöriger Ordnung aufzubewahren, überhaupt aber für die Ordnung der ihm anvertrauten Archive zu sorgen.

§. 274.

Dem Sekretair als Buchführer wird zur Pflicht gemacht, über jede Auszahlung den Empfänger im Hauptschnurbuch quittiren zu lassen, und wenigstens alle Monate die Rechnung zu saldiren und abzuschließen.

§. 275.

Er hält zwey verschiedene General-Inventaria, wovon das eine das gesamte Immobiliar-, das andere das gesamte Mobiliar-Vermögen dergestalt enthält, daß die Apparate bloß in Beziehung auf die speciellen Inventarien der Vorsteher derselben aufgeführt werden.

§. 276.

Die nach §. 265. von dem Oekonomie-Sekretair zu führenden Berechnungen der etatmäßigen Ausgaben der einzelnen Institute sind von demselben auf die Art zu bewerkstelligen: Er hat für jedes dieser Institute ein eigenes Schnurbuch zu führen, keine Ausgabe anders als auf ausdrückliche Assignation des Chefs dieser Institute zu leisten, darüber im Schnurbuch vom Empfänger quittiren zu lassen, und diese monatlich abzuschließenden Schnurbücher in der Monatssitzung der Rentkammer vorzuzeigen, damit von ihm selbst im Hauptschnurbuch die monatliche Ausgabe von den etatmäßigen Mitteln jedes Instituts abgeschrieben, und von dem Chef desselben quittirt werden kann.

§. 277.

Auf gleiche Art hat der Oekonomie-Sekretair die zur ersten Einrichtung eines jeden Instituts durch das Universitäts-Konseil zu bestimmenden Fonds zu berechnen.

§. 278.

Er hat die ökonomische Aufsicht über die öffentlichen Gebäude der Universität und über die Reparaturen derselben. Er besorgt den nöthigen jährlichen Holzankauf und den Ankauf alles dessen, was sonst zu den ökonomischen Bedürfnissen der Universität gehört, worüber er dem Rektor vorher die nöthige Anzeige macht.

§. 279.

Zu den genannten Geschäften bedient er sich des Beystandes der Pedelle und der Aufwärter, welche

nach seiner ihnen zu ertheilenden Instruktion zu rapportiren haben.

XV. Kapitel.
Vom Universitäts-Etat.

1. Vom Gehalt des Universitäts-Personals.

§. 280.

Der Gehalt der ordentlichen Professoren ist für die ersten zehn Jahre, vom 23. April 1802 an gerechnet, auf Zweytausend Rubel Banko-Assignationen festgesetzt. Die Universität hat das Recht, von zehn zu zehn Jahren den Gehalt ihrer Mitglieder, Beamten und Officianten nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes zu bestimmen.

§. 281.

Die Bestimmung der Gehalte der außerordentlichen Professoren, der Lehrer und Beamten hängt bey jeder Besetzung solcher Stellen vom jedesmaligen Beschlusse des Universitäts-Konseils ab.

§. 282.

Alle solche Veränderungen in den etatmäßigen Gehalten werden höhern Orts jedes Mal zur Bestätigung unterlegt.

§. 283.

Gehalt der Professoren und Lehrer.

	Rubel.
Gehalt von vier ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät, eines jeden zu 2000 Rubel	8000
— von vier ordentlichen Professoren der juri-	

	Rubel.
stischen Fakultät, eines jeden zu 2000 Rubel	8000
Gehalt von vier ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät, eines jeden zu 2000 Rubel	8000
— von eilf ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät, eines jeden zu 2000 Rubel	22000
— eines außerordentlichen Professors der Rechte	1500
— eines außerordentlichen Professors der Medicin	1500
— eines außerordentlichen Professors der Kriegswissenschaften	1500
— des Prosektors	1000
— des Observators	800
— von fünf Sprachlehrern, eines jeden zu 500 Rubel	2500
— des Translateurs und russischen Sprachlehrers	500
— des Stall- und Fechtmeisters	900
— des Zeichenmeisters und Kupferstechers	900
— eines Lehrers der Musik	400
— eines Lehrers der Tanzkunst	400
— eines Lehrers der Schwimmkunst . .	100

§. 284.

Gehalt der Oberbeamten, Beamten und Officianten.

Gehalt des Rektors	500
— der fünf Decane, eines jeden zu 200 Rub.	1000
— des Universitäts-Bibliothekars	400

	Rubel.
Gehalt des Vice-Bibliothekars	300
— des Protosyndikus	500
— des Syndikus	1200
— von drey Sekretairen, eines jeden zu 1200 Rubel	3600
— von zwey Kanzellisten, eines jeden zu 500 Rubel	1000
— des Mechanikus	500
— des Gärtners, der dafür zwey Arbeiter und ein Pferd zu unterhalten hat . .	800
— von zwey Pedellen, eines jeden zu 400 Rubel	800
— von zwey Hausschließern und Aufwärtern, eines jeden zu 100 Rubel	200
Summa der Gehalte Rub.	68800

2. Von Unterhaltung der öffentlichen Anstalten.

§. 285.

Die Universität bestimmt zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten jährlich gewisse festgesetzte Summen, nämlich:

§. 286.

	Rubel.
Zur Unterhaltung der drey Klinika	7500
— — des anatomischen Theaters	300
— — der Reitbahn	1200
— — der Bade- und Schwimmanstalt	100

§. 287.

Der Sammlungen und Apparate.

	Rubel.
Zur Unterhaltung und Erweiterung der Universitäts-Bibliothek . .	5000
— — des Museums der Kunst .	1300
— — des Naturalien-Kabinets .	1000
— — des physikalischen Kabinets	1500
— — des chemischen Apparats und Laboratoriums . . .	1200
— — der Sammlungen anatomischer und pathologischer Präparate	1000
— — der technologischen Modellsammlung	300
— — der kriegswissenschaftlichen Modellsammlung	200
— — des Observatoriums und der Sammlung für angewandte Mathematik	800
— — des botanischen Gartens .	1200
Zu Baumpflanzungen auf dem Domberge .	100
Summa für die Anstalten Rub.	22700

3. Von der Pensionskasse.

§. 288.

	Rubel.
Für die Pensionskasse bestimmt die Universität	10000

Diese jährliche Summe wird auf Zinsen gegeben, um aus diesem Fond ein Kapital, unter Verwaltung der Rentkammer, zu bilden, aus dessen Renten die im 10. Kapitel Abtheilung 1. festgesetzten Pensionen der Mitglie-

der der Universität, ihrer Wittwen und Kinder, gezahlt werden, damit künftig diese jährliche Summe von 10000 Rubel nicht mehr zu diesem Behuf vom Etat genommen, sondern zu der Erweiterung der übrigen Zwecke der Universität, nach Anleitung einer, zur Bestätigung höhern Orts zu unterlegenden, Modifikation des Etats, verwandt werde, sobald die Renten dieses Fonds hinreichen, um sämtliche Pensionen daraus zu bestreiten.

4. Von der Stipendienkasse.

§. 289.

	Rubel.
Die jährlichen ausgesetzten Einkünfte der Stipendienkasse sollen, mit Einschluß der Unterstützung für die Zöglinge des allgemeinen Lehrer-Instituts, betragen	5000
Zu Prämien sind, zufolge Kapitel X. Abtheilung 3. ausgesetzt	500

5. Von der Reservekasse.

§. 290.

Die Universität bestimmt die Reservekasse für alle Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht ganz genau zum voraus festsetzen lassen. Diese werden ungefähr folgendermaßen in Anschlag gebracht:

	Rubel.
Für die Reisen der Schul-Visitatoren . . .	5000
und 2tens für die andern dahin gehörigen Ausgaben	1000
Kanzeleyausgaben	400

	Rubel.
½ Procent für Geld-Remessen von andern Orten	500
Briefporto	800
Druckkosten, für den Druck solcher Schriften, die entweder im Namen der Universität erscheinen, oder von einzelnen Mitgliedern derselben, zufolge eines besondern Beschlusses des Universitäts-Direktoriums, dem Druck übergeben werden	800
Reparatur der Gebäude	2000
Ergänzung des Ameublements	200
Heizung aller Universitäts-Gebäude und Beleuchtung des Hauptgebäudes	1500
Kosten der Feyerlichkeiten	200
Diätengelder eines Syndikus bey Bereisung der Güter und Prozeßkosten	300
Reisegelder in Geschäften der Universität	500
Reisegelder zu wissenschaftlichen Reisen	2000
Reisegelder für neue Professoren und Lehrer	1000
Pension des ehemaligen Vice-Kurators	1000
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben	1800
Summa Rub.	19000

Was von diesen einzelnen Summen der Reservekasse etwa übrig bleibt, wird zunächst zu den Summen geschlagen, die zu niedrig angesetzt seyn sollten. Zeigte sich nach der Erfahrung mehrerer Jahre, daß ein beständiger Ueberschuß von der ganzen Reservekasse statt fände, so soll dieser Ueberschuß zu den andern Zwecken der Universität verwendet werden. Es

wird alsdann in dieser Hinsicht eine neue Modifikation des Etats gemacht und zur Bestätigung höhern Orts unterlegt.

Totalsumma Rub. 126000

Dem von Sr. Kais. Maj. Allerhöchst unterzeichneten Original gleichlautend.

St. Petersburg, den 15. September 1803.

Friedrich Klinger.

II.

Organisation

des

Departements der innern Angelegenheiten.

Den Plan für die Organisation des ganzen Departements und die Formen der Geschäftsführung in demselben kennen unsere Leser aus dem Memorial des Ministers über die Errichtung der ersten Expedition für die Staatsökonomie, welches wir Bd. I. No. XIX. und Bd. II. No. I. mitgetheilt haben. Nachfolgende Aktenstücke, die so eben durch den Senat publicirt worden sind, betreffen die Errichtung und Organisation der dritten Expedition für die Reichs-Medicinal-Pflege.

Memorial des Ministers der innern Angelegenheiten über die neue Organisation der Expedition der Reichs-Medicinalpflege.

(Im Auszuge.)

Erster Abschnitt.

Ursprung und Veränderungen der Medicinalverwaltung. Gegenwärtige Lage derselben und ihre Nachtheile.

Die medicinischen Angelegenheiten machten — so viel sich aus archivalischen Nachrichten ersehen läßt — bis zur Errichtung des Apothekertribunals (Aptekarskoj prikaz) keinen Gegenstand irgend einer bestimmten Verwaltung aus. Ausländische Aerzte kamen von Zeit zu Zeit nach Rußland, und wurden vom Hofe in Dienst genommen, auch wol bey den Truppen gebraucht; aber es erhellt nicht, daß sie bey den Truppenkorps auf einem festen Fuß angestellt gewesen wären. Einige junge Leute, von ausländischen Eltern in Rußland geboren, studierten auswärts die Medicin, und wurden dann, auf Bedingungen, die für die damalige Zeit sehr groß waren, im Reiche angestellt.

Das Apothekertribunal hat seinen Ursprung wahrscheinlich im J. 1620 erhalten. Es bestand aus einigen Hofärzten, und hatte einen Archiater zum Präsidenten, der wiederum einem der angesehensten Bojaren untergeordnet war. [Ein Scheremetjew bekleidete zuerst diese Stelle; in der Folge Fürst Tscherkaskij, Morosow, Miloslawskij, Fürst Odojewskij u. a. m.] Das Tribunal hatte Schreiber und Kanzleybediente. Unter seiner Aufsicht stand das ganze medicinische Personale, alle Zarische Apotheken und ihre Versorgung

mit Arzneyen. Die Anstellung der Chirurgen bey den Regimentern und die Einrichtung der Feldapotheken hing ebenfalls von demselben ab.

Die ausländischen Medikamente wurden unter der Aufsicht dieses Tribunals einverschrieben; zuweilen aber wurden auch die in russischem Dienst stehenden Aerzte ausdrücklich zum Einkauf derselben in fremde Länder geschickt. [Diese Verschreibungen kosteten oft große Summen. Nach den damaligen Begriffen wurden einige theure Arzneyen, die man jetzt für unwirksam hält, sehr hoch geachtet, z. B. Gold- und Perlenpulver, Bezoar, Einhorn, u. dergl. Letzteres suchte man wo möglich ganz zu erhalten; einen solchen Auftrag bekam im J. 1655 ein Dr. Bellau, der das Geschäft eines russischen Kommissionairs oder Residenten in Deutschland versah, und dem hiezu tausend Rubel, eine für die damalige Zeit sehr beträchtliche Summe, und außerdem noch einige Zimmer Zobel als Gratifikation, angewiesen wurden.]

Allmälig aber nahm dieses Verschreiben ausländischer Medikamente ab. Das Tribunal wandte seine Aufmerksamkeit auf die Erzeugnisse Rußlands, und fand, daß viele bisher verschriebene Dinge durch einheimische ersetzt werden konnten. [Die Rhabarber wurde zu Anfange der Existenz des Tribunals von den Bucharen erkauft und mit 25 Rubel für das Pud bezahlt. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts fing man an, es aus Sibirien zu beziehen. Den Verkauf dieses Produkts, so wie vieler andern Zarischen Waaren, besorgte der sibirische Prikas; der Preis desselben war zuweilen an Ort und Stelle nicht höher

als

als 4 Rubel das Pud. Ein holländischer Kaufmann, der, für den ausschließlichen Handel mit Rhabarber im Reich 30,000 Rubel bezahlte, und anfing sie zu 6 und 8 Reichsthaler das Pfund zu verkaufen, zeigte den Russen zuerst, welches der wahre Preis dieser Wurzel wäre.]

Die Vorsorge des Tribunals für die Herbeyschaffung einheimischer Arzneymittel erzeugte verschiedene Anordnungen über die Einsammlung einheimischer Kräuter; es wurden Apothekergärten angelegt; die Wojewoden erhielten den Auftrag, über die Einsammlung der Pflanzen und über die Ablieferung derselben an das Tribunal, genaue Aufsicht zu führen. An denjenigen Orten, wo diese oder jene medicinische Kräuter wuchsen, wurde das Einsammeln derselben, wie eine Abgabe, eingeführt, und zu diesem Behuf besondere Register gehalten. [So mußte z. B. der sibirische Prikas Johanniskraut, der Kolomnische Bezirk weiße Nieswurz u. s. w. einliefern. Außerdem erhielt man viele Gewächse aus den Hofs- und Patriarchaldörfern; zur Einsammlung derselben wurden in einigen Gegenden um Moskau eigne Kräuterkenner (Botanisten, *travniki*) auf den ganzen Sommer ausgeschickt.]

Uebrigens that das Apothekertribunal nichts für die Begründung der Medicin, als Wissenschaft, in Rußland. Es findet sich keine Spur, daß Schulen oder Lehranstalten zur Bildung einheimischer Aerzte errichtet worden wären. Zwar findet man in den Akten aus jener Zeit zuweilen russische Wundärzte und Feldscheerer erwähnt; aber wahrscheinlich hatte man diese Leute bey ausländischen in Rußland ansäßigen Aerzten in die

Lehre gegeben, und sie wurden von diesen auf eine ganz empirische Weise unterrichtet. Schüler, die auf diese Art ihren Kursus absolvirt hatten, wurden nach ihren Fortschritten und nach dem Zeugniß ihrer Lehrer, zu Chirurgen, Unterdoktoren (Stabschirurgen) und Doktoren befördert. [Einem dieser Zöglinge, von Geburt ein Pole, wurde aus dem Gesandtschaftstribunal (Posol'skoj prikaz) im J. 1672 durch ein Zarisches Patent (Tzarskaja gramota) die Doktorwürde ertheilt. Der erste Doktor russischer Abkunft war Petr Vasil' jevitsch' Postnikov, Sohn eines Translateurs beym Gesandtschaftstribunal, der zur Vervollkommnung seiner Kenntnisse nach Italien geschickt, und im J. 1695 auf der Universität zu Padua zum Doktor creirt wurde.]

Das Apothekertribunal dauerte (mit einigen unerheblichen Veränderungen) bis in das J. 1707 fort. Um diese Zeit entstand die Feld[illegible]ker-Kanzley (pochodnaja aptekarskaj[illegible]rija), welche nachher, unter dem [illegible]er-Kanz[illegible] völlig die Stelle [illegible]ahm.

Unter d[illegible]nzley [illegible] wissenschaft [illegible]te in [illegible] Bey den K[illegible] J. [illegible]yn erhiel[illegible] Schulen. D[illegible] zwar noch [illegible]uch nur [illegible]

[illegible]kanzley [illegible]y, und [illegible]vertraut

kanntesten unter diesen sind Blumentrost und Areskin.] Da der Archiater den wesentlichsten Einfluß auf die Kanzley hatte, so richtete sich auch die Wirksamkeit derselben nach den Einsichten und Fähigkeiten dieser Chefs. Die beste Zeit dieser Direktion war die seit dem J. 1753, da Kondoidi ihr vorstand. Mit dem J. 1754 fing man an, in den Schulen bey den Kriegshospitälern junge Leute aus den Priesterseminarien aufzunehmen, die schon einige Schulwissenschaften erlernt hatten; die Gegenstände des medicinischen Unterrichts vervielfältigten sich; im J. 1756 wurde eine Bibliothek angelegt; man stellte strengere Grundsätze für die Prüfungen auf, u. s. w.

Das jetzt bestehende Medicinische Kollegium ward 1763 errichtet, und aus zwey Departements zusammengesetzt, deren eines die gelehrten, das andere aber, unter der Benennung der Medicinischen Kanzley, die ökonomischen Angelegenheiten besorgen sollte. Sechs Medicinalbeamte bildeten die Glieder des Kollegiums, unter dem Präsidium des Präsidenten vom Civil-Etat.

Lehre gegeben, und sie wurden von diesen auf eine ganz empirische Weise unterrichtet. Schüler, die auf diese Art ihren Kursus absolvirt hatten, wurden nach ihren Fortschritten und nach dem Zeugniß ihrer Lehrer, zu Chirurgen, Unterdoktoren (Stabschirurgen) und Doktoren befördert. [Einem dieser Zöglinge, von Geburt ein Pole, wurde aus dem Gesandtschaftstribunal (Posol'skoj prikaz) im J. 1672 durch ein Zarisches Patent (Tzarskaja-gramota) die Doktorwürde ertheilt. Der erste Doktor russischer Abkunft war Petr Vasil' jevitsch' Postnikov, Sohn eines Translateurs beym Gesandtschaftstribunal, der zur Vervollkommnung seiner Kenntnisse nach Italien geschickt, und im J. 1695 auf der Universität zu Padua zum Doktor creirt wurde.]

Das Apothekertribunal dauerte (mit einigen unerheblichen Veränderungen) bis in das J. 1707 fort. Um diese Zeit entstand die Feldapotheker-Kanzley (pochodnaja aptekarskaja Kantzelârija), welche nachher, unter dem Namen Apotheker-Kanzley, völlig die Stelle des Tribunals einnahm.

Unter der Direktion dieser Kanzley machte die Wissenschaft beträchtliche Fortschritte in Rußland. Bey den Kriegshospitälern, die im J. 1706 ihr Daseyn erhielten, errichtete man die ersten medicinischen Schulen. Die Gegenstände des Unterrichts waren hier zwar noch sehr begrenzt: aber diese Anstalten waren auch nur der Grundstein des künftigen Gebäudes.

Im J. 1725 erhielt die Apothekerkanzley die Benennung: Medicinische Kanzley, und ward der Oberdirektion eines Archiaters anvertraut. [Die be-

kanntesten unter diesen sind Blumentrost und Areskin.]
Da der Archiater den wesentlichsten Einfluß auf die Kanzley hatte, so richtete sich auch die Wirksamkeit derselben nach den Einsichten und Fähigkeiten dieser Chefs. Die beste Zeit dieser Direktion war die seit dem J. 1753, da Kondoidi ihr vorstand. Mit dem J. 1754 fing man an, in den Schulen bey den Kriegshospitälern junge Leute aus den Priesterseminarien aufzunehmen, die schon einige Schulwissenschaften erlernt hatten; die Gegenstände des medicinischen Unterrichts vervielfältigten sich; im J. 1756 wurde eine Bibliothek angelegt; man stellte strengere Grundsätze für die Prüfungen auf, u. s. w.

Das jetzt bestehende Medicinische Kollegium ward 1763 errichtet, und aus zwey Departements zusammengesetzt, deren eines die gelehrten, das andere aber, unter der Benennung der Medicinischen Kanzley, die ökonomischen Angelegenheiten besorgen sollte. Sechs Medicinalbeamte bildeten die Glieder des Kollegiums, unter dem Präsidium eines Präsidenten vom Civil-Etat.

Die Inokulation der natürlichen Pocken hatte im J. 1756 in Livland angefangen, und wurde 1758 zu Petersburg bekannt. Das Beyspiel Katharinens II. und andere Veranstaltungen breiteten sie bald in ganz Rußland aus. Die ersten Pockenhäuser wurden 1768 zu St. Petersburg, 1771 zu Kasan und 1772 zu Irkutsk errichtet. [Der erste Arzt, der in Rußland die Pocken inokulirte, war Schulinus; Pastor Eisen in Livland lehrte die Bauern zuerst dieß Verfahren; Schilling in Irkutsk machte die angrenzenden asiatischen Völ-

kerschaften zuerst damit bekannt, und Baron Dimsdale breitete es in Petersburg aus.]

Im J. 1770, da die Pest in verschiedenen Gegenden Rußlands und zuletzt auch in Moskau wüthete, wurden über diese fürchterliche Krankheit und ihre Heilmittel die ersten praktischen Bemerkungen gemacht, und auf Befehl der Regierung in Druck gegeben.

Katharina II. entwarf eigenhändig, in ihrer Instruktion für die Gesetzkommission, einige Grundregeln für die medicinische Polizey; aber diese Polizey selbst war im Innern Rußlands, bis zur Errichtung der Gouvernements, fast nirgend vorhanden. Erst damals wurden in jedem Gouvernement und Kreise Aerzte und Wundärzte angestellt; damals erst wurden Krankenhäuser in allen Gouv. und Kreisstädten errichtet. Durch diese Veranstaltungen nahm das Bedürfniß an Medicinalbeamten zu: man verschrieb daher eine nicht geringe Anzahl Aerzte aus fremden Ländern, und begründete endlich im Jahr 1783 bey dem St. Petersburgischen geheimen (venerischen) Hospital ein chirurgisches Lehrinstitut, welches in der Folge eine beträchtliche Anzahl geschickter Aerzte gebildet hat.

Im J. 1786 ward, auf Vorstellung einer besonders hiezu errichteten Kommittät, der chirurgische Unterricht bey den Haupthospitälern verbessert, mehrere Professoren angestellt, die Zahl der Zöglinge vergrößert u. s. w.

Die seit 1736 und 1756 abgefaßten Instruktionen für die verschiedenen medicinischen Beamten wurden in den Jahren 1764 und 1793 mit vielen Zusätzen und Verbesserungen aufs neue herausgegeben, und die Aerzte zur Publikation medicinischer Schriften aufgemuntert.

In den J. 1765, 1778 und 1786 erschienen Dispensatorien, und 1789 eine Apotheker- und Hebammenordnung. Die Entbindungskunst erhielt durch die Errichtung der Accouchiranstalten bey den Findelhäusern und durch die Bekanntmachung der Reglements für selbige, großen Vorschub.

Mit dem J. 1794 kamen im Medicinischen Fache, durch die Veranstaltungen des Oberdirektors, Grafen Waßiljew, wichtige Verbesserungen zu Stande. Die Anzahl der Professoren bey den Akademieen *) wurde verdoppelt und denselben Adjunkt-Professoren beygesellt; man bestimmte genau die Pflichten dieser Lehrer, und die Zöglinge, denen man vorher alle Zweige der Wissenschaft auf einmal vorgetragen hatte, wurden in Klassen getheilt. Die bisher unbedeutende Bibliothek des Medicinischen Kollegiums erhielt plötzlich großen Zuwachs, und ward zum Besten der Lehrer und Lernenden im Gebäude der Akademie aufgestellt. Man errichtete ein physikalisches und ein Mineralienkabinet, und erweiterte zugleich die chirurgischen und chemischen Kabinette.

Die Stellen der Unterchirurgen wurden gänzlich abgeschafft, weil die zu denselben bestimmten Studierenden vor Beendigung ihres Kursus entlassen wurden. Man führte statt derselben bey der Armee den Unterschied zwischen ältern und jüngern Wundärzten ein.

Es erschien eine neue russische Pharmacopoe und Pharmakologie; man errichtete beym Medicinischen Kol-

*) Die Schulen bey den beyden Haupthospitälern in Petersburg und Moskau hatten um diese Zeit schon die Benennung „Medicinisch-chirurgische Akademieen" erhalten. A. d. H.

legium eine Buchdruckerey, die seitdem eine Menge Originalwerke und Uebersetzungen medicinischer Schriften geliefert hat; zur Behausung der Studierenden, die bisher ohne Aufsicht in allen Theilen der Stadt zerstreut wohnten, ward ein prachtvolles Gebäude aufgeführt; den Gliedern des Kollegiums ward ein angemessener Gehalt bestimmt, um ihnen den Vorwand zu andern zerstreuenden Geschäften zu benehmen; man setzte Summen aus, um Pensionen und Belohnungen zu ertheilen, Studierende reisen zu lassen, die Bibliothek zu vermehren u. s. w.

So war die Lage des Kollegiums, als es unter die Direktion des Ministeriums kam. Seitdem ist das Medicinisch-chirurgische Institut mit der Akademie vereinigt worden, *) und in diesem Jahre hat man zur Errichtung dreyer Thierarzneyschulen Veranstaltung getroffen. **)

Bey aller Gerechtigkeit, die man der Direktion des Medicinischen Kollegiums, besonders in den letztern Jahren, widerfahren lassen muß, ist dennoch nicht zu leugnen, daß dieses Departement große Unvollkommenheiten hat, die aber nicht von der Direktion, sondern von der Organisation selbst herrühren.

In dem Memorial über die Errichtung der Expedition für die Staatsökonomie sind alle Hindernisse und Schwierigkeiten ausführlich dargestellt, die bey der Direktion öffentlicher Angelegenheiten aus der Verfassung der Kollegien hervorgehen. Außer diesen allge-

---

*) S. Bd. I. No. XV.
**) S. Bd. II. No. XIII.

meinen Nachtheilen, die allen Kollegien gemein sind, finden sich beym Medicinischen Kollegium besondere, die aus dem Mißverhältniß seiner Organisation zu den Gegenständen seiner Wirksamkeit entstehen.

Die Arzneywissenschaft hängt mit der allgemeinen Staatsverwaltung zusammen: 1) in Beziehung auf die Gesundheit des Volks; 2) in schwierigen Fällen, die sich bey gerichtlichen Untersuchungen zutragen. Deshalb muß in jedem wohlgeordneten Staate eine medicinische Direktion seyn; aber die Verpflichtungen dieser Behörde sind, je nach der Lage und dem Zustande der Staaten, sehr verschieden.

In einem Staate, wo die Arzneywissenschaft schon Wurzel geschlagen hat, wo Akademieen, Universitäten und andere Lehranstalten eine hinlängliche Anzahl Aerzte bilden, wo die Industrie die Herbeyschaffung der Arzneymittel erleichtert: in einem solchen Staate besteht die Pflicht der medicinischen Direktionsbehörde nur in der allgemeinen Aufsicht über die Fähigkeit der anzustellenden Medicinalbeamten, über Beschaffenheit der Arzneymittel u. s. w.; mit Einem Worte, da nimmt sie nur ihren natürlichen Platz ein, als Zweig der Staatspolizey.

In Rußland aber, wo diese Wissenschaft noch nicht hinlänglich begründet ist, wo die vorhandenen Lehranstalten noch nicht genug Leute für dieses Fach bilden können, und wo die Privatindustrie diesen Zweig des Handels noch nicht zur gehörigen Ausdehnung gebracht hat: hier kann die Medicinal-Direktion sich nicht auf jene Grenzen beschränken; hier muß sie einen besondern Verwaltungszweig bilden, und außer den allgemeinen

Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit des Volks, noch folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Vervollkommnung und Ausbreitung der Arzneywissenschaft in Rußland zu befördern;

2) die Schulen für die verschiedenen Zweige dieser Wissenschaft zu dirigiren und zu unterhalten;

3) den Einkauf der Medikamente für die Armee und Flotte zu besorgen, über die gute Beschaffenheit derselben und über ihre zweckmäßige Aufbewahrung zu wachen;

4) die medicinischen Stellen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, und nach der Anzahl der Studierenden, zu besetzen.

Die Pflichten der Medicinaldirektion theilen sich also in gelehrte und ökonomische. Beyde Geschäfte sind so sehr von einander verschieden, daß sie nicht nach einerley Grundlage verwaltet werden können. Dieß ist aber bey dem Kollegium der Fall, und hieraus sind seit seiner Entstehung folgende Nachtheile entsprungen:

1) Die täglichen, laufenden Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, ziehen die Aufmerksamkeit oft von wichtigern Gegenständen ab.

2) Die Vereinigung zweyer so wesentlich verschiedenen Gegenstände fordert Leute von großen wissenschaftlichen Kenntnissen und zugleich von großer Erfahrung in ökonomischen Geschäften. Beydes findet sich aber selten beysammen, und hiedurch wird die Wahl sehr erschwert.

3) Die Formen des Schriftwechsels und der Kanz-

leygebrauch entsprechen einer Gattung von Geschäften und sind der andern nicht angemessen.

4) Fast alle Sachen, die Bezug auf die Vervollkommnung und Ausbreitung der Arzneywissenschaft haben, werden nach der Meynung des einzigen gelehrten Sekretairs entschieden. Dieser kann theils wegen der großen Menge der Geschäfte nicht genau in jedes derselben eindringen, theils auch nicht in allen Zweigen der Medicin gleich stark bewandert seyn.

5) Nach der Instruktion des Kollegiums soll dasselbe zwar Ehrenmitglieder haben, um einen Rath zu bilden; aber diese Anordnung allein hebt den Nachtheil nicht, der aus der Vereinigung der gelehrten und laufenden Geschäfte entspringt. Die Ehrenmitglieder haben nicht das Recht, die Maßregeln der Verwaltung zu kontrolliren, und versammeln sich größtentheils nur um den Prüfungen beyzuwohnen. Da ferner die Ehrenmitglieder bey eröffnenden Vakanzen zu wirklichen Mitgliedern aufgenommen werden müssen, so kann man oft die ausgezeichnetesten gelehrten Aerzte bloß deshalb nicht zu Ehrenmitgliedern wählen, weil sie keine Erfahrung in ökonomischen Geschäften besitzen.

Wenn man hiezu noch den Mangel an Verantwortlichkeit, den erschwerten Gang der Geschäftsbetreibung und die übrigen Nachtheile hinzurechnet, die in der Form der Kollegien liegen, und die ich an einem andern Orte ausführlich entwickelt habe, so folgt hieraus, daß das Kollegium einer Umformung bedarf.

Zweyter Abschnitt.

Neue Organisation der Medicinalverwaltung.

In dem Memorial über die erste Expedition sind die Gründe für die Einheit angegeben, die in den Formen des ganzen Departements herrschen muß. Hier wäre also nur diese Form zum Grunde zu legen, welche die Bestätigung Ew. Maj. erhalten hat; aber die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes, mit welchem ich es hier zu thun habe, heischt eine genauere Auseinandersetzung desselben.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Geschäfte dieses Fachs sich natürlich in zwey Gattungen theilen: in gelehrte und ökonomische. Diese letztere lassen sich völlig nach eben den Formen reguliren, die im Allgemeinen für das Departement des Innern festgesetzt sind. Das gelehrte Fach aber fordert besondere Hülfsmittel. Es hat zwey Hauptgegenstände: laufende Sachen, und Geschäfte, die sich auf die Vervollkommnung des Medicinalwesens überhaupt beziehen. Die Geschäfte der ersten Gattung können nach dem Grundsatz der Einheit im Departement betrieben werden; die gelehrten Geschäfte hingegen fordern die verschiedenartigsten und vorzüglichsten Einsichten. Die Behörde, die diese Geschäfte verwaltet, muß der Centralpunkt aller medicinischen Kenntnisse, muß so zu sagen eine Akademie für diese Wissenschaft seyn. Sie muß aus den ausgezeichnetesten hiesigen Aerzten bestehen: nur diese allein sind kompetente Richter gelehrter Verdienste; nur sie können die in diesem Fache aufstoßenden Schwierigkeiten lösen und reelle Hülfsmittel zu seiner Vervollkommnung darbieten. Diese Behörde muß also ihre

eigne Formen für die Geschäftsführung haben, und zwar solche, die nicht nur dem Wesen ihrer Beschäftigungen angemessen, sondern auch denjenigen gleichförmig sind, welche gewöhnlich bey gelehrten Gesellschaften zum Grunde gelegt werden.

Es müssen also zwey verschiedene Behörden für die Direktion der medicinischen Angelegenheiten vorhanden seyn: eine für die laufenden Geschäfte und ökonomischen Sachen; die andere für alle Geschäfte, die Bezug auf die Vervollkommnung des Medicinalwesens in Rußland, und auf die Entscheidung aller im Geschäftsgange vorkommenden Schwierigkeiten haben. Die erste Behörde kann und muß als dritte Expedition des Departements bestehen; die zweyte wird eine gelehrte Gesellschaft oder einen Medicinalrath bilden, welcher aus den vorzüglichsten Subjekten in diesem Fach zusammen zu setzen ist.

Die Organisation der dritten Expedition muß nach eben den Grundsätzen bewerkstelligt werden, die für das Departement des Innern überhaupt angenommen und von Ew. Maj. bestätigt worden sind. Die des Medicinalraths muß ebenfalls so viel möglich dem allgemeinen Plane für das Departement entsprechen. In diesem Plane ist schon beym ersten Entwurfe desselben die Nothwendigkeit vorausgesehen worden, bey den verschiedenen Theilen des Departements Korporationen ([illegible]) zu errichten, die im Besitz vorzüglicher Kenntnisse in einzelnen Fächern wären, in wichtigen oder wissenschaftlichen Fällen mit Nutzen um Rath gefragt werden, und die durch ihre Rathschläge über die Geschäfte der Verwaltung Licht und Aufklärung ver-

breiten könnten. Dieß ist der Grund, weshalb in dem allgemeinen Plan für alle Theile des Departements, außer den Expeditionen für die eigentliche Geschäftsführung, auch Ehrenmitglieder angesetzt sind, deren nähere Bestimmung damals der künftigen Organisation vorbehalten ward. Jetzt bringe ich diese Idee zur Ausführung, indem ich Ew. Maj., zugleich mit dem Entwurf zur Organisation der Reichs-Medicinalpflege, auch die Organisation eines Medicinalraths beym Departement des Innern vorzuschlagen wage.

Wenn der Entwurf, den ich Ew. Maj. hiemit vorlege, Ihre allerhöchste Genehmigung erhält, so werde ich es für meine Pflicht halten, auch für die übrigen einzelnen, von der Medicinalpflege abhängigen Fächer Hülfsmittel zur Vervollkommnung vorzuschlagen. Schon jetzt sammelt man Nachrichten ein und vergleicht Entwürfe zur bessern Organisation

1) der Medicinisch-chirurgischen Akademieen. Ihre gegenwärtige Verfassung entspricht in mehrerer Rücksicht dem eigentlichen Zweck ihrer Stiftung nicht, und fordert schleunige Verbesserungen.

2) der äußern Zweige der Medicinaldirektion. Hieher gehören die Medicinalpflegen in den Gouvernements und verschiedene Anordnungen in der medicinischen Verwaltung bey der Armee und Flotte. Die Mängel ihrer gegenwärtigen Verfassung, die Vermischung der verschiedenartigsten Gegenstände, die bey ihnen statt hat, die Unzulänglichkeit der Lokalinspektion, ihr loser Zusammenhang mit der Oberbehörde — alles dieses fordert wichtige Abänderungen und Verbesserungen; aber alles dieses setzt auch voraus, daß die innere und

Hauptdirektion des Medicinalwesens völlig organisirt sey.

Vielleicht mindert sich einst — bey besserer Anordnung der Gegenstände und bey einer auf ächten Grundsätzen beruhenden Wirksamkeit — die Menge der Geschäfte, die jetzt bey der Oberdirektion einlaufen; dann tritt vielleicht die Möglichkeit ein, auch den Etat zu verringern, der jetzt nach dem unumgänglichen Bedürfniß der Expedition hat angesetzt werden müssen; dann wird man auch das Ersparte zur Vervollkommnung der untergeordneten Zweige anwenden können. Ich werde dieß bey der Vollendung ihrer Organisation zum Augenmerk nehmen, und nicht unterlassen, Ew. Maj. zu seiner Zeit darüber vorzustellen.

Unterdessen müssen diese Zweige noch mit dem Departement des Innern und der Medicinalpflege in eben der Beziehung bleiben, in welcher sie mit dem Medicinischen Kollegium gestanden haben, und, die Form ihrer Berichte ausgenommen, nach Grundlage ihrer bisherigen Reglements wirksam seyn.

Um gegenwärtigen Entwurf zur Ausführung zu bringen, sind für jetzt nur folgende Maßregeln zu ergreifen:

1) Das Medicinische Kollegium ist aufzuheben, und alle Geschäfte desselben sind der dritten Expedition des Departements der innern Angelegenheiten zu übertragen.

2) Die Verhandlungen mit den Kammern der allgemeinen Fürsorge, die nach der ehemaligen Bestimmung in dieser Expedition besorgt wurden, sind, als Gegenstände, die sich mehr auf die Staatspolizey als

auf das Medicinalwesen beziehen, der zweyten Expedition des Departements übertragen.

3) Die Beamten des Medicinischen Kollegiums, die nicht in die dritte Expedition aufgenommen werden, sind bey andern Behörden anzustellen, und ihnen, nach dem Beyspiel in ähnlichen Fällen bey andern Kollegien, der Genuß ihrer Besoldung während Eines Jahres zu lassen.

20. Dec. 1803.

Unterz. Gr. V. Kotschubej.

(Obige Verfügungen wurden vom Kaiser durch einen Ukas an den Senat vom 31. Dec. 1803 anbefohlen, und hierauf dieser Ukas nebst folgendem bestätigten Entwurf und Etat durch einen Senats-Ukas vom Febr. d. J. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.)

Entwurf zur Organisation der Reichs-Medicinalpflege.

Bestätigt vom Kaiser den 31. Decemb. 1803.

(Vollständig übersetzt.)

Die Reichs-Medicinalpflege hat zwey Abtheilungen.

In der ersten, die den Namen Medicinalrath führt, werden alle gelehrte Geschäfte verhandelt, die auf die Vervollkommnung und Ausbreitung der Heilkunde Bezug haben.

In der zweyten, die den Namen der dritten Expedition führt, alle laufende medicinische Geschäfte, gelehrte sowohl als ökonomische.

Vom Medicinalrath.

I. Der Medicinalrath besteht aus einer unbestimm-

ten Anzahl Glieder, gegenwärtiger sowol als abwesender, innerhalb und außerhalb des Reichs, die sich durch ihre Kenntnisse auszeichnen und einer allgemeinen Celebrität genießen.

II. Außer den abwesenden Gliedern hat der Rath auch Korrespondenten.

III. Bey diesem Rath findet sich ein gelehrter Sekretair, nebst einem Gehülfen und zweyen Translateurs.

IV. Das Präsidium im Rathe führt ein Decan, der vom Rathe aus seinen Gliedern auf drey Jahre gewählt wird.

V. Der Chef der dritten Expedition wirkt — ohne sich jedoch in die gelehrten Berathschlagungen des Raths zu mischen — mit allen ihm anvertrauten Hülfsmitteln dazu mit, daß dieses Institut seinem Zweck entspreche. — Er hat deshalb das Recht, den Versammlungen des Raths stets beyzuwohnen, wenn er dieß für nöthig findet, entweder um die Gegenstände, die zu seinem Fache gehören, zu erläutern, oder um über solche Dinge (jedoch ohne Stimme) Vorträge zu machen, deren Entscheidung der Direktion nothwendiger seyn kann.

VI. Wegen dieser Beziehungen, und damit alle Theile der R. M. Pf. in besserer Verbindung stehen mögen, benachrichtigt der gelehrte Sekretair den Chef von allen Gegenständen der Berathschlagung des Raths und von den Resultaten derselben.

VII. Jedes abwesende Glied hat, wenn es nach St. Petersburg kommt, Sitz im Rathe, desgleichen auch die Korrespondenten, letztere jedoch ohne Stimme.

VIII. Das erste Mal werden die Glieder vom Minister des Innern ausgewählt und zur allerhöchsten Erwägung und Bestätigung vorgestellt. In der Folge aber werden sie vom Rathe selbst gewählt und durch den Minister zur allerhöchsten Bestätigung vorgestellt. Die Korrespondenten bestellt der Rath allein.

IX. Die Vorrechte der Glieder und Korrespondenten werden in einem besondern Entwurf für den Medicinalrath ausführlich dargestellt werden.

Der Etat des Medicinalraths ist hiebey gefügt.

X. Die Geschäfte des Raths sind von zwiefacher Gattung:

1) Geschäfte, die sich auf die Vervollkommnung der Heilkunde in Rußland überhaupt beziehen. Hieher gehören: neue Entdeckungen und Schriften im Fach der Medicin, die in Rußland oder in fremden Ländern bekannt werden und erscheinen; Auswahl der wichtigsten und gemeinnützigsten unter denselben, und Sorge, sie durch Journale und periodische Blätter in russischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; Ermunterung des Verdienstes in dieser Gattung, durch Ertheilung gelehrter Grade und andere dem ähnliche Auszeichnungen.

Mit diesen Gegenständen beschäftigt sich der Rath unmittelbar und ausschließlich.

2) Auswahl und Entscheidung wichtiger gelehrter Geschäfte bey der Medicinaldirektion. Hieher gehört die Untersuchung jeder neuen Organisation irgend eines medicinischen Zweiges, wie z. B. neue Organisation der Quarantainen, Entwurf eines neuen Studienplans für die medicinischen Lehran-

anstalten, Abfassung neuer Dispensatorien, Taxe der Apothekermaterialien und andere hieher gehörigen Gegenstände, Veranstaltung medicinischer Prüfungen, Untersuchung der Beschaffenheit derjenigen Apothekermaterialien und Bedürfnisse, welche die Krone in großen Quantitäten einkauft, Beschlüsse über die wirksamsten Mittel zur Abwendung öffentlicher Uebel, als der Pest, der Viehseuche u. s. w., Bedenken über praktische Fälle, die Aufsehen erregen, Würdigung des Verdiensts zur Ertheilung ausgezeichneter medicinischer Aemter u. d. gl.

Diese Geschäfte gelangen aus den Kammern der Medicinalpflege an den Rath.

XI. Die Geschäfte können auf folgenden Wegen an den Rath gelangen:

1) Der gelehrte Sekretair erstattet Bericht über neue Entdeckungen, Beobachtungen, Schriften, und über alles was Bezug auf die Vervollkommnung der Heilkunde hat, es mag sich innerhalb oder außerhalb des Reichs zutragen.

2) Der Direktor der Kammer der gelehrten laufenden Geschäfte stellt, nach der Bestimmung des Chefs der Expedition, dem Rathe alle wichtige gelehrte Gegenstände, die bey der Direktion vorkommen, zur Erwägung und Entscheidung vor, ladet zu den öffentlichen Prüfungen ein, legt Proben von eingekauften Apothekermaterialien vor, u. s. w.

3) Jedes Glied stellt seine Bemerkungen oder Ideen über die Vervollkommnung oder Ausbreitung der Heilkunde und der medicinischen Anstalten zur Erwägung vor.

4) Der Expeditionschef trägt dem Rath die

Gegenstände vor, zu deren Mittheilung er vom Minister beauftragt ist, oder die er selbst der Beurtheilung des Raths unterwerfen will.

XII. Der Rath versammelt sich gewöhnlicher Weise einmal die Woche; in dringenden Fällen aber stellt er auf die Einladung des Chefs der Expedition oder seines Decans auch außerordentliche Versammlungen an.

XIII. Die Geschäfte des Raths werden vermittelst kurzer Journale betrieben, in welchen der Inhalt der Gegenstände und die darüber gemachten Bemerkungen angezeigt werden. Der gelehrte Sekretair führt die Journale; alle Glieder unterschreiben sie.

XIV. Die akademischen Würden und alle gelehrte Belohnungen und Beförderungen werden unter der Bestätigung und mit den Unterschriften der anwesenden Glieder des Raths ertheilt.

XV. Hierin bestehen die Hauptpunkte der Wirksamkeit des Medicinalraths. Im Verfolg der Zeit können sie genauer bestimmt werden.

Von der Expedition der Reichs-Medicinalpflege.

I. Die Expedition der Reichs-Medicinalpflege hat zwey Kammern.

II. Beyde Kammern haben einen gemeinschaftlichen Vorgesetzten, unter der Benennung des Chefs der Expedition.

III. In der ersten Kammer werden alle gelehrte laufende Geschäfte der Medicinaldirektion verhandelt. Hieher gehört:

1. Im Fach der Bildung künftiger Medicinalbeamten:

1) Die Anstellung, Beförderung, Belohnung und Entlassung der Professoren, Adjunkten, Lehrer und Schüler bey den medicinischen Akademieen und Lehranstalten.

2) Die Studieninspektion.

3) Die Vermehrung der Bibliotheken, Kabinette und übrigen gelehrten Hülfsmittel bey diesen Anstalten; die Aufsicht über diese Sammlungen.

4) Die Prüfungen der Professoren, Lehrer, Schüler und derjenigen Medicinalbeamten, Apotheker und Hebammen, die in andern Instituten unterrichtet worden sind, und die in Dienst zu treten wünschen, oder denen die freye Praxis im Reich erlaubt wird.

2. Im Fach der Anschaffung medicinischer Materialien und Hülfsmittel:

1) Die Untersuchung der Forderungen an medicinischen und Apothekermaterialien, so wie auch an anderen Hülfsmitteln, zum Behuf der Kronapotheken und anderer Behörden, aus denen sie unentgeltlich abgelassen werden; die Bestimmung dieser abzulassenden Materialien und Hülfsmittel; die Untersuchung derselben, und das Attestiren ihrer guten Beschaffenheit bey der Ablieferung.

2) Die Verfassung der Kronapotheken; die Anstellung, Beförderung, Belohnung und Entlassung der Kronapotheker u. s. w.; die Ertheilung der Erlaubniß zur Eröffnung freyer (Privat-) Apotheken, und die Aufsicht über selbige; die Apothekerpolizey im Allgemeinen.

3) Die Verfassung der Instrumentenfabriken, der botanischen und Apothekergärten u. s. w.; die Aufsicht über die Einsammlung wildwachsender Kräuter; die Anstellung der Arbeiter bey den Pflanzungen, der Meisterleute bey den Fabriken u. s. w.

3. Im Fach der medicinischen Praxis:

1) Die Anstellung der in Dienst tretenden Medicinalbeamten und Hebammen; ihre Belohnung und Entlassung.

Kenntniß der Aerzte, die freye Praxis treiben (der Privatärzte).

2) Die Verfassung der Krankenhäuser; Listen über die Kranken; Abfassung von Generaltabellen nach diesen Listen.

Kenntniß schwieriger Fälle in der medicinischen Praxis. Verfassung der Quarantainen, Hemmung epidemischer Krankheiten, der Viehseuchen und alles dessen, was einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben kann.

3) Entscheidung derjenigen Fälle bey der gerichtlichen Praxis, die medicinische Kenntnisse erfordern.

Außer diesen immerwährenden Gegenständen der Wirksamkeit gehören für die erste Kammer noch andere temporäre Beschäftigungen, die auf den bessern Fortgang der Heilkunde abzwecken, als:

1) Die Einführung neuer Lehrmethoden bey den medicinischen gelehrten Bildungsanstalten.

2) Neue Instruktionen für die Unterhaltung der Apothekergärten, Magazine u. s. w.; Erneuerung der Dispensatorien, Ausschließung unwirksamer Arzneymittel, Vertauschung ausländischer gegen einheimische von

gleicher Kraft und Wirkung; Abfassung von Medikamenten-Taxen, wenn die Erhöhung oder Verminderung der Preise es erheischt.

3) Instruktionen für Quarantainen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w.

IV. In der ersten Kammer sind angestellt: ein Kammerdirektor und zwey Räthe. Die Kammer hat zwey Tische, und bey denselben die im Etat bestimmte Anzahl von Beamten.

V. Der Direktor dieser Kammer ist durch seine Stelle selbst Mitglied des Medicinischen Konseils.

VI. Er sowol als die Räthe müssen aus Beamten gewählt werden, die der medicinischen Wissenschaften kundig sind.

VII. Für die Formen der Geschäftsführung und für die Gradationen der Ausführung werden hier eben die Grundsätze und Regeln angenommen, die für das Departement des Innern überhaupt festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß alle gelehrte Geschäfte, welche die neue Organisation irgend eines Zweiges, oder sonst andere wichtige und schwierige Gegenstände betreffen, aus dieser Kammer, nach der Bestimmung des Expeditionschefs, zur Beurtheilung und zum Beschluß an den Medicinalrath gelangen.

VIII. In der zweyten Kammer werden alle ökonomische Angelegenheiten des medicinischen Fachs verhandelt. Hieher gehört:

1. Im Fach der Unterhaltung der Lehranstalten:

1) Die Verabfolgung der Besoldungen der Lehrenden und Lernenden, der Aufseher und aller übrigen

Beamten und Dienstpersonen bey den medicinischen Akademieen und Lehranstalten; der Unterhalt der Schüler u. s. w.; die Anstellung, Entlassung, Belohnung und Beförderung der Beamten und Dienstpersonen für das ökonomische Fach und die Verwaltung dieser Anstalten.

2) Die Unterhaltung der Gebäude der Akademieen und Lehranstalten, der Bibliotheken, Kabinette und andern Hülfsmittel; die gute Ordnung, Reinlichkeit, Erleuchtung, und alles dem ähnliche und zum ökonomischen Theil gehörige.

2. Im Fach der Anschaffung medicinischer Materialien und Hülfsmittel:

1) Die Unterhaltung der Buchdruckereyen, Instrumentenfabriken, Apotheker- und botanischen Gärten, Hauptmagazine, mit Inbegriff der Gebäude, Beamten und Dienstpersonen, die zu diesen Anstalten gehören.

2) Der Einkauf und die Zubereitung verschiedener Apothekermaterialien, Vorräthe, Geschirre u. dergl.

3) Die Abfertigung und Versendung der Vorräthe und Hülfsmittel nach allen Kronapotheken und andern Behörden; die Unterhaltung der Kronapotheken, desgleichen ihrer Beamten und Dienstpersonen.

3. Bey der Buchhalterey:

Die Revision der Rechnungen und Register über Gelder, Bücher, Kronapotheken; Bilanz und Ablegung der Rechenschaft für die ganze Expedition.

IX. In dieser Kammer sind angestellt ein Kammerdirektor und ein Rath. Sie hat drey Tische, und bey denselben die im Etat bestimmte Anzahl von Beamten.

X. Für die Form der Geschäftsführung und die

Stufen der Ausführung werden hier eben die Grundsätze und Regeln angenommen, die für das Departement des Innern überhaupt bestimmt sind.

XI. Beyde Kammern haben ein gemeinschaftliches Archiv, in welches die Sachen nach ihrer Beendigung zur Aufbewahrung niedergelegt, und wo sie, jede nach ihrem Fach, in Bücher eingetragen werden.

XII. Bey der Expedition ist ein Exekutor angestellt, der zugleich die Pflichten eines Kassirers für die innern Ausgaben versieht.

Der nach dieser Grundlage verfaßte Etat der dritten Expedition ist hiebey gefügt.

XIII. Alle in diesem Etat angesetzte Beamte werden durch den Minister angestellt, ausgenommen der Chef der Expedition und die Kammerdirektoren, die der Minister zur höchsten Bestätigung vorstellt.

XIV. Die Besoldung der untern Beamten, bis zu den Tischdirektoren und diese mit eingeschlossen, wird nach ihren Bemühungen und Diensten bestimmt; doch kann sie ohne höchste Genehmigung den im Etat angesetzten Belauf nicht übersteigen.

Etat der Expedition der Reichs-Medicinalpflege.

Bestätigt den 31. Decemb. 1803.

	Rubel.
Der Chef der Expedition erhält die seinem Range zukommende Besoldung, und außerdem Tafelgelder	3,000
Sein Sekretair	1,000

	Rubel.
Dessen Gehülfe	750
Der Exekutor	750
Summa Rub.	5,500

In der ersten Kammer für die gelehrten Geschäfte:

Der Kammerdirektor	2,500
Zwey Räthe, jeder 1500 R.	3,000
Ein Journalist	750
Zwey Schreiber, jeder 300 R.	600
Bey den Tischen:	
Zwey Tischdirektoren, jeder 1200 R. . . .	2,400
Zwey ältere Gehülfen, jeder 1000 R. . . .	2,000
Zwey jüngere Gehülfen, jeder 750 R. . . .	1,500
Acht Schreiber, jeder 300 R.	2,400
Ueberhaupt 20 Beamte Rubel	15,650

In der zweyten Kammer für die ökonomischen Geschäfte:

Die Besoldungen sind völlig die nämlichen; da diese Kammer aber drey Tische hat, so beträgt die Anzahl der Beamten 25 und die Summe der Besoldungen	17,950

Für beyde Kammern beym Minister:

Ein Sekretair	1,500
Dessen Gehülfe	1,000
Summa Rub.	2,500

Beym Archiv:

Der Direktor des Archivs	1,200
Dessen Gehülfe	500
Zwey Schreiber, jedem 300 R.	600
Summa Rub.	2,300

	Rubel.
Vier Kouriere; zur Unterhaltung derselben und zu Pferdemiethe	1,744
Zu Kanzleyausgaben, für die Wächter, Geldzähler rc.	5,000
Summa Rub.	6,744
Die ganze Expedition hat 55 Beamte und kostet . . . . Rub.	50,644

Etat des Medicinalraths.

Glieder und Korrespondenten.

Ein gelehrter Sekretair	2,000
Bey demselben: Ein Gehülfe	1,200
Zwey Translateurs, zu 1000 R. . .	2,000
Zwey Schreiber, zu 400 R. . . .	800
Zu Kanzleyausgaben	1,000
Summa Rub.	7,000

III.

Ueber die Entstehung, die Fortschritte und den jetzigen Bestand der Russischen Armee.

Die Organisation der Russischen Kriegsvölker war, bis zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts, der einer Landmiliz am ähnlichsten. Sie bestanden aus Leuten von fünf verschiedenen Klassen, nämlich, 1stens: Aus Edelleuten, die Güter besaßen, und die nicht nur verbunden waren, selbst zu dienen, sondern die auch noch in Kriegszeiten auf ihre eigene Kosten eine nach der Zahl ihrer Bauern bestimmte Anzahl Fußvölker und Reiter gegen den Feind stellen mußten. *) 2tens: Aus den sogenannten Bojaren-Kindern, die in Friedenszeiten eine Art von Landmiliz zu Pferde bildeten; sie wurden mit Gütern be-

*) Unter diese Klasse gehörten nicht nur die altadelichen Familien, sondern auch die Nachkommen der verschiedenen Zarischen Hofbeamten, als der Stolnikis, Straptschij, Okolnitschij u. dergl. die aber doch erst unter Kaiser Peter I. förmlich zu den Edelleuten gerechnet wurden.

lehnt, und mußten dagegen gleich obigen verhältnißmäßig Dienste leisten. 3tens: Aus sogenannten Stadtedelleuten, die unter dem Befehlshaber der Stadt standen, in deren Gebiet sie besitzlich oder wohnhaft waren; diese dienten in Kriegszeiten gegen den Feind, in Friedenszeiten aber versahen sie allerley bürgerliche Aemter. 4tens: Aus Moskowischen Edelleuten, die, außer Formirung der Besatzung von Moskau, auch noch verbunden waren, ins Feld zu ziehen, sobald es verlangt wurde; und endlich 5tens: Aus Baschkiren, Tataren, Ausländern, die sich in Rußland niedergelassen, und überhaupt aus allen solchen, die keine Güter besaßen; diese mußten gleichfalls bey einem Aufgebot ins Feld rücken, erhielten aber während des Krieges einen gewissen Gehalt und Proviant, und hießen deshalb zum Unterschied von den ohne Sold dienenden, Kormovoje Vojsko, ernährte oder besoldete Truppen. — Die allgemeinen Waffen waren Flinten, Säbel, Piken und Hellebarden. Die Schlachtordnung der Armee gegen den Feind, hatte einige Aehnlichkeit mit unsrer jetzigen Europäischen. Sie bestand aus sechs Abtheilungen; diese hießen: bol'schoj polk, das große Regiment oder corps d'armée; peredovoj polk, das vordere Regiment oder Avantgarde; polk pravoj ruki, das Regiment rechter Hand oder der rechte Flügel; polk levoj ruki, das Regiment linker Hand oder der linke Flügel; Storoshevoi polk, das Schutzregiment oder corps de reserve; und endlich Ertaul'noj polk, das Ertaul-Regiment, welches aus leichter Kavallerie bestand. — Die Truppen waren nur während des Krieges unter den

Waffen, kehrten aber beym Frieden wieder zu ihrer Heimath und ihren bürgerlichen Verrichtungen zurück, und dann gab es, außer einer unbedeutenden Anzahl besoldeter Schützen (Strel'try), und den eigentlichen Landmilizen, die ohne Sold abwechselnd die nöthigen Wachen u. dgl. verrichteten, gar keine stehende oder regulirte Truppen.

Die ersten Nachrichten über Errichtung stehender und einigermaßen regulirter Truppen finden sich um das Jahr 1554, wo der Zar Iwan Waßiljewitsch Grosnoj, bey Belagerung der Stadt Kasan einige regelmäßigere Sotni (Hunderte) oder Kompagnieen aus Unterthanen der Bojaren formirte. Diese erhielten den Namen Strel'tzy, Scharfschützen, und wurden sowol in Kriegs- als Friedenszeiten unterhalten. In diese Periode gehört auch wohl die erste Einführung der Artillerie in Rußland, denn bey eben dieser Belagerung von Kasan befand sich ein in Diensten des Zars stehender ausländischer Ingenieur-Officier, dem die Russen, seiner neuen Kunst wegen, den Namen Rozmysl (der Spekulant) beylegten. — Der Zar Michajlo Feodorowitsch fügte zu obigen Truppen noch einen Theil gleichfalls beständiger Kavallerie hinzu. — Sein Nachfolger, der Zar Alexej Michajlowitsch aber vergrößerte nicht nur die Anzahl der stehenden Truppen ansehnlich, sondern verschrieb auch einige ausländische Officiere, um seine Armee auf Europäischen Fuß zu exerziren, und ließ sogar verschiedene militairische Werke ins Russische übersetzen. — Seine Bemühungen waren nicht fruchtlos, denn bey der Belagerung von Smolensk im Jahr 1654

befanden sich schon sieben auf Europäischem Fuß eingerichtete Regimenter, bey denen der größte Theil der Offiziere aus Engländern und Schottländern bestand.

Unter der Regierung des Zars Feodor Alexejewitsch gerieth das Militair merklich in Verfall, und in der nach seinem Tode erfolgten unruhigen und verworrenen Regierungsperiode wurde es gänzlich vernachlässigt, bis endlich Kaiser Peter der Große, mit Hülfe seines Lieblings Lefort, im Laufe von wenigen Jahren die Armee bildete, die unter seiner Anführung nicht nur über die weichlichen asiatischen, sondern auch über die geübten Truppen Karls XII. die glorreichsten Siege erfocht.

Schon im Jahr 1682, als der Kaiser noch ein Knabe von zehn Jahren war, übte er sich mit einigen jungen Edelleuten seines Alters in den ersten Anfangsgründen der Kriegskunst, und bildete nachher aus ihnen eine eigne Kompagnie, die den Namen Poteschnaja (zur Belustigung) erhielt. Als diese Kompagnie nachmals unter Anleitung Leforts ansehnlich verstärkt und förmlich auf Europäischen Fuß disciplinirt ward, fing der Kaiser selbst den Dienst dabey vom Trommelschläger an. — Im Jahr 1687 wurden aus den alten Scharfschützen zwey ordentliche Regimenter mit den Namen des Lefortschen und Butyrschen errichtet, außer denen sich noch (im Jahr 1690) an die 5000 Mann regulirter Truppen unter den Befehlen des Generals Gordon befanden. — Im Jahr 1692 erbaute man in Moskau, unweit der sogenannten deutschen Slobode, die ersten Kasernen für die Truppen, und im Jahr 1695 wurden aus den ansehnlich verstärkten

poteschnije, zwey Leibgarde-Regimenter formirt, die nach zwey unweit Moskau belegenen Kaiserlichen Lustschlössern die Namen des Preobrashenskischen und Semenowschen erhielten. Ersterem ward eine Bombardier-Kompagnie beygefügt, bey welcher der Kaiser selbst den Titel eines Kapitains übernahm. — Die ersten Obristen bey diesen Garden waren: bey der Preobrashenskischen, der General Artamon Golowin, und bey der Semenowschen ein Engländer, Namens John Chambers. Die bey diesen und den übrigen schon regulirten Truppen eingeführte Disciplin und Ordnung stach während des Feldzuges bey Asow (im Jahr 1696) gegen die Unregelmäßigkeit der alten Russischen Truppen so sehr ab, und bewies den Nutzen der neuen Einrichtung so klar, daß der Kaiser beschloß, aus der im Jahr 1699 ausgeschriebenen Rekrutirung von 32,000 Mann, 29 Regimenter, sowol Infanterie als Kavallerie, gänzlich auf Europäischen Fuß zu formiren. Diese Regimenter wurden in drey Divisionen getheilt, von welchen die Generale Golowin, Weide und Fürst Repnin die Chefs waren. — Bey der Belagerung von Narva (im Jahr 1700) befanden sich schon 20 von diesen neuen Regimentern, nebst dem ehemaligen Lefortschen Regimente und einem Fünftheil der alten Scharfschützen gegenwärtig. — Zu Ende dieses Jahres wurden auch noch durch den Bojarin Fürst Boris Golizyn 12 Regimenter Dragoner formirt. — Im Jahr 1703 errichtete der Fürst Menschtschikow aus vorzüglich langen und schönen Leuten ein Infanterie-Regiment, welches anfänglich seinen, nachher aber den Namen des Ingermannländischen Regiments führte,

und mit den Garden gleichen Gehalt hatte. In eben diesem Jahr verordnete der Kaiser, daß statt der gewöhnlichen Rekrutirung unter der Bauerschaft, für dießmal aus herrschaftlichen Hofsleuten und Handwerkern der 7te, aus allerley Herumtreibern und liederlichem Gesindel aber der 5te Mann ausgehoben werden sollte, wodurch die Armee, außer dem Zuwachs an Leuten, auch noch eine ansehnliche Menge Handwerker aller Art gewann. — Nach einer (im Jahr 1706) zu Kiew verfertigten allgemeinen Liste bestand demnach die ganze regulaire Armee, ohne Garden, aus 55 Regimentern, theils Infanterie theils Kavallerie.

Im Jahr 1710 erschien, nach der Schlacht bey Poltawa, der erste förmliche allgemeine Etat für die Armee, nach welchem selbige aus 24 Regimentern Kavallerie und 33 Regimentern Infanterie bestehen sollte. Außerdem waren zu Garnisonen in den Festungen 58,000 Mann, und zur Besetzung der Gränzen in Liv- und Ehstland ein eignes Korps von 15,000 Mann, grösstentheils Ausländern und Livländern *), bestimmt. — Durch eben diesen Etat bekamen die Regimenter auch ihre unveränderliche Benennung nach Städten oder Provinzen, statt der bisherigen

*) Vor der im Jahr 1710 bey der Eroberung von Livland unterzeichneten Kapitulation stellten die Livländischen Edelleute in Kriegszeiten eine gewisse mit ihrem Vermögen in Verhältniß stehende Anzahl bewaffneter Kriegsvölker sowol zu Fuß als zu Pferde ins Feld, die unter der Benennung der Adelsfahnen bekannt waren. Da aber zufolge dieser Kapitulation Livland sowol hievon als auch von Rekrutirungen überhaupt befreyt war so ist zu vermuthen, daß dieses Korps aus Freywilligen bestanden hat, die ehemals zu den Adelsfahnen gehörten und sich nachher in russischen Sold begaben.

nach ihrem jedesmaligen Chef. Diese unveränderlichen Benennungen hatten eines Theils den Vortheil, daß diejenigen Regimenter, die sich unter irgend einem bleibenden Namen hervor gethan hatten, auch noch lange nachher mit diesem Namen einen gewissen Stolz verknüpften, der ihnen das Bestreben einflößte, demselben auch in Zukunft Ehre zu machen; andern Theils aber gewährte diese Einrichtung auch dadurch einen wesentlichen Nutzen, daß jedes Regiment in Friedenszeiten in der Stadt oder Provinz zu stehen kam, deren Namen es trug, und dort gewissermaßen eine Heimath fand; in Kriegszeiten aber blieben die Weiber und Kinder der Soldaten dort in Sicherheit zurück, und letztere wurden noch in den Garnison-Schulen erzogen, wodurch die Armee einen beträchtlichen Zuwachs an guten Unteroffizieren gewann.

Im Jahr 1712 ward der Etat der Armee wiederum erhöht und zwar die Anzahl der Kavallerie-Regimenter auf 33 (jedes mit Inbegriff der Offiziere zu 1304 Mann) und der Infanterie-Regimenter auf 42 (gleichfalls mit Inbegriff der Offiziere zu 1489 Mann) bestimmt. Endlich zeigt der letzte Etat unter Petern I., vom Jahr 1724, die ganze Summe der regulairen Truppen, nebst der Ukrainischen Landmiliz und dem Serbischen Husarenkorps, auf 108,350 Mann an, in welcher Rechnung aber die Leibgarden und die zur Krönung der Kaiserin Katharina I. errichtete Eskadron Chevaliers-Gardes nicht mit begriffen sind.

In diesem Bestand blieb die Armee, einige unerhebliche Veränderungen abgerechnet, bis um das Jahr 1730, da die Kaiserin Anna sie, außer zwey neuen

Gar-

Garde-Regimentern (dem Ismailowschen und der Garde zu Pferde) noch durch ein Leibdragoner- und vier neue Landmiliz-Regimenter verstärkte.

Im Jahr 1732 erfolgten verschiedene Aenderungen bey der Armee. Die beyden wesentlichsten sind: die Verbesserung des Artillerie-Wesens, welches seit dieser Epoche das kultivirteste Fach unsrer Kriegswissenschaft ward, und der neue Etat, durch welchen der Gehalt der eingebornen russischen Offiziere, der bisher weit niedriger als der Gehalt der in russischen Diensten stehenden Ausländer war, erhöht, und diesem gleich gesetzt ward. — Um diese Zeit ward auch die Armee, sowol in Rücksicht der Uniformen als der Frisur, der Stiebletten rc. völlig auf den Fuß der übrigen europäischen Truppen mondirt.

Im Jahr 1747 wurden 50 Bataillons Infanterie, jedes zu 695 Mann, neu formirt, und demnach bestand die Armee aus folgender Anzahl von Regimentern:

6	Regimenter	Kürassier . . .	5,670	Mann.
6	——	Grenadier zu Pferde	5,760	—
18	——	Dragoner	20,520	—
4	——	Grenadier zu Fuß .	10,004	—
46	——	Musketier	120,796	—
General-Summe der regulairen Truppen			162,750	Mann.

Außer diesen bestanden noch einige Landmiliz- und zwey Dragoner-Regimenter, die aber nicht in den regulirten Etat gehörten, da sie nie ins Feld rückten,

sondern bloß zu Besatzungen in den innern und entfernten Provinzen des Reichs gebraucht wurden.

Die wichtigste und merkwürdigste Periode der russischen Armee ist unstreitig die, seit der Regierung der Kaiserin Katharina II. bis jetzt. Die Anzahl der Truppen ist jetzt mehr als vervierfacht, das Artillerie- und Ingenieur-Wesen sind auf einen vollkommenen Fuß gesetzt, der Zustand des Offiziers und des Gemeinen ist durch wiederholte Gagen-Erhöhungen ungemein verbessert, und ihr Schicksal beym Austritt aus dem Dienst gesichert; die Armee im Ganzen aber ist in jeder Rücksicht so disciplinirt, daß sie sich, wie uns eine vierzigjährige Erfahrung beweist, größtentheils siegreich mit den ältesten und furchtbarsten Truppen Europens gemessen, und die mannichfaltigsten Proben von Tapferkeit und Ausdauer abgelegt hat. —

Eine ausführliche Herzählung des allmäligen Heranwachsens der Armee und aller der unter den letzten drey Regierungen vorgenommenen Spezial-Veränderungen in derselben, wäre hier weder zweckmäßig noch interessant. Wir werden uns also darauf beschränken, unsern Lesern nur die Hauptresultate über den wahren Bestand und die wesentlichsten Veränderungen der Armee unter den Regierungen Katharinens II., Pauls I. und Alexanders I. aus authentischen Quellen darzulegen.

Unter der Regierung der Kaiserin Katharina der Zweyten, nahm die Armee eine ganz andere Gestalt an. Viele Regimenter wurden ganz neu errichtet, viele aus den alten Regimentern, Landmilizen und Garnisonen umformirt, mehrere Husaren- und regulaire Ko-

saken-Regimenter in leichte Kavallerie-Regimenter verwandelt, und überhaupt mehrere wesentliche Abänderungen und Verbesserungen getroffen. Eine der wohlthätigsten für den gemeinen Mann war gewiß die so zweckmäßige als schöne Kleidung der Soldaten, die durch den Feldmarschall Fürsten Potemkin eingeführt ward. Der Soldat erhielt statt des unnützen dreyeckigen Huthes, eine bequeme und zierliche Kaske, die, herunter geklappt, ihm Nacken und Ohren für Kälte, Wind und Regen schützte; statt des engen Rocks mit langen und breiten Schößen, eine Kurtka, die, weit über einander geknöpft, ihm noch gestattete, eine warme Weste darunter zu ziehen; statt der knappen weißen Unterkleider, farbige, weite, und bis auf die Knöchel hinab reichende ungrische Schariwari, und statt der unbequemen Stiebletten, Halbstiefel. Besonders wohlthätig für den Soldaten aber war die Abschaffung der steifen Frisuren, Locken und Zöpfe, an deren Statt kurz abgeschnittenes Haar ohne Puder eingeführt ward. — Bloß die Leibgarden, die, der Art ihres Dienstes gemäß, mehr Bequemlichkeit und Muße zur Toilette haben, behielten die vorige Kleidung, jedoch nach einem elegantern Schnitt, und die gepuderten Frisuren bey.

Im Jahr 1764 erfolgte eine Gagenerhöhung bey der Armee, durch die jeder Stabs- und Oberoffizier ungefähr ein Siebentheil seines Gehalts an Zulage erhielt. Nach selbiger bekam bey einem Musketier-Regiment *): der Obriste 691 R., Obristlieutenant

*) Da die Proportion bey dieser sowol als bey den nachfol-

419, Major 359, Kapitain und Stabskapitain 205, Premier-Lieutenant 124, Sekund-Lieutenant und Fähnrich 103 Rub.

Nach einem Etat vom Jahr 1771 bestand jetzt schon die reguläire Armee, außer den vier Leibgarden und der Artillerie, aus:

6	Regim.	Kürassiers, jedes zu 942	Mann	5,652 M.
20	—	Karabiniers, jedes zu 942	—	18,840 —
16	—	Dragoner, jedes zu 1140	—	18,240 —
8	—	Husaren, jedes zu 1034	—	8,272 —
4	—	Grenadier, jedes zu 2154	—	8,616 —
59	—	Musketier, jedes zu 2153	—	127,027 —
*) 2	sogenannte Legionen	. . . . .		11,550 —
			Summa	198,197 M.

Im Jahr 1777 wurden die bis dahin bey jedem Musketier-Regiment befindlichen Jägerkompagnien abgeschafft, und aus selbigen sechs eigne Jägerbataillons formirt.

Im Jahr 1785 erhielt das Kriegskollegium einen Ukas, außer den schon vorgenommenen allgemeinen Vermehrungen, die Armee noch mit 40,000 Mann Infanterie zu verstärken. Diesem zufolge wurden die schon bestehenden Grenadier-Regimenter auf 4 Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien, bestimmt, sechs Musketier-Regimenter zu Grenadier-Regimentern erhöht,

---

genden Gagenerhöhungen für die Infanterie und Kavallerie ungefähr gleich war, so begnügen wir uns zum allgemeinen Maaßstabe, nur die Gagen bey einem Musketier-Regiment anzuzeigen.

*) Diese Legionen, deren eine die Moskowische und die andere die Petersburgische hieß, wurden schon im Jahr 1775 in vier Musketier-Regimenter verwandelt.

und ein neues Grenadier-Regiment aus ehemaligen Kloster- und Kirchenbauern formirt. Auch kamen in diesem Jahr einige neue Musketier-Regimenter und Jägerkorps (jedes von 4 Bataillons) hinzu.

Im Jahr 1786 wurden abermals die Gagen erhöht, und zwar erhielten bey einem Musketier-Regiment an jährlicher Zulage: der Obriste 98, Obristlieutenant 64, Major 65, Kapitain und Stabskapitain 50, Premier-Lieutenant 41, und Sekund-Lieutenant und Fähnrich 30 Rubel. Nach den Listen von diesem Jahre war der Bestand der Armee an Linientruppen, sowol Infanterie als Kavallerie, 260,898 Mann und an regulairen Kosaken 2764 Mann.

Schon seit dem Jahr 1777 hatte man angefangen, allmälich sowol die ehemaligen als auch neuerrichteten Husaren-Regimenter zu leichten Kavallerie-Regimentern umzuformen, so daß im Jahr 1794 sich bey der ganzen Armee nur zwey Regimenter und ein paar Eskadrons Husaren befanden.

Endlich giebt eine im Jahr 1794 verfertigte allgemeine Liste den wahren Bestand der ganzen Armee folgendermaßen an:

Kavallerie:

6	Regimenter	Kürassiers . . .	5,044
16	——	Karabiniers . .	14,244
10	——	Dragoner . . .	19,607
2	——	und 2 Eskadron Husaren	3,079
4	——	reitende Jäger . .	6,570
14	——	leichte Kavallerie .	10,874
1	——	reitende Grenadiere	1,969

9 Brigaden leichte Polnische Kavallerie	10,352	
10 Regimenter regulaire Kosaken .	9,429	
Summa		81,168

Infanterie:

13 Regimenter Grenadiers	41,399	
59 —— Musketiers	125,342	
39 Bataillons Jäger	32,978	
Polnische und Weißrussische Infanterie	4,183	
Summa		203,902

Artillerie:

1 Regiment und 3 Bataillons Bombardiere	7,652	
2 Regimenter Kanoniere	4,994	
2 —— Fuseliers	4,994	
2 Kompagnien Mineurs und Pionniers	541	
1 Kommando Pontonniers	798	
Bey den Garnisonen in den Festungen	8,736	
Summa		27,715
Summa der regulairen Linientruppen . .		312,785
Garnisonen- und Invaliden-Kommandos		60,000
Irregulaire Kosaken, Baschkiren ꝛc. . .		69,216
General-Summa der Armee		442,001

In eben diesem Jahr (1794) errichtete der damalige Feldzeugmeister, Graf (nachher Fürst) Platon Subow, auf Befehl der Kaiserin fünf Kompagnien reitender Artillerie, zu welchen die Offiziere sowol als die Gemeinen aus den Artillerie- und Bombardier-Bataillons genommen wurden. Jede Kompagnie bestand aus 219 Mann und folglich das ganze Korps aus 1095 Mann, außer Offizieren, Unteroffizieren,

Fuhr- und Meisterleuten. — Die erste Formation dieses Korps kostete 234,954 Rubel, und der jährliche Unterhalt einer Kompagnie, mit Inbegriff der Gagen *), des Geschützes **) und der Pferde, laut Etat 23,110 Rubel 51¼ Kopeken.

Durch einen Ukas vom Jahr 1791 wurden die Gagen der Oberoffiziere wiederum erhöht, und zwar erhielten bey einem Musketier-Regiment: der Kapitain, der Stabskapitain und der Premier-Lieutenant 39, der Sekund-Lieutenant und der Fähnrich aber 41 Rubel jährliche Zulage.

Unter der Regierung Kaiser Pauls I. wurde vieles in der Organisation der Armee geändert und auf den vorigen Fuß gesetzt. Die Regimenter wurden wieder nach ihren Chefs benannt, die leichten Kavallerie-Regimenter wurden größtentheils wieder in Husaren, die Karabiniers aber alle, theils in Kürassiers, theils in Dragoner, verwandelt; gleichfalls wurden auch die reitenden Grenadiere und Jäger, so wie die Katharinoslawsche und Ukrainische Kavallerie, gänzlich aufgehoben und in andere Regimenter gesteckt. Auch wurde die ehemalige Kleidung, mit einigen Abänderungen im Schnitt u. dgl. wieder eingeführt. — Im Ganzen genommen gewann die Armee unter dieser Regierung sehr viel, sowol in Ansehung der Disciplin überhaupt, als auch des regelmäßigern und gleichförmigern Exerzirens.

---

*) Diese waren nebst den Rationen ungefähr auf den Fuß der übrigen schweren Kavallerie gesetzt.

**) Bey jeder Kompagnie sind 7 Einhörner und 7 sechspfündige Kanonen bestimmt.

Im Jahr 1798 verordnete der Kaiser eine Gehaltserhöhung bey der ganzen Armee, nach welcher bey einem Musketier-Regiment: der Obriste 111 R., der Obristlieutenant 117 R., der Major 36 R., der Kapitain und Stabskapitain 46 R., der Lieu-

Bestand der Armee am 31. December 1800.

Namen der Inspektionen.	Anzahl der		
	Grenadier.	Musketier.	Jäger.
St. Petersburgische .	91	50	3
Moskowische	22	40	—
Livländische	36	60	10
Smolenskische	38	70	—
Litthauische	26	70	40
Brestische	14	70	10
Finnländische	6	30	20
Ukrainische	32	40	—
Dnjestrische	42	90	50
Krimische	8	40	20
Charkowische	6	30	—
Kaukasische	20	40	20
Orenburgische	6	30	—
Sibirische	13	30	20
Summa	360	690	193

tenant 41 R., und der Sekund-Lieutenant und Fähnrich 28 R. jährlicher Zulage erhielten.

Den Bestand der Armee unter dieser Regierung giebt nachstehende Tabelle:

nach ihrer Vertheilung in Inspektionen.

Kompagnien.		Anzahl der Eskad.	General-Summa.		
Garnisonen.	Artillerie.		Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.
40	19 u. Pionier 12	47	25,285	5,721	3,164 und Pionier 1,837
40	—	20	13,783	2,612	—
40	10	35	20,092	4,555	1,940
20	—	10	18,311	1,322	—
—	10	30	16,392	3,142	1,940
—	—	25	12,693	2,473	—
60	6	—	14,997	—	1,092
20	10	20	13,154	2,600	1,940
—	2	35	22,209	4,573	364
20	13	5	11,036	661	2,486
20	—	10	7,217	1,220	—
20	—	20	11,975	2,644	—
80	10	5	16,517	661	1,940
45	5	10	13,875	1,322	970
405	97	272	217,536	33,506	17,673

Diesemnach betrug also die sämtliche Anzahl regulairer Truppen 268,715 Mann, wozu noch ungefähr an die 70,000 Mann irregulairer Truppen gerechnet werden können.

In diesem effektiven Bestande war die Armee, als Kaiser Alexander im Jahr 1802 den Thron bestieg. Er hat viele wichtige Veränderungen bey der Armee getroffen, aber sie nur allmälig und mit Vorsicht bewirkt. — Gleich im ersten Jahre wurden die Gagen erhöht, und zwar erhielten bey einem Musketier-Regiment: der Obriste 140 R., der Obristlieutenant 90 R., der Major 70 R., der Kapitain und Stabskapitain 60 R., der Lieutenant 45 R., und der Sekund-Lieutenant und Fähnrich 36 R. jährliche Zulage. — Die Regimenter erhielten wieder ihre vormaligen unveränderlichen Benennungen. — Auch die Kleidung der Soldaten ist in manchen Stücken der ehemaligen näher gebracht und verändert; aber nach den Grundsätzen einer weisen Oekonomie ist diese Abänderung nicht plötzlich, mit gänzlicher Verwerfung alles Alten, sondern nur nach und nach, und zwar so vorgenommen worden, daß alle alten Montirungs-Stücke bis zu dem gewöhnlichen Termin ausgetragen, und dann erst mit andern, nach der neuen Form, verwechselt werden.

Ein wichtiger Zusatz zur bisherigen Organisation der Armee sind die nach den letzten Etats bey der Kavallerie errichteten Reserve-Eskadronen, die, ihrer Einrichtung zufolge, füglich Soldaten-Schulen benannt werden könnten. Es befindet sich nämlich bey jedem Kavallerie-Regimente, außer der etatmäßigen

Anzahl von Eskadronen, noch eine sogenannte Reserve-Eskadron, welche ausschliesslich die Rekruten des Regiments zum Exerziren und die neuankommenden Pferde zum Zureiten erhält; auch werden selbiger die Kranken oder Verwundeten zum Verpflegen zugeschickt, wogegen sie das Regiment wieder mit einer gleichen Anzahl Gesunder aus ihrer Mitte versieht.

Noch ist die Art der **Formirung neuer Regimenter** und die **Vertheilung der Rekruten** überhaupt bey der Armee bemerkenswerth, indem sowol von den ganz neuformirten, als auch von den durch Rekruten kompletirten Regimentern kein einziges mehr als höchstens Eine Kompagnie (141 Mann) Rekruten erhält, die auch noch in alle übrigen Kompagnien so vertheilt werden, daß auf jedes Hundert alter Soldaten nur ungefähr zwölf Mann Rekruten kommen. Um dieß zu bewerkstelligen, wird nämlich bey Formirung eines neuen Regiments von eilf alten Regimentern von jedem eine Kompagnie alter Soldaten genommen, und ihnen dagegen eine gleiche Anzahl Rekruten gegeben; solchergestalt wird das neue Regiment den alten völlig gleich, da es wie diese aus 11 Kompagnien alter Soldaten und einer Kompagnie Rekruten besteht. — Diese Amalgamirung bewirkt einen so wesentlichen Vortheil, daß man selbst kurz nach einer Rekrutenaushebung, wenn die Armee durch 60 und mehr tausend Mann verstärkt worden ist, dennoch schwerlich den Unterschied zwischen den Neulingen und Veteranen bemerken wird, indem erstere sich, mit der den Russen eigenen Gewandheit, in unglaublicher kurzer Zeit nach dem Muster ihrer ältern Kameraden bilden.

Um auch bey der Infanterie in Kriegszeiten den etwanigen Abgang an Kranken und Blessirten zu ersetzen, um immer soviel möglich die volle Anzahl Soldaten in der Fronte zu haben, ist die Einrichtung getroffen, daß jedes Regiment, welches in Kriegszeiten ins Feld rückt, aus den in Garnison zurückbleibenden Regimentern, auf jede Kompagnie 24 Mann, also in allem 288 Mann, zubekömmt, wogegen die Garnisonen wiederum eine gleiche Anzahl Rekruten erhalten, um sie in ihren Standquartieren mit Muße zu exerziren.

Das Verhältniß der Gagen- und Unterhaltungskosten bey den verschiedenen Truppenkorps der Armee kann, nach den neuesten Etats vom 30. April 1802, aus beyliegender Tabelle, ersehen werden.

Außer obigem Gehalt hat ein jeder Offizier, der weniger als 100 Bauern im Vermögen besitzt, eine nach seinem Rang bestimmte Anzahl Leute zu seiner Bedienung, die aus den zum Frontdienst nicht recht tauglichen Rekruten genommen, und von der Krone mit Gehalt und Proviant versehen werden. *) — Der Soldat bekömmt außer seinem Gehalt rc. an Pajok oder Proviant jährlich: 3 Tschetwert Roggenmehl und 2¼ Tschetwerik Grütze. Hievon aber, sowol als von der Fourage für die Pferde, ist der Geldbelauf nicht zu bestimmen, da die Preise sich immer nach Zeit und Umständen ändern. — Bey dem anscheinend geringen

*) Eine andere für den Offizier sehr wohlthätige Einrichtung ist das seit dem 1. Januar dieses Jahres bey dem Kriegskommissariat angelegte Depot von allen dem Offizier nöthigen Uniformssachen, aus welchem der Offizier selbige für bestimmte sehr billige Preise und gegen allmälige Abzugsweise Bezahlung von seiner Gage erhalten kann.

	An Jäger-Reg.		Garnison auf Feld-Etat.		Garnison auf Land-Etat.		Dienende Invaliden-Kompagnien.	
	Rub.		Rub.		Rub.		Rub.	
Obrister	1040		—		—		—	
Obristlie	690		558		450		—	
Major	530		434		348		—	
Rittmei	400		340		250		250	
Stabs-	400		340		250		—	
Lieutena	285		237		150		150	
Sekund	236		200		125		125	
Kornet	—		200		125		125	
Wachtm	38		38		36		15	
Standa	17		17		15		—	
Unterof	14		14		12		12	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Gemein	9	50	9	—	7	50	16	42
—	11	63	11	60	9	75		
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterh ment	812	50½	23,947	12½	18,141	36	3,566	81¼
Unterh ment	042	30½	—	—	—	—	—	—

Unterhalt des russischen Soldaten steht dieser sich dennoch sehr gut; denn eines Theils verbraucht er, wenn er in den Winterquartieren liegt, wo ihn größtentheils der Wirth gern und freywillig ernährt, wenig oder nichts von seinem Proviant, und verkauft denselben; andern Theils aber machen die sogenannten Artel's oder gemeinschaftlichen Wirthschaftskassen ihm seinen recht guten Unterhalt in der Lagerzeit nicht nur sehr leicht, sondern liefern ihm immer noch außer seiner Gage einigen Ueberschuß zu seinen Bedürfnissen und Vergnügungen. — Diese Artel's sind, in jeder Kompagnie eingerichtete gemeinschaftliche Soldatenkassen, die theils aus dem von einem jeden Rekruten bey seinem Eintritt in das Regiment erlegten freywilligen Geldbeytrage, theils aus einem gewissen äußerst geringen jährlichen Abzug von der Gage bestehen, und die durch allerley Verkehr und Industrie der Soldaten noch außerdem Zuwachs erhalten. Diese Kasse steht in der Verwaltung des Feldwebels, und zweyer, von den Soldaten selbst aus ihrem Mittel erwählten Artel'schtschiki oder Vorsteher; jeder Theilnehmer hat das Recht, mit Bewilligung dieser drey Personen, zu vorfallenden nothwendigen Bedürfnissen kleine Anleihen aus derselben zu machen, auch wol nach Umständen zuweilen etwas ohne Wiedergabe zu erhalten. — Aus dieser Kasse wird die gemeinschaftliche Ernährung und Wirthschaft der Kompagnie besorgt; im Fall eines Marsches, Pferde und Fuhrwerk zum Transport des Eigenthums der Soldaten angeschafft 2c. Diese Kompagnie-Summen sind oft gar nicht geringe, indem es viele ordentlich administrirte Kompagnien giebt, die auf diese Art Kapitale

von 2000 Rubeln und drüber besitzen. — Die Oberaufsicht über diese Oekonomie gebührt natürlicher Weise dem Kompagnie-Chef.

Zum Beschluß dieses Aufsatzes folgt hier der ausführliche gegenwärtige Etat der Armee, bey dem wir nur noch anzumerken schuldig sind, daß die Armee nach dem hier angegebenen Bestande jetzt nicht nur vollzählig ist, sondern noch Ueberkomplette hat, da durch die letzte Rekruten-Aushebung (siehe Bd. II. No. V.) sämtliche Regimenter nach ihren Etats völlig komplettirt wurden, und noch ein Ueberschuß an Rekruten verblieb.

Ausführlicher Etat der ganzen regulairen und irregulairen Armee am ... December ...

Summa der regulairen Truppen					11,622	1,187	395,287
Invaliden:							
Bey den Garnisonen laut Etat	—	—	18	—	140	—	3,120
In verschiedenen Städten zu Wachen	—	—	—	30	730	—	3,255
Ueberzählige bey Formirung der Garnison-Reg.	—	—	44	—	280	—	6,395
Summa der Invaliden					1,150	—	12,770
Irregulaire Truppen.							
Donische, Tschernomorskische, Uralische und Sibirische Kosaken, Tepterskische und Grebenskische Tataren, Baschkiren, Kalmüken ꝛc. zusammen	—	—	—	—	2,189	—	98,211
Griechisches Feldbataillon	—	1	—	—	73	—	46
General-Summe der ganzen regul. und irregul. Armee, außer Invaliden					13,084	1,187	493,959

Invaliden 12,770.

IV.

Uebersicht der Beschäftigungen

der

Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im J. 1803.

(Aus den Registern der Konferenz.)

I. Merkwürdige Vorfälle.

Am 14. August kündigte der Präsident der Konferenz eine Begebenheit an, die auf immer in den Jahrbüchern der Akademie denkwürdig bleiben wird: die höchste Bestätigung des neuen Reglements und des neuen Etats, durch welche der Kaiser dieser gelehrten Anstalt ein neues Daseyn gegeben hat.

Den 5. Oktober übergab der Präsident der Konferenz das Originaldokument des neuen Reglements, auf Velin-Papier geschrieben, von der Hand des Kaisers unterzeichnet, mit dem großen Reichssiegel versehen, in rothen Sammet gebunden, und mit dem Kaiserlichen Wappen und Namenszuge verziert.

II. Veränderungen.

1. Wechsel der Chefs.

Am 23. Febr. benachrichtigte die akademische Kanzley die Konferenz von der Entlassung, die der Kaiser dem Baron von Nicolay, als Präsidenten der Akademie, allergnädigst bewilligt hatte.

Den 27. Febr. erhielt die Konferenz auf eben diesem Wege die Nachricht, daß der Kaiser den wirklichen Kammerherrn von Nowoßilzow zum Präsidenten der Akademie ernannt habe.

Den 3. Jul. benachrichtigte die akad. Kanzley die Konferenz von der allerhöchsten Ernennung des wirklichen Staatsraths Rumowskij, bisherigen Vicepräsidenten der Akademie, zum Kurator des Kasanischen Universitätsbezirks.

2. Verstorbene Mitglieder.

1) Fürst Dmitrij Golizyn, Geheimerath, Ritter des St. Annen-Ordens 1ster Klasse, Ehrenmitglied der Akademie seit 1778. Gest. zu Braunschweig den 21. März.

2) L. F. A. Arbogast, Prof. der Mathematik bey der Central- und Artillerieschule des Departem. vom Niederrhein, Associé des Nationalinstituts, Korrespondent der Akad. seit 1791. Gest. zu Strasburg d. 8. April.

3. Neuaufgenommene Mitglieder.

A. Ehrenmitglieder:

1) Den 15. May. Fürst Alexander Urußow, Staatsrath, zu Moskau.

2) Den 26. Jun. Nikolaj Resanow, wirkl. Kam-

Kammerherr und Ritter des St. Annenordens. (Gesandter nach Japan.)

B. Einheimische Korrespondenten:

3) Den 13. April. Adam von Krusenstern, Kapitain-Lieutenant bey der Flotte. (Marine-Chef bey der Weltumseglungs-Expedition.)

4) Den 13. April. H. C. E. Köhler, Hofrath und erster Aufseher des Kaiserl. Kabinets von Alterthümern und geschnittenen Steinen in der Hermitage.

5) Den 17. Sept. P. Strachow, Kollegienrath, Prof. der Experimentalphysik bey der Moskowischen Univ.

C. Auswärtige Korrespondenten.

6) Den 19. Jan. Dr. Langsdorff, derzeit in Lissabon, seitdem Naturforscher bey der Weltumseglungs-Expedition.

7) Den 23. März. Gilbert Blane, Leibarzt des Prinzen von Wallis, zu London.

8) Den 4. May. Dr. C. A. Rudolphi, Prof. der Anatomie zu Greifswald.

9) Den 17. Sept. Alexander Crichton, Arzt beym Westminster-Hospital zu London.

4. Akademische Beförderungen.

Den 14. Aug. erwählte die Konferenz einstimmig die Adjunkten Alexander Sewastjanow und Timofej Smelowskij zu außerordentlichen Akademikern; desgleichen den Korrespondenten Waßilij Wiskowatow zum Adjunkten für die Mathematik. Den 14. Dec. ward der Eleve Alexej Wolkow zum Adjunkten für die Chemie erwählt.

5. Glieder der neuen Verwaltungskommittät.

Hiezu erwählte die Konferenz am 17. Aug. durch Stimmenmehrheit die Akademiker Krafft, für Ein Jahr, und Oserezkowskij, für zwey Jahre.

6. In Dienst genommene Personen:

Den 15. May. Vincent Wisnewskij, als astronom. Observator.

Den 1. Aug. J. Dienel, als Kunst-Mechanikus.

Den 3. Dec. Dr. A. T. Svenske, als akadem. Censor.

III. Geschenke, welche die Akademie erhalten hat.

1. Für die Bibliothek:

Unter 65 Werken, die der Akademie zum Geschenk eingesandt wurden, befanden sich die Fortsetzungen der Abhandlungen mehrerer gelehrten Gesellschaften, als der Philadelphischen Societät, der Stockholmer Akademie der Wissenschaften, der Berlinischen Akademie, der Königlichen Societät zu London, die Flora Batava vom Konseil des Innern der Batavischen Republik, und die Schriften vieler berühmten Gelehrten in allen Ländern Europens, von den Verfassern selbst übersendet.

2. Für das naturhistorische Kabinet:

1) Zwey menschliche Mißgeburten, in Weingeist.

2) Ein foetus eines Elennthiers, geschenkt vom Grafen von Münster.

3) Elephantenknochen, gefunden am Fluß Mologa, und eingesandt vom Grafen Puschkin. *)

---

*) Vergl. Th. I. S. 258.

4) Eine Sammlung getrockneter Pflanzen vom Kaukasus, eingesandt vom Grafen Mussin-Puschkin. *)

5) Eine Sammlung Insekten, aus Paris einges. von Hrn. Bosc.

6) Eine Phoca Bothnica.

7) Ein Rhinoceroskopf, gefunden in der Gegend von Katharinenburg und einges. vom Oberberghauptmann Herrmann.

8) Zwey Vögel von Cayenne (Trochilus Pegasus mas et foemina), aus London eingesandt von Herrn Waxel. **)

9) Ein Rhinoceroskopf, gefunden im Gouvernem. Tambow.

10) Zwey Fische aus dem Südmeer (Chaetodon fasciatus), eingesandt von Hrn. Waxel.

11) Zwey Fische aus dem Dnjepr (Cyprinus Barbus und Perca Acerina), eingereicht von Hrn. Sewastjanow.

12) Eine Sammlung seltner getrockneter Pflanzen von St. Domingo, geschenkt von Hrn. Rudolphi.

13) Ein Rhinoceroshorn von außerordentlicher Größe, gefunden an den Ufern des Flusses Chroma, in der Nachbarschaft des Eismeers, und Sr. Kaiserl. Maj. übersandt von dem Jakutskischen Kaufmann Gorochow.

14) Eine Abart von Hasen, eingereicht von Hrn. Oserezkowskij.

15) Vier Flaschen, enthaltend: a) Einen Fisch von

---

*) Vergl. Th. I. S. 259.
**) Vergl. Th. I. S. 140.



der Gattung Sparus; b) einen Gryllus morbillosus; c) eine Raupe des Nachtvogels; d) eine Eidechse; aus London eingesandt von Hrn. Wazel.

3. Für das Mineralogische Kabinet:

1) Drey große und schöne Stücke rother Bleyspath, eingeſ. von Hrn. Herrmann.

2) Zwey Kisten unbekannter Fossilien aus den Katharinenburgischen Bergwerken; eingeſ. von demselben.

3) Eine Sammlung mineralischer Merkwürdigkeiten, 28 Stück an der Zahl; eingeſ. aus Kamtschatka vom Gen. Maj. Somow.

4) Zwey goldne Ringe, von welchen einer einen rohen Diamant, der andere aber einen Calcedon enthält, der Queckſilber einschließt.

5) Ein schöner roher Türkis, der ein Pfund an Gewicht hält.

6) Eine kleine Schale, aus einem einzigen Granat geschliffen, der etwas einschließt, was einem geflügelten Insekte ähnlich sieht. Die Einfassung von Gold.

7) Ein Stück Bernstein in der Form eines Brennglases, von der größten Reinheit und Durchsichtigkeit.

8) Eine Opal-Mutter.

9) Ein Orientalischer Opal, als Ring gefaßt und mit Brillanten, die ins Grüne spielen, umgeben.

10) Ein Stück opalisirender Quarz, als Ring gefaßt.

(NB. Die Artikel 4 bis 10 sind der Akademie vom Fürsten Urußow übersandt worden.)

11) Ein Calcedon mit Quarz und Kalkspath, aus Kamtschatka eingeschickt.

4. Für das Kabinet der Seltenheiten:

1) Mehrere Kamtschatkische, Japanische und Chinesische Kleidungsstücke, auf Befehl des Kaisers abgeliefert.

2) Ein Kamm von Schildpatt, nebst einem goldnen Gehäuse, mit edlen Steinen besetzt, der nach dem Bericht des Einsenders, Fürsten Urußow, ehemals einer Prinzessin der Kaiserlichen Familie zugehört haben soll.

3) Eine goldne Scheere nebst Futteral, aus der Fabrik zu Florenz; mit den übrigen Gegenständen vom Fürsten Urußow eingesandt.

5. Für den botanischen Garten:

1) Ein Paket Kaukasischer Sämereyen, einges. vom Grafen Mussin-Puschkin.

2) Eine andere Sammlung von 68 Sorten Sämereyen, vom Kaukasus und Ararat, einges. von demselben.

3) Vier Pakete Baumwollensamen aus Nordamerika.

4) Mehrere exotische Pflanzen aus der Fraserschen Sammlung.

5) Eine große Menge Sämereyen aus dem südlichen Frankreich, einges. vom Dr. Rudolphi.

6. Für das chemische Laboratorium:

1) Zwey Pud Chromsaures Eisen. Ein Geschenk des Bergkollegiums.

2) Eine Quantität Bernstein aus der Gegend von Katharinenburg, einges. von Hrn. Herrmann.

3) Eine Quantität unbekanntes Fossil, in der Gegend von Katharinenburg gefunden; einges. von demselben.

7. Für das astronomische Observatorium.

1) Ein Passage-Instrument, dem Präsidenten gehörig, der es dem Astronomen zum Gebrauch überlassen hat.

2) Ein zwölfzolliger Spiegel-Sextant mit silbernem Gradbogen.

3) Ein Quecksilber-Horizont.

Die beyden letztern Stücke sind für das Observatorium angeschafft worden.

IV und V. Reden und Abhandlungen, die in den akademischen Sitzungen abgelesen worden sind.

1) De plantis siliquosis; auctore T. Smelovski.

2) Succincta narratio de stupendo frigore quod d. 13. Jan. h. a. Saratoviam infestavit; auct. F. A. Meyer.

3) Specimen Litteraturae Phoeniciae, sistens aliquot inscriptiones Citienses, descriptas et ex characteris cuneati analogia enodatas; auct. Lichtenstein.

4) Dubia contra Josephi Gall de organis in cerebro distinctis, iisque ope cranii detegendis hypothesin; auct. C. A. Rudolphi.

5) Discours adressé à S. E. Mr. le Chambellan actuel de Novosiltzov, le jour qu'il vint occuper pour la première fois le fauteuil de Président; par Fuss.

6) Exposé de quelques résultats généraux des tables de naissance, des mariages et des morts à S. Pétersbourg; par Krafft.

7) Eclaircissemens sur l'intégration d'une équation différentielle; par Fuss.

8) De curva loxodromica in corpore quovis rotundo descripta; auct. F. T. Schubert.

9) Histoire de l'Académie Impériale des sciences, années 1797 et 1798; par Fuss.

10) Bemerkungen über das Ausstopfen und Trocknen der Thiere; von Dr. Langsdorff.

11) Nouvelles observations sur les pierres de roche aggregées; par Séverguine.

12) Versuch einer Erklärung verschiedener mit dem Krystallisiren der Salze verbundener Erscheinungen; von Lowitz.

13) Ob ognemêrê, ili orudii koim moshns oprédêlât' vsê stepeni shara; sotschin. Zacharova.

14) Descriptiones aliquot plantarum rariorum; auct. Smelovski.

15) Mémoire sur les tables de population des établissemens Impériaux pour les mines de Cathérinebourg, envoyées par Mr. Herrmann; par Krafft.

16) De viburno opulo; auct. Oseretskovski.

17) Observationes quaedam astronomicae Petropoli in specula domestica habitae; auct. Inochodtzov.

18) Discours prononcé par S. E. Mr. le Président, le jour qu'il vint annoncer à l'Académie la confirmation suprême du nouveau Règlement.

19) Plantae contortae, in promontorio bonae spei Africes olim detectae; auct. C. P. Thunberg.

20) Recherches sur les Intégrales premières des équations aux différences partielles; par Trembley.

21) De insigni usu fractionum continuarum in calculo integrali; auct. F. Kauster.

22) Specimen metamorphoseos zoophytorum amphibiorum; auct. Lichtenstein.

23) Observatio de varietate alba leporis timidi; auct. A. Pansner.

24) Plan détaillé du nouveau Journal technologique, précédé de quelques reflexions générales et suivi d'un projet de rédaction; par Fuſs.

25) Continuatio dissertationis de curva Laxodromica in corpore quovis rotundo descripta; auct. Schubert.

26) Sur une nouvelle méthode de rendre le Platine malléable, par le comte de Moussin-Pouchkin.

27) Chimitscheskoje ispytanije kamennych ugol' jev bliz goroda Borovitschij; sotsch. Volkova.

NB. Hieher gehören noch eine Menge wissenschaftlicher Artikel für die Beylagen zur St. Petersburgischen Zeitung. *)

VI. Observationen, Experimente und andere Notizen, welche der Konferenz vorgelegt sind.

1) Meteorologische Bemerkungen, angestellt
in St. Petersburg, von Inochodzow;
in Moskau, vom Prof. Bause;
in Nikolajew, bey der Steuermannsschule fürs schwarze Meer;
in Kasan, von Hrn. Lochtin;

*) Vergl. Th. I. S. 138.

in Kiew, von Hrn. Bunge;
in Katharinenburg, von Hrn. Herrmann;
in Saratow, von Hrn. Meyer.

2) Bemerkungen, einen galvaniſchen Verſuch betreffend, mitgetheilt vom Ak. Krafft.

3) Verſuch über die Bereitung des Knochengallerts, nebſt Proben, von demſelben.

4) Notiz über und Proben von einer fettigen Subſtanz, die aus der ſibiriſchen Cochenille gezogen worden iſt, vom Ak. Lowitz.

5) Notice sur les observations et expériences faites dans les hautes régions de l'atmosphère, pendant un voyage aërien, par Mr. Robertson.

6) Ueber eine neuentdeckte Goldmine an der Tſchuſſowaja, von Hrn. Herrmann. *)

7) Ueber eine merkwürdige Kryſtalliſation des Platinum natro-muriatosum, die vermittelſt einer großen Kälte bewirkt worden iſt, vom Ak. Lowitz.

8) Ueber die gegenwärtige Abweichung der Magnetnadel, vom Ak. Krafft.

9) Ueber das Gefrieren des Queckſilbers bey einer großen Kälte zu Katharinenburg, von Hrn. Herrmann.

10) Ueber einige Phänomene beym Gefrieren des Queckſilbers, von Hrn. Kritſchewskij zu Nertſchinsk.

11) Ueber eine zu Katharinenburg beobachtete merkwürdige Feuerkugel, von Hrn. Herrmann.

---

*) S. in dieſer Lieferung die Rubrik „Miſcellen" No. IX.

VII. Berichte, die der Konferenz abgestattet worden sind.

1) Durch die Herren Krafft und Fuß, über den Zustand, in welchem sie die vier Blitzableiter bey dem Pulvermagazin zu Ochta gefunden haben, und über die Vervollkommnung der metallischen Kommunikationen, die sie dem Hrn. Obristen de Pont le Roy vorgeschlagen haben.

2) Durch Hrn. Lowitz, über die Natur des unbekannten Fossils aus Katharinenburg, welches derselbe für Bismuth, mit Schwefel mineralisirt, erklärt.

3) Durch Hrn. Fuß, über den Druck der Akten, deren Herausgabe er als Sekretair der Konferenz besorgt.

4) Durch die Herren Lowitz und Sacharow, über den gegenwärtigen Zustand des chemischen Laboratoriums und über die Mittel es neu zu organisiren.

5) Durch die Herren Oserezkowskij und Sewastjanow über den gegenwärtigen Zustand des naturhistorischen Kabinets.

6) Durch die Herren Oserezkowskij und Smelowskij über die Wiederherstellung eines anatomischen Theaters.

7) Durch die Herren Krafft und Gurjew, über den gegenwärtigen Zustand des physikalischen Kabinets.

8) Durch Herrn Sewergin, über die Mittel das mineralogische Kabinet zu vervollkommnen.

9) Durch Hrn. Oserezkowskij, über die von ihm veranstaltete Auswahl einiger fossilen Knochen des Kabinets der Akademie, die dem Präsidenten der Ko-

nigl. Societät zu London, Sir Joseph Banks, zu übersenden sind.

10) Durch eben denselben, über einige Mineralstufen des Kabinets, die Hrn. Bosc zu Paris als Gegengeschenk zu übersenden sind.

11) Durch Hrn. Schubert, über den Empfang des Observatoriums von Hrn. Rumowskij, und über die daselbst befindlichen Instrumente.

12) Durch die Herren Krafft, Lowitz und Sacharow, über ein neuerfundenes Mittel, das Schießpulver auf Schiffen vor der Feuchtigkeit zu bewahren; auf Veranlassung einer von Seiten des Seeministeriums ergangenen Anfrage an die Akademie.

13) Durch Hrn. Inochodzow, über die astronomischen Beobachtungen, die im vergangenen Sommer durch den Contre-Admiral Hrn. von Saytschew in verschiedenen Häfen des baltischen Meers angestellt worden.

14) Durch Hrn. Fuß, über zwey Instrumente für die praktische Geometrie von Hrn. Kulisch.

15) Durch Hrn. Schubert, über die ringförmige Sonnenfinsterniß, die den 30. Jan. 1804 statt haben wird.

16) Durch Hrn. Krafft, über die Hanf-Schläuche bey den Feuerspritzen.

17) Durch Hrn. Schubert, über die Doubletten des Münzkabinets, die gegen die Doubletten des Kabinets des Hrn. Generals von Suchtelen auszutauschen sind.

VIII. Urtheile, welche die Akademie gefällt hat.

1) Ueber die Schwierigkeiten, welche die Einführung der neuen französischen Eintheilung des Zirkels in 400 Grade bey dem Studien-Kursus finden würde, der für die Seeleute ausgearbeitet werden soll. Beantwortung einer Anfrage des Seeministeriums.

2) Ueber eine Unternehmung des Pater Kautsch, alle Sonnen- und Mondsfinsternisse bis zum Jahr 1900 zu berechnen und abzubilden, um dadurch das Werk fortzusetzen, welches die Akademie über die Sonnenfinsternisse herausgegeben hat.

3) Ueber drey philosophische Werke von dem verstorbenen Mitgliede des heiligen Synods, Jßajew, die der Akademie im Manuskript vorgelegt wurden.

4) Ueber eine Uhr von der Erfindung des Uhrmachers Muzkow, deren Bewegung durch das Abtröpfeln einer Flüssigkeit auf ein Rad hervorgebracht werden soll.

5) Ueber eine französische Grammatik zum Gebrauch der Russen, die auf Befehl der Kaiserin-Mutter von der Akademie geprüft wurde.

6) Ueber das Werk des Dr. Schmidt, betitelt: „Ueber den Zitterstoff", welches der Verfasser dem Urtheil der Akademie unterworfen hatte.

7) Ueber das Werk des Hrn. Poppe: „Encyklopädie des gesammten Maschinenwesens", welches auf Befehl des Kaisers geprüft worden ist.

8) Ueber die Abhandlung des Dr. Lichtenstein, betreffend die Verwandlungen der Zoophyten-Amphibien.

9) Ueber das Projekt des Optikus Schrader, einen

Reflektor von 50 Fuß zu bauen, der die Wirkung eines Spiegel-Teleskops von 100 Fuß Brennweite hervorbringen soll.

10) Ueber das Buch des Prof. Balk: „Versuch einiger Umrisse der philosophisch-medicinischen Jurisprudenz," dessen Prüfung auf Befehl des Kaisers vorgenommen wurde.

11) Notiz über den Traité des moyens de désinfecter l'air, par Guyton-Morveau, vom Ak. Krafft.

12) Notiz über die Abhandlung des Grafen Török: „Neue Theorie der Heilkunde."

IX. Instruktionen für die Naturforscher bey der Expedition, welche die Reise um die Welt machen soll.

Der mineralogische und geologische Theil dieser Instruktionen ist von Hrn. Sewergin bearbeitet; der zoologische von Hrn. Sewastjanow, und der botanische von Hrn. Smelowskij. Sie sind sämtlich in russischer Sprache verfaßt.

X. Korrespondenz.

Die Zahl der an die Akademie oder an ihren Sekretair gerichteten und in der Konferenz vorgelesenen Briefe ist zu groß, um sie in dieser Uebersicht auch nur summarisch anzeigen zu können; man beschränkt sich daher bloß auf die Nomenklatur der litterarischen Korporationen und Individuen, deren Bemerkungen und Briefe in den akademischen Sitzungen verlesen worden sind. Diese waren:

Das Konseil des Innern der Batavischen Republik.

Das Nationalinstitut der Wissenschaften und Künste.

Der Sekretair der Königl. Societät zu London.

Der Sekretair der Königl. Akademie zu Stockholm.

Der Sekretair der Königl. Societät zu Kopenhagen.

Der Sekretair der Italienischen Societät zu Modena.

Der Sekretair der Amerikanischen Societät der Wissenschaften zu Philadelphia.

Die Herren Fourcroy, La Place, Lalande, Levaillant, Guyton-Morveau, Cadet de Veaux und Hager, zu Paris.

Die Herren Bode und Trembley, zu Berlin.

Der Fürst Golizyn und die Herren von Zimmermann und Dr. Gauß, in Braunschweig.

Die Herren Thunberg und Regner, zu Upsala.

Die Herren Melanderhielm und Norberg, zu Stockholm.

Hr. Rochon, zu Brest.

Hr. Kausler, zu Stuttgard.

Graf Mussin-Puschkin, zu Tiflis.

Graf Szechenyi, zu Oedenburg.

Hr. von Engel, zu Wien.

Obrist von Riedl, zu München.

Baron Marschall von Biberstein, zu Kislijär.

Hr. Pallas, zu Simpheropol.

Hr. Herrmann, zu Katharinenburg.

Hr. von Waxel, zu London.

Hr. Rudolphi, zu Greifswald.

Hr. von Hoogendorp, Gesandter der Batavischen Republik in St. Petersburg.

Die Herren Crell und Pfaff, in Helmstädt.

XI. Werke, die von Akademikern herausgegeben und im Jahr 1803 gedruckt worden sind.

Chimitscheskija osnovanija remesl i zavodov; sotsch. Fr. Gmelina, s prisovokuplenijem nêkotorych primêtschanii V. Severgina. I. i II. Tschast. [Gmelins chemische Anfangsgründe der Handwerke und Fabriken, übers. und mit Anmerkungen begleitet von Sewergin.]

Zapiski puteschestvija po zapadnym provintzijam Rossiiskago Gosudarstva, utschinennyja v 1802 godu Akademikom Severginym. [Bemerkungen auf einer Reise durch die westlichen Provinzen des Russischen Reichs, im J. 1802, vom Ak. Sewergin. *)]

Anleitung zu der astronomischen Bestimmung der Länge und Breite, zum Gebrauch der Herren Offiziere vom Generalstabe, entworfen von F. T. Schubert.

Rukovodstvo k astronomitscheskim nablûdenijam slushaschtschim k opredêleniju dolgoty i schiroty mêst, i. pr. sotsch. F. T. Schubertom; perevel Stepan Rumovskij. [Uebersetzung des vorhergehenden Werks von Rumowskij.]

XII. Werke der Akademiker, die der Konferenz vorgelegt und zum Druck bestimmt sind.

Pribavlenija k pervoj knigi sotschinenija pod zaglavijem: Differentzijal'noje iztschislenije G. Kuzena, preloshennoje na Rossijskoj jazyk S. Gur'jevym

*) Vergl. Th. I. S. 139.

i. pr. [Zugabe zum ersten Heft der „Differenzialrechnung Cousins" vom Ak. Gurjew. *)]

Linnejevoj Sistema prirody, perevedennaja A. Sevast'janovym. Tschast I. [Linné's Natursystem, übersetzt von Sewastjanow.]

---

*) Vergl. Th. I. S. 136.

V. Re-

V.

Reorganisirte Gouvernements-Verfassung.

Viele Leute, selbst in Rußland, stehen in der Meynung, als ob die Gouvernementsverfassung unter dem jetzigen Kaiser völlig so wiederhergestellt worden sey, wie sie unter Katharinen II. zufolge der Gouvernementsverordnung bestand. Daß dieß bey weitem nicht der Fall ist, wird aus folgender Darstellung erhellen, in welcher wir 1) die Eintheilung des Reichs in Gouvernements, und 2) die innere Organisation derselben, nach ihrem ehemaligen und gegenwärtigen Zustande kürzlich vergleichen wollen.

I. Kein Land in Europa hat seine politisch-geographische Verfassung im vergangenen Jahrhunderte so oft verändert, als Rußland. Peter I. theilte das Reich zuerst in 8 Gouvernements. Im Jahr 1763, da Katharina II. eine große Reform mit den Reichskollegien und Provinzialkanzleyen vornahm, waren ihrer, ohne beträchtlichen äußern Zuwachs, schon 18 geworden; in den beyden folgenden Jahren kamen noch 2, und 1773, durch die erste Theilung von Polen, abermals

2 hinzu. Aus diesen 22 Gouvernements bestand das Reich, als die Statthalterschaften im Jahr 1776 eingeführt wurden; ehe die Errichtung derselben (die zehn Jahre dauerte) noch völlig beendigt war, ward auch die Krim zu Rußland geschlagen. Aus diesen 23 Provinzen entstanden jetzt 42 Statthalterschaften, bey denen es neun Jahre hindurch (von 1786 bis 1794) sein Bewenden hatte. In den Jahren 1795 und 96 stieg ihre Anzahl, durch die neuen Erwerbungen am Dnestr, in Polen, und durch die Unterwerfung von Kurland, auf 50. Die Errichtung dieser neuen 8 Gouvernements veränderte die politische Geographie des ganzen südlichen und zum Theil auch des westlichen Rußlands, indem von den ehemals bestandenen Gouvernements ganze Kreise abgenommen, und ihnen wiederum andere zugetheilt wurden. Noch hatten diese weitgreifenden Veränderungen nicht einmal völlig bewerkstelligt werden können, als schon im Dezember 1796 die bisherige geographische Eintheilung des ganzen Reichs verworfen, und die Anzahl der bisherigen 50 Gouvernements auf 41 herabgesetzt wurde. Diese totale Umgestaltung nahm wieder einige Jahre weg, indem an der beschlossenen Veränderung selbst immer etwas geändert ward. Der jetzige Kaiser fand für gut, die unter der vorigen Regierung eingegangenen Gouvernements größtentheils wieder herzustellen. Der erste und wichtigste Ukas hierüber erfolgte am 9. September 1801. Durch denselben kamen zu den damals existirenden 41 Gouvernements noch 5 hinzu, die alle schon ehemals bestanden hatten; in der Folge noch 3, welches mit Grusien wiederum die Zahl von 50 macht. — Nachstehende Ta-

belle kann einigermaßen zur Vergleichung aller dieser Veränderungen dienen. *)

Gouvernements unter

Alexander, 1803.	Katharina, 1796.	Paul 1800.
1. Moskva	1. Moskva	1. Moskva
2. Sanktpeterburg	2. S. Peterburg	2. S. Peterburg
3. Novgorod	3. Novgorod }	3. Novgorod
4. Olonetz	4. Olonetz }	4. Archangel
5. Archangel	5. Archangel }	
6. Pskov	6. Pskov	5. Pskov
7. Smolensk	7. Smolensk	6. Smolensk
8. Tula	8. Tula	7. Tula
9. Tver'	9. Tver'	8. Tver'
10. Kaluga	10. Kaluga	9. Kaluga
11. Jaroslav	11. Jaroslav	10. Jaroslav
12. Kostroma	12. Kostroma	11. Kostroma
13. Vladimir	13. Vladimir	12. Vladimir
14. Vologda	14. Vologda	13. Vologda
15. Nishegorod	15. Nishegorod	14. Nishegorod
16. Vâtka	16. Vâtka	15. Vâtka
17. Kazan'	17. Kazan'	16. Kazan'
18. Perm	18. Perm	17. Perm
19. Tobolsk	19. Tobolsk }	18. Tobolsk
20. Tomsk	20. Kolyvan }	
21. Irkutsk	21. Irkutsk	19. Irkutsk
22. Orenburg	22. Ufa	20. Orenburg
23. Simbirsk	23. Simbirsk	21. Simbirsk

*) Alle nicht kursiv gedruckte Namen sind zugleich Namen der Gouvernementsstädte. Die Ländernamen sind theils deutsch, theils mit deutschen Endigungen versehen.

24. Penza	24. Penza	22. (Penza) Saratov
25. Saratov	25. Saratov	
26. Astrachan	26. *Kaukasien*	23. Astrachan
27. *Kaukasien*		
28. Voronesh	27. Voronesh	24. Voronesh
29. Tambov	28. Tambov	25. Tambov
30. Râzan	29. Râzan	26. Râzan
31. Kursk	30. Kursk	27. Kursk
32. Orel	31. Orel	28. Orel
33. *Slobodische Ukraine*	32. Charkov	29. *Slob. Ukraine*
34. Jekaterinoslav	33. Jekaterinoslav	30. *Neurußland*
35. *Taurien*	34. *Taurien*	
36. (Nikolajev) Cherson	35. Voznesensk	
37. Poltava	36. Novgorod-Seversk	31. *Kleinrußland*
38. Tschernigov	37. Tschernigov	
39. Kiev	38. Kiev	32. Kiev
40. *Podolien*	39. *Podolien*	33. *Podolien*
41. *Volynien*	40. Bratzlav	34. *Volynien*
	41. *Volynien*	
42. Grodno	42. Slonim	35. *Litthauen*
43. Vilna	43. Vilna	
44. Vitebsk	44. Polotsk	36. *Weißrußland*
45. Mogilev	45. Mogilev	
46. Minsk	46. Minsk	37. Minsk
47. *Kurland*	47. *Kurland*	38. *Kurland*
48. *Livland*	48. Riga	39. *Livland*
49. *Ehstland*	49. Reval	40. *Ehstland*
50. *Finnland*	50. Vyborg	41. Vyborg
51. *Grusien*	. . . .	. . . .

Anmerkung. Man sieht, daß die mehresten Gouvernements nach ihren Hauptstädten benannt sind: die wenigen, die hievon eine Ausnahme machen, sind folgende: Alex. No. 22. das Gouv. heißt zwar Orenburg, wie unter Paul I.; aber Ufa ist wegen seiner bequemern Lage die Hauptstadt. — No. 24 und 25. Unter Paul war anfangs Pensa zur Gouvernementsstadt der beyden vereinigten Gouv. erklärt; nachher ward es Saratow. — No. 26 und 27. Auch unter Katharinen war Astrachan die Hauptstadt von Kaukasien. Die Gouvernementsstadt des jetzigen Kaukasiens ist Georgiewsk. — No. 33. Die Hauptstadt der Slobodischen Ukraine ist nach wie vor Charkow. — No. 35. Hauptstadt Simferopol. — No. 36. Anfangs war Nikolajew die Hauptstadt dieses Gouv. Ein neuerer Befehl erhebt Cherson zur Gouvernementsstadt, und giebt dem ganzen Gouv. diesen Namen. — Hauptstädte von No. 40. Kamenez-Podolskij. — Von No. 41. Shitomir, statt des ehemaligen Nowgrad-Wolynskij, welches jetzt eine Kreisstadt ist. — Von No. 47. Mitau. — Von No. 48. Riga. — Von No. 49. Reval. — Von No. 50. Wiburg. — Von No. 51. Teflis oder Tiflis.

Nach dieser Tabelle sollte es scheinen, als wenn alle unter Katharinen im Jahr 1796 bestandene Gouvernements wiederhergestellt worden wären, außer dem Gouv. Brazlaw, welches weggefallen ist, und den Gouv. Kaukasien und Grusien, die hinzugekommen sind: aber nur wenige Gouv. haben mit ihren Namen auch ihre ehemalige Eintheilung wieder erhalten; einigen sind

mehr Städte und Kreise zugetheilt worden, als sie unter Katharinen hatten, andere, und zwar die meisten, haben welche eingebüßt. Die Gränzen der Kreise und der Gouv. sind dadurch so sehr verrückt worden, daß z. B. der Russische Atlas, der in den letztern Jahren von Katharinens Regierung herauskam, großentheils nicht mehr brauchbar ist. Die stärkste Umformung haben die Gouv. erlitten, die unter Paul Neu- und Kleinrußland benannt wurden. So enthält z. B. das heutige Gouv. Katharinoslaw nur 5 Kreise des ehemaligen; die übrigen sind zum Gouv. Poltawa geschlagen. Das Gouv. Cherson macht ebenfalls nur einen Theil des ehemaligen Gouv. Wosnesensk. Das Gouv. Poltawa ist hauptsächlich aus dem ehemaligen Gouv. Tschernigow, zum Theil auch aus denen von Katharinoslaw und Kiew errichtet worden. Das Gouv. Tschernigow hat nur 4 von seinen ehemaligen Kreisen behalten; es hat dagegen 10 von Nowgorod-Sewersk und einen von Kiew bekommen, u. s. w.

II. Auch die Gouvernementsverfassung ist weder überall, noch in ihrem ganzen Umfange wieder hergestellt.

Nicht überall: denn die Gouv. Livland, Ehstland, Finnland, Kurland, Minsk, Wilna, Grodno, Mohilew, Witebsk, Podolien, Wolynien, Kiew, Poltawa und Tschernigow — also 14 Provinzen — sind bey ihrer vor der Einführung der Statthalterschaften bestandenen Verfassung und ihren Provinzialrechten, die Paul ihnen wieder ertheilt hatte, verblieben.

Nicht in ihrem ganzen Umfange: denn nach

den Gouvernements-Etats sind bis jetzt nur folgende Behörden wieder hergestellt: 1) die Gouvernements-Anwälde; 2) die Gerichtshöfe der bürgerlichen Rechtssachen und der peinlichen Sachen (die Paul in Einen Hof des Gerichts und der Rechtssachen von zwey Departements zusammen geschmolzen hatte); 3) das Gewissensgericht; 4) die Kammer der allgemeinen Fürsorge; 5) das abliche Vormundschaftsamt; 6) der Stadtmagistrat, und 7) die Gouvernements- und Kreis-Militair-Kommando's. Es fallen also noch immer folgende Stellen der Gouv. Verfassung weg: 1) das Oberlandgericht; 2) der Gouv. Magistrat; 3) die Oberrechtspflege, und 4) die Niederrechtspflege. Um zu beurtheilen, in wiefern diese Stellen entbehrt werden können, muß man das ganze System der Gouv. Verfassung im Zusammenhange übersehen. Eine Auseinandersetzung desselben gehört hier nicht zu unserm Zweck; wir verweisen daher auswärtige Leser auf die Annalen der Regierung Katharinens II., wo sie (Th. I. S. 35 u. folg.) eine kurze Zergliederung dieses Systems finden werden.

Die Gouv. Verfassung hat endlich auch Abänderungen erlitten und Zusätze erhalten. Das Wesentlichste derselben besteht in folgendem.

1. Das Medicinalwesen ist bis jetzt *) in der vom Kaiser Paul angeordneten Verfassung verblieben.

---

*) Daß auch diesem Theil der Verwaltung eine baldige neue Organisation bevorsteht, haben unsere Leser aus dem Schluß des Memorials ersehen, welches der Minister des Innern dem Kaiser über die Errichtung der dritten Expedition seines Departements vorgelegt hat. (Vergl. in dieser Lief. No. II.)

(Der Etat der Medicinalpflegen in den Gouvernements folgt weiter unten; die Instruktion für dieselben findet man in Busse's deutscher Sammlung der Verordnungen Pauls I., Th. I. S. 116.)

2. Der Adel hat das Recht erhalten, durch Wahlen aus seinem eigenen Mittel Personen zur Besetzung der Aemter in den Gouv. vorzuschlagen. (Man vergleiche hierüber Bd. II. No. IX. und XXII.)

3. Die Gerichtsbehörden und Gouvernementschefs haben das Recht erhalten, die im Etat für sie angesetzten Kanzleydirektoren und Sekretairs selbst anzustellen, und zwar aus dem Grunde, weil einerseits der Rang dieser Stellen im Etat bestimmt und kein Avancement mit denselben verknüpft ist, und andererseits weil der Senat, wenn auch die Anzustellenden ihm vorher in Vorschlag gebracht würden, doch keine andere Wahl treffen könnte, sondern diejenigen anstellen würde, die von den Chefs durch ihre nähere Kenntniß tüchtig dazu befunden worden. (Ukas vom 21. April 1803.)

4. Die Gouvernementschefs haben eine neue Instruktion erhalten. Da diese Verordnung in vieler Rücksicht sehr merkwürdig ist, und besonders ein helles Licht auf die bisherige Verwaltungsart wirft, so rücken wir sie hier in einer vollständigen Uebersetzung ein.

Ukas an den Senat vom 16. August 1802.

Aus der Unserm Ukas vom heutigen Datum beygefügten Untersuchung, die Unserm Willen gemäß durch den wirklichen Geheimenrath und Senateur Derschawin in dem Gouvernement Kaluga angestellt worden, wird

der dirigirende Senat mehrere Unordnungen und Mißbräuche ersehen, die daselbst von der Nichtbewahrung der Gesetze und von der Nichterfüllung der, jedem Orte und jeder Person in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschriebenen Pflichten, entstanden waren. Ob Wir nun gleich den dort gewesenen Gouverneur, den Gouvernements-Prokureur und die übrigen Beamten, die hiebey schuldig befunden worden, dem gesetzlichen Gericht übergeben; so wünschen Wir doch, um dergleichen Unordnungen auch von andern Gouvernements, wenn sie irgendwo hervorkeimen sollten, fürs künftige abzuwenden, daß der dirigirende Senat in Ansehung der genauen Erfüllung der Gesetze und der unabläßigen Dienstverrichtung, die jedem Orte und jeder Person zukommt, den geschärften Befehl im ganzen Reiche ergehen lasse:

1) Daß die Gouvernementschefs ihre Gouvernements vermittelst der Gouvernementsregierungen im Namen der Kaiserlichen Majestät, und nicht bloß in eigener Person verwalten sollen.

2) Daß sie ihre Gewalt nicht über die Gränzen der Gesetze ausdehnen, und nicht bloß nach ihrer Willkühr auf eine verdeckte Art eine Untersuchung anfangen und aufheben sollen.

3) Daß sie sich mit ihren Vorträgen, und besonders mit unnöthigen und unzeitigen, weder in Rechtshändel noch Kriminal- oder andere zur gerichtlichen Untersuchung gehörige Sachen, mischen, sondern abwarten sollen, bis letztere, nach der vorgeschriebenen Ordnung, zur Bestätigung bey ihnen einlaufen, und

daß sie bey Verbesserung etwaniger Verabsäumungen nach den Gesetzen zu verfahren haben.

4) Daß sie durchaus niemanden, auf etwanige Privatbitten, durch ihre Befehle (es sey denn im Dienst) vorfordern oder verschicken, sondern alle bey ihnen einlaufende Klagen nach den gehörigen Gerichtsinstanzen abfertigen, die alsdann unverzüglich zur Aufsuchung der nöthigen Leute gesetzliche Maßregeln zu ergreifen haben.

5) Daß sie sich durchaus nicht in die adelichen und bürgerlichen Wahlen mischen, und noch weniger sich bemühen, daß ihrem Wunsche gemäß, die einen gewählt und die andern dadurch von ihren Posten entfernt werden, indem sie in Ansehung dieser Wahlen bloß das zu beobachten haben, was in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschrieben worden.

6) Daß sie sich partheylicher Vorstellungen zur Anstellung bey Posten und zum Avancement solcher Personen, die entweder ohne Verdienste sind, oder die bestimmten Jahre noch nicht ausgedient haben, enthalten; und hingegen diejenigen, die lange und mit Eifer gedient haben, zur Aufmunterung nicht ohne Vorstellung zum Avancement nachlassen sollen.

7) Daß sie keinen Beamten, es sey denn in wichtigen und außerordentlichen Fällen, mit besondern Kommissionen beschweren, am allerwenigsten aber in ihren eignen Angelegenheiten, da die Beamten hiedurch von ihren Posten entfernt werden; hingegen hat ein jeder seine Verpflichtungen in dem Posten zu erfüllen, bey welchem er angestellt ist.

8) Daß sie die Summen der Kammern der allgemeinen Fürsorge nach den hiezu erlassenen Regeln, und übereinstimmend mit Unserm am 6. August dem dirigirenden Senat gegebenen Ukas, gegen sichere und dauerhafte Verpfändungen darleihen sollen.

9) Daß sie sich um die Bebauung der Städte nach den konfirmirten Plänen Mühe geben, und so viel als möglich vermeiden, da wo steinerne Gebäude bestimmt sind, zu erlauben nach bloßem Gelüsten hölzerne aufzuführen.

10) Daß sie unablässige Sorgfalt für die Stadt- und Landpolizey, besonders vermittelst der Gouvernementsregierung, tragen, damit die Gesetze überall in Erfüllung gebracht, die Mißbräuche aller Art gehemmt und die Verbrecher ohne die geringste Nachsicht, verfolgt werden; wobey auch darauf zu sehen ist, daß nirgend unmenschliche Verhöre und Grausamkeiten ausgeübt werden, sondern daß bey den Verhören, zur Wahrnehmung und Entdeckung der Wahrheit, mehr Sorgfalt und Gewandheit in der Zusammenstellung der Umstände, in der Vergleichung der Worte und der zum Verdacht veranlassenden Handlungen angewandt werde.

11) Daß sie sich auf alle Weise bemühen, den scheußlichen Wucher auszurotten, indem sie bey allen ihren Untergebenen — auch die geringste Versuchung zu demselben abwenden. Die Ausrottung dieses Uebels wird ihnen besonders anempfohlen.

12) Daß sie vermittelst der Termin-Listen auf die Vollziehungs- und Gerichtsorte Acht haben, damit durchaus niemand in keinem derselben aufgehalten, unterdrückt oder ungerecht gerichtet werde; und daß sie

für dergleichen Vergehen vermittelst der Gouvernementsregierung strenge Rechenschaft fordern, und die Schuldigen, den Gesetzen nach, dem Gerichte übergeben.

13) Eben so auch, daß keine Stelle sich vor der andern eine ihr nicht zukommende Gewalt zueigne.

14) Daß außer den gesetzlichen Abgaben durchaus keine andere ausgeschrieben werden, und daß bey jenen, den gesetzlichen, nichts überflüssiges beygetrieben, sondern nur so viel genommen werde, als sich wirklich gebührt. Wir finden es für nöthig, hiebey den, dem dirigirenden Senat am 26. September 1780 gegebenen Ukas aufs neue zu bekräftigen, und zu befehlen, daß demselben in seiner ganzen Ausdehnung Folge geleistet werde.

15) Allen Stellen einzuschärfen, daß sie bey Entscheidung der Sachen, weder auf irgend eine Person, noch auf etwanige Vorstellungen Rücksicht nehmen sollen, um so weniger auf Privatschreiben, wenn sie auch von den ersten Personen im Reiche herrühren sollten; sondern daß sie bey Entscheidung der Sachen genau kraft der Gesetze und nach ihren Worten zu verfahren haben.

16) Daß sich die Gouvernementschefs in allen Sachen, die ihr Amt angehen, nicht an einzelne Personen, sondern grade an die Stellen wenden sollen, zu denen eine solche Sache gehört, und daß sie keine persönliche Korrespondenz als Befehle annehmen, auch dergleichen nicht gebrauchen sollen.

17) Die Kanzleyordnung muß bey allen Stellen auf das sorgfältigste aufrecht erhalten werden.

18) Die Gouvernementsprokureurs müssen durchaus in Erfüllung ihrer Pflichten nicht nachlassen, sondern nach genauer Kraft des XXVII. Artikels der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements verfahren. — Endlich wird der dirigirende Senat es sich auch selbst zur unumgänglichen Pflicht anrechnen, unaufhörlich für die Erfüllung der Gesetze Sorge zu tragen, und keine Gelegenheit vorbeyzulassen, um die Strafbaren zur Verantwortung zu ziehen.

5. Auch in dem Etat der Gouvernements sind beträchtliche Abänderungen getroffen. Im Ganzen ist die Anzahl der Beamten vermindert, ihre Gehalte sind vermehrt, und ihre Rangstufen erhöht worden. Um diese Veränderungen auf den ersten Ueberblick anschaulich zu machen, theilen wir hier den ehemaligen Etat des Gouv. Twer, welcher den Gouv. Verordn. gleichsam als Norm beygefügt ist, vollständig mit, und bemerken in den eingerückten Zeilen und in der zweyten Zahlenkolumne die Abänderungen nach dem jetzigen Etat.

Etat des aus eilf (jetzt zwölf) Kreisen bestehenden Gouvernements Twer. *)

Gouvernements-Regierung.

	Rubel.	Rubel.
* 1 Generalgouverneur, erhält über das ihm nach seinem Range zustehende Gehalt jährl. Tafelgelder	6000	

*) Die mit einem * bezeichneten Stellen fallen im neuen Etat gänzlich weg; die mit einem † bezeichneten sind abgeändert. Die römischen Zahlen zeigen die Rangklassen an.

	Rubel.	Rubel.
Bey ihm finden sich:		
* 2 Adjutanten, zu 200 R. . . .	400	
* 1 Sekretair, XI.	250	
1 Gouverneur	1800	1800
Zu seinen Tafelgeldern sind [† die Einkünfte von 600 Bauern] bestimmt	—	1200
2 Räthe, VI. zu 600 R. . . .	1200	1200
Ueberhaupt Rub.	9650	4200

Gerichtshof der peinlichen Sachen.

1 Vorsitzer, V.	840	840
† 2 Räthe, VI. zu 600 R.	1200	
1 Rath, VI.	—	600
† 2 Beysitzer, VIII. zu 300 R. . .	600	
2 adeliche Beysitzer VII. zu 360 R.	—	720
2 bürgerliche Beysitzer, ohne Gehalt	—	—
Ueberhaupt Rub.	2640	2160

Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen.

Völlig so wie der vorstehende Gerichtshof. . . . Ueberhaupt Rub.	2640	2160

Kameralhof.

1 Vicegouverneur, V.	1200	1200
* 1 Oekonomiedirektor, VI. . . .	1000	
† 1 Rath, VI.	600	
3 Räthe, VI. zu 600 R.	—	1800
† 1 Gouvernements-Rentmeister, VIII.	300	
1 Gouv. Rentmeister, VI. .	—	600
† 2 Beysitzer, VIII. zu 300 R. .	600	

	Rubel.	Rubel.
2 Beysitzer, VIII. zu 400 R.	—	800
4 Geschworne, aus verabschiedeten Gardeunteroff. zu 80 R.	320	320
Ueberhaupt Rub.	4020	4720
1 Gouvernements-Prokureur, VI. . .	600	600
2 Gouvernements-Anwälde, VII. zu 360 R.	720	720
† 5 Sekretairs, XI., 1 bey der Regierung, 2 bey den Gerichtshöfen, 1 beym Kameralhofe und 1 bey der Expedition des Oekonomiedirektors, zu 250 R.	1250	
5 Sekretairs, X. Vier, wie oben, der fünfte beym Gouverneur und bey der Kammer der allgemeinen Fürsorge, zu 350 R.	—	1750
† Zu Besoldung der Kanzley-Bedienten und Ausgaben	6980	10,000
Beym Kameralhofe besonders	—	7,000
Ueberhaupt Rub.	9550	20,070

Gewissensgericht.

1 Richter, VI.	600	600
2 adeliche Beysitzer, VII. zu 360 R.	720	720
† 2 bürgerliche Beysitzer, X. zu 200 R.	400	
2 bürgerliche Beysitzer, X. ohne Gehalt	—	—
† 2 Beysitzer aus den Landleuten, ohne Rang zu 60 R.	120	

	Rubel.	Rubel.
2 dergleichen, zu 100 R.	—	200
Für Kanzley-Bedienten und Ausgaben	390	390
Rub.	2230	1910

* Oberlandgericht.

Kostete ehemals 8363

* Gouvernements-Magistrat.

Kostete ehemals 4718

* Oberrechtspflege.

Kostete ehemals 4068

Kammer der allgemeinen Fürsorge.

† Der Gouverneur, als Vorsitzer, 2 Beysitzer aus dem Oberlandgericht, 2 aus dem Gouv. Magistrat, 2 aus der Oberrechtspflege (1 Kreismarschall des Adels oder 1 Haupt der Bürgerschaft) sämtlich ohne Gehalt.

1 adelicher Beysitzer, 1 bürgerlicher und 1 aus den Landleuten, werden aus dem Gewissensgericht genommen und bekommen für diese Bestimmung keinen Gehalt.

* 1 Sekretair, XI.	250	
Zu den Kanzleygeschäften werden für diese Kammer die Kanzleybedienten anderer Stellen gebraucht.		
Zu Kanzleyausgaben	100	100
Ueberhaupt Rub.	350	100

Bey der Gouvernements-Regierung.

† 1 Gouv. Landmesser	400	500

† 1

	Rubel.	Rubel.
† 1 Gouv. Baumeister	300	400
* 1 Mechaniker, oder Maschinist und Mühlenmeister	200	
Ueberhaupt Rub.	900	900

Medicinalpflege.

1 Inspektor oder Stadtphysikus . .	—	700
1 Operateur	—	500
1 Geburtshelfer	—	500
1 Schreiber	—	80
Zu Kanzleyausgaben	—	80
Zu jährlichen Reisen durch das Gouv. zur Besichtigung der Hospitäler . .	—	200
1 Oberhebamme	—	120
1 Unterhebamme	—	80
Ueberhaupt Rub.		2260
† Ueberhaupt für die ganze Gouv. Regierung	49,129	38,480

Kreisgericht.

1 Kreisrichter, VIII.	300	300
2 adeliche Beysitzer, IX. zu 250 R.	500	500
2 Beysitzer aus den Landleuten, zu 60 R.	—	120
1 Sekretair, XIV.	200	200
† Für Kanzley-Bedienten und Ausgaben	588	650
Ueberhaupt { für 1 Kreisgericht R.	1588	1770
Ueberhaupt { für 11 (12) Kr. G. R.	17,468	21,240

Kreisrentkammer.

1 Kreis-Rentmeister, IX.	250	250

	Rubel.	Rubel.
4 Geschworne aus verabschiedeten Garde-Unteroffiziers, 80 R. . . .	320	320
Für Kanzley-Bedienten und Ausgaben	368	368
Ueberhaupt { für 1 Kreisrentkammer R.	938	938
Ueberhaupt { für 11 (12) Kr.Rentk.R.	10,318	11,256
Adeliches Vormundschaftsamt.		
Glieder, jetzt wie ehemals nach den Gouv. Verordn.		
1 Protokollist, XIV.	100	100
* Zu Kanzleyausgaben	50	
Ueberhaupt { für 1 adel. V. M. A. R.	150	100
Ueberhaupt { für 11 (12) a. V. M. A. R.	1650	1200
Niederlandgericht.		
1 Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, IX.	250	250
2 adeliche Beysitzer, X. zu 200 R. .	400	400
2 Beysitzer aus den Landleuten, zu 60 R.	120	120
1 Sekretair, XIV.	200	200
Für Kanzley-Bedienten und Ausgaben	238	238
Ueberhaupt { für 1 N. L. G. R.	1208	1208
Ueberhaupt { für 11 (12) N. L. G. R.	13,288	14,496
Stadtmagistrat.		
† 2 Bürgermeister, XII. zu 120 R.	240	—
† 4 Rathmänner, XIII. zu 100 R.	400	—
für 1 St. M. Rub.	640	—
für 11 (12) St. M. Rub.	7040	—

Alle Beamte der Stadtmagistrate dienen jetzt ohne Gehalt. Die Flecken Krasnoj Cholm und Pogorjel haben

	Rubel.	Rubel.
Rathhäuser, die aus 1 Bürgermeister und 2 Rathmännern bestehen.		
* Niederrechtspflege.		
Kostete ehemals	1198	
Es gab deren überhaupt nur fünf; also	5990	
Uebrige Kreis-Beamte.		
11 (12) Kreis-Landmesser, zu 300 R.	3300	3600
11 (12) Kreis-Anwälde, XI. zu 150 R.	1650	1800
† 11 (12) Stadt- und Kreis-Aerzte (oder Wundärzte) 300 Rub. .	3300	3600
* 11 Stadt- und Kreis-Wundärzte, zu 140 Rub.	1540	
† 22 (12) Unterwundärzte, zu 60 R.	1320	720
† 22 (12) Lehrlinge der Wundarzneykunst, zu 30 (45) R.	660	540
11 Hebammen, zu 80 R. . .	—	880
2 Kreisärzten, nach Verdienst Zulage 100 R.	—	200
Ueberhaupt Rub.	11,770	11,340
Ueberhaupt für alle Kreise Rub.	71,824	64,692
Ueberhaupt für das ganze Gouvernement Twer . . . . . . Rub.	120,953	103,172

(Den Verfolg künftig.)

VI.

Gemeinnützige Privatverbindungen.

I.

Litterarisch-praktische Bürgerverbindung zu Riga.

Diese, durch die aufgeklärte und nützliche Wirksamkeit einiger angesehenen Einwohner Riga's gestiftete Gesellschaft hat schon im vorigen Jahre ihre Verfassung und Gesetze drucken lassen, die auch in einer russischen Uebersetzung in das erste Heft des Journals für die Fortschritte der Volksaufklärung eingerückt sind. Wir können die Mittel und den Zweck dieser Verbindung nicht besser charakterisiren, als wenn wir dieses Aktenstück auszugsweise mittheilen.

§. 1. „Es verbinden sich einige hiesige Gelehrte, Geschäftsmänner, Künstler und Handwerker, durch ihr gemeinschaftliches Bestreben, dem Publikum in unsrer Stadt nützliche Dienste zu leisten, und nach dem Beyspiele andrer Städte des Auslandes, ein Institut zu errichten, welches sich durch seine Gemeinnützigkeit, mit beständiger Rücksicht auf das Lokale, besonders aus-

zeichnen, und den Namen der litterarisch-praktischen Bürger-Verbindung führen soll."

§. 2. „Schon der Name der Gesellschaft deutet auf dasjenige, was sie leisten will. Sie kennt nämlich keinen andern Zweck, als den, gemeinnützige Kenntnisse an dem Orte, an dem sie sich befindet, unter ihre Mitbürger, denen es an Zeit, Kraft, Mitteln und Gelegenheit zur Erwerbung derselben fehlt, zu verbreiten."

§. 3. „In dieser Absicht arbeitet sie nicht für eigentliche Gelehrte, auch liegt es nicht in ihrem Plane, für die Wissenschaften direkt zu wirken; sondern sie will nur jedes gemeinnützige Resultat des menschlichen Wissens, Denkens und Erfindens, auf das praktische und bürgerliche Leben anwenden. Sie wird daher keinen Spekulationen und Chimären nachjagen, und alle mißliche, weitaussehende Projekte von ihrem Zwecke entfernen, auch mit leeren, zweydeutigen Unternehmungen sich auf keine Weise befassen. Ihr Grundsatz und der ganze Geist ihres Vorhabens ist nicht, zu glänzen, und andre im Reiche befindliche ähnliche Societäten zu beeinträchtigen; sondern im Mittelstande und unter den niedern Volksklassen ohne Geräusch Nutzen zu stiften."

§. 4. „Sie macht es sich daher zur Pflicht, das Neue und Wissenswürdige, für das praktische und bürgerliche Leben Brauchbare; neue und wichtige Beobachtungen und Erfindungen zum Besten des physischen Wohlstandes der Menschen, zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit, und zur Abwendung körperlicher Uebel; wichtige Entdeckungen im Fache der Meteorologie, der Naturgeschichte, der Naturlehre und Chemie, der Botanik, der Haushaltungskunst und des

Gartenwesens, der bürgerlichen und der Wasser-Baukunst; neue, durch Erfahrung bewährte Vortheile, die zur Beförderung der Industrie, zum grössern Flor des Handels und der Gewerbe, der Fabriken und des Manufakturwesens, zur Benutzung und Verarbeitung roher Materialien und Produkte dienen; verschiedene das Polizeywesen im Allgemeinen betreffende Ueberlegungen und Vorschläge aufzusuchen, zu sammeln, zu prüfen, mitzutheilen und ihre Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, oder auch ihre eigenen, in allen diesen Fächern gesammelten Beobachtungen, wohlgeprüften Erfahrungen und Entdeckungen ihnen öffentlich anzuzeigen. Sie wird sich bemühen, Künstler und Handwerker leichter, wohlfeiler und geschmackvoller arbeiten zu lehren, und praktisch-nützliche Erfindungen nicht nur zu verbreiten, sondern auch zu veranlassen. Sie wird nützliche Vorschläge theoretisch beleuchten, und über die Anwendung derselben sorgfältige Untersuchungen anstellen. Sie wird richtige Grundsätze der physischen und moralischen Erziehung in den niedern Klassen in Umlauf zu bringen, bürgerliche Sittlichkeit zu befördern, schädliche Vorurtheile, Mißbräuche, abergläubische Meynungen und Gewohnheiten mit allem Ernste zu bestreiten, und sie zu vertilgen suchen."

§. 5. „Die Gesellschaft besteht aus 26 Mitgliedern, die zur Vermeidung alles Rangstreites, nach Belieben ihren Sitz in der Versammlung nehmen; bey Unterschriften ihrer Namen wird die alphabetische Ordnung beobachtet."

§. 6. „Sobald auch nur zwölf Personen der Gesellschaft beyzutreten sich willig erzeigen, sollen sofort

die Sitzungen der Societät, nach eingeholter Allerhöchster Erlaubniß, eröffnet, und in jedem Monate Eine ordentliche Versammlung der Mitglieder gehalten werden. Allgemeine Versammlungen, zu welchen auch die Ehren-Mitglieder eingeladen werden, finden einmal in jedem Vierteljahre, den Stiftungstag mitgerechnet, statt. Außerordentliche hängen von dringenden Veranlassungen ab."

§. 7. Betrifft die Wahlen des Vorstehers, der sein Amt ein Jahr, des Sekretairs, der das seinige drey Jahre, und des Kassa-Führers, der seine Stelle zwey Jahre hindurch verwaltet; desgleichen auch den engern Ausschuß, der aus sieben Personen besteht.

§. 8. 9. 10. Bestimmung der Geschäfte des engern Ausschusses, des Sekretairs und des Kassa-Führers.

§. 11. „Zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben erlegt jedes Mitglied mit Ausnahme des Sekretairs, zuerst bey Unterzeichnung dieser Gesetze, und dann nochmals jährlich am Stiftungstage 5 Reichsthaler Alberts, die der Kassaführer in Empfang nimmt, es sey denn, daß sie in mancher Rücksicht dem einen oder dem andern von der Gesellschaft ausdrücklich erlassen werden, welches bey 5 Mitgliedern statt finden kann, die auch von den Beyträgen und Journalen frey sind. Ein jeder, der diese erlegt, oder von denselben befreyt ist, ist, so lange er dieser Verbindung treu bleibt, ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft; und hat das Recht bey den zu haltenden Versammlungen, wozu jeder 2 Tage zuvor eingeladen wird, zugegen zu seyn. Alle haben gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an der Verwaltung sämtlicher Geschäfte."

§. 12. „Jedes Mitglied verpflichtet sich ferner, außer dem jährlichen Geldbeytrage, irgend eine merkwürdige Zeitung, nöthige Zeitschrift, oder ein andres nützliches Werk zum Behuf der Gesellschaft jährlich anzuschaffen. Die auf diese Weise zusammengebrachte Sammlung ist als ein Eigenthum der Gesellschaft anzusehen, so lange sie existirt. Sobald sie hingegen aufhört, wird diese Sammlung der hiesigen Stadtbibliothek einverleibt. Das von jedem Mitgliede zu liefernde Journal muß etwa 4 bis 5 Rthlr. jährlich kosten; übersteigt der Preis desselben diese Summe, so treten zwey Mitglieder zur Anschaffung desselben zusammen."

§. 13. „Eins der Mitglieder, dem es keine zu große Beschwerde verursacht, wird gefälligst in seinem Hause ein bequemes Zimmer zu den Sitzungen der Gesellschaft und zur Aufbewahrung der Bücher, Schriften, Journale oder Instrumente unentgeldlich einräumen. Die allgemeinen Versammlungen werden in einem öffentlichen Hause gehalten."

§. 14. Von den jährlichen Beyträgen werden die nöthigen Ausgaben für Schreibmaterialien, etwanige Beleuchtung des Zimmers, Meublen und andre Bedürfnisse bestritten. Wenn es der Zustand der Kasse erlaubt, so kann auch manches nützliche Instrument, Modell u. s. w. daraus angeschafft, und von Zeit zu Zeit etwas auf anzustellende Versuche gewandt werden.

§. 15. „Jährlich müssen drey aus den von dem engern Ausschuß vorgeschlagene und von der Gesellschaft approbirte Fragen von einigen Mitgliedern, die sich dazu geneigt finden, schriftlich beantwortet, und ihre Beantwortung der Gesellschaft zur nähern Prü-

fung vorgelegt werden. Außerdem werden keine weitläuftigen schriftlichen Abhandlungen ausdrücklich gefordert, sondern man kann seine Ideen, Rathschläge, Beobachtungen, Erfindungen, Erfahrungen und Bemerkungen, oder was man in andern Schriften Nützliches und dem Zweck der Gesellschaft Angemessenes gefunden, derselben mündlich vortragen und ihrer Prüfung unterwerfen."

§. 16. „Die Gesellschaft hält aus mehrern Gründen nicht für nöthig, eine eigentliche und vollständige Sammlung ihrer Arbeiten herauszugeben; aber um nützliche Wahrheiten und Erfindungen in mehrern Umlauf zu bringen, sollen die wichtigsten Resultate ihrer Arbeiten zum Druck befördert werden. Dieses wird in einem dem hiesigen Intelligenz-Blatte beygefügten Aufsatze geschehen."

§. 17. „Die Gesellschaft hat, außer ihren ordentlichen Mitgliedern, auch Ehrenmitglieder, deren Zahl nicht bestimmt ist. Jeder, der sich durch irgend eine nützliche Erfindung, oder eine ausgezeichnete Industrie unter unsern Mitbürgern besonders hervorthut, oder auf eine thätige Weise zum Besten der Gesellschaft das seine beyträgt, oder ihr, zur Beförderung grösserer Wirksamkeit, einen gewissen Beytrag zusichert, wird, sobald der engere Ausschuß darüber Bericht erstattet, und die Societät seine Annahme gebilligt hat, zum Ehrenmitgliede ernannt, und ihm darüber ein Diplom ausgefertigt."

§. 19. „Sollte jemand der Gesellschaft beyzutreten wünschen, wider den nichts einzuwenden wäre; so kann ihm der Zutritt nur nach dem Abgange eines Mitgliedes, oder nach dessen Tode verstattet werden."

§. 20. „In der Hoffnung, daß Seine Kaiserliche Majestät dieser Societät Ihre Allergnädigste Approbation nicht versagen werde, bestimmt dieselbe zur Feyer ihres Stiftungstages das Hohe Geburtsfest des besten Monarchen, dem die Beförderung gemeinnütziger Aufklärung so sehr am Herzen liegt. An diesem, für das ganze russische Reich merkwürdigem Tage versammelt sich die Gesellschaft zu einer allgemeinen Sitzung, in welcher, nach einer von dem Direktor gehaltenen Anrede an sämtliche versammelte Mitglieder und Ehrenmitglieder, die Geschichte der Gesellschaft vom verflossenen Jahre vorgelesen, die bisher darin vorgefallenen Veränderungen angezeigt, und die im 7. §. bestimmten Wahlen vorgenommen werden.“

§. 21. „Das Siegel der Gesellschaft enthält in einem ovalen Schilde zwey in einander geschlossene Hände, und darüber die Worte: nos aliis. Im untersten Raume lieset man: Sigillum societ. literario-practicae rig. 1803.“

§. 23. „Indem nun endesunterschriebene Mitglieder sich verpflichten, obige Gesetze nach ihrem Inhalte durchgängig genau zu beobachten, und in allem zu befolgen; so ahnden sie auch mit froher Aussicht, daß unter der Regierung des weisesten und gütigsten Monarchen ihr Bestand nicht nur werde gesichert, sondern auch ihr Nutzen mit dem Fortgange der Zeit ausgebreitet, und daß sie des Beytritts guter Bürger nie unwerth seyn werde. Ihre Versammlungen sollen die edelste Erholung dem Geschäftsmanne in Unterredungen über gemeinnützige Gegenstände, und jedem wohlmeynenden Mitgliede Anleitung zum Nachforschen

und zur freymüthigen Entwickelung seiner Ideen seyn, indem zugleich eine patriotisch-edle Absicht erreicht wird.“

§. 24. „Mögen unsre Protokolle auch für die Nachkommenschaft ein interessantes Gemälde von guten Grundsätzen, Wünschen und Bedürfnissen und von dem humanen Geiste des Zeitalters seyn! Die Vorsehung walte über diese Stiftung, und gebe und erhalte ihr immer den Geist der gemeinnützigen, weisen und bescheidenen Thätigkeit, damit sie eine ununterbrochene Reihe guter und gelingender Bestrebungen für Bürgerwohl werde!“

In der deutschen Druckschrift haben diese Gesetze keine Unterschriften; in der russischen Uebersetzung aber sind sie unterzeichnet: Albanus, Pastor und Rektor der Domschule; Baron von Campenhausen, verabschiedeter Major; Dr. Dyrsen, Arzt; von Neuendahl, Sekretair des Magistrats; Dr. von Ramm, Hofrath und Arzt; Sonntag, Oberpastor und Konsistorial-Assessor; Dr. Stoffregen, Hofrath und Arzt; Tihl, Pastor; Tiedemann, Pastor; und Bergmann, Oberpastor und Konsistorial-Assessor.— Die Namen dieser Männer sind eine hinlängliche Bürgschaft für die Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zwecks.

Pastor Bergmann hatte dem Minister der Volksaufklärung schon im Jahr 1802 die Gesetze der Gesellschaft übersandt, und dabey zugleich um die höchste Bestätigung derselben gebeten. Diese erfolgte, vermittelst des Antwortschreibens des Grafen Sawadowskij, vom 25. Jan. 1803, in welchem zugleich erklärt wird, daß der Kaiser die Gesellschaft unter Seinen

Schutz nimmt, und die Stifter derselben Seines Wohlwollens versichert.

II.

Gesellschaft der Litteraturfreunde zu St. Petersburg.

Diese Gesellschaft, die am 15. Jul. 1801 durch das Zusammentreten einiger Freunde gestiftet ward, erhielt im vergangenen Jahre auf Befehl des Kaisers durch das Ministerium der Volksaufklärung die Erlaubniß, ihre Sitzungen öffentlich auf eine verfassungsmäßige Art zu eröffnen, und zugleich die Benennung: Freye Vereinigung der Liebhaber der Wissenschaften, der schönen Litteratur und der Künste (Vol'noje Obschtschestvo lûbitelej nauk, slovesnosti i chudosbestv). Von dem Erfolg ihrer Thätigkeit unterrichtet uns der „Nordische Verkündiger" *) in einem Artikel seines zweyten Hefts, welchen wir hier folgen lassen.

Vom 15. Jul. 1803 bis zum Februar d. J. sind bey der Gesellschaft eingelaufen: 32 Gedichte, 8 Originalaufsätze in Prosa und 10 Uebersetzungen. — Unter den prosaischen Aufsätzen sind folgende die bedeutendsten: 1) Ueber die Armen oder Bettler, von Hrn. Ismajlow. Diese Abhandlung ist zu St. Petersb. 1804. 8. gedruckt worden. 2) Ueber die politische Auf-

*) Sêvernyj vêstnik, ein Journal, welches seit dem Anfange dieses Jahres heraus kommt, und dessen Hauptredakteur, Hr. Martynow, Kanzleydirektor der Oberschuldirektion, ist. Diese Zeitschrift zeichnet sich unter ihren vielen und immer zahlreicher werdenden Mitschwestern vortheilhaft aus.

klärung; Fragmente aus einem größern Werke des Hrn. Popugajew, welches unter dem Titel: Ueber Volksglückseligkeit, erscheinen wird. 3) Allgemeiner Plan der Gesetzgebung, ebenfalls von Hrn. Popugajew. — Unter den Uebersetzungen verdienen folgende bemerkt zu werden: 1) Filangieri über die Gesetzgebung, übersetzt von Hrn. Popugajew. 2) La Perouse's Reise, übers. von Hrn. Born. 3) Herrenschwand über politische Oekonomie, übers. von Hrn. Krjukowskij. 4) Canard von der polit. Oekon., übers. von Hrn. Sudakow. 5) Erster Versuch des Grafen Rumford, übers. von Hrn. Born.

III.

Ankündigung der Stiftung einer großen Gesellschaft für Ackerbau und mechanische Künste, in Moskau.

Auszug aus einer Druckschrift, die den Titel führt: Postanovlenija Obschtschestva zemledêlija i mechanitscheskich chudoshestv. Moskau 1804. 30 Oktavseiten.

Nach S. 20 und 22 wird die Gesellschaft zwey Klassen von Gliedern haben. Die erste Klasse soll wenigstens aus hundert, und höchstens aus hundert und funfzig Personen bestehen, von welchen jede ein für allemal beym Eintritt Eintausend Rubel zu einer Aktie bezahlt. Eigentlich sind sie es, die die Gesellschaft ausmachen. Auch wird, wenn wider Vermuthen, sich weniger als hundert Personen zu dieser ersten Klasse einschreiben, aus der ganzen Sache nichts (S. 24). — Die zweyte Klasse wird aus einer unbestimmten Anzahl

von Gliedern bestehen. Sie bezahlen jährlich 30 Rubel. Eigentlich sind sie nur „Besuchende."

Die Gesellschaft wird sich mit einer großen Menge von Gegenständen beschäftigen. Man liest sie, von S. 8 an, unter 17 Nummern. Wir wollen hier nur die wichtigern anzeigen.

1) Die Gesellschaft wird alle an sie ergehende Anfragen über Ackerbau, Haushaltung und mechanische Künste, auch über Physik und Chemie, hinreichend und bald möglichst beantworten.

2) Wer also Belehrung, z. E. über ein botanisches oder anderes Produkt seines Landgutes, bedarf, der wendet sich an die Gesellschaft, die ihm denn den Namen, die Heimath, die Eigenschaften und den Gebrauch dieses Produkts anzeigt.

3) Alle in England, Frankreich und Deutschland bekannt werdende Versuche zur Verbesserung der Erdgewächse und zu deren Gebrauche läßt die Gesellschaft prüfen, um auszumachen, ob sie irgendwo im russischen Reiche anwendbar sind.

4) Sie verkauft die Saamen aller Gartengewächse von gehöriger Güte zu mäßigen Preisen.

5) Wer seine Feld- und Gartenfrüchte vortheilhaft verkaufen will, dem giebt sie, auf sein Verlangen, Anweisung dazu.

6) bis 13) — und hernach 15 und 16) sind meistens specielle Anweisungen des ersten Punktes.

14) Die Gesellschaft bemühet sich, Nachbildungen (obraschtschiki) aller Ackerbaugeräthe und ähnlicher Maschinen, auch der englischen, französischen und deut-

schen zu haben, — läßt sie machen, und verkauft sie um billige Preise.

17) Sie verschreibt alle, — Oekonomie, Künste, und Handwerke betreffende, in England, Frankreich und Deutschland erscheinende, — Journale und Bücher, und liefert die daraus ins Russische übersetzten Auszüge denen, die sie verlangen.

Auch wird sie ein monatliches Journal heraus geben.

So weit von den Gegenständen der Beschäftigungen.

„Die Gesellschaft wird besolden: einen geschickten „Chemiker, einen Mineralogen, einen Botaniker, einen „Landwirthschafter, einen Gärtner, zwey Mechaniker, „einen die Anatomie verstehenden Vieharzt, und die „nöthige Anzahl Professionisten, um Schulen anzule„gen, in welchen sowol leibeigene, als freye Leute, „nach festen Grundsätzen, zu Schmieden, Schlössern, „Gürtlern, Kupferschmieden, Tischlern, Drechslern" und andern Handwerkern, gegen Bezahlung, gebildet werden sollen.

Wenn nach zwey Jahren das Kapital der Gesellschaft vermindert ist, so kann jeder Theilnehmer, der es verlangt, seinen Einsatz (1000 Rub.), nach Abzug des verhältnißmäßigen Verlustes, zurück erhalten.

Wenn aber, — auch nach zwey Jahren, — das Kapital sich vermehrt hat, so wird ihm, wenn er es verlangt, der Einsatz ganz, aber ohne den Gewinnst, zurückgegeben.

Nach drey Jahren kann er verlangen, daß ihm sein Antheil an dem Gewinnst ausgezahlt werde. Widri-

genfalls wird dieser Antheil zu seinem Kapital von 1000 Rubeln geschlagen.

Die Gesellschaft wird in russischer Sprache lehren lassen: 1) Mineralogie, 2) Botanik, 3) Chemie, so weit sie Technologie betrifft, 4) Kameralwissenschaft, und 5) Oekonomie. (Ueberdem wird sie Lehrlinge für Mechanik annehmen). — An solchem Unterricht kann jedermann Theil nehmen. Dafür erlegen Fremde eine bestimmte Summe, die Glieder der zweyten Klasse nur die Hälfte, und die Glieder der ersten Klasse gar nichts.

Die Glieder beyder Klassen genießen, außer den schon erwähnten Vortheilen, noch manche andere.

„Die Errichtung dieser Gesellschaft wird dazu die„nen, daß, da ihre Anstalten den ausländischen in nichts „nachstehen werden, es auch nicht mehr nöthig seyn „wird, viele Instrumente und andere Sachen aus der „Fremde zu verschreiben; wofür also kein Geld mehr „ins Ausland geschickt werden darf" (S. 29).

Mit diesem Ausdrucke einer guten Hoffnung endigt sich die Ankündigungsschrift, die im Januar oder Februar 1804 gedruckt wurde. Wie weit es damals mit dieser so großen Unternehmung gekommen war, vornämlich wie viele Personen sich schon zu Gliedern der ersten Klasse eingeschrieben hatten, das ist darin nicht angezeigt. Hergegen ist S. 5 die frohe Nachricht, daß der, der gute Unternehmungen so gerne unterstützt, fünf Aktien übernommen hat, — Alexander der Erste.

Uebrigens läßt die innere Beschaffenheit dieser Ankündigungsschrift vermuthen, daß selbige nicht gänzlich

zur

zur Richtschnur für die Einrichtung und die Beschäftigungen der Gesellschaft dienen soll, und daß hergegen erst dann, wann sich wenigstens hundert Personen zu Gliedern der ersten Klasse eingezeichnet haben, die dadurch nun errichtete Gesellschaft ein ordentliches und vollständiges Reglement abfassen wird.

VII.

Vermischte Nachrichten

zur

Geschichte des öffentlichen Unterrichts.

Die Wilnaische Universität hat, außer der zu ihrem jährlichen Unterhalt angewiesenen Summe, unter dem 3. Oktob. v. J. ein außerordentliches Geschenk von 70,000 Rub. S. M. vom Kaiser erhalten. Hievon sind 40,000 Rub. zur Errichtung eines Klinikums, zur Vermehrung der Universitätsbibliothek, und zur Kompletirung der Kabinette; 30,000 Rub. aber zu den ersten Ausgaben für die in dem Bezirk der Universität zu errichtenden Schulen bestimmt.

Die unter dem 18. Jul. 1803 bey dieser Univ. für vacant erklärten siebzehn Lehrstühle waren bis jetzt noch immer unbesetzt, obgleich sich zu den meisten mehr oder weniger Konkurrenten gemeldet hatten. Die Univ. scheint es sich zum Gesetz gemacht zu haben, mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren und sich in der Wahl nicht zu übereilen. Diesem Umstande und der durch die Korrespondenz in der Entfernung mit auswärtigen Ge-

lehrten entstehenden Zögerung ist es zuzuschreiben, wenn bisher zu der Besetzung keiner einzigen Vakanz geschritten worden. Indeß ist damit doch schon ein eben so glücklicher als nützlicher und ehrenvoller Anfang gemacht. Die Professoren Frank, Vater und Sohn, in Wien, sind nach Wilna berufen worden, und haben beyde den Ruf angenommen. Ersterer wird die Professur der speciellen Therapie und die Direktion der klinischen Anstalt übernehmen, zu deren Einrichtung von der Univ. vorläufig 20,000 Rub. S. M. ausgesetzt worden sind; letzterem ist ebenfalls ein Lehrstuhl in der medicinischen Fakultät bestimmt. — Der bisherige Prosektor bey der Wiener Univ., Dr. Braun, ist als Prosektor, mit dem Titel und Gehalt eines Adjunkten des Professors der Anatomie, in Wilna angestellt worden.

Zu den in der zweyten Lieferung (Bd. I. S. 199.) angezeigten vier Professoren der zu errichtenden Charkowschen Universität sind seitdem hinzugekommen: 5) Irenei, Archimandrit von Kiew; 6) Wassil, Protopop zu Charkow; 7) Wasil, Protopop zu Walky: — diese drey sind gegenwärtig mit der Entwerfung eines Plans beschäftigt, nach welchem die theologischen Wissenschaften daselbst gelehrt werden sollen; — 8) Dr. Willich, ehemals ausübender Arzt in England, für die Professur der Diätetik und Anthropologie; 9) Belin du Ballu, Mitglied des Nationalinstituts zu Paris und Uebersetzer des Lucians, für Alterthümer und griechische Litteratur. — Als Adjunkte sind angestellt: Mag. Barent, ehemals

Prediger in Ehstland, für Philologie, und Waßiljew, für bürgerliche Baukunst. Dieser letztere hat den vortrefflichen Plan entworfen, nach welchem das neue Universitätsgebäude in Charkow, einst unstreitig das einzige in seiner Art, aufgeführt werden wird.

Das Lehrergymnasium zu St. Petersburg (vergl. Bd. I. S. 198.) ist am 15. Jan. d. J. mit großer Feyerlichkeit eröffnet worden. Außer den in der vierten Lieferung (Bd. II. No. VII.) genannten Professoren, sind gegenwärtig noch folgende bey diesem Gymnasium angestellt: 4) Resanow, für Mathematik; 5) Terajew, für Naturgeschichte; 6) Terlaitsch, für Universalhistorie; 7) Sablowskij, für Geographie. Als Lehrer: de la Moliniere, für französische; Schumacher, für deutsche Sprache, und Berlinskij, als Zeichenmeister. Direktor der Anstalt ist der Staatsrath Rostowzow.

Das Gouvernements - Gymnasium zu Moskau, — das erste, nach dem Generalplan vom 24. Jan. 1803 organisirte Institut dieser Art — ist den 2. Jan. d. J. eröffnet worden. Einen Monat nachher ward auch das Gouv. Gymnasium zu Twer — also das zweyte im Moskowischen Universitätsbezirke — eröffnet.

Von den im vorigen Jahre von der Akademie der Künste ins Ausland gesandten jungen Künstlern sind zwey Maler nach Italien, und zwey Kupferstecher nach Paris gereist.

Am 16. Jan. d. J. ward, in Gegenwart des Gouvernementschefs und eines zahlreich versammelten und glänzenden Publikums, eine öffentliche Prüfung in der Hauptvolksschule zu Tobolsk gehalten, bey welcher die Schüler unter andern auch in der tatarischen Sprache examinirt wurden, und einer derselben eine Rede in dieser Sprache hielt. 23 Schüler, die sich durch ihre Fortschritte ausgezeichnet hatten, bekamen Bücherprämien.

VIII.

Edle und patriotische Handlungen.

Bey der Hauptvolksschule zu Kaluga hatte die dortige Kammer der allgemeinen Fürsorge eine Pensionsanstalt für Kinder des unbemittelten Adels angelegt, die aber sehr eingeschränkt seyn mußte, da man nicht so viel darauf zu verwenden hatte, als wol erforderlich war. Diesem Mangel ist nun von patriotischen Erziehungsfreunden abgeholfen worden. Es haben nämlich nachbenannte Personen der Kammer der allgemeinen Fürsorge zu Kaluga das Anerbieten gemacht, die Bildung der Kinder des dürftigen Adels durch folgende Beyträge noch mehr zu befördern; und zwar haben sich der Hofmeister, wirkliche Kammerherr und Ritter, Fürst Wjäsemskoj, der Major Chanykow, der Kollegienassessor Chlebnikow und der Secondmajor Prontschitschtschew, jeder für seine Person verpflichtet, so lange die auf ihre Rechnung genommenen Zöglinge ihren Kursus fortsetzen, jährlich hundert Rubel beyzutragen; der Lieutenant Jermolajew giebt auf eben diese Bedingung jährlich einen Beytrag von

hundert und funfzig Rubeln; der Hofrath Tschrikow hat, so lange er lebt, für diese Stiftung jährlich zweyhundert und funfzig Rubel, und der Major Lwow für seine ganze Lebenszeit jährlich hundert Rubel ausgesetzt.

Vor einiger Zeit starb in St. Petersburg der als rechtschaffener und thätiger Arzt bekannte Dr. Schleußner, ehemals Professor an der medicinisch-chirurgischen Akademie. Da er seine Familie in dürftigen Umständen hinterläßt, so haben seine dankbaren Schüler seiner Wittwe eine lebenslängliche Pension von dreyhundert Rubeln versichert.

Um die englische Ackerbauschule, die der Kaiser in der Nähe von Kamenoi-Ostrow angelegt hat, (s. Bd. I. No. XVII.) so gemeinnützig als möglich zu machen, werden jetzt junge Leute aus den Provinzen dahin berufen, die daselbst den Landbau der Engländer praktisch erlernen sollen. — Als die Wilnaische Universität von ihrem Kurator den Auftrag erhielt, vier junge Leute zu diesem Behuf auszuwählen, fand sich sogleich ein reicher Privatmann, der zum Unterhalt derselben, während ihres zweyjährigen Aufenthalts in der Kolonie, die Summe von dreytausend Rubeln S. M. aussetzte.

Einer der geschicktesten Zöglinge der Akademie der Künste, welchem bey der jährlichen Preisvertheilung drey Jahre hinter einander als Portrait- und Historienmaler die große goldene Medaille einstimmig zuerkannt wurde, konnte, da er unglücklicher Weise ein

Leibeigener war, den Gesetzen der Akademie zufolge, weder den Preis erhalten, noch weniger die mit der großen Medaille verknüpften wesentlichen Vorzüge (den Degen, das Patent, und die Berechtigung drey Jahre im Auslande auf Kosten der Akademie die Kunst zu studieren) erlangen. Alle drey Medaillen wurden dem bedauernswürdigen jungen Künstler von der Akademie bis zu seiner gehofften Freylassung aufgehoben, für welche sich der menschenfreundliche Präsident der Akademie thätig verwandte. Vor kurzem hat er von seinem bisherigen Erbherrn, dem Grafen Scheremetjew, die Freyheit, und mit ihr zugleich die Befugniß erhalten, aller Vorrechte seiner Auszeichnung zu genießen. Die Akademie hat ihm nunmehr die drey Medaillen, das Patent und den Degen überreicht, und Herr Alexandrow — dieß ist sein Name — bereitet sich schon vor, seine Reise nach Italien anzutreten.

Im Junius des vorigen Jahrs schenkte der Fürst Waßilij Alexejewitsch Chowanskij einem seiner Leibeigenen, Namens Serebrjäkow, der sich als ein geschickter Buchhalter bekannt gemacht hat, nebst seiner ganzen Familie die Freyheit, und erhielt, auf die Anzeige, die er dem Kaiser hievon machte, ein sehr huldreiches Reskript von diesem gütigen Monarchen.

Auszug eines Schreibens aus Dorpat, vom 31. Oktob. 1803.

Seit zwey Monaten befindet sich auf der hiesigen Universität ein gebohrner Lette, der sich die praktische Mathematik zu seinem Berufsstudium erwählt hat.

— „Aber wie kann ein leibeigener Lette sich die nöthigen Vorkenntnisse erwerben, um eine Universität zu beziehen?“ — Hören sie die Geschichte seiner Bildung.

Herr Williams — diesen Namen führt er jetzt nach dem Vornamen seines verstorbenen Vaters, Wilhelm, — ist der Sohn eines lettischen leibeigenen Schlossers und erlernte früh das Gewerbe seines Vaters. Zwischen seinem achtzehnten und zwanzigsten Jahre — jetzt ist er sechs und zwanzig — fühlte er das Bedürfniß nach theoretischen Kenntnissen in der Mathematik. Aber wer sollte ihm Licht geben? Sein Vater verstand nicht deutsch, und seine Verwandten, deren einige geschickte Künstler sind, nur sehr wenig, und doch war ihm die Kenntniß dieser Sprache unentbehrlich, weil es im Lettischen keine mathematischen Bücher giebt. Ohne Hülfsmittel, ohne Rath, ohne Unterricht, selbst bis auf den des Schreibens — denn auch dieß lernte er für sich allein, so wie er seinen ersten Versuch, deutsch zu lesen, an einem Stück Makulatur machte, worin Pfeffer eingewickelt war, den er aus der Apotheke holte und aus Lernbegierde verschüttete — wie half er sich in dieser Verlegenheit? Er kaufte sich eine deutsche Bibel, verglich sie mit der lettischen und lernte so mühselig und langsam nach einigen Jahren von dem Deutschen etwas verstehen. Hätte er auf dem Hofe als Domestik gelebt, so würde er durch Uebung gar bald die Sprache gelernt haben, aber er war bloß unter Letten. Jetzt kam ein Landmesser auf das Gut, dem er als Gehülfe gegeben wurde: von diesem erfuhr er, daß es ein lettisches Lexikon giebt. Es wurde angeschafft und das Deutsche mit Macht getrieben. Bald war er

so weit, die mathematischen Handbücher von Ebert, Abel Bürja und einige andere, studieren zu können. Leider, that er es ohne Plan, und erschwerte sich die Arbeit nicht wenig, indem er z. B. die Trigonometrie eher studierte, als die Geometrie. Er sehnte sich aber auch nach Belehrung über andere Gegenstände. Die ganze wohlwollende Familie seines Gutsherrn und der Lehrer daselbst waren ihm behülflich, er erhielt nach und nach Gellerts Schriften, Kleists Gedichte, und ein Magazin von mathematischen, naturhistorischen und ökonomischen Aufsätzen. Seine geistigen Bedürfnisse konnte er indessen erst dann befriedigen, wenn er die Pflichten des Hausvaters erfüllt hatte. Sein Vater war nämlich gestorben und er, als der älteste Sohn, wurde Wirth des Gesindes (d. h. Vorsteher des Bauerngutes); seine beyden jüngern Brüder mußten in dem Schlosserhandwerk, was in dieser Familie erblich ist, unterrichtet werden, aber Williams wünschte sie so weit zu bringen, daß sie, wie er, Meßinstrumente u. dergl. verfertigen lernten. Noch im letzten Sommer wendete er selbst Heu und Getreide und führte den Pflug; in Nebenstunden machte er mathematische Instrumente, um sich für den Betrag einige Bücher anzuschaffen und die Seinigen in Wohlstand erhalten zu können. Schon längst hatte der Baron Wrangell, sein Gutsherr, sich vorgesetzt, Williams die Freyheit zu schenken. Nach Errichtung der Universität öffnete sich ihm eine schöne Bahn zum weitern Fortkommen, er erhielt mit nachstehendem Dokument, das schon ein Jahr früher ausgefertigt war, seine Freyheit:

„Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne

hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmer, auf das feyerlichste und zu Recht beständigste, daß ich dem Inhaber dieses, dem, aus meinem, im Rigaschen Gouvernement, Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele, belegenen Erbgute Schloß Luhde, gebürtigen Carl Williams, bewogen durch dessen bewiesenen Fleiß, selbst erworbene Geschicklichkeit und ausgezeichnete gute Führung, durch welche er sich Ehre und mir Freude gemacht hat, die Freyheit von seiner bisherigen Erb-Unterthänigkeit, für sich und seine Nachkommen, zu ewigen Zeiten geschenkt habe. Zu dem Ende begebe ich mich hiemit, für mich, meine Erben und Erbnehmer, aller derjenigen Rechte, welche ich bisher an benanntem Carl Williams besessen habe, gänzlich und auf immer, so daß derselbe von nun an als ein freyer Mann sein weiteres Fortkommen nach eigenem Gefallen zu suchen berechtigt seyn soll, ohne darin weder durch mich, noch meine Erben, auf irgend eine Weise gehindert werden zu können. Des zur immerwährenden Urkunde ist dieser ihm ertheilte Freybrief von mir eigenhändig ge- und unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Familien-Wappen besiegelt worden. So geschehen zu Schloß Luhde, den 17. März 1802.

(L. S.)

Carl Johann Wilhelm Baron
Wrangell.

Daß vorstehender Freybrief von Sr. Hochwohlgebohren, dem Herrn Carl Johann Wilhelm Baron von Wrangell zu Schloß Luhde coram officio meo notariatus eigenhändig unterschrieben und mit dessen angebohrnem Wappen besiegelt worden ist, dieses be-

glaubige ich vigore officii mei durch meines Namens Unterschrift, und beygedrucktes, mir verliehenes, der Stadt Walk, grösseres Insiegel. Walk, den 16. Jul. 1803.

(L. S.)

H. Glaser,
Civit. Walks. Secrs. et Notars. publ.

Vor seiner Entlassung wurde Williams anständig mit Kleidern, Wäsche ꝛc. und Gelde versorgt. Bey der Abreise rufte man ihn und seine alte Mutter in ein kleines Zimmer; der Baron Wrangell gab ihm den Freybrief und seine Gemahlin erklärte der alten Lettin die Wichtigkeit dieses Dokuments in ihrer Sprache. Die gute Alte, zwischen Freude und Schmerz, rufte weinend aus: „Herr, das werde ich Euch nicht vergeben, nun verliere ich meinen liebsten Sohn. Als ein freyer Mann kann er in die Welt hinein gehen und ich werde ihn nie wieder sehen!“ Der Sohn faßte sie bey der Hand und sagte ihr: „Mutter, die Hoffnungen, die ihr auf mich gesetzt habt, sollen nicht getäuscht werden, ich werde halten, was ich Euch und mir versprochen habe.“

Er kam in Dorpat an und wurde vom Rektor der Universität an den Decan gewiesen, vor den er gehörte. Dieser und ein Professor der Mathematik prüften ihn und gaben ihm das Zeugniß, daß er hinlängliche Vorkenntnisse besitze, um die angewandte Mathematik studiren und in die Zahl der Studenten aufgenommen werden zu können. Die hiesigen Studirenden kamen ihm mit Freundschaft zuvor; sie fühlten es lebhaft, daß er größere Ansprüche auf Achtung habe, wie viele andere;

denn alles, was er etwa von Kenntnissen besitzt, ist mühsam und schwer errungen; was andere in größerer Menge zeigen können, ist wenigstens zum Theil fremdes Verdienst. Sie eröffneten für ihn sogleich eine Subscription, die sich gegen hundert Rubel belief, und gingen dabey mit einer Schonung zu Werke, daß das Selbstgefühl ihres Commilitons im geringsten nicht verletzt werden konnte. Die Universität ertheilte ihm aus der Reservekasse den halbjährigen Termin eines Stipendiums, welche sich meistens auf hundert und funfzig Rubel belaufen. Denn nach dem Gesetz kann ein gewöhnliches Stipendium erst nach einem halbjährigen Aufenthalt auf der Universität ertheilt werden, damit man über die Würdigkeit des Empfängers urtheilen kann. Daß er unentgeltlichen Unterricht erhält, versteht sich von selbst, und dieser wird ihm sogar zum Theil von einem Manne ertheilt, der hier ein Fremder ist, und mit der Universität in keiner Verbindung steht.

„Ist dieser Lette aus Tausenden der einzige, der sich über das Gemeine aus eigner Kraft erhoben hat?“ O nein! überall, wo sie nicht mit der letzten Anstrengung der Kräfte ihr saures Brod zu erwerben brauchen, zeigen sich unter ihnen Spuren eines richtigen Urtheils und einer lebhaften Empfindung. Man wird in dieser Hinsicht nicht ohne Interesse nachstehenden Brief lesen, den ein leibeigener Lette, ein naher Verwandter unsers Williams, vor einigen Tagen in deutscher Sprache an diesen schrieb.

„Aus Dankbarkeit für den ersten Brief von Ihnen aus Dorpat, werde ich den ganzen Bogen voll schreiben, so weit mir es das Papier erlauben wird, daß

Sie Ihren faulen Korrespondenten noch nicht vergessen haben und ihn mit einem Briefe beschenkt, dessen Inhalt mir die vergnügte Hoffnung wirkt von Ihrer zukünftigen Vollkommenheit. (von Ihren Fortschritten.)

Daß Sie die Herren Professoren alle als brave Männer kennen, — welches Glück für Sie! — sie werden Ihnen ihre Gewogenheit nicht entziehen. Und was für ein Glück hat unser armes Vaterland nicht zu hoffen, von solchen liebenswürdigen Männern, die die Menschheit als das edelste Geschöpf des gütigen und weisen Schöpfers, ohne Ausnahme (Unterschied) des Standes lieben und ehren, wie besorgt werden sie nicht seyn, die Menschheit glücklich zu machen und alle Hindernisse zu unterdrücken suchen, welche im Wege stehen. Dieses hält ein jeder rechtschaffner Mann für die größte Pflicht, dem gütigen Schöpfer ähnlich zu seyn und die Menschheit zu beglücken.

Daß Sie auf Weihnachten bey uns seyn werden, vergnügt mich ausserordentlich, so daß ich schon auf die Zeit mit Verlangen warte. Aber wenn ich mir die vorige Wortwechselung (die bevorstehende Unterhaltung) vorstelle, so zittre ich schon, weil ich jetzt mit einem Studirten werde zu thun haben. Aber dieses vergnügt mich wieder, daß das ächte Studiren einen nicht stolz macht, sondern ihn lehrt, die Schwachheiten anderer Menschen aus Liebe zu ertragen.

Die Verlobung Ihrer werthen Schwester wurde den 1. Okt. vollzogen mit Ueberfluß. Der Herr Baron, nebst der gnädigen Frau Baronin und Fräulein Lisette beehrten diese Verlobung mit ihrer Gegenwart, auch waren sie für die Aufwartung der Gäste besorgt, weil

sie gemuthmaßt, daß Ihre Mutter nicht alles haben würde, welches die Gäste vergnügt machen werde. — Uebrigens verbleibe ich mit Hochachtung

Ihr

Luhde, d. 25. Okt. 1803.

C. Schmek.

Ich muß ausdrücklich bemerken, daß dieser Brief nicht übersetzt, sondern von einem lettischen Bauer ursprünglich deutsch geschrieben ist. Auf ähnliche Weise, wie Williams, hatte er sich so weit gebildet. Nur da, wo ein unrichtiger Artikel, falsche Interpunktion, oder eine ganz lettische Konstruktion gebraucht war, hat man sich eine Korrektur erlaubt, und einigemal sind Parenthesen zur Erläuterung des nicht rein deutschen Ausdrucks eingeschaltet worden. Uebrigens ist nicht ein einziges Wort, noch weniger ein fremder Gedanke hinzugekommen. Sollte es noch nöthig seyn, die Betrachtungen, die sich einem aufdringen, niederzuschreiben? —

Im Jahr 1803 hat das St. Petersburgische Findelhaus an milden Beyträgen 18,108 Rubel, das Moskowische 2743 Rubel, größtentheils von unbekannten Personen, erhalten.

Berichtigung. Der Pensaische Edelmann, Herr von Kolokolzow, hat für die Schiffbarmachung der Sura nicht den Annenorden erhalten, (wie Bd. II. No. XVI. gemeldet ward) sondern ist dafür, unterm

22. Jan. 1804, vom Kollegienrath zum Staatsrath befördert worden.

Anmerkung. Der Kaiser hat, auf die Bitte des Oberkammerherrn Golizyn, befohlen, daß die Beamten des Golizynschen Hospitals zu Moskau, gleich denen bey der Scheremetjewschen Stiftung, als in Staatsdiensten stehend, betrachtet werden, und dem zufolge aller Rechte und Vorzüge geniessen sollen, die den Staatsdienern zukommen.

IX. Miscel-

IX.

Miscellen.

Die neuentdeckte Goldgrube, im Katharinenburgschen Bezirk des Uralischen Erzgebirges, giebt noch immer die besten Hoffnungen. Von 60,000 Pud Erz, die man bis zum Oktober des v. J. zu Tage gefördert hatte, sind 12,000 Pud bearbeitet worden, und haben 13 Pfund, 14 Solotnik reines Gold gegeben. Der Oberberghauptmann und Chef der Katharinenburgischen Bergwerke, wirkliche Staatsrath Herrmann, hat bey dieser Gelegenheit vom Kaiser einen brillantenen Ring, und der Entdecker der Grube, ein Bauer, eine Pension von 200 Rub. erhalten; letztere wird jetzt den Erben des Entdeckers ausgezahlt, da er selbst seitdem gestorben ist.

In der Niederlassung Kereti, im Kreise Kola des Gouv. Archangel, hat man in den Bächen Kereti und Tschernoj Perlenmuscheln gefunden, deren Perlen ziemlich groß sind, und den orientalischen, sowol an Glanz als an Farbe, wenig nachstehen. Im

letztvergangenen Sommer sind in Archangel für mehr als tausend Rubel von diesen Perlen verkauft worden.

Nach der im h. dirig. Synod aus den eingelaufenen Eparchial-Verzeichnissen angefertigten Generaltabellen aller Eparchieen des ganzen Reichs, sind in diesen Eparchieen in den Jahren

	1801.	1802.
Geboren:		
Knaben	627,418	690,985
Mädchen	552,058	613,486
Zusammen	1,179,476	1,304,471
Gestorben:		
Männliche	382,157	353,223
Weibliche	344,114	335,151
Zusammen	726,271	688,374
Die Zahl der Gebornen überstieg folglich die der Gestorbenen um	453,205	616,097
Kopulirt wurden Paar . .	298,158	299,037
Unter den Verstorbenen befanden sich in einem Alter		
von 90 bis 95 Jahren . . .	1401	2089
— 95 bis 100 — . . .	971	1168
— 100 bis 105 — . . .	132	360
— 105 bis 110 — . . .	46	66
— 110 bis 115 — . . .	17	28
— 115 bis 120 — . . .	15	13
— 120 bis 125 — . . .	6	7
— 125 bis 130 — . . .	6	4
Gegen 140 Jahre	—	1

Diese Tabellen begreifen nur die griechischen Glaubensverwandten.

Die Akademie der Wissenschaften hat von ihrem Korrespondenten, dem Doktor Medicinä Kollegienrath Meyer, ein Schreiben aus Saratow vom 11. Januar d. J. erhalten, in welchem er folgende Nachrichten und Beobachtungen über die merkwürdige Kälte vom 13. Januar vorigen Jahrs, die er theils aus den dortigen, theils von mehr südlichen Gegenden her erhalten, mittheilt.

In Pensa nämlich, welches 200 Werste nördlich von Saratow liegt, hat der Inspektor der dasigen Medicinalpflege, Hofrath Europaeus, folgende Thermometer-Beobachtungen während jener kalten Periode aufgezeichnet:

Vom 3. bis 5. Januar stieg die Kälte von 26 bis 30 Grad. Dann wurde sie gelinder bis zum 10., an welchem Tage nur 16 Gr. Kälte war. Den 11. bey heiterm Himmel und stürmischem Nordwinde war Morgens 23, Mittags 22 und Abends 28 Gr. Kälte; den 12. Morgens 29, Mittags 30 und Abends 31 Grade, der Himmel heiter, NW. windig; den 13. reichte die Scale des Thermometers bis 44 Gr. und der Merkur war an diesem Tage bis in die Kugel gefallen. Morgens und Abends war die Luft dick, um Mittag heiter, Nordwind. Den 14. 40 Gr., heiter, Nordwind. Den 15. nahm die Kälte von 26 bis 18 Gr. ab, und dann bis zum 21. bis zu 3 Graden.

Von dem General en Chef Saweljew, der seine Güter an der Kaukasischen Linie hat, waren von dort

her noch folgende Nachrichten eingelaufen: „Der Terek hatte über eine halbe Arschin dickes Eis: in gewöhnlichen Jahren wird dieser schnell strömende Fluß nur 2 Werschok, und oft nur Strohhalms dick mit Eis bedeckt. Die große Kälte, welche schon in den ersten Tagen des Januars anfing, herrschte nur strichweise: in andern Strichen war sie viel gelinder, in jenen verfroren alle Birnen-, Pflaumen-, Pfirsich- und Aprikosen-Bäume total, Aepfel nicht. — Den 26. und 27. April fiel von neuem starker Frost ein, der den Weinreben sehr schädlich wurde."

Das Eis der Wolga, welches bey Saratow in gewöhnlichen Wintern 12 bis 14 Werschok dick wird, war im Februar, als man es für die Eiskeller anfahren ließ, 19 Werschok dick. — Das Hanföl fror in den Tonnen, und in den Trinkhäusern setzte der gemeine Branntwein eine Eisrinde in den Fässern an; zwey Dinge, die man dort noch nie gesehen hat. — Die meisten Obstbäume verfroren in dortiger Gegend bis zur Wurzel. Schnee war in ungewöhnlicher Menge gefallen.

Nach einer Verordnung vom 23. Decemb. 1803 kann Jedermann Gold und Silber — es sey in Barren, verarbeitet oder unverarbeitet, zerbrochen, ausgebrannt oder in Münzen, die russischen Münzen ausgenommen — nach dem Münzhofe bringen, und dafür, wenn es auf die bestimmte Probe reducirt ist und nach Abzug des beym Schmelzen erfolgenden Verlustes und der Prägekosten, so viel russische Gold- und Silbermünze ausgezahlt bekommen, als der Werth des

eingebrachten Goldes oder Silbers beträgt. Diese Auszahlung geschieht auf der Stelle aus dem baaren Fonds des Münzhofes, der dagegen wieder durch die Münzen ergänzt wird, die man aus den eingelieferten edlen Metallen prägt. Damit jeder Einbringer wissen könne, wie viel der Verlust beym Schmelzen und die Prägekosten betragen, und wie viel er folglich in baarer Münze zu bekommen hat, so ist folgende Tabelle zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht worden.

Der Münzhof bezahlt:

In Golde.			In Silber.						
Fürs Pfund.			Fürs Pud.						
				In ganzen und halben Rubelstück.		In Quartrubelstücken.		In Griwen oder Zehnern.	
Probe.	Rub.	Kop.	Probe	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
96	338	59½	96	887	65	876	¾	867	16¼
94¾	333	89¼	84	776	69½	766	50½	758	76¾
90	314	56½	83⅓	772	64½	762	53½	754	85¾
80	279	29½	80	725	68½	715	98	708	61
75	261	66	75	679	23¾	670	14	663	23
72	251	7¾	72	651	36¾	642	63½	636	¼
60	208	75½	70	632	78¾	624	29¾	617	85
50	173	48½	60	539	89¼	532	61½	527	8¾

Kein Gold unter der 50sten, und kein Silber unter der 60sten Probe wird im Münzhofe angenommen. Die Proben, welche zwischen die angezeigten fallen, werden nach dem Verhältniß der angezeigten berechnet.

Der Kaiser hat Befehl gegeben, daß die beym Münzdepartement aufbewahrte Sammlung von Münz- und Medaillen-Stempeln ergänzt und fortgesetzt werden soll. Diese Sammlung besteht ge-

genwärtig aus 1050 Stempeln, und zerfällt in drey Abtheilungen, von welchen die erste alle seit Petern I. auf merkwürdige Begebenheiten geprägte Schaumünzen; die zweyte, die auf Befehl Katharinens II. verfertigte Reihe der Russischen Regenten von Rurik an, und die dritte, eine gleichfalls auf Veranstaltung dieser Monarchin angefangene Darstellung der merkwürdigsten Begebenheiten aus der russischen Geschichte enthält, welche letztere ebenfalls mit Rurik anfängt, aber erst bis auf Wladimir I. fortgesetzt ist. (Vergl. Gemälde von Petersburg, Th. II. S. 140.) Privatliebhaber können sich diese Sammlungen in Abdrücken von Silber, Kupfer oder Zinn verschaffen. In Gold, wie sie bisweilen vom Hofe verschenkt werden, kosten sie, bloß an Metallwerth, 25,000 Rubel.

Nach einer in der zweyten Lieferung (Bd. I. S. 253.) mitgetheilten Nachricht, gab der Hof bisher zur Unterhaltung des russischen, französischen und italienischen Theaters, 234,000 Rubel. her. Da diese Summe aber — ungeachtet der beträchtlichen Einnahme, die jetzt, das italienische Theater mitgerechnet, auf 175,000 Rubel steigen soll — zur Bestreitung der Unkosten nicht zureicht, so hat der Kaiser der Direktion noch eine jährliche Zulage von 145,000 Rubeln bewilligt, und außerdem noch 175,000 Rubel Theaterschulden bezahlt.

Der Privatunternehmer des deutschen Theaters, Miré, (vergleiche die angeführte Lief. S. 254.) welcher bisher vom Hofe jährlich eine Unterstützung von 5000 Rubeln bekam, hat die Unmöglichkeit vorgestellt,

mit einer jährlichen Einnahme von ungefähr 80,000 Rubeln und der erwähnten Beyhülfe das Theater zu unterhalten. Der Kaiser hat daher die Bezahlung seiner Schulden, die sich auf 56,000 Rub. belaufen sollen, übernommen, und ihm eine jährliche Unterstützung von 25,000 Rubeln bewilligt.

Der Reichskanzler, Graf Woronzow, hat um Urlaub auf eine unbestimmte Zeit nachgesucht und ihn erhalten. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird während seiner Abwesenheit durch seinen Kollegen, den Fürsten Tschartoryskij, verwaltet. Der Kanzler hat bey dieser Gelegenheit folgendes Kaiserliche Reskript erhalten.

„Graf Alexander Romanowitsch! Da Ich mit dem größten Bedauern aus Ihrem Schreiben ersehe, daß Sie zur Herstellung Ihrer zerrütteten Gesundheit es für unumgänglich nöthig finden, auf einige Zeit von ihren Arbeiten auszuruhen und den Ort Ihres Aufenthalts zu verändern, kann Ich Ihrer Entlassung für den Zeitraum, den Sie hiezu bedürfen, keine Schwierigkeiten mehr entgegen setzen. Ich bin jedoch überzeugt, daß Sie aus Eifer fürs allgemeine Beste und für Meine Person selbst, sich nicht entschlagen werden, Mir auch in Ihrer Abwesenheit mit Ihrem Rathe und mit Ihrer Erfahrung in den Staatsangelegenheiten nützlich zu seyn; zu welchem Ende Ich Ihnen auch freystelle, eine gewisse Anzahl Kanzleybeamte nach Ihrer eignen Wahl mit sich zu nehmen. Da Sie auf diese Weise die Aktivität in Ihrer Funktion beybehalten, so wird sowol Ihnen als den Beamten, die Sie mitnehmen, die volle

Gage und der volle Unterhalt während der ganzen Zeit Ihrer Abwesenheit verabfolgt werden. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Ihnen anvertrauten Ministeriums übergeben Sie, in Gemäßheit des Manifests vom 8. Sept. 1802, Ihrem Kollegen. Es ist Mir angenehm, Ihnen bey dieser Gelegenheit für Ihre thätige Mitwirkung zum Besten der Reichsangelegenheiten die Bezeugung Meiner vollkommenen Dankbarkeit zu erneuern und Sie Meiner unveränderlichen Wohlgewogenheit zu versichern."

St. Petersburg, 16. Jan. 1804.

Alexander.

Zum Chef der Expedition der Reichsmedicinalpflege beym Departement der innern Angelegenheiten ist am 2. Jan. der wirkliche Kammerherr und Ritter des St. Annenordens, Baron Campenhausen, verordnet. Seine bey mehreren Gelegenheiten, und noch neuerdings bey Besichtigung der Quarantainen in den Häfen des schwarzen Meers, an den Tag gelegten Kenntnisse und sein uneigennütziger Diensteifer, gaben ihm gültige Ansprüche auf diesen bedeutenden und schwierigen Posten. Das gelehrte Publikum kennt ihn als den Verfasser einiger schätzbaren Schriften über die Statistik und Staatsverfassung des Russischen Reichs und der Provinz Livland insbesondere.

Zu Gliedern des Medicinalraths sind unter dem 13. Febr. ernannt: die Geheimenräthe und Leibärzte Roggerson und Beck; die wirklichen Staatsräthe, der Leibarzt Block und der Doktor Baron

Asch; die Staatsräthe, der Leibarzt Freygang, der Leibarzt Grive, der Leibchirurgus Belly, der Hofarzt Welzien, und die Doktoren Tichorskij, Valerian, Karpinskij und Lowitz; die Kollegienräthe und Doktoren Dreus und Ellisen, und die Hofräthe und Doktoren Uden und Roggers. Hofrath Uden ist zugleich gelehrter Sekretair; als Gehülfe ist ihm Dr. Svenske beygesellt.

Der beliebte Nationalschriftsteller, Karamsin, hat den Titel als Reichs-Historiograph und einen lebenslänglichen Gehalt von zweytausend Rubeln erhalten. Bekanntlich beschäftigt er sich schon seit mehreren Jahren mit der Abfassung einer Geschichte seines Vaterlandes. Um sich jetzt dieser Bestimmung ganz zu weihen, hat er die Redaktion seines Journals: Vèstnik oder der Verkündiger, gänzlich aufgegeben.

Im Nov. des v. J. starb der Bischof David Pil'chowskij, Prälat, Decan, Koadjutor und Suffragan, Ritter des Annenordens erster Klasse und Kommandeur des Maltheserordens; ein Mann, der sein Leben den Wissenschaften und der Verbreitung der Aufklärung gewidmet hatte. Er ist in der polnischen Litteratur als geschmackvoller Uebersetzer des Sallust und Seneka, und auch als guter Originalschriftsteller bekannt. In frühern Jahren war er Professor der Polnischen und Lateinischen Litteratur, nachher Visitator, Decan der Fakultät der moralischen und politischen Wissenschaften, späterhin auch der Fakultät der schönen Wissenschaften und bildenden Künste bey der Uni-

versität zu Wilna. — Seine patriotische Freygebigkeit zum Besten armer Studierender ist in diesem Journal (Bd. I. S. 225.) angeführt.

Die Allgemeine Litteraturzeitung hat der Herren Zoll und Koppe, und ihres perpetuum mobile, welches sie hier in Petersburg vorzeigten, öfter Erwähnung gethan. Folgende Anekdote, die zur Geschichte dieser vorgeblichen Erfindung gehört, verdient hier eine Stelle. — Unter den Neugierigen, die sich zum Anschauen dieses Kunstwerks zudrängten, fand sich einst ein russischer Uhrmacher, Namens Gladkoj, ein Zögling der Akademie der Künste. Dieser machte zu Hause eine Maschine von gleicher Form und gleichem äußern Ansehen nach, die völlig eben die Wirkung hervorbrachte, und kündigte hierauf in den Zeitungen an, daß das Kunstwerk, welches bey den Herren Zoll und Koppe für Geld gezeigt würde, bey ihm unentgeltlich in Augenschein genommen werden könnte. Zugleich erklärte er jedem Zuschauer den Mechanismus, der auf einer Feder beruhte, die im Innern des Rades angebracht war. — Der Kaiser machte, als er dieß erfuhr, Herrn Gladkoj ein Geschenk von fünfhundert Rubeln.

Anzeige.

Die Leser werden ersucht, folgende den Sinn entstellende Druckfehler in der zweyten Lieferung zu verbessern.

S. 147. Z. 6. lese man: und an der NWKüste st. von der NWKüste.

— 229. Z. 8. von unten: Bolgaren st. Bojaren.

— 233. Z. 17. Achtubischen Fabrik abhaspeln st. Achtubischen abhaspeln.

— 241. Z. 7. Stadtrath st. Staatsrath.

Intelligenzblatt.

Verzeichniß einiger vorzüglichen Werke, welche in der Junius'schen Buchhandlung zu Leipzig erschienen, und bey dem Verleger dieses Journals zu haben sind.

1. Philologische und andere wissenschaftliche Werke.

Achillis Tatii Alexandrini de Clitophontis et Leucippes Amoribus; Libri VIII. graece et latine, varietate Lectionis notisque C. Salmasii, J. B. Carpzovii, Bergeri ac suis illustrati a B. G. L. Boden. 8. maj. . 1 rthlr. 16 gr.
Anleitung zu einer systematischen Pomologie, 2 Theile mit Kupfern . . . . 3 rthlr. 12 gr.
Baume von den Konvulsionen der Kinder, ihren Ursachen und ihrer Behandlung, gr. 8. . . . . 1 rthlr.
Bertrandri Abhandlung von den Geschwülsten mit Anmerkungen von C. H. Spohr, mit Kupfern. gr. 8. 1 rthlr. 16 gr.
Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand von San Domingo, mit Anmerkungen. 2 Theile. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.
*) Biblia sacra quadrilinguia tam Vet. quam Nov. Testamenti, cum versionibus Syriaca, Graeca, vulgari Latina et Germanica etc. accurante Christ. Reineccio. Charta impress. . . . . 18 rthlr.
— — Charta script. . . . . 22 rthlr.
Böhmer Bibliotheca Scriptorum historiae naturalis, oder Handbuch der Naturgeschichte, Oekonomie und anderer damit verwandten Wissenschaften, 5 Th. kompl. 13 rthlr. 4 gr.
Bonnet Betrachtung über die Natur, herausgegeben von Titius. Fünfte Auflage, 2 Bände . . . . 2 rthlr. 16 gr.
Bonnet Werke der natürlichen Geschichte und Philosophie, mit Kupfern. 4 Theile . . . . 3 rthlr. 16 gr.
Brüce Nachricht von seinen Reisen in Deutschland, Rußland, der Tartarey und Westindien, nebst geheimen Nachrichten von Peter dem Ersten . . . . 1 rthlr. 6 gr.
Brydones Reise durch Sizilien und Malta; aus dem Engl. 2 Theile, dritte Auflage . . . . 1 rthlr. 4 gr.
Dicks vollständige Gartenkunst, herausgegeben von Zeiher 2 Theile . . . . 3 rthlr. 8 gr.
Dows Geschichte von Hindostan, aus dem Persischen. 3 Bände. 4 thlr.
von Eckharts Experimentalökonomie, oder Anleitung zur Haushaltungskunst, mit Kupfern . . . . . . 2 rthlr. 12 gr.
Erotiani, Galeni et Herodoti Glossaria in Hippocratem, ex recensione H. Stephani aliorumque ed. J. G. F. Franzius 2 rthlr. 4 gr.
Euripidis Hecuba; editio Godofr. Hermanni 1 rthlr. 8 gr.
Gardiners Untersuchung der Beschaffenheit, Ursache und Kur

des Podagra, aus dem Englischen mit Anmerkungen von Michaelis . . . . 20 gr.
Germershausen, das Ganze der Schaafzucht aus Beurtheilung und Berichtigung älterer und neuerer Theorien nach Gründen und eigner Erfahrung. 2 Theile . . . . . . 3 rthlr.
Germershausen, ökonomisches Reallexikon. 4 Theile 8 rthlr.
Haase de Vasis cutis et intestinorum absorbentibus, cum Iconibus . . . . 2 rthlr.
* Hochheimer Handbuch der Chemie, zum Selbstunterricht für Liebhaber. 2 Theile . . . . 2 rthlr. 8 gr.
Karakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker unsers Erdbodens, ein Handbuch für die Jugend 4 Th. 5 rthlr. 20 gr.
*) Lieutant Inbegriff der ganzen medicinischen Praxis. 4 Bände. 6 rthlr.
Mosers Nordamerika, mit 2 Landkarten. 3 Theile. 2 rthlr. 12 gr.
Nitsch Vorlesungen über die klassischen Dichter der Römer. 4 Theile. . . . . 8 rthlr. 8 gr.
Nessi Unterricht in der Wundarzneykunst, aus dem Ital. 2 Bände . . . . 2 rthlr. 6 gr.
Saussüre Reisen durch die Alpen, 4 Theile . 4 rthlr. 16 gr.
Spitzners Korbbienenzucht . . . . 1 rthlr. 8 gr.
Swedenborg vom Himmel und der Geisterwelt. 1 rthlr. 12 gr.

II. Romantische und belletristische Werke.

Meisterwerke der englischen romantischen Litteratur in neuen deutschen Uebersetzungen. 9 Theile kompl. . . . . 8 rthlr.
Einzeln: Tristram Shandys Leben, 3 Theile 3 thlr. 20 gr.
Yoriks empfindsame Reisen . . . . 1 rthlr.
Landprediger von Wackefield . . . . 1 rthlr.
Mann von Gefühl . . . . 20 gr.
Der Weltmann . . . . 1 rthlr. 12 gr.
Gullivers Reisen. 2 Theile . . . . 2 rthlr.
Blumauers Werke. 8 Bände, mit Kupf. Schreibp. 6 rthlr. 10 gr.
Druckp. 5 rthlr. 8 gr.
August Mahlmanns Erzählungen und Mährchen, 2 Theile 2 rthlr. 12 gr.
Friedrich Launs scherzhafte Bagatellen . . . . . . 22 gr.
Launs Reisescenen und Abentheuer zu Wasser und zu Lande 1 rthlr. 16 gr.
Oderahi, eine amerikanische Geschichte . . . . . . 1 rthlr.
Die Maske, vom Verfasser des Herodes von Bethlehem 21 gr.

Neuigkeiten zur Ostermesse 1804.

Bergks, psychologische Lebenserhaltungs- und Lebensverlängerungskunde, 8. 1 rthlr. 8 gr.
Eks, J. G. nordische Blätter, oder Beyträge zur bessern Kenntniß der nordischen Reiche, gr. 8. 3tes Stück. 12 gr.
Meßscenen, Leipziger, in Bildern, 1stes Heft, mit 4 colorirten Kupfern. 4. 1 rthlr. 8 gr.
Pestalozzi's Religionslehre, aus seinen Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwickelung des Menschengeschlechts gezogen, von M. C. G. Hempel. 8. 9 gr.
Reise von Thüringen durch Sachsen, die sächsische Schweiz, und die Oberlausitz, über den Oybin und Meffersdorf in

das schlesische Riesengebirge. 2 Bände. Mit Kupf. 8. 1 rthlr. 18 gr.

Schiller, die Götter Griechenlandes. Zum Behuf der Deklamation herausgegeben und mit mythologischen Anmerkungen begleitet von C. F. Solbrig. 8. 4 gr.

Ueber eine sehr complicirte Hasenscharte, oder einen sogenannten Wolfsrachen rc. Operirt von D. J. G. Eckoldt, und abgebildet und beschrieben von D. F. H. Martens. Mit 4 illum. Kupfern. Folio 2 rthlr. 12 gr.

Wedags, F. W. Predigt: über das Wesen der feinen Welt, oder diejenigen Dinge, welche unter der gebildeten Volksklasse als nothwendige Tugenden angesehen werden. 8. 3 gr.

Zeitschrift, oberdeutsche, für Land- und Hauswirthe, Kaufleute, Fabrikanten und Manufakturisten, mit Kupfern, gr. 8. 1r B. 1—6s Heft und 2r B. 1s Heft, jeder Band 1 rthlr. 20 gr. In Commission.

In der Michaelismesse 1803 waren neu:

Hahnemann, D. S., der Kaffee in seinen Wirkungen, nach eignen Beobachtungen. 8 6 gr.

Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Landschulen durch Vermittelung der Prediger. 8. 6 gr.

Lehre, die, vom Abendmahle für Christen, welche sich bey der Lehre ihrer Kirche nicht beruhigen können. 6 gr. In Commission.

Pestalozzi's Menschenlehre, aus seinen Nachforschungen über den Gang der Natur, in der Entwickelung des Menschengeschlechts gezogen rc. von M. C. G. Hempel. 8. 12 gr.

Rüdigers, J. C. C., Nachrichten über die Gärtnerey, Haus- und Landwirthschaft, Künste, Handel, und das gesellige Leben. Mit illumin. Abbildungen. gr. 8. 4 gr. In Commission.

Simon, C. F. L., was muß der Religionslehrer thun, um der gesunkenen Achtung seines Standes wieder aufzuhelfen? 8. 20 gr.

C. F. Steinacker.

Verzeichniß neuer Bücher, welche bey Heinrich Gräff von der Mich. Messe 1803 bis Ostermesse 1804 die Presse verlassen haben:

Abbadonna, ein Buch für Leidende. Aus fremden und eigenen Schriften gesammelt von dem Verfasser des Natalis rc. 2 Theile, 8.

Arndts, E. M., Reisen durch Teutschland, Ungern, Italien und Frankreich in den Jahren 1798 und 1799. 4 Bände. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Kupfern von Gubitz, gr. 8.

Desselben, der Storch und seine Familie. Ein Tragödie in drey Aufzügen, nebst einer Zugabe. Mit 1 Kupfer, 8.

Beyträge zur Erziehungskunst, zur Vervollkommnung sowohl ihrer Grundsätze als ihrer Methode. Herausgegeben von Weiß und Tillich. 2s Heft, 8.

Benkowitz, C. F., das italiänische Cabinet, oder Merkwürdigkeiten aus Rom und Neapel, 8.

Berger, C. G., Taschenbuch für Blumenfreunde, oder kurze

Charakteristik und Anweisung zur Cultur der vorzüglichsten in neu-deutschen Gärten befindlichen Gewächse und Ziersträuche. Zweyter Theil. 8.

Dessen ausführliche Anweisung zur richtigen Aussprache der lateinischen Pflanzennamen, 8.

Dessen botanische Pflanzkunst, 1r Theil, erscheint nach Johanni.

Berichte, fünf gutachtliche und pädagogisch-amtliche, über die Lautmethode des Herrn Prof. Olivier; von einigen Schulmännern, die sie aus eigener Erfahrung kennen. Herausgegeben vom Kirchenrath Perschke, mit einer Einleitung von M. Ernst Tillich. 8.

Claudius, G. C., allgemeiner Briefsteller u. s. w. Achte verbesserte Auflage. 8. Ist unter der Presse und wird zu Ende der Messe fertig.

Dessen Rathgeber rc. für Manufakturisten, Fabrikanten u. s. w. erscheint nach Johanni.

Einert, G., drey Predigten zur Anempfehlung und Einführung des neuen Leipziger Gesangbuchs, am 3. Sonntage nach Epiphan., am Sonntage Sexages. und am Feste der Reinigung Mariä 1804, gehalten in der Stadtkirche zu Taucha Nachmittags, gr. 8. (in Commission.)

Fischers, C. A., Briefe eines Südländers, erscheinen nach Johanni, 8.

Fritzsch Rumfordsche Suppenanstalt für Hülfsbedürftige zu Glogau. Bey dieser Gelegenheit auch ein Wort über eine zu verbessernde Kochkunst. 8.

Gegenstände, einige geographische, historische und moralische, für gute und fleißige Kinder gesammelt von einem Freunde derselben. Ein Weihnachtsgeschenk. 12.

Gleims, F. W., sämtliche Schriften, 4r Band. Neue verbesserte Auflage, 8.

Helios der Titan, oder Rom und Neapel. Eine Zeitschrift aus Italien von dem Verfasser des Natalis rc. 3s Heft. gr. 8.

Hilarion, oder das Buch der Freude. Aus fremden und eigenen Schriften gesammelt von dem Verfasser des Zauberers Angelion. 8.

Jacquin, N. J., Hortus Vindobonensis etc. Fascic. I. Fol. (In Commission.)

Kunst, die, alle Arten der besten und neuesten, sowohl schwarzen als buntfarbigen, Tinten zu machen. 4te Auflage der Schrift: Geheimniß alle Arten Tinten zu machen rc. 8.

Lange und Israel Uebersicht und Berechnung aller Münzen, Längenmaaße und Handelsgewichte von allen Welttheilen rc. gr. 8. (In Commission.)

Lettres à Nina, par Mad. de La Roche. Tom IIIme. 12.

Meynier, Luise, mythologische Unterhaltungen für Deutschlands gebildete Töchter. 1tes Bändchen. 8.

Roman: Juda, oder der erschlagene Redliche. Von Chr. Sophie Ludwig, 3te Auflage, 8.
- Malthefer, der. Von dem Verfasser des Rinaldo Rinaldini. Mit 1 Kupfer, 8.
- Tablet-Krämer, der kleine, 8.

Suhms, P. F., Geschichte der Dänen. Aus dem Dänischen von D. F. D. Gräter. Ersten Bandes 2te Abtheilung, gr. 8. als Rest.

Tischer, K. v., encyklopädisches Taschenbuch für deutsche ange-

hende Schmetterlingssammler, zum Gebrauch auf Exkursionen. Mit illuminirten und schwarzen Kupfern, 8.

Weiß, D. C., Lehrbuch der Philosophie des Rechts, zu Vorlesungen und zum Privatgebrauche, gr. 8.

Auf folgende Bücher werden Bestellungen angenommen:

Tillichs, M. Ernst, Lehrbuch der Zahlenverhältnisse. Ein Handbuch für Lehrer und Schüler höherer und niederer Klassen, 8.

Winkell, G. F. D. aus dem, Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber, 2 Theile. Mit 1 Kupfer, gr. 8.

* * *

Alle Sorten bunter Papiere, sowohl für die Buchbinder als auch zu Tapezierungen, Maroquin-Papiere und sogenannte Dresdner Titel-Papiere in allen üblichen Farben.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

Achte Lieferung.

May 1804.

hende Schmetterlingssammler, zum Gebrauch a[illegible]
nen. Mit illuminirten und schwarzen Kupfern, 8
Weiß, D. C., Lehrbuch der Philosophie des Rechts
sungen und zum Privatgebrauche, gr. 8.

Auf folgende Bücher werden Bestellungen an[illegible]
Tillichs, M. Ernst, Lehrbuch der Zahlenverhältni[illegible]
buch für Lehrer und Schüler höherer und niede[illegible]
Winkell, G. F. D. aus dem, Handbuch für [illegible]
rechtigte und Jagdliebhaber, 2 Theile. Mit 1

* * *

Alle Sorten bunter Papiere, sowohl für die
auch zu Tapezierungen, Maroquin-Papiere
Dresdner Titel-Papiere in allen üblichen



X.

...ische Bauernverfassung.

...Landtags-Beschlüssen von der ... verordneten Kommittät unter der ... Ministers der innern Angelegen... ..., und vom Kaiser bestätigt den ...804.

...benheit, von welcher wir dem Publi... ...tenstücke vorlegen, bedarf keiner Einlei... ...lebendige Interesse aller gebildeten Leser, und ... empfindenden Menschen zu erregen. ...tig unter so vielen wohlthätigen und se... ...aßregeln der jetzigen Regierung die wohl... ... segensreichste. Die Letten und Ehsten *) ...ey es dem menschenfreundlichen Bestreben Alexanders! — hören auf, die elendesten ...n Leibeigenen Rußlands zu seyn; sie erhalten ...enrechte, werden Staatsbürger, und gewinnen

*) ...ards Tabellen schließt das Livländische Gouv. ...und 257,371 Ehsten in sich.

X.

Die Livländische Bauernverfassung.

Nach den letzten Landtags-Beschlüssen von der hiezu allerhöchst verordneten Kommittät unter der Direktion des Ministers der innern Angelegenheiten entworfen, und vom Kaiser bestätigt den 20. Februar 1804.

Die große Begebenheit, von welcher wir dem Publikum hier die Aktenstücke vorlegen, bedarf keiner Einleitung, um das lebendige Interesse aller gebildeten Leser, aller denkenden und empfindenden Menschen zu erregen. Sie ist unstreitig unter so vielen wohlthätigen und segensreichen Maßregeln der jetzigen Regierung die wohlthätigste und segensreichste. Die Letten und Ehsten *) — Dank sey es dem menschenfreundlichen Bestreben des edlen Alexanders! — hören auf, die elendesten unter den Leibeigenen Rußlands zu seyn; sie erhalten Menschenrechte, werden Staatsbürger, und gewinnen

*) Nach Eckardts Tabellen schließt das Livländische Gouv. 226,143 Letten und 257,371 Ehsten in sich.

dadurch einen großen Vorsprung vor ihren seither immer glücklichern Brüdern im eigentlichen Rußland. — Das Historische, was sich über den Hergang dieser wichtigen Reform sagen ließe, liegt in den Aktenstücken selbst, und macht also jede Erläuterung überflüssig; wir beschränken uns daher nur auf eine vorläufige summarische Anzeige der wesentlichsten Vortheile, welche aus der neuen Organisation des Bauernzustandes für den livländischen Landbewohner entspringen. Hieher gehört:

1) Daß das Recht, ihn zu verkaufen, verpfänden, verschenken, vertauschen und vererben zu können, aufgehoben und vernichtet worden ist. (§. 5.)

2) Daß der Bauer, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, völlige Freyheit hat, in den Ehestand zu treten, wann und wie er will. (§. 10. 11. 12.)

3) Daß er nicht gezwungen werden kann, Hofs-Domestik zu werden, sondern daß eine freye Uebereinkunft beyder Theile dazu gehört. (§. 8.)

4) Daß er ohne seine Einwilligung nicht von einem Gute auf das andere, oder in einen andern Distrikt versetzt werden kann. (§. 6. 42.)

5) Daß er seine Richter in drey Instanzen aus seinem Stande selbst wählt. (§. 13.)

6) Daß diese Richter in der Nähe sind, wöchentlich und monatlich sich versammeln müssen, und er ohne alle Kosten sich Recht verschaffen kann. (§. 79. 98. 118.)

7) Daß die Bestrafung für Vergehungen nur auf Erkenntniß des Bauerngerichts geschehen darf. (§. 88. 137.)

8) Daß die Hauszucht bey Hofs-Domestiken und den zur Arbeit kommenden Fröhnern auf funfzehn Stockschläge eingeschränkt ist. (§. 135.)

9) Daß die Aushebung der Rekruten von der Gemeinde und dem Bauerngericht, nicht aber vom Gutsbesitzer abhängt. (§. 45.)

10) Daß es der Gemeinde frey gestellt worden, für sich einen Rekruten zu stellen und zu werben. (§. 53.)

11) Daß der Bauer nur für den Werth seines Landes dem Gutsbesitzer zinset oder frohnet, folglich nicht persönlich zinsbar ist. (§. 1.)

12) Daß in Ansehung der Frohnen ein richtiges Verhältniß von arbeitsfähigen Menschen bey Ertheilung der Ländereyen festgesetzt worden; dergestalt, daß der Bauer nie ein Drittheil seiner Kräfte, mit Inbegriff aller Nebenarbeiten, für den Gutsherrn verwenden darf, und selbst bey dem größten Mangel an arbeitsfähigen Menschen noch über zwey Drittheil der Zeit für sich behält. (§. 58.)

13) Daß der Fröhner ohne seine Einwilligung zu keinen andern als den ökonomischen Arbeiten des Guts angehalten werden kann. (§. 4.)

14) Daß die jetzt schon angenommene und durch die Revisions-Kommissionen festzusetzende Taxe der dem Bauern zugetheilten Ländereyen nie erhöht werden darf; die verbesserte Kultur seiner Ländereyen, die Verwandlung der Buschländer und wüsten Plätze in Felder, der Niedrigungen und Moräste in Wiesen, also auch nur ihm zu gut kommt. (§. 37. 54. 55.)

15) Daß die angenommene Taxe dieselbe der schwedischen Revisions-Verordnung vom J. 1687, die

äusserst wohlthätig für den Bauer war, geblieben ist. Nach solcher beträgt der jährliche Zins für 14,000 schwedische Quadrat-Ellen Brustacker, auf welchen zwey Berliner Scheffel ausgesäet werden, zwey Drittheil Spec. Rthlr.; für eben so viel Buschland ein Drittheil Rthlr., und für so viel Wiese ein Sechstheil Rthlr. (§. 54.)

16) Daß dem Bauer das dergestalt auf Erbzins zugetheilte Land nur für Schulden, wenn sie den doppelten Werth des Erbzinses übersteigen, und nur durch oberrichterliche Erkenntniß, genommen werden kann, und selbst in diesem Fall den nächsten Erben übergeben werden muß. (§. 32. 40. 41.)

17) Daß ihm in der Berechnung seines Landes auch Land zur Bestreitung der Abgaben an die Krone zugetheilt werden muß. (§. 44.)

18) Daß ihm zur Erbauung seiner Gebäude und zur Heizung das unentgeltliche Holzungsrecht in den Wäldern des Gutsherrn zusteht. (§. 72.)

19) Daß er Ländereyen erwerben, kaufen, besitzen, solche andern verkaufen, vererben und testiren kann; folglich uneingeschränkter Herr seines wohlerworbenen Vermögens ist. (§. 17. 31. 43.)

So ist der wesentliche Inhalt dieser merkwürdigen Anordnung beschaffen. Das aufgeklärte Publikum aller Länder mag nun beurtheilen, ob die Kommittät dem Zweck ihrer Zusammenberufung, dem Geist des Zeitalters, den Bedürfnissen Livlands, den Forderungen der Gerechtigkeit und den Absichten des besten und edelsten Monarchen entsprochen hat.

Errichtung der Kommittät zur Untersuchung der Livländischen Angelegenheiten, und allgemeine Instruktion für dieselbe.

Reskript Se. Maj. des Kaisers an den Minister des Innern.

Graf Viktor Pawlowitsch. Die Vorstellung, welche die Ehstländische Ritterschaft im Julius des vergangenen Jahres über die Verbesserung des Zustandes der ihr unterwürfigen Landbewohner an Mich gelangen ließ, und welcher Ich Meine Genehmigung ertheilte, *) hat die Livländische Ritterschaft bewogen, um die Bestätigung ihres schon im Jahr 1796 in gleicher Absicht gefaßten **) Landtagsschlusses zu bitten. Ein solches Verfahren des Adels beyder Provinzen verkündigt den Geist einer aufgeklärten Menschenliebe, der sich bestrebt, den Wohlstand Aller auf das Glück eines jeden Einzelnen zu gründen.

Um diesem Bestreben freyen Spielraum zu lassen, übergab Ich den Beschluß des Jahrs 1796, welcher den wohlwollenden, Mir hinlänglich bekannten Absichten des Adels nicht ganz entspricht, der Beprüfung der auf dem letzten Landtage ***) versammelten Ritterschaft, und fügte Meine, mit dem Geist der Zeit übereinstimmenden Bemerkungen bey.

Das Zusammentreffen verschiedener Umstände bewirkte in dieser Versammlung, wo in den Absichten nur Ein Geist herrschte, eine Verschiedenheit der Stimmen.

*) S. Bd. II. Vierte Liefer. No. IV.
**) Aber erst im J. 1798 vollendeten. Anm. d. Herausg.
***) Vom J. 1803.

Enthusiasmus auf der einen Seite, und eine aus vorhergegangenen Beyspielen entstandene große Besorglichkeit auf der andern, erzeugten einen solchen Widerspruch, daß keine vollkommen einmüthige Bestimmungen zu erwarten standen.

Aus den Schriften, die Mir durch den Kriegsgouverneur, Fürsten Golizyn, zugesandt worden sind, und welche nicht nur den Landtagsschluß, sondern auch die Protestationen enthalten, ersehe Ich zu Meiner vollkommenen Zufriedenheit wenigstens den gemeinschaftlichen und standhaften Wunsch der ganzen Ritterschaft, durch die gegenwärtigen Bestimmungen

1) die politische Existenz der Landbewohner anzuerkennen;

2) denselben ihr wohlerworbenes Eigenthum zuzusichern, und

3) selbige, durch bestimmte Gehorchsleistungen, die von besondern Kommissionen festzusetzen sind, vor aller Willkühr zu schützen.

Um diesen Zweck zu erreichen, halte Ich es für nothwendig, eine Kommittät unter Meiner eigenen Aufsicht zu organisiren, welche

1) die auf dem Landtage dieses Jahres geäußerten Meynungen prüfe; selbige sowol als den Landtagsschluß selbst mit dem wahren Zustande der Sache in Livland vergleiche, und alsdann gemeinschaftlich Grundsätze bestimme, nach welchen der obenerwähnte Wunsch des Adels zum gemeinsamen Wohle, ohne Kränkung der gesetzlichen Rechte beyder Theile, in Erfüllung gesetzt werde;

2) nach dem allgemeinen Wunsche, Kommissionen,

mit den erforderlichen Instruktionen versehen, errichte, damit diese die Gehorchsleistungen an Ort und Stelle untersuchen und die Wackenbücher einrichten;

3) den Zustand der Bauern auf den Krongütern, Pastoraten, und allen dem Adel nicht gehörigen Ländereyen erforsche, und endlich

4) nach der erlangten Kenntniß von allem diesem, eine allgemeine gesetzliche Anordnung treffe.

Zu Gliedern dieser Kommittät ernenne Ich, unter Ihrem Vorsitze, den Senator Kosodawlew und den Geheimenrath Grafen Stroganow, nebst zwey Landräthen, welche Ich aus den Mir vom Landraths-Kollegium vorzuschlagenden vier Kandidaten erwählen werde. Zur Führung der Verhandlungen in dieser Kommittät befehle Ich den Kollegienrath Druschinin zu nehmen.

Ich verbleibe Ihr wohlgewogener

St. Petersburg, 11. May 1803.

Alexander.

Die beyden Landräthe, welche die Wahl des Kaisers traf, waren die Herren von Anrep und von Buddenbrock. Die Kommittät ward im August 1803 in St. Petersburg eröffnet, und übergab dem Kaiser im Februar 1804 nachstehendes, am 20. desselben Monats durch eigenhändige Unterschrift des Monarchen bestätigte Resultat ihrer Arbeiten, nämlich 1) ein historisches, die Grundsätze und den Plan der neuen Organisation des Bauernzustandes entwickelndes Memorial; 2) die systematischen Verordnungen für

die livländische Bauernverfassung, und 3) die Instruktion für die zur Einführung derselben allerhöchst verordneten Kreis-Kommissionen.

Memorial der Kommittät zur Untersuchung der Livländischen Angelegenheiten.

Auf Veranlassung des allerunterthänigsten Gesuchs der Livländischen Ritterschaft, um Bestätigung der durch sie schon im Jahre 1798 zum Besten der Bauern getroffenen Bestimmungen, haben Ew. Kaiserliche Majestät geruht, selbige im letztverflossenen Jahre, der Adels-Versammlung zur genauern Erörterung zustellen zu lassen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Willens hat die Livländische Ritterschaft, welche einmüthig die Begründung des Bauern-Wohlstandes wünschte, einen neuen hierauf abzweckenden Entwurf abgefaßt, der, obgleich er durch die Mehrheit der Stimmen bestätigt ward, dennoch in den Mitteln zur Erreichung der allgemeinen Absicht dem Widerspruch verschiedener Mitglieder der Adels-Versammlung ausgesetzt blieb.

Durch einen am 11. May 1803 an den Minister des Innern erlassenen Allerhöchsten Ukas geruhten Ew. Kaiserliche Majestät, zur Prüfung dieses Entwurfs sowol als auch der gegen selbigen gemachten Einwürfe, eine Kommittät unter Allerhöchst Dero unmittelbarer Aufsicht zu errichten, und selbiger den Auftrag zu ertheilen:

1. Nach Zusammenhaltung aller, diesen Gegenstand betreffenden Verhältnisse mit der gegenwärtigen Lage

der Sachen in Livland, Regeln festzusetzen, nach welchen der Wunsch des Adels, ohne Verletzung der gesetzlichen Rechte beyder Theile, zum gegenseitigen Wohl derselben erfüllt werden könne; daher

2. Revisions-Kommissionen zu Bestimmung der Bauerleistungen niederzusetzen, selbige mit den gehörigen Instruktionen zu versehen; endlich

3. Den Bauern des Livländischen Gouvernements eine allgemeine gesetzliche Verfassung zu geben.

In Erfüllung dieses geheiligten Willens Ew. Kaiserlichen Majestät hat die Kommittät, nach Ankunft der zur Theilnahme an den Verhandlungen in derselben Allerhöchst verordneten beyden Landräthe des Livländischen Adels im August 1803, ehe sie zu Untersuchung der Bestimmungen des Adels schritt, für nothwendig erachtet, sich eine genaue Kenntniß von dem gesetzlichen Zustande der Bauern vor Unterwerfung Livlands durch die siegreichen Russischen Waffen, und von den seitdem in Rücksicht auf diesen Zustand erfolgten Veränderungen zu verschaffen.

Bey Untersuchung dieser Gegenstände ergab sich, daß während der Zeit, da Livland noch unter schwedischer und polnischer Bothmäßigkeit stand, von den Regierungen dieser beyden Reiche zu verschiedenen Malen, und hauptsächlich in den Jahren 1586, 1632, und 1688, viele Verordnungen und Vorschriften ertheilt worden sind, die den Bauern das Eigenthumsrecht auf ihr wohlerworbenes Vermögen bestätigen, den Verkauf ihrer landwirthschaftlichen Produkte, unabhängig von ihrem Gutsherrn, erlauben, und sie gegen Bedrückungen und Mißhandlungen der Gutsbesitzer gesetzlich da-

durch schützen, daß ihnen das Recht zugestanden wird, nach dem Beyspiele andrer Stände, Beschwerde bey den Richterstühlen zu führen und daselbst Genugthuung zu fordern.

Die Schwedische Regierung, welche von dem Gesichtspunkte ausging, daß die gutsherrlichen Rechte auf die Bauern aus der von letzteren ausgeübten Benutzung des Bodens, als dem Eigenthum des Gutsbesitzers, entspringen, *) schätzte die Einkünfte der letztern oder alle Gattungen der Leistungen, welche der Bauer als Pacht von dem ihm gegebenen Lande entrichtete, und untersagte alle Forderungen, die diese gesetzlich bestätigte Schätzung übersteigen würden.

Eine solche Schätzung der Einkünfte vom Bauerlande, oder die genaue Bestimmung der Leistungen des Bauern nach dem Flächeninhalt und der Beschaffenheit des Bodens, befreyte ihn von allen persönlichen Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn.

Um diese Verordnung in Erfüllung zu bringen, wurden von Seiten der Regierung im Jahr 1688 Revisions-Kommissionen niedergesetzt, welche auf allen Gütern, nach der Größe der Bauerländereyen, die Leistungen revidirten, und ausführliche Wackenbücher anfertigten, in welchen genau bestimmt ward, welche Abgaben vom Bauerlande dem Gutsherrn zustehen sollten. Diese Wackenbücher dienen auch jetzt noch zur Grundlage des ganzen Bauerngehorchs.

In diesem Verhältnisse zu den Eigenthümern der

---

*) Instruktion der Revisionskommission von 1630, 1687. Verordnung wegen der Revision von 1688 u. a. m.

Ländereyen befanden sich die Bauern, unter dem unmittelbaren Schutze der Gesetze, zur Zeit der Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reiche.

Diese damals (1710) durch langwierige und schwere Kriege zerrüttete und durch zerstörende Krankheiten und Hungersnoth gänzlich entkräftete Provinz, lebte wieder auf durch die unermüdete Sorgfalt und die weisen Maßregeln ihres unsterblichen Eroberers. — Seit dieser denkwürdigen Epoche ward Livlands Wohlstand unter den weisen und milden Regierungen der glorreichen Vorfahren Ew. Kaiserlichen Majestät immer mehr und mehr befördert, so daß es bald allen übrigen unter Rußlands Scepter beglückten Provinzen gleich kam. Vorzüglich fühlte Livlands Adel das Wohlthätige dieser Regierungen bey der Aufhebung der drückenden Güter-Reduktion, bey der Bestätigung aller seiner gesetzlichen Vorzüge, und bey der Vernichtung des Lehnrechts, *) wodurch das der Krone eigenthümliche, durch künftige Lehnserledigungen an sie zurückfallende Vermögen derselben, für ein Erbeigenthum des Adels erklärt und bestätigt ward. Gegenseitig ging das eifrigste Bestreben des Adels dahin, seine Treue und Ergebenheit gegen sein neues Vaterland und dessen erhabene Beherrscher dadurch an den Tag zu legen, daß er sich ununterbrochen dem Kriegsdienste, an allen Gränzen des Reichs, widmete. In der hiedurch veranlaßten Entfernung des Adels von seinen Besitzungen liegt, aller Wahrscheinlichkeit nach, die

*) Diplom vom 30. September 1710. Instruktion an Löwenwolde §. 5. ꝛc.

Hauptursache des allmäligen Verfalls, in welchen der Stand der Ackerleute im Laufe des vorigen Jahrhunderts gerathen ist.

Die Arrendatoren, Disponenten und Amtleute, welche die Güter unterdessen bewirthschafteten, wichen von den gesetzlichen Vorschriften ab, und drückten die Bauern durch Uebertreibung der Auflagen und durch zu große Strenge in der Behandlung. Alle Arten von Mißbräuchen, eingewurzelt durch die Zeit, brachten die vorigen Rechte in Vergessenheit, und während der Adel und die Städte neue Kräfte und Reichthümer sammelten, verlor der Bauer an manchen Orten selbst die Mittel zu seiner nothdürftigen Subsistenz.

Eine so nachtheilige Lage der Sachen konnte dem Scharfblicke der Kaiserin Katharina II. auf ihrer Reise durch Livland im Jahre 1764 nicht entgehen; auf Ihren Allerhöchsten Befehl trug der Livländische General-Gouverneur Graf Browne, dem auf dem Landtage versammelten Adel auf, Maßregeln zur Aufhebung der Bauerbedrückungen und ihres zerrütteten Zustandes zu ergreifen.

Dem zufolge faßte der Adel im Jahre 1765 unter andern den Beschluß, den Verkauf des Bauern über die Gränzen des Gouvernements zu untersagen; dem Bauern den freyen Genuß seines Eigenthums zu bestätigen und demselben das Recht zuzugestehen, über etwanige Bedrückungen oder unmäßige Züchtigungen, Beschwerden bey den Gerichten anzubringen; wobey zugleich vorgeschrieben ward, zur Regulirung der Leistungen nach der alten schwedischen Schätzung, durch be-

sondere Kommissionen neue Wackenbücher anfertigen zu lassen.

Auf diese Weise wurden die vorigen Rechtsverhältnisse des ackerbauenden Standes wiederhergestellt; allein eine schlaffe Beobachtung der Erfüllung dieser, zum Besten der Bauern gemachten Vorschriften, ließ dieselben die für sie wohlthätige Fürsorge nicht in vollem Maße genießen. Der zu große Umfang der Kreise des Livländischen Gouvernements und die kurzen Gerichtshegungen der Landgerichte, erschwerten ihnen das Mittel, gesetzlichen Schutz gegen Bedrückungen zu suchen, und daher blieb ihr Zustand fast unverändert; um so mehr, da alle, den Bauer betreffende Vorschriften, obgleich von den Kanzeln verlesen, doch in der Sprache desselben nicht gedruckt erschienen, folglich sehr bald in Vergessenheit geriethen, und, während sie dergestalt zu Irrthümern und Mißdeutungen Anlaß gaben, nicht selten Unruhen und nachtheilige Folgen bewirkten.

Unterdessen folgten doch verschiedene wohlwollende Edelleute dem schon im Jahre 1764 gegebenen rühmlichen Beyspiele des Landraths Baron Schultz, und machten auf ihren Gütern Anordnungen, welche dem Bauer wesentliche und dauerhafte Vortheile gewährten. Sie bestimmten nämlich gemäßigte Leistungen, errichteten für die Untersuchungen der Streitigkeiten der Bauern unter sich, Bauergerichte, ordneten gemessene Strafen für Vergehungen an und bemüheten sich, durch besondere Sorgfalt für die Kirchspiels-Schulen, die Sittlichkeit der Bauern, welche zur niedrigsten Stufe hinabgesunken war, zu heben und zu befördern.

Die von Zeit zu Zeit auf den Landtagen von eini-

gen Edelleuten gemachten Vorschläge, durch gleichförmige Einrichtungen die Wohlfahrt der Bauern zu begründen, waren die Früchte jenes Bestrebens.

Diesem gemäß wurden, durch allgemeine Vereinbarung, in den Jahren 1796 und 1798 Entwürfe abgefaßt; welche aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind.

Da indessen seitdem auf vielen Gütern die vorigen Unordnungen sich erneuerten und die Nichtachtung der über die Bauer-Verpflichtungen festgesetzten Vorschriften, zu mannichfaltigen Mißbräuchen Anlaß gab; diese und die von den Gutsbesitzern ausgeübte Härte in Behandlung der Bauern endlich die Klagen der letztern selbst bis vor den Thron bringen mußten: so wurden die Schuldigen nunmehr der gesetzlichen Ahndung übergeben und zur Vorbeugung aller ferneren Mißbräuche hatte Ew. Kaiserl. Maj. erhabener Vater, glorreichen Andenkens, durch zwey, an den livländischen General-Gouverneur Nagel erlassene Ukasen, zu befehlen geruht, auf das schärfste alle Forderungen an die Bauern zu untersagen, welche den Wackenbüchern widersprächen, bey Androhung, das Vermögen unter gerichtliche Verwaltung zu setzen; zugleich ward dem livländischen Adel aufgegeben, feste Grundsätze für die wirthschaftliche Ordnung zu entwerfen.

In dieser Rücksicht wurde der im Jahre 1798 angefertigte Plan, welcher sich auch im dirigirenden Senate zur Beprüfung befand, im September 1800 zur allerhöchsten Bestätigung vorgestellt, und diese Vorstellung im Jahre 1802 von Seiten des livländischen Adels bey Ew. Kaiserl. Maj. allerunterthänigst wiederholt.

Aus dieser kurzen Uebersicht des Zustandes der livländischen Bauern, hat die Kommittät folgende Resultate gezogen:

1. Daß die Bauern sich zu jeder Zeit unter dem unmittelbaren Schutze der Regierung befanden und die, durch die Gesetze den Gutsherren zuerkannte Gewalt über selbige, sich auf ihr Eigenthumsrecht an den Ländereyen, welche die Bauern nach den allgemeinen Reichsgesetzen nicht verlassen durften, gründete.

2. Daß das Maß der Bauerleistungen, d. i. der Einkünfte des Gutsherrn von seinem, dem Bauer gegebenen Lande, durch Gesetze bestimmt gewesen.

3. Daß die Bauern jederzeit bey den Richterstühlen über die ihnen im Genuß ihres Eigenthums etwa zugefügten Bedrückungen und Kränkungen Genugthuung suchen und sie erhalten können.

4. Daß die von Zeit zu Zeit erneuerten Mißbräuche der Gewalt und die Unordnungen aus zwey Hauptursachen entstanden:

a) dadurch, daß die Provinzial-Obrigkeiten die, in Rücksicht der Bauern vorhandenen Vorschriften, nicht in Erfüllung setzten, und daß es selbst an Richterstühlen fehlte;

b) durch den Mangel an Kenntniß der Bauern von den, in Rücksicht ihrer Verhältnisse, erlassenen Verordnungen; weil diese niemals weder in lettischer noch in esthnischer Sprache gedruckt wurden.

Endlich

5. Daß der Adel selbst schon seit langer Zeit die große Nothwendigkeit gefühlt, durch Erneuerung der vorigen Grundsätze, sowol den Wohlstand der Bauern

zu gründen, als die, die allgemeine Sicherheit bedrohenden, Mißbräuche zu verhindern.

Nach Erlangung dieser Kenntniß von den Verhältnissen der Bauern gegen ihre Gutsherren, und nachdem die vom Rigischen General-Gouverneur eingeforderten Aktenstücke, namentlich die Verordnung und die Instruktion der Revisions-Kommission von 1687, 1688 und andern Jahren, auf welche sich alle Bauerleistung und die livländische Landwirthschafts-Methode stützet, eingegangen waren, schritt die Kommittät zur Beprüfung des im Jahre 1803 abgefaßten Landtagsschlusses mit den dabey verlautbarten Protestationen und Meynungen, und zum Entwurf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung der Bauerverhältnisse im livländischen Gouvernement.

Die Hauptregeln, nach welchen die Kommittät hiebey verfuhr, sind folgende:

1. Sich in Gemäßheit Ew. Kaiserlichen Majestät Willens *) bey den wesentlichen Bestimmungen nicht von den frühern, auf vorige Anordnungen gegründeten Festsetzungen zu entfernen;

2. In Rücksicht aller Verhältnisse zwischen Herren und Bauern nichts unbestimmt zu lassen, und

3. dadurch den gemeinschaftlichen und ernsten Wunsch des Adels zu realisiren, welcher darin bestehet:

a) eine politische Existenz der Bauern anzuerkennen:

b) ihr wohlerworbenes Eigenthum ihnen zuzusichern, und

c) sie durch die, von besondern Kommissionen zu

*) Ukas vom 11. May 1803.

veranstaltende Bestimmung ihrer Verpflichtungen, gegen alle Bedrückungen zu schützen.

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Kommittät, mit Rücksicht auf das Lokale und die Sitten der Bauern, in Erfüllung des 2. und 4. Punkts des allerhöchsten Ukas, eine allgemeine Verordnung wegen der Bauern des livländischen Gouvernements und zugleich Instruktionen für die Kommissionen entworfen, welche Ew. Kaiserlichen Majestät hiebey zur Beprüfung allerunterthänigst vorgelegt werden, und deren Inhalt kürzlich folgender ist:

Die Verordnung für die Bauerverfassung handelt in vier Hauptstücken: 1) von dem persönlichen Zustande der Bauern, 2) von ihrem Eigenthum, 3) von ihren Leistungen, 4) von ihrer Gerichtsbarkeit; welche Eintheilung sich auch in dem letzten Landtagsschlusse befindet.

Das erste Hauptstück hat zwey Abtheilungen, nämlich:

a) von den Ackersleuten;

b) von den Hofesleuten; über welche letztern im Landtagsschlusse nichts erwähnt, und wodurch ein Weg zu Mißverständnissen und Streitigkeiten offen geblieben war.

Bey diesem Hauptstück ist das Augenmerk der Kommittät gewesen, den Bauer so viel möglich einer, seiner Bestimmung entsprechenden, Lage näher zu bringen und der uneingeschränkten Entfernung desselben von den, dem ackerbauenden Stande gebührenden, Beschäftigungen zu steuern. Die Kommittät hat sich dabey beflissen, alle Ausdrücke zu vermeiden, die bey dem

Mangel an Bildung und den noch rohen Sitten dieser Volksklasse, durch falsche Deutungen von Unabhängigkeit leicht Anlaß zur Zügellosigkeit und zum Eigenwillen hätten geben können. — In Betreff der Hofesleute, welche bis jetzt durch Verkauf dem Ackerbau entzogen sind, und dem unbesitzlichen livländischen Adel oder auch dem Dienstadel persönlich gehören, hat die Kommittät, um von der einen Seite diesen Leuten Mittel zur Rückkehr in ihren vorigen Bauerstand zu geben, von der andern Seite aber die jetzigen Eigenthümer derselben nicht zu beeinträchtigen, für unausweichlich gefunden, zu erlauben, daß solche Unbesitzliche vom Adel ihr Recht auf diese Hofesleute an Gutsbesitzer Einmal überlassen dürfen.

Das zweyte Hauptstück, das Eigenthum des Bauern betreffend, bestätigt das für diesen Stand von je her gesetzlich anerkannte Eigenthumsrecht über sein bewegliches Vermögen, womit zugleich das von Ew. Kaiserlichen Majestät allen Ständen unter Allerhöchst Dero Unterthanen allergnädigst bewilligte Recht verbunden worden, durch Kauf Ländereyen zu erwerben und als ein unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Bey dieser Zusicherung des Bauern-Eigenthumsrechts über sein unbewegliches Vermögen, fand die Kommittät es jedoch für nothwendig, daß eine gewisse Anzahl von Vieh und Kornsaaten, nach dem Verhält-
Größe eines Bauerngesindes, in der Wirth-
sselben verbleibe, um dadurch sowol den Vor-
s Bauern selbst, als auch zugleich den, des
sitzers zu sichern.

Das dritte Hauptstück, die Bauerleistungen angehend, besteht in zwey Abtheilungen:

1. Ueber die Verpflichtungen der Bauern gegen die Krone, nach den darüber von der Landesregierung ergangenen Verordnungen.

2. Ueber die von den Bauern dem Gutsherrn zu entrichtenden Leistungen.

In dieser letzten Abtheilung mußten nach den lokalen Gebräuchen und der eingeführten livländischen Wirthschafts-Methode mannichfaltige Rücksichten genommen werden. Alle Leistungen der livländischen Bauern sind auf die bisher angenommene schwedische Schätzungs-Methode nach Maßgabe der im Jahre 1688 erlassenen Revisions-Verordnung für Kron- und Privatgüter gegründet. Nach dieser Verordnung ist der Bauer verpflichtet, für die jährliche Nutznießung eines Stückes Ackerland, auf welches eine Tonne Roggen ausgesäet wird, dem Gutsherrn jährlich eine Tonne Roggen zu zahlen, oder dreyßig Fußtage an Arbeit zu leisten. Jede dieser beyden Arten von Zinspflichten war damals nach ihrem Werth zu einem Thaler in Anschlag gebracht; wodurch ein Ackerfeld, auf welches eine Tonne Roggen ausgesäet werden kann, zu einem Thaler taxirt wird. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Schätzung oder Abgabe vom Lande, ist sowol vom Gutsherrn als vom Bauer anerkannt, und auf eine solche Weise wird die Größe des Ackerfeldes der Maßstab der, in den Wackenbüchern an Arbeiten und Naturalabgaben einzeln angezeigten Bauerleistungen seyn.

Außer diesen Ackerländereyen aber gehört zu den

Mangel an Bildung und den noch rohen Sitten dieser Volksklasse, durch falsche Deutungen von Unabhängigkeit leicht Anlaß zur Zügellosigkeit und zum Eigenwillen hätten geben können. — In Betreff der Hofesleute, welche bis jetzt durch Verkauf dem Ackerbau entzogen sind, und dem unbesitzlichen livländischen Adel oder auch dem Dienstadel persönlich gehören, hat die Kommittät, um von der einen Seite diesen Leuten Mittel zur Rückkehr in ihren vorigen Bauerstand zu geben, von der andern Seite aber die jetzigen Eigenthümer derselben nicht zu beeinträchtigen, für unausweichlich gefunden, zu erlauben, daß solche Unbesitzliche vom Adel ihr Recht auf diese Hofesleute an Gutsbesitzer Einmal überlassen dürfen.

Das zweyte Hauptstück, das Eigenthum des Bauern betreffend, bestätigt das für diesen Stand von je her gesetzlich anerkannte Eigenthumsrecht über sein bewegliches Vermögen, womit zugleich das von Ew. Kaiserlichen Majestät allen Ständen unter Allerhöchst Dero Unterthanen allergnädigst bewilligte Recht verbunden worden, durch Kauf Ländereyen zu erwerben und als ein unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Bey dieser Zusicherung des Bauern-Eigenthumsrechts über sein unbewegliches Vermögen, fand die Kommittät es jedoch für nothwendig, daß eine gewisse Anzahl von Vieh und Kornsaaten, nach dem Verhältnisse der Größe eines Bauerngesindes, in der Wirthschaft desselben verbleibe, um dadurch sowol den Vortheil des Bauern selbst, als auch zugleich den, des Gutsbesitzers zu sichern.

Das dritte Hauptstück, die Bauerleistungen angehend, besteht in zwey Abtheilungen:

1. Ueber die Verpflichtungen der Bauern gegen die Krone, nach den darüber von der Landesregierung ergangenen Verordnungen.

2. Ueber die von den Bauern dem Gutsherrn zu entrichtenden Leistungen.

In dieser letzten Abtheilung mußten nach den lokalen Gebräuchen und der eingeführten livländischen Wirthschafts-Methode mannichfaltige Rücksichten genommen werden. Alle Leistungen der livländischen Bauern sind auf die bisher angenommene schwedische Schätzungs-Methode nach Maßgabe der im Jahre 1688 erlassenen Revisions-Verordnung für Kron- und Privatgüter gegründet. Nach dieser Verordnung ist der Bauer verpflichtet, für die jährliche Nutznießung eines Stückes Ackerland, auf welches eine Tonne Roggen ausgesäet wird, dem Gutsherrn jährlich eine Tonne Roggen zu zahlen, oder dreyßig Fußtage an Arbeit zu leisten. Jede dieser beyden Arten von Zinspflichten war damals nach ihrem Werth zu einem Thaler in Anschlag gebracht; wodurch ein Ackerfeld, auf welches eine Tonne Roggen ausgesäet werden kann, zu einem Thaler taxirt wird. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Schätzung oder Abgabe vom Lande, ist sowol vom Gutsherrn als vom Bauer anerkannt, und auf eine solche Weise wird die Größe des Ackerfeldes der Maßstab der, in den Wackenbüchern an Arbeiten und Naturalabgaben einzeln angezeigten Bauerleistungen seyn.

Außer diesen Ackerländereyen aber gehört zu den

Bauerbesitzungen auch noch ein bestimmter Antheil Heuschlags- und Gartenland. Dagegen waren, wie die Wackenbücher ausweisen, die Bauern verpflichtet, einige so genannte Hülfsarbeiten, als: Produkten-Verführung, Hülfe beym Bedüngen der Hofesfelder und dergleichen, zu leisten. Der anfänglich unbedeutende Betrag dieser Hülfsarbeiten machte, daß die Landesregierung es für überflüssig hielt, darüber genaue Bestimmungen zu treffen. Diese Unbestimmtheit aber gab die erste Veranlassung zu einer außerordentlichen Belastung der Bauern, die zu ihrem Verderben diente.

Zur Abschaffung solcher Belastungen für die Zukunft, hat der Adel gegenwärtig beschlossen, die Heuschläge und Gartenplätze der Bauern, nach Maßgabe der Taxation von 1688, in Anschlag zu bringen; um dadurch der willkührlichen Ausdehnung von Hülfsarbeiten, welche desto drückender sind, da sie nicht zu einer bestimmten, sondern oft zu einer, dem Bauer zum Erwerb seines Lebensunterhalts fürs ganze Jahr, wichtigen Zeit geleistet werden, Gränzen zu setzen.

Die Kommittät von der Wohlthätigkeit dieses Beschlusses überzeugt, hat selbigen, als einen der jetzigen livländischen Bewirthschaftungsart angemessenen Zusatz zu der alten Taxations-Methode anerkannt.

Durch eine solche Schätzung aller Bauerländereyen ohne Ausnahme, ward es nun möglich, auch allen Leistungen der Bauern bestimmte Schranken zu setzen und die Bauern von dieser Seite gegen alle übermäßige Forderungen sicher zu stellen; daher war es nothwendig, die Kräfte der arbeitsfähigen Menschen zu erwä-

gen, und, nach Verhältniß derselben, die Grösse der abgetheilten Bauerbesitzungen zu bestimmen.

Die schwedische Revisions-Methode hatte diesen Umstand ohne genaue Bestimmungen in Rücksicht der Privatgüter gelassen, und daher in den letzten Zeiten Gelegenheit zu Bedrückungen, unter dem Scheine des Rechts, gegeben. Da alle Einkünfte der Gutsbesitzer nämlich, sich auf die Schätzung der Bauerländereyen gründeten, die Güter aber in Haken eingetheilt waren, von welchen jeder, indem er an Ackerland den Werth von 60 Thalern enthielt, ohne Rücksicht auf die auf dem Haken angesiedelte Menschenzahl, dem Gutsherrn eine Revenüe von 30 Arbeitstagen für jeden Thaler geben mußte: so lag in der Vermehrung der Haken, indem sie die Revenüe des Gutsbesitzers erhöhte, bey Menschenleeren Gütern, welche Ueberfluß an Land enthielten, eine sehr günstige Gelegenheit, durch Zutheilung der noch nicht urbar gemachten Ländereyen an die auf einem Haken angesessenen Bauern, die Einkünfte des Gutsherrn zu vermehren. So wurden denn oft aus einem Haken zwey, und die Bauern daselbst waren auf diese Art zur Verdoppelung ihrer Leistungen gezwungen. Diese, unter dem Scheine einer rechtlichen Disposition des Eigenthums, entstandene Ueberlast hat der Adel durch die Bestimmung einer nothwendigen Anzahl von arbeitsfähigen Menschen auf einem Haken, gehoben. Die Adelsversammlung, welche die Ungerechtigkeit einer solchen Hakenvermehrung, bey welcher keine Rücksicht auf die Kräfte der angesiedelten Bauern genommen war, anerkannte, stellte im Jahre 1798 den festen Grundsatz auf, nach welchem auf einem Haken

nicht weniger als zehn arbeitsfähige Menschen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts seyn sollten. Dieser Grundsatz, welcher in der Adelsversammlung 1803 bestätigt worden ist, beschränkt gänzlich alle Mittel, die Bauern durch Auflegung von Arbeiten über ihre Kräfte zu bedrücken. Die Bestimmung der obengenannten Zahl von arbeitsfähigen Menschen auf einem Haken, macht, daß alle Leistungen eines einzelnen Bauern unter keinem Vorwande mehr als zwey Tage in einer Woche betragen können. Dieses gründet sich auf folgende Berechnung. Der Haken enthält für 60 Thaler Ackerland und für 20 Thaler Heuschlags- und Gartenland, und muß nach der schwedischen Taxations-Methode dem Gutsherrn jährlich eine Revenüe von 1028 Arbeitstagen zu Pferde und 1028 Tagen zu Fuß geben. Wenn nun auf einem solchen Haken nicht weniger als zehn arbeitsfähige Bauern männlichen und eben so viele weiblichen Geschlechts sich befinden, so folget, daß zur Leistung der erwähnten Frohntage, jeder arbeitsfähige Mensch dem Gutsherrn höchstens 102 Tage im Jahre, oder zwey Tage wöchentlich, leisten muß. Diese Bestimmung von einer unumgänglich auf einem Haken bedürftigen Anzahl arbeitsfähiger Menschen, erkannte die Kommittät für eine gerechte, und dem Gutsherrn sowol als dem Bauer vortheilhafte Einrichtung; denn von der einen Seite kann obige Bestimmung dem Bauern keinesweges lästig werden, da er bey den, dem Gutsherrn wöchentlich zu leistenden zwey Arbeitstagen, noch zwey Drittel seiner Zeit und Kräfte zu seiner eignen Arbeit behält; von der andern Seite aber beeinträchtigt sie weder die jetzige Wirthschaftsmethode,

noch auch die aus selbiger entspringenden Gutsherrlichen Einkünfte, da nach dem Eingeständniß des Adels selbst *) alle bis jetzt dem Gutsherrn geleisteten, zu den Benöthigungen hinreichenden Arbeiten noch nicht völlig zwey Tage in der Woche auf jeden arbeitsfähigen Menschen betragen.

Bey Feststellung der Grundsätze über einzelne Bauerleistungen hat die Kommittät von den Anzeigen und Erklärungen der in selbiger, Ew. Kaiserlichen Majestät Willen gemäß, mitsitzenden Landräthe Gebrauch gemacht, und nach Berathschlagung mit ihnen, in allen Bestimmungen über einzelne Zweige der Landwirthschaft, sich hauptsächlich auf den Landtagsschluß gegründet.

Das vierte und letzte Hauptstück forderte vorzüglich die sorgfältigste Beprüfung. Obgleich die Kommittät völlig überzeugt ist, daß zur Erlangung der gehörigen Vollkommenheit über diesen Gegenstand, der Gutsherr von allem Einflusse auf die Gerichtsbarkeit entfernt bleiben, und die Rechts-Entscheidungen und Straf-Bestimmungen, ohne Ausnahme, den Richterstühlen übergeben werden müssen, so fanden sich doch hiebey nicht geringe Schwierigkeiten. Denn wenn von der einen Seite es nothwendig wurde, die Gewalt des Gutsherrn bey Verhängung von Strafen über seine Bauern einzuschränken (ein Uebel, welches mehrere Male die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hatte, und einer der wesentlichsten Gegenstände der

*) Protestationen und Meynungen der Adels-Versammlung von 1803.

im Jahre 1764 vom General-Gouverneur Browne, dem allerhöchsten Willen zu Folge, dem Adel gemachten Antrages war); so erlauben doch von der andern Seite, Rohheit der Sitten und eingewurzelte leidenschaftliche Gewohnheiten der meisten Bauern, nicht, den Gutsherrn von allem Einfluß auf diejenigen Strafen zu entfernen, welche zur Erhaltung der häuslichen Ordnung oder zur Forderung der Arbeiten zu verstatten sind. Ein zu schneller Uebergang aus einer durch Selbstherrschaft unbegränzten Gewalt, in einen, durch genaue Gesetze bestimmten, rechtlichen und vom Gutsherrn gänzlich unabhängigen Zustand, würde hier Gelegenheit zu Widerspänstigkeiten und Eigenmächtigkeiten geben. In Rücksicht auf diese Umstände wird das vierte Hauptstück aus fünf Abtheilungen bestehen, nämlich:

1. Ueber die Bauerngerichte.
2. Ueber die Kirchspielsgerichte.
3. Ueber die Landgerichte und
4. Ueber das Hofgericht in Beziehung auf Entscheidung der Bauer-Rechtssachen.
5. Ueber die innere und häusliche Polizey.

Die Verpflichtungen der Bauerngerichte gehen auf Untersuchung und Entscheidung aller, unter den Bauern selbst sich ereignenden Streitigkeiten und auf die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im ganzen Gutsgebiete.

Uneinigkeiten zwischen Gutsherren und Bauern, und alle Beschwerden der letztern über Bedrückungen und Kränkungen, gehören vor die Kirchspielsgerichte, welche sich bemühen, durch gütliche Vereinbarung beyder

Theile, den Klagen abzuhelfen; widrigenfalls aber die Sache, nebst einem Gutachten, an das Landgericht zur Entscheidung senden sollen.

Auch werden die Beschwerden über die Urtheile der Bauerngerichte bey den Kirchspielsgerichten revidirt, und im Landgericht wird ein allendliches Urtheil gefällt.

Dagegen gehen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Bauern vom Landgerichte noch durch Appellation an das Hofgericht.

Im Landgerichte sind für die Bauern-Rechtssachen den zwey adelichen Assessoren, zwey Beysitzer aus der Bauernklasse zugesellt.

Im Hofgerichte ist den für die Bauern-Rechtssachen bestimmten Gliedern desselben, noch der residirende Landrath und ein besonderer Sekretär zugeordnet.

Am Schlusse der, auf vorstehende Weise getroffenen, Bestimmungen aller Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern, hat die Kommittät noch die Strafen, welchen der Gutsbesitzer bey Uebertretung seiner Pflichten unterworfen ist, in Gemäßheit des Landtagsschlusses, vorgeschrieben.

Ew. Kaiserliche Majestät haben den Vorschlag der Kommittät: die Einführung der in diesen Verordnungen enthaltenen Grundsätze, vier besonders dazu errichteten Revisions-Kommissionen zu übertragen, Allerhöchst zu bestätigen geruht, und dem zufolge hat die Kommittät das Stück, hiebey die für selbige entworfene Instruktion nebst einigen Beylagen, als: a) einer Schätzungs-Tabelle der Ländereyen und Leistungen der Bauern; b) einem Formular, nach welchem die Kommissionen die jetzigen Leistungen revidiren sol-

len; und c) den Formularen zu neuen Wackenbüchern, Ew. Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchst Dero Beprüfung vorzustellen.

Zugleich hält die Kommittät es auch noch für Pflicht, über folgende, bey Bearbeitung der Verordnungen für die Bauernverfassung gemachte Bemerkungen Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzustellen.

1. Durch die Zuziehung der Bauernrechtssachen zu dem Rigischen Landgericht, wird selbiges, da es ohnehin schon seit seiner Vereinigung mit dem sogenannten Burggerichte, welches die Besorgung aller aus den Vorstädten und dem Stadtgebiet einlaufenden Sachen hat, vor allen übrigen Landgerichten, zu sehr mit Geschäften überhäuft. Um der hieraus entstehenden unvermeidlichen Verzögerung des Geschäftsganges vorzubeugen, wird es nothwendig seyn, obige beyde Gerichte von einander abgesondert zu konstituiren, und jedem nur die ihm eigenthümlich zustehenden Geschäfte anzuweisen.

2. Da die bisherigen, nur zweymal im Jahre gehaltenen Gerichtshegungen des Hofgerichts, schon jetzt bey den sich daselbst anhäufenden und oft nicht schnell genug zu beendigenden Geschäften, nicht zureichend waren, so wird es, da nun noch die Appellationen in Bauernrechtssachen hinzu kommen, unumgänglich nothwendig, diesem Gericht noch eine dritte alljährliche Gerichtshegung auf vier Wochen im Sommer vorzuschreiben.

3. Die große Ausdehnung der vier livländischen Kreise ist der Pflichterfüllung der Ordnungsgerichte

hinderlich, so daß ein Theil von jedem Kreise jederzeit fast ohne alle Land-Polizeyaufsicht bleibt; wodurch denn sonst leicht vorzubauende Unordnungen und Mißbräuche sich erzeugen. Als Livland, während der, nach den allerhöchsten Verordnungen für die Gouvernements eingerichteten Verfassung, in acht Kreise getheilt war, wirkte die Land-Polizey viel nachdrucksvoller; den von den Bauern veranlaßten Unordnungen konnte schneller gesteuert, und die Bauern selbst konnten in ihren Berechtigungen besser geschützt werden. Die Kommittät findet es daher, nach Erwägung dessen, besonders zur Erhaltung der erforderlichen Ordnung bey Einführung der neuen Einrichtungen in Sachen der Bauern und zur Erfüllung aller deshalb zu gebenden neuen Vorschriften, für nothwendig, noch vier Ordnungsgerichte mehr anzuordnen.

Indem die Kommittät alles dieses Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen allerunterthänigst anheimgestellt, wagt sie es, sich mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß sie in ihren Bemühungen so viel möglich das von Ew. Kaiserlichen Majestät vorgezeichnete Ziel erreicht habe, nämlich, in den Bestimmungen über die Bauernverfassung, die Rechte jedes Standes erhalten, die Mißbräuche ausgerottet, alle Unbestimmtheiten vermieden, und den Weg zur Abhelfung der Mängel, wenn die Zeit solche eröffnen sollte, nicht verschlossen zu sehen.

Wenn Ew. Kaiserliche Majestät die von der Kommittät vorgeschlagenen Maßregeln Allerhöchst zu bestätigen geruhen wollen: so würden Allerhöchstdie-

selben alsdann auch wohl zur Ausführung derselben zu befehlen für gut finden:

1. Die Verordnung für die Bauern-Verfassung des livländischen Gouvernements, nebst der Instruktion für die Revisions-Kommissionen und deren Beylagen, daselbst überall in deutscher, lettischer und ehstnischer Sprache zu publiziren.

2. Die Erfüllung dessen durch die dasige Gouvernementsregierung, dem Rigischen Kriegs-Gouverneur aufzutragen.

3. Diesem Kriegs-Gouverneur zugleich aufzugeben, darauf zu sehen, daß die Obrigkeiten des Gouvernements und der Kreise den Revisions-Kommissionen die thätigste Hülfe zur Erfüllung ihres Auftrages leisten.

4. Der besondern Sorgfalt des Kriegs-Gouverneurs außerdem zu übertragen, aufs strengste Acht zu haben:

a) Daß die Bauern, bis zur Beendigung des der Revisions-Kommission ertheilten Auftrages, in den Verpflichtungen ihres gegenwärtigen Zustandes, sich ruhig verhalten, und

b) daß nach Einführung der neuen Wackenbücher nichts denselben zuwider von den Bauern gefordert werde; so wie diese ihrerseits allen ihnen obliegenden Verpflichtungen aufs pünktlichste nachzukommen haben.

5. Dem dirigirenden Senat die Sorge zu überlassen, die gehörigen Veranstaltungen wegen Absonderung des Burggerichts von dem Rigischen Landgerichte, wegen Anordnung der dritten Gerichtshegung im Hofgerichte und wegen Organisirung der neuen vier Ord-

nungsgerichte, nach den ehemaligen Abtheilungen in acht Kreise, zu treffen.

Schließlich wagt die Kommittät Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzustellen, ob Allerhöchstdieselben nicht huldreichst zu befehlen geruhen wollen, daß sie, wenn sie auch ihre Sitzung aussetzt, dessen ungeachtet so lange, bis die Revisions-Kommissionen nach der ihnen gegebenen Instruktion, das Geschäft vollendet haben, nicht ganz aufgehoben werde, um in zweifelhaften Fällen Entscheidungen ertheilen zu können.

Das Original ist unterschrieben:

Graf W. Kotschubej.
Joseph Kosodawlew.
Graf Paul Stroganow.
Reinhold Anrep.
Gustav Buddenbrock.

Direktor der Kanzley: Jakob Druschinin.

Am 3. Febr. 1804.

(Die übrigen Aktenstücke folgen in der nächsten Lieferung. Unterdessen theilen wir dem Publikum in folgender tabellarischen Uebersicht den Hauptinhalt der ganzen Verordnung mit.)

XI.

Annalen der Alexandrinischen Gesetzgebung.

Die gesetzgebende Weisheit des Kaisers hatte mit dem Anfange seiner Regierung allen Theilen der Staatsverwaltung eine neue, auf festen und anerkannten Grundsätzen beruhende allgemeine Richtung gegeben. Das Manifest und der Ukas vom 8. Sept. 1802, sanktionirte diese allen seinen Handlungen eigene Tendenz, und seitdem ist jede in den verschiedenen Zweigen der Administration vorgefallene Veränderung nur als die Entwickelung der in dem angeführten konstitutionellen Akt vom 8. Sept. enthaltenen ersten Umrisse anzusehen.

Nachdem das Ministerium des Innern und das der Aufklärung die wesentlichsten Organisationen der unmittelbar unter ihnen wirkenden Autoritäten angefangen, nachdem die übrigen Ministerien, theils durch die Verbesserung ihres Departements, theils durch Abschaffung anerkannter Mißbräuche, hauptsächlich aber durch die ihren Maßregeln gegebene Publicität, jene un-

unzerstörbaren Keime zu einer künftigen Vervollkommung gepflanzt hatten, von deren Früchten die vielseitigsten Resultate eben so unfehlbar als nah waren — nachdem der alles belebende Geist Alexanders I. so viele schlummernde Kräfte rund um sich geweckt, und ein bisher unbekanntes allgemeines Interesse hervorgebracht hatte, welches den sprechendsten Beweis der mit großen Schritten fortgehenden Civilisation enthielt: — nach allen diesen vorläufigen Maßregeln schritt der Kaiser zur Ausführung seines bereits durch den Ukas vom 25. Aug. 1801 förmlich angekündigten und eingeleiteten Vorhabens, dem russischen Reich ein neues Gesetzbuch, und eine revidirte judiciaire Verfassung zu geben.

Das hiebey gedruckte Allerhöchst bestätigte Memorial des Justiz-Ministeriums; der gleichfalls bestätigte (die allgemeinen Umrisse enthaltende) Plan des Gesetzbuchs selbst, und der erste dem Kaiser von der neuen Gesetzkommission übergebene Bericht, über die Eröffnung derselben und die Vertheilung der Arbeiten, wird über die von dem Justiz-Ministerium ergriffenen Maßregeln, und über die Grundsätze, nach welchen das Gesetzbuch redigirt werden soll, dem Publikum gewiß eben so viel Befriedigung geben, als es im Innern des Reichs das Vertrauen und die Dankbarkeit aller Unterthanen gegen den Souverain vermehrt hat.

Wenn man die Verhältnisse des russischen Reichs und die mannichfaltigen seit einem Jahrhundert für unübersteigbar gehaltenen Hindernisse kennt, welche sich einem so großen Vorhaben entgegen gestellt haben, so kann man nicht umhin, die vollendete Sachkenntniß und

die Energie zu bewundern, mit welcher die an die Spitze dieses Unternehmens gestellten Minister, der Fürst Lopuchin und der Minister-Kollege Herr von Nowossilzow, seit geraumer Zeit dieses Werk, das die Wohlfahrt Rußlands konsolidiren und ihnen unverwelkliche Lorbern sichern muß, eingeleitet und seit kurzem zur beginnenden Ausführung gebracht haben.

In allen Ländern, zu allen Zeiten gab es für den Regenten eines grossen Reichs keine schwierigere Aufgabe, als die, das Civilrecht einer Nation von den Schlacken zu reinigen, mit denen die dem Steigen und Fallen unterworfene Kultur, veränderte Sitten und der Lauf der politischen Verhältnisse, nach und nach die Gesetze selbst sowol als die Formen, durch welche sie ausgeübt werden sollen, oft dergestalt verbinden, daß es dem Gesetzgeber nicht selten problematisch wird, ob ein durch die Zeit geheiligter Mißbrauch, an den sich die Menschen gewöhnt haben, einem neuen Gesetz, über dessen Zweckmäßigkeit überhaupt nur die Erfahrung absprechen kann, vorzuziehen sey oder nicht.

Nirgend war es schwerer, diese Aufgabe zu lösen, und die Resultate, die daraus folgen sollten, gründlich zu motiviren, als in Rußland, aus folgenden Ursachen.

Rußland kann überhaupt in den meisten statistischen Hinsichten mit allen andern Ländern in keinen Vergleich gestellt werden. Der geübteste Beobachter irrt, wenn er bloß nach der Analogie, die ihm die Verhältnisse der übrigen Nationen darbieten, zu Werk gehen will. Die beginnende Civilisation des russischen Reichs muß einen ganz andern Weg gehen und andere Perioden

haben, als die des übrigen Europa. Der National-Charakter ist, wo ihn nicht Verbildung zerstörte, nirgend mit schärferen Zügen gezeichnet, und es hat vielleicht nie eine Nation gegeben, die mehr Empfänglichkeit für jede Entwickelung ihrer intellektuellen Kräfte mit mehr Besonnenheit verbunden hat.

Die Gewißheit der Resultate, die jene Empfänglichkeit erwarten läßt, hängt jedoch von zwey Bedingungen ab: 1) Von der Methode, der sich die Regierung zu diesem Endzweck bedient; und 2) von der Mitwirkung, die aus einer richtig geleiteten öffentlichen Meynung entsteht. Unter der Aegide einer gut geleiteten und hinreichend aufgeklärten öffentlichen Meynung gedeiht Publicität, die in der Censur des Staats nicht ihre Feindin, sondern ihre größte Stütze findet; unter einer eben so sehr durch ihre Kraft und Einheit im Wirken, als durch die Tendenz aller ihrer Absichten ausgezeichneten Regierung, ist es jedem Staats-Unterthan im rechtlichen Sinne erlaubt, seine wohl motivirten Beobachtungen, als ein Schärflein zu der allgemeinen Summe von Wahrheit und Aufklärung zuzufügen. Die Organe und Exekutoren des legislatorischen Willens eines Monarchen, der durchaus mit keinem seiner Vorgänger zu vergleichen ist, werden alles nach ihrer weisen Einsicht benutzen; sie, die überhaupt jeder Kraft ihre Leitung, jedem Keim diejenige Wartung angedeihen lassen, die den Zeitumständen und dem großen ihnen unabänderlich vor Augen liegenden Ziele (das zugleich der einzige Zweck aller bürgerlichen Be[illegible] gung, jeder Staatsverfassung ist), nämlich dem [illegible] steigenden Civilisation, angemessen ist.

die Energie zu bewundern, mit welcher die an die Spitze dieses Unternehmens gestellten Minister, der Fürst Lopuchin und der Minister-Kollege Herr von Nowoßilzow, seit geraumer Zeit dieses Werk, das die Wohlfahrt Rußlands konsolidiren und ihnen unverwelkliche Lorbern sichern muß, eingeleitet und seit kurzem zur beginnenden Ausführung gebracht haben.

In allen Ländern, zu allen Zeiten gab es für den Regenten eines großen Reichs keine schwierigere Aufgabe, als die, das Civilrecht einer Nation von den Schlacken zu reinigen, mit denen die dem Steigen und Fallen unterworfene Kultur, veränderte Sitten und der Lauf der politischen Verhältnisse, nach und nach die Gesetze selbst sowol als die Formen, durch welche sie ausgeübt werden sollen, oft dergestalt verbinden, daß es dem Gesetzgeber nicht selten problematisch wird, ob ein durch die Zeit geheiligter Mißbrauch, an den sich die Menschen gewöhnt haben, einem neuen Gesetz, über dessen Zweckmäßigkeit überhaupt nur die Erfahrung absprechen kann, vorzuziehen sey oder nicht.

Nirgend war es schwerer, diese Aufgabe zu lösen, und die Resultate, die daraus folgen sollten, gründlich zu motiviren, als in Rußland, aus folgenden Ursachen.

Rußland kann überhaupt in den meisten statistischen Hinsichten mit allen andern Ländern in keinen Vergleich gestellt werden. Der geübteste Beobachter irrt, wenn er bloß nach der Analogie, die ihm die Verhältnisse der übrigen Nationen darbieten, zu Werk gehen will. Die beginnende Civilisation des russischen Reichs muß einen ganz andern Weg gehen und andere Perioden

haben, als die des übrigen Europa. Der National-Charakter ist, wo ihn nicht Verbildung zerstörte, nirgend mit schärferen Zügen gezeichnet, und es hat vielleicht nie eine Nation gegeben, die mehr Empfänglichkeit für jede Entwickelung ihrer intellektuellen Kräfte mit mehr Besonnenheit verbunden hat.

Die Gewißheit der Resultate, die jene Empfänglichkeit erwarten läßt, hängt jedoch von zwey Bedingungen ab: 1) Von der Methode, der sich die Regierung zu diesem Endzweck bedient; und 2) von der Mitwirkung, die aus einer richtig geleiteten öffentlichen Meynung entsteht. Unter der Aegide einer gut geleiteten und hinreichend aufgeklärten öffentlichen Meynung gedeiht Publicität, die in der Censur des Staats nicht ihre Feindin, sondern ihre größte Stütze findet; unter einer eben so sehr durch ihre Kraft und Einheit im Wirken, als durch die Tendenz aller ihrer Absichten ausgezeichneten Regierung, ist es jedem Staats-Unterthan im rechtlichen Sinne erlaubt, seine wohl motivirten Beobachtungen, als ein Schärflein zu der allgemeinen Summe von Wahrheit und Aufklärung zuzufügen. Die Organe und Exekutoren des legislatorischen Willens eines Monarchen, der durchaus mit keinem seiner Vorgänger zu vergleichen ist, werden alles nach ihrer weisen Einsicht benutzen; sie, die überhaupt jeder Kraft ihre Leitung, jedem Keim diejenige Wartung angedeihen lassen, die den Zeitumständen und dem großen ihnen unabänderlich vor Augen liegenden Ziele (das zugleich der einzige Zweck aller bürgerlichen Vereinigung, jeder Staatsverfassung ist), nämlich dem einer steigenden Civilisation, angemessen ist.

Daß diese Resultate nicht früher sich entwickelten, beweist eben, daß man vorher nicht mit wissenschaftlicher Methode zu Werke gegangen war. Bacon hat es schon gesagt, daß alles auf die Methode, auf die systematische Behandlung, ankömmt, und daß ein mittelmäßiger Kopf, geleitet von einer richtigen Methode, sicherer zum Ziel gelangt, als das Genie, das sich nicht vorher genaue Rechenschaft von der Methode abgelegt hat, nach welcher es sein als gut anerkanntes System in Ausübung setzen will.

Die richtige Methode der Obern erzeugt Regelmäßigkeit in der Handlungsweise der Untergebenen. Nichts hatte einen entscheidendern Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen, als Regelmäßigkeit. Sie verwebt sich mit der öffentlichen Meynung; sie geht als Maxime in den National-Charakter über, und macht nach und nach eine ganze Nation derjenigen Reife fähig, die, wenn wir sie mit Hochachtung bey einzelnen Individuen bemerken, jedem das Geständniß abnöthiget, daß es kein Traum seyn kann, in gleicher Art auch auf einen größern Theil der Menschen und endlich mehr oder minder auf alle zu wirken.

Wenn man diese unbestreitbaren Wahrheiten auf den vormaligen und jetzigen Zustand von Rußland anwendet, so wird es jedem einleuchten, daß der Monarch und die Organe seines Willens, als sie die Hinwegräumung der ihren bestimmten Zwecken entgegenstehenden Hindernisse begannen, eine Menge präparatorischer Arbeiten vornehmen lassen mußten, ehe sie ihre ganze Wirksamkeit und Kraft entwickeln konnten.

In Hinsicht auf die Revision eines Gesetzbuchs und

auf die Verbesserung der Formen, war die vollständige Kenntniß des status quo ein wesentliches Erforderniß. Wie schwer die Erlangung dieser Kenntniß in Rußland war, wo es keine eigentliche Rechtswissenschaft, keine Rechtslehrer, sondern nur handwerksmäßige Gesetzkundige (fast möchte man sagen, bloß Gesetzwisser) gab, ist jedem einleuchtend. Es existirt in keinem russischen gedruckten Werke auch nicht einmal der Versuch, das aus mehr als 70,000 alten und neuen Verordnungen (Ukasen) bestehende russische Recht systematisch zu ordnen. An Klassifikation und richtige Definition ist gar nicht zu denken. *)

Wie schwankend mußte die Praxis seyn, die auf einen solchen Grund gebaut war? Welche Polemik mußte sich aus einer so unreinen Quelle bilden? In welche Erniedrigung mußten diejenigen sinken, die sich der Ausübung dieser Praxis widmeten, zumal wenn ihnen eigene subjektive Wissenschaftlichkeit fehlte, um den undankbaren Stoff dankbar zu behandeln?

Ein zweyter Theil der Vorarbeit war nicht weniger wichtig. Man mußte sich über die zweckmäßigste Ordnung einigen, in welcher das gesammelte Ganze zusammen gestellt und discussionsfähig gemacht werden konnte. Der Plan, wie ein künftiger Plan aufgestellt werden sollte, die Prolegomena des allgemeinen Gesetzbuchs, mußte erst entworfen werden, ehe die Reorganisation der Gesetz-Kommission vor sich gehen, und ehe sie ihre Arbeiten anfangen konnte.

*) Wir übergehen die Nachtheile, die aus so vielfachen Anomalien in Rücksicht der Provinzen und so mancher andern Zweige der Verwaltung entstehen mußten.

Der Monarch hatte diese unerlaßlichen Vorarbeiten dem jetzigen Justizminister-Kollegen, dem Herrn von Nowoßilzow übertragen. Der Leiter eines nothwendig unter mehrere Mitarbeiter vertheilten Geschäfts, konnte nur ein so systematischer, mit ausgebreiteter Sach- und Menschenkenntniß ausgerüsteter Staatsmann seyn. Er mußte eben so gründlich die Statistik seines Vaterlandes als die Litteratur des Auslandes studirt haben; er mußte mit den unversiegbaren Quellen der Klassiker in der Rechtslehre vertraut seyn. Diese allgemeinen Forderungen erschöpften indessen bey weitem nicht alles.

Jener große legislative Zweck, aus dem Sicherheit und Wohlfahrt als Resultate fliessen, Beförderung der Civilisation, Veredlung der Menschen, mußte ihm als das unverrückbare Ziel seiner Arbeit unablässig vor Augen stehen; denn ohne diesen höhern Sinn, ohne Einheit und Kraft, um alle Mittel auf dieses Centrum zurück zu führen, wäre der lobenswürdigste Eifer fruchtlos, und alles Streben nur Aufforderung zu neuen Schwierigkeiten gewesen.

Diese einleitenden Arbeiten sind geendigt. Die Kommission zur Redaktion der Gesetze ist organisirt, und der mit sicherer Hand gezeichnete systematische Plan, nach welchem das wichtige, so oft angefangene und immer aufgehaltene Werk ausgeführt werden soll, ist der Nation und dem wissenschaftlichen Publikum mitgetheilt. Daß dieser Plan, schon in Rücksicht seines subjektiven Verdienstes und durch die so deutlich ausgesprochenen Absichten des Souveräns, das Vertrauen und die Hoffnung aller Menschen, denen Wahrheit,

Ordnung und Recht am Herzen liegt, beleben, und daß er das Band des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welches die glücklichen Unterthanen Alexanders I. an ihren Souverain kettet, wo möglich noch fester knüpfen wird — daran ist nicht zu zweifeln. Eben so motivirt sind die Erwartungen des ganzen Reichs durch die hervorstechenden Eigenschaften der Direktoren der Gesetzkommission, Sr. Durchlaucht des Justiz-Ministers Fürsten Lopuchin und des Minister-Kollegen des Herrn von Nowoßilzow.

Wichtig ist die Wahl der unter ihrer unmittelbaren Leitung arbeitenden Redaktoren. Von ihrem Talent, ihrer Sachkenntniß, ihrem Fleiß, vorzüglich aber von dem einfachen praktischen Sinn, der jede exaltirte Theorie gänzlich ausschließt, und mit sicherm Schritt und wahrlich dadurch nicht geschmälertem Verdienste die Erfahrung anderer Nationen dankbar benutzt — endlich von ihrem gemeinschaftlichen Streben zu Einem Zweck, wird es großentheils abhängen, in welchem Maße die schönsten Hoffnungen der Staatsbürger Rußlands erfüllt werden sollen oder nicht.

Memorial des Justizministeriums *) über die Errichtung einer neuen Kommission zur Redaktion der Gesetze, und über den Plan und die Grundlage der Gesetzgebung.

Ew. Kaiserl. Majestät haben geruht, mittelst eines Allerhöchsten Ukases vom 21. Okt. v. J. die Kommis-

*) Da der Minister und sein Kollege in dieser wichtigen Sache gemeinschaftlich arbeiten, so sind gegenwärtige Aktenstücke auch von beyden unterzeichnet.

selben alsdann auch wohl zur Ausführung derselben zu befehlen für gut finden:

1. Die Verordnung für die Bauern-Verfassung des livländischen Gouvernements, nebst der Instruktion für die Revisions-Kommissionen und deren Beylagen, daselbst überall in deutscher, lettischer und ehstnischer Sprache zu publiziren.

2. Die Erfüllung dessen durch die dasige Gouvernementsregierung, dem Rigischen Kriegs-Gouverneur aufzutragen.

3. Diesem Kriegs-Gouverneur zugleich aufzugeben, darauf zu sehen, daß die Obrigkeiten des Gouvernements und der Kreise den Revisions-Kommissionen die thätigste Hülfe zur Erfüllung ihres Auftrages leisten.

4. Der besondern Sorgfalt des Kriegs-Gouverneurs außerdem zu übertragen, aufs strengste Acht zu haben:

a) Daß die Bauern, bis zur Beendigung des der Revisions-Kommission ertheilten Auftrages, in den Verpflichtungen ihres gegenwärtigen Zustandes, sich ruhig verhalten, und

b) daß nach Einführung der neuen Wackenbücher nichts denselben zuwider von den Bauern gefordert werde; so wie diese ihrerseits allen ihnen obliegenden Verpflichtungen aufs pünktlichste nachzukommen haben.

5. Dem dirigirenden Senat die Sorge zu überlassen, die gehörigen Veranstaltungen wegen Absonderung des Burggerichts von dem Rigischen Landgerichte, wegen Anordnung der dritten Gerichtshegung im Hofgerichte und wegen Organisirung der neuen vier Ord-

nungsgerichte, nach den ehemaligen Abtheilungen in acht Kreise, zu treffen.

Schließlich wagt die Kommittät Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzustellen, ob Allerhöchstdieselben nicht huldreichst zu befehlen geruhen wollen, daß sie, wenn sie auch ihre Sitzung aussetzt, dessen ungeachtet so lange, bis die Revisions-Kommissionen nach der ihnen gegebenen Instruktion, das Geschäft vollendet haben, nicht ganz aufgehoben werde, um in zweifelhaften Fällen Entscheidungen ertheilen zu können.

Das Original ist unterschrieben:

Graf W. Kotschubej.
Joseph Kosodawlew.
Graf Paul Stroganow.
Reinhold Anrep.
Gustav Buddenbrock.

Direktor der Kanzley: Jakob Druschinin.

Am 3. Febr. 1804.

(Die übrigen Aktenstücke folgen in der nächsten Lieferung. Unterdessen theilen wir dem Publikum in folgender tabellarischen Uebersicht den Hauptinhalt der ganzen Verordnung mit.)

XI.

Annalen
der
Alexandrinischen Gesetzgebung.

Die gesetzgebende Weisheit des Kaisers hatte mit dem Anfange seiner Regierung allen Theilen der Staatsverwaltung eine neue, auf festen und anerkannten Grundsätzen beruhende allgemeine Richtung gegeben. Das Manifest und der Ukas vom 8. Sept. 1802, sanktionirte diese allen seinen Handlungen eigene Tendenz, und seitdem ist jede in den verschiedenen Zweigen der Administration vorgefallene Veränderung nur als die Entwickelung der in dem angeführten konstitutionellen Akt vom 8. Sept. enthaltenen ersten Umrisse anzusehen.

Nachdem das Ministerium des Innern und das der Aufklärung die wesentlichsten Organisationen der unmittelbar unter ihnen wirkenden Autoritäten angefangen, nachdem die übrigen Ministerien, theils durch die Verbesserung ihres Departements, theils durch Abschaffung anerkannter Mißbräuche, hauptsächlich aber durch die ihren Maßregeln gegebene Publicität, jene

un-

unzerstörbaren Keime zu einer künftigen Vervollkommung gepflanzt hatten, von deren Früchten die vielseitigsten Resultate eben so unfehlbar als nah waren — nachdem der alles belebende Geist Alexanders I. so viele schlummernde Kräfte rund um sich geweckt, und ein bisher unbekanntes allgemeines Interesse hervorgebracht hatte, welches den sprechendsten Beweis der mit grossen Schritten fortgehenden Civilisation enthielt: — nach allen diesen vorläufigen Maßregeln schritt der Kaiser zur Ausführung seines bereits durch den Ukas vom 25. Aug. 1801 förmlich angekündigten und eingeleiteten Vorhabens, dem russischen Reich ein neues Gesetzbuch, und eine revidirte judiciaire Verfassung zu geben.

Das hieben gedruckte Allerhöchst bestätigte Memorial des Justiz-Ministeriums; der gleichfalls bestätigte (die allgemeinen Umrisse enthaltende) Plan des Gesetzbuchs selbst, und der erste dem Kaiser von der neuen Gesetzkommission übergebene Bericht, über die Eröffnung derselben und die Vertheilung der Arbeiten, wird über die von dem Justiz-Ministerium ergriffenen Maßregeln, und über die Grundsätze, nach welchen das Gesetzbuch redigirt werden soll, dem Publikum gewiß eben so viel Befriedigung geben, als es im Innern des Reichs das Vertrauen und die Dankbarkeit aller Unterthanen gegen den Souverain vermehrt hat.

Wenn man die Verhältnisse des russischen Reichs und die mannichfaltigen seit einem Jahrhundert für unübersteigbar gehaltenen Hindernisse kennt, welche sich einem so großen Vorhaben entgegen gestellt haben, so kann man nicht umhin, die vollendete Sachkenntniß und

die Energie zu bewundern, mit welcher die an die Spitze dieses Unternehmens gestellten Minister, der Fürst Lopuchin und der Minister-Kollege Herr von Nowoßilzow, seit geraumer Zeit dieses Werk, das die Wohlfahrt Rußlands konsolidiren und ihnen unverwelkliche Lorbern sichern muß, eingeleitet und seit kurzem zur beginnenden Ausführung gebracht haben.

In allen Ländern, zu allen Zeiten gab es für den Regenten eines grossen Reichs keine schwierigere Aufgabe, als die, das Civilrecht einer Nation von den Schlacken zu reinigen, mit denen die dem Steigen und Fallen unterworfene Kultur, veränderte Sitten und der Lauf der politischen Verhältnisse, nach und nach die Gesetze selbst sowol als die Formen, durch welche sie ausgeübt werden sollen, oft dergestalt verbinden, daß es dem Gesetzgeber nicht selten problematisch wird, ob ein durch die Zeit geheiligter Mißbrauch, an den sich die Menschen gewöhnt haben, einem neuen Gesetz, über dessen Zweckmäßigkeit überhaupt nur die Erfahrung absprechen kann, vorzuziehen sey oder nicht.

Nirgend war es schwerer, diese Aufgabe zu lösen, und die Resultate, die daraus folgen sollten, gründlich zu motiviren, als in Rußland, aus folgenden Ursachen.

Rußland kann überhaupt in den meisten statistischen Hinsichten mit allen andern Ländern in keinen Vergleich gestellt werden. Der geübteste Beobachter irrt, wenn er bloß nach der Analogie, die ihm die Verhältnisse der übrigen Nationen darbieten, zu Werk gehen will. Die beginnende Civilisation des russischen Reichs muß einen ganz andern Weg gehen und andere Perioden

haben, als die des übrigen Europa. Der National-Charakter ist, wo ihn nicht Verbildung zerstörte, nirgend mit schärferen Zügen gezeichnet, und es hat vielleicht nie eine Nation gegeben, die mehr Empfänglichkeit für jede Entwickelung ihrer intellektuellen Kräfte mit mehr Besonnenheit verbunden hat.

Die Gewißheit der Resultate, die jene Empfänglichkeit erwarten läßt, hängt jedoch von zwey Bedingungen ab: 1) Von der Methode, der sich die Regierung zu diesem Endzweck bedient; und 2) von der Mitwirkung, die aus einer richtig geleiteten öffentlichen Meynung entsteht. Unter der Aegide einer gut geleiteten und hinreichend aufgeklärten öffentlichen Meynung gedeiht Publicität, die in der Censur des Staats nicht ihre Feindin, sondern ihre größte Stütze findet; unter einer eben so sehr durch ihre Kraft und Einheit im Wirken, als durch die Tendenz aller ihrer Absichten ausgezeichneten Regierung, ist es jedem Staats-Unterthan im rechtlichen Sinne erlaubt, seine wohl motivirten Beobachtungen, als ein Schärflein zu der allgemeinen Summe von Wahrheit und Aufklärung zuzufügen. Die Organe und Exekutoren des legislatorischen Willens eines Monarchen, der durchaus mit keinem seiner Vorgänger zu vergleichen ist, werden alles nach ihrer weisen Einsicht benutzen; sie, die überhaupt jeder Kraft ihre Leitung, jedem Keim diejenige Wartung angedeihen lassen, die den Zeitumständen und dem großen ihnen unabänderlich vor Augen liegenden Ziele (das zugleich der einzige Zweck aller bürgerlichen Vereinigung, jeder Staatsverfassung ist), nämlich dem einer steigenden Civilisation, angemessen ist.

Daß diese Resultate nicht früher sich entwickelten, beweist eben, daß man vorher nicht mit wissenschaftlicher Methode zu Werke gegangen war. Bacon hat es schon gesagt, daß alles auf die Methode, auf die systematische Behandlung, ankömmt, und daß ein mittelmäßiger Kopf, geleitet von einer richtigen Methode, sicherer zum Ziel gelangt, als das Genie, das sich nicht vorher genaue Rechenschaft von der Methode abgelegt hat, nach welcher es sein als gut anerkanntes System in Ausübung setzen will.

Die richtige Methode der Obern erzeugt Regelmäßigkeit in der Handlungsweise der Untergebenen. Nichts hatte einen entscheidendern Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen, als Regelmäßigkeit. Sie verwebt sich mit der öffentlichen Meynung; sie geht als Maxime in den National-Charakter über, und macht nach und nach eine ganze Nation derjenigen Reife fähig, die, wenn wir sie mit Hochachtung bey einzelnen Individuen bemerken, jedem das Geständniß abnöthiget, daß es kein Traum seyn kann, in gleicher Art auch auf einen größern Theil der Menschen und endlich mehr oder minder auf alle zu wirken.

Wenn man diese unbestreitbaren Wahrheiten auf den vormaligen und jetzigen Zustand von Rußland anwendet, so wird es jedem einleuchten, daß der Monarch und die Organe seines Willens, als sie die Hinwegräumung der ihren bestimmten Zwecken entgegenstehenden Hindernisse begannen, eine Menge präparatorischer Arbeiten vornehmen lassen mußten, ehe sie ihre ganze Wirksamkeit und Kraft entwickeln konnten.

In Hinsicht auf die Revision eines Gesetzbuchs und

auf die Verbesserung der Formen, war die vollständige Kenntniß des status quo ein wesentliches Erforderniß. Wie schwer die Erlangung dieser Kenntniß in Rußland war, wo es keine eigentliche Rechtswissenschaft, keine Rechtslehrer, sondern nur handwerksmäßige Gesetzkundige (fast möchte man sagen, bloß Gesetzwisser) gab, ist jedem einleuchtend. Es existirt in keinem russischen gedruckten Werke auch nicht einmal der Versuch, das aus mehr als 70,000 alten und neuen Verordnungen (Ukasen) bestehende russische Recht systematisch zu ordnen. An Klassifikation und richtige Definition ist gar nicht zu denken. *)

Wie schwankend mußte die Praxis seyn, die auf einen solchen Grund gebaut war? Welche Polemik mußte sich aus einer so unreinen Quelle bilden? In welche Erniedrigung mußten diejenigen sinken, die sich der Ausübung dieser Praxis widmeten, zumal wenn ihnen eigene subjektive Wissenschaftlichkeit fehlte, um den undankbaren Stoff dankbar zu behandeln?

Ein zweyter Theil der Vorarbeit war nicht weniger wichtig. Man mußte sich über die zweckmäßigste Ordnung einigen, in welcher das gesammelte Ganze zusammen gestellt und discussionsfähig gemacht werden konnte. Der Plan, wie ein künftiger Plan aufgestellt werden sollte, die Prolegomena des allgemeinen Gesetzbuchs, mußte erst entworfen werden, ehe die Reorganisation der Gesetz-Kommission vor sich gehen, und ehe sie ihre Arbeiten anfangen konnte.

---

*) Wir übergehen die Nachtheile, die aus so vielfachen Anomalien in Rücksicht der Provinzen und so mancher andern Zweige der Verwaltung entstehen mußten.

Der Monarch hatte diese unerlaßlichen Vorarbeiten dem jetzigen Justizminister-Kollegen, dem Herrn von Nowoßilzow übertragen. Der Leiter eines nothwendig unter mehrere Mitarbeiter vertheilten Geschäfts, konnte nur ein so systematischer, mit ausgebreiteter Sach- und Menschenkenntniß ausgerüsteter Staatsmann seyn. Er mußte eben so gründlich die Statistik seines Vaterlandes als die Litteratur des Auslandes studirt haben; er mußte mit den unversiegbaren Quellen der Klassiker in der Rechtslehre vertraut seyn. Diese allgemeinen Forderungen erschöpften indessen bey weitem nicht alles.

Jener große legislative Zweck, aus dem Sicherheit und Wohlfahrt als Resultate fließen, Beförderung der Civilisation, Veredlung der Menschen, mußte ihm als das unverrückbare Ziel seiner Arbeit unabläßig vor Augen stehen; denn ohne diesen höhern Sinn, ohne Einheit und Kraft, um alle Mittel auf dieses Centrum zurück zu führen, wäre der lobenswürdigste Eifer fruchtlos, und alles Streben nur Aufforderung zu neuen Schwierigkeiten gewesen.

Diese einleitenden Arbeiten sind geendigt. Die Kommission zur Redaktion der Gesetze ist organisirt, und der mit sicherer Hand gezeichnete systematische Plan, nach welchem das wichtige, so oft angefangene und immer aufgehaltene Werk ausgeführt werden soll, ist der Nation und dem wissenschaftlichen Publikum mitgetheilt. Daß dieser Plan, schon in Rücksicht seines subjektiven Verdienstes und durch die so deutlich ausgesprochenen Absichten des Souveräns, das Vertrauen und die Hoffnung aller Menschen, denen Wahrheit,

Ordnung und Recht am Herzen liegt, beleben, und daß er das Band des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welches die glücklichen Unterthanen Alexanders I. an ihren Souverain kettet, wo möglich noch fester knüpfen wird — daran ist nicht zu zweifeln. Eben so motivirt sind die Erwartungen des ganzen Reichs durch die hervorstechenden Eigenschaften der Direktoren der Gesetzkommission, Sr. Durchlaucht des Justiz-Ministers Fürsten Lopuchin und des Minister-Kollegen des Herrn von Nowoßilzow.

Wichtig ist die Wahl der unter ihrer unmittelbaren Leitung arbeitenden Redaktoren. Von ihrem Talent, ihrer Sachkenntniß, ihrem Fleiß, vorzüglich aber von dem einfachen praktischen Sinn, der jede exaltirte Theorie gänzlich ausschließt, und mit sicherm Schritt und wahrlich dadurch nicht geschmälertem Verdienste die Erfahrung anderer Nationen dankbar benutzt — endlich von ihrem gemeinschaftlichen Streben zu Einem Zweck, wird es großentheils abhängen, in welchem Maße die schönsten Hoffnungen der Staatsbürger Rußlands erfüllt werden sollen oder nicht.

Memorial des Justizministeriums *) über die Errichtung einer neuen Kommission zur Redaktion der Gesetze, und über den Plan und die Grundlage der Gesetzgebung.

Ew. Kaiserl. Majestät haben geruht, mittelst eines Allerhöchsten Ukases vom 21. Okt. v. J. die Kommis-

*) Da der Minister und sein Kollege in dieser wichtigen Sache gemeinschaftlich arbeiten, so sind gegenwärtige Aktenstücke auch von beyden unterzeichnet.

sion zur Redaktion der Gesetze, als zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums gehörig, der Aufsicht desselben zu übertragen. Diesem Allerhöchsten Befehl zufolge hielt das Justiz-Ministerium sich verpflichtet, ungesäumt die gegenwärtige Verfassung der Kommission zu untersuchen, und die Grundsätze, nach welchen sie seit ihrer Errichtung in Ausführung des ihr aufgetragenen wichtigen Geschäfts zu Werke gegangen war, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Nachdem diese Untersuchung während drey Monaten mit der möglichsten Aufmerksamkeit fortgesetzt, und die vorzüglichsten Nachrichten in Beziehung auf diesen Gegenstand eingezogen, auch alle mit demselben in Verbindung stehende Umstände genau erwogen worden, überzeugte sich das Justiz-Ministerium von der Nothwendigkeit, der Kommission eine neue, auf bestimmte und allgemein anerkannte Grundsätze beruhende Einrichtung zu geben, damit sie das ihr vorgesetzte Ziel erreichen und den erhabenen und wohlthätigen Absichten Ew. Kaiserl. Majestät entsprechen könne.

Um daher eines Theils die Schwierigkeiten, die mit der ersten Einrichtung derselben verbunden waren, mit der erforderlichen Vollständigkeit darzustellen, andern Theils dadurch die Ueberzeugung zu begründen, daß es unvermeidlich nothwendig sey, zweckmäßige Maßregeln zu einer bessern Organisation der Kommission aufzustellen, und diese mit Bestimmtheit dargestellten Maßregeln mit eben so viel Ordnung in Ausführung zu bringen, wagt das Justiz-Ministerium es allerunterthänigst, in Anleitung des X. §. des Manifestes vom 8. Sept. 1802, Ew. Kaiserl. Maj. nachstehende Dar-

stellung zur Allerhöchsten Beprüfung vorzulegen. Sie enthält zwey Abtheilungen, von denen die erste eine historische Uebersicht von dem bisherigen Zustande der Kommission und ihrer Arbeiten; die zweyte, die Auseinandersetzung derjenigen Mittel, von deren Zweckmäßigkeit man einen sichern Erfolg bey der Ausführung der russischen Gesetzgebung erwarten darf, nebst dem Entwurf einer diesen Mitteln entsprechenden Organisation der Kommission, in sich begreift.

Erster Abschnitt.

Von der ursprünglichen Errichtung der Kommission zur Abfassung eines Entwurfs zum neuen Gesetzbuche, *) ihren Arbeiten und den mit ihr vorgegangenen Veränderungen.

Mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts [1]) richtete Peter I. selbst während der Unruhen des Krieges, seine unermüdete Aufmerksamkeit auf die Gesetzgebung seines Reichs. Er fand ihre Unzulänglichkeit, ihre Widersprüche, und das Unpassende in derselben, und befahl deshalb „den Bojaren, [2]) die Uloshenije und „das Gesetz vom Jahre 157, so wie auch die späteren „Verordnungen und die neu emanirten Zusätze, welche „seit Erscheinung der Uloshenije in Betreff der Kron- „und übrigen Privatsachen erlassen waren, umzuarbei-

*) Diesen Namen hatte Katharina II. der Kommission beygelegt. (Siehe die Instruktion.) Er weicht von demjenigen ab, den Kaiser Paul ihr gab, indem er sie: die Kommission zur Redaktion des Gesetzbuches selbst nannte, welchen Namen sie auch nach der jetzigen Umschaffung, beybehalten hat.

A. d. H.

[1]) Emanirte Ukasen wegen Abfassung der Gesetze, bis zur feyerlichen Errichtung einer Kommission.

[2]) Ukas vom 23. Febr. 1700.

„ten und diese neu hinzugekommenen Supplemente mit „der Uloshenije zu vergleichen.“

Die Bojaren und übrigen Mitglieder des Conseils beschäftigten sich ungefähr vier Jahre mit dieser Arbeit; aber während dieses ganzen Zeitraums kamen sie nicht einmal mit der Untersuchung des ersten Hauptstücks der Uloshenije zu Stande.

Im Jahr 1714 schritt der große Monarch, den neue Erfahrungen von der Nothwendigkeit, die Gesetze und die Gerichts-Form zu verbessern, überzeugt hatten, abermals zur Fortsetzung seines Vorhabens, und beschäftigte sich in den letzten Jahren seiner Regierung mit der sorgfältigen Prüfung aller auf die Justiz und die Vollstreckung der Gesetze sich beziehenden Gegenstände; er gab viele Verordnungen heraus, durch welche die vorigen verbessert wurden, und übertrug dem Senat die Fortsetzung der Abfassung des Gesetzbuches, welches die Bojaren, Okol'nitschen und Dumnyje D'jäki angefangen hatten.

Auch diese Maßregel blieb ohne Erfolg: Peter I. fand daher für gut, sie durch andere Mittel zu ersetzen. Er erließ nämlich an alle Kollegien den Befehl, [3]) daß jedes, in dem zu seiner Kompetenz gehörigen Fache, Entwürfe zu Gesetzen, nach Anleitung der Schwedischen Landtage, entwerfen, und selbige dem Senat zur Erörterung vorlegen sollte, welchem letztern auch deshalb wiederholte Vorschriften ertheilt wurden. [4])

---

[3]) Ukas vom J. 1718.

[4]) Ukasen vom 9 Dec. 1719. — 17. Jan. 1722. — 6. Nov. 1723. — 24. Jan. 1724.

Jedoch auch diese Verfügungen hatten keine bemerkenswerthen Folgen.

Indessen sind die Errichtung mehrerer Behörden und die Einführung einer neuen Kanzley-Ordnung, so wie auch einiger bis auf den heutigen Tag vorhandenen Formen, die wesentlichsten Früchte seiner Sorgfalt und Thätigkeit in der Verbesserung der Justiz.

Ein so wichtiger Gegenstand konnte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierung unter den nachfolgenden russischen Beherrschern zu beschäftigen.

Am 1. Jun. 1726 erhielt der Senat die wiederholte Anweisung, die zur Anfertigung eines neuen Gesetzbuchs verfaßten Entwürfe (Punkte) sich vortragen zu lassen, und hierauf solche dem höchsten Geheimen Conseil zur Revision einzusenden. Letzteres erließ auch noch in eben diesem Jahre einen Befehl, daß aus den Geistlichen, dem Adel, dem Militair und dem Kaufmannsstande, und zwar aus jedem derselben zwey Personen zur Redaktion eines neuen Gesetzbuches deputirt werden sollten.

Als die Regierung bemerkte, daß die Art der Ausführung ihren Absichten nicht entsprach, wählte sie ein anderes Mittel, *) welches darin bestand, daß aus dem Adel jedes Gouvernements (das St. Petersburgische, Ehst- und Livländische ausgenommen) fünf der Rechte kundige Männer gewählt und zur Verfertigung eines neuen Kodex nach Moskau geschickt werden sollten. Diese vom Adel gewählte Personen vereinigten sich bald daselbst; allein ehe sie noch ihre Geschäfte

*) Ukasen vom 14. May und 12. Jul. 1728.

anfingen, änderte die Regierung diese Anordnung ab,[5] entließ die Deputirten wieder nach ihren Gouvernements und trug der Senats-Kanzley auf, unter der Direktion zweyer zu diesem Geschäft ernannten Senatoren, sich wie vorher mit der Redaktion eines Kodex, besonders aber mit den die Grundstücke betreffenden Gesetzen, und in der Folge auch mit der Prozeß-Form, zu beschäftigen. Endlich ward durch eine im Sept. 1746 erlassene Senats-Verfügung vorgeschrieben: die angefangene Ausarbeitung des Gesetzbuches einem der Ober-Sekretaire des Senats zur Durchsicht zu übergeben, welcher die Pflicht habe, dem Senat darüber Bericht zu erstatten.

Natürlich konnte diese Maßregel nicht den erwarteten Erfolg gewähren; sie ward daher auch bald der Vergessenheit übergeben.

Die unausgearbeiteten und vom Senat nicht bestätigten Fragmente dieser langwierigen Arbeit, welche in den Archiven des Senats aufbewahrt werden, dienen blos zum Denkmal der Sorgfalt, welche die Regierung in verschiedenen Zeitpunkten mehr oder weniger auf die Verbesserung der Gesetze gerichtet hat; sie beweisen aber auch zugleich die Unzweckmäßigkeit der zu diesem Behuf gewählten Mittel.

Die Kaiserin Elisabeth erneuerte den Vorsatz Ihres großen Vaters, indem sie eine besondere Kommission beym Senat, sowol zur Beprüfung der Uloshenije selbst, als auch der zur Ergänzung dieses Gesetzbuches erlassenen Vorschriften, anordnete. Diese Kommission

---

[5] Ukas vom 10. Dec. 1730.

bestand aus acht, von verschiedenen Behörden dazu delegirten Personen, welche jedoch keine speciale Instruktion erhielten.

Es scheint übrigens, daß die Regierung nun zum erstenmale der Ueberzeugung Raum gab, wie unumgänglich erforderlich es sey, zuvor einen Plan für das neue Gesetzbuch zu entwerfen, und dann erst zur Anfertigung dieses letztern zu schreiten.

Ein solcher Plan, so mangelhaft er übrigens in erwähnter Kommission entworfen war, ward vom Senat geprüft, bestätigt und allen Kollegien, Behörden und Kanzleyen zu dem Behufe mitgetheilt, daß jede dieser Behörden die für ihre Wirksamkeit vorhandenen Verordnungen sammeln, in Einen, aus mehreren Punkten bestehenden Ukas bringen, und diesen an den Senat gelangen lassen sollte.

In der Folge wurden unter den eingesandten Punkten für die neue Gesetzgebung diejenigen, welche auf das bürgerliche und peinliche Recht und auf die Prozeß-Form Beziehung hatten, vom Senate geprüft und dem Souverain vorgelegt; jedoch, ohne die allerhöchste Genehmigung erhalten zu haben, zurück gesandt.

Unterdessen waren aufs neue in allen Gouvernements (mit Ausnahme der neu acquirirten Ostseeischen, des Sibirischen, des Astrachanischen und Kiewschen) und zwar in jedem derselben zwey Deputirte (von Stabs- oder Ober-Offiziers-Rang) und einer aus dem Kaufmannsstande, gewählt worden, um ihnen den neu einzuführenden Kodex vorzutragen [7]); allein weil dieser

---

[7]) Ukas vom Sept. 1761.

... nicht beendigt war, so wurden d...
... entlassen.
... U. erwog das von Ihren Allerdur...
... Vorfahren begonnene Vorhaben, und
... die Grundsätze der Gesetzgebung in ihrem
... Umfange, wie in allen Beziehungen übersah,
Sie den festen Entschluß, Ihren Völkern dauer...
und dem Wohl des Reichs entsprechende Geset...
geben. „Schon in den dr... Jahren Unserer
„Regier... lautet das ... vom 14. Dec. 17...
„hab... ...gesehen, ...ßes Hinderniß
„der ... und A... der Rechtsp...
„und ... Ausübu... ...dhabung d...
„rechtig. ... ...chen Fä... ...m Man...
... ...ßen M... verschi...
... darauf ... Veror...
„Zei...
„len
„noch ...
„ren Si...
„lich sind
„denheit der
„mit den jetzi...

Katharinens II. so eigene Wunsch, Ihre Unterthanen zu derjenigen Stufe von Glückseligkeit und Zufriedenheit zu erheben, zu welcher die Menschheit nur immer gelangen mag, waren die Triebfedern dieser großen und in den Annalen des russischen Reichs unvergeßlichen Unternehmung.

Nachdem in Folge des Allerhöchsten Manifestes, die Deputirten aus den vorzüglichsten Behörden, den Gouvernements, den vornehmsten Städten und aus allen Ständen gewählt und in Moskau angelangt waren, erfolgte in dieser Hauptstadt am 30. Junius 1767 die feyerliche Eröffnung der Kommission zur Verfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Ge[illegible]zbuch. An diesem denkwürdigen Tage erhielten die [illegible]utirten besondere, mit gewissen Vorzügen verbun[illegible] [illegible]terscheidungs-Zeichen ihres Berufs und die nö[illegible] [illegible]orschriften bey den Verhandlungen, zugleich [illegible]on Katharinen verfaßte Instruktion, die [illegible] Frucht Ihres tiefen Nachdenkens und ihrer [illegible] Gesetzgebung.

[illegible]sion erhielt folgende Organisation. 8) — [illegible] aller ihrer Mitglieder unter dem Vor[illegible] [illegible]rokureurs und des Marschalls der [illegible]n Namen: die große Deputa[illegible] [illegible].

[illegible]rselben bestanden in der Er[illegible] [illegible]mmissionen oder Ausschüsse, [illegible]tglieder aus der Zahl der [illegible]er Plane, Vorschläge und

Kodex selbst noch nicht beendigt war, so wurden die Deputirten wieder entlassen.

Katharina II. erwog das von Ihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren begonnene Vorhaben, und indem Sie die Grundsätze der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, wie in allen Beziehungen übersah, faßte Sie den festen Entschluß, Ihren Völkern dauerhafte und dem Wohl des Reichs entsprechende Gesetze zu geben. „Schon in den drey ersten Jahren Unserer Re„gierung (so lautet das Manifest vom 14. Dec. 1766.) „haben Wir eingesehen, daß ein großes Hinderniß bey „der Untersuchung und Aburtheilung der Rechtssachen, „und folglich bey Ausübung und Handhabung der Ge„rechtigkeit, in manchen Fällen aus dem Mangel, in „andern aus der großen Menge der zu verschiedenen „Zeiten gegebenen sich darauf beziehenden Verordnun„gen, herrührt, wie auch aus dem nicht beobachteten „Unterschiede zwischen unveränderlichen und nur auf „eine Zeitlang gültigen Gesetzen, vornämlich aber da„her, weil durch die Länge der Zeit und die mancher„ley vorgefallenen Veränderungen, der wahre Sinn „und die eigentliche Absicht, in welcher in den vorigen „Zeiten die Gesetze gegeben worden, heut zu Tage vie„len gänzlich unbekannt geworden sind. Es kömmt „noch hinzu, daß partheyische Auslegungen den wah„ren Sinn mancher Gesetze verdunkelt haben: und end„lich sind die Schwierigkeiten noch durch die Verschie„denheit der vormaligen Zeiten und Gewohnheiten, die „mit den jetzigen nicht die geringste Aehnlichkeit haben, „äußerst vermehrt worden."

Diese wichtigen Rücksichten und der dem Herzen

Katharinens II. so eigene Wunsch, Ihre Unterthanen zu derjenigen Stufe von Glückseligkeit und Zufriedenheit zu erheben, zu welcher die Menschheit nur immer gelangen mag, waren die Triebfedern dieser großen und in den Annalen des russischen Reichs unvergeßlichen Unternehmung.

Nachdem in Folge des Allerhöchsten Manifestes, die Deputirten aus den vorzüglichsten Behörden, den Gouvernements, den vornehmsten Städten und aus allen Ständen gewählt und in Moskau angelangt waren, erfolgte in dieser Hauptstadt am 30. Junius 1767 die feyerliche Eröffnung der Kommission zur Verfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch. An diesem denkwürdigen Tage erhielten die Deputirten besondere, mit gewissen Vorzügen verbundene Unterscheidungs-Zeichen ihres Berufs und die nöthigen Vorschriften bey den Verhandlungen, zugleich auch jene von Katharinen verfaßte Instruktion, die unschätzbare Frucht Ihres tiefen Nachdenkens und ihrer Kenntniß in der Gesetzgebung.

Die Kommission erhielt folgende Organisation. [a]) — Die Vereinigung aller ihrer Mitglieder unter dem Vorsitz des General-Prokureurs und des Marschalls der Deputirten, führte den Namen: die große Deputationsversammlung.

Die Obliegenheiten derselben bestanden in der Ernennung der Special-Kommissionen oder Ausschüsse, und in der Wahl ihrer Mitglieder aus der Zahl der Deputirten; in der Revision der Plane, Vorschläge und

---

[a]) Ukas vom 30. Jul. 1767.

Entwürfe, die von diesen Kommissionen überreicht werden würden, und in der Vorstellung aller dieser legislativen Gegenstände an den Souverain.

Die Allerhöchst bestätigten Special-Kommissionen waren folgende:

1. Die Direktions-Kommission wurde errichtet, um über die Arbeiten der übrigen Special-Kommissionen die Aufsicht zu führen, selbige zur Thätigkeit anzuhalten, die von ihnen einzusendenden Plane und Projekte für die Gesetzgebung zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie mit der gegebenen Instruktion übereinstimmten, und ob sie darauf abzweckten, die Sicherheit und Erhaltung des Staats durch Sittlichkeit, Volksglück und humane Gesetze zu begründen. Nach einer solchen Erörterung sollten die Entwürfe und Aufsätze zur Prüfung bey der allgemeinen Versammlung der Deputirten vorgetragen werden.

In der Direktionskommission hatten, so wie in der allgemeinen Versammlung, der General-Prokureur und der Deputations-Marschall den Vorsitz, und erstere konnte, so wie alle übrigen Special-Kommissionen, nur aus fünf Mitgliedern bestehen.

2. Die Expeditionskommission sollte die Entwürfe der andern Kommissionen in Rücksicht der Sprachrichtigkeit revidiren, ohne im Materiellen etwas abzuändern; jedoch zugleich die Widersprüche anzeigen, welche sie gewahr würde.

3. Die Obliegenheit der Kommission zur Auseinandersetzung der Deputations-Vorschriften, bestand darin, daß sie aus den von den spe-

speciellen Kommissionen eingesandten Entwürfen, Auszüge zur Erklärung ihres Inhalts anfertigen, hierauf solche der allgemeinen Versammlung vorlegen, und endlich nebst den gemachten Anmerkungen der Direktions-Kommission übersenden sollte.

Die Zahl dieser Ausschüsse, die den Namen der speciellen oder der abgetheilten Kommissionen führten, erstreckte sich, außer den drey oberwähnten, bis auf funfzehn. Eilf derselben beschäftigten sich: [9]) mit dem allgemeinen Rechte, oder mit Festsetzung der allgemeinen, zur unverletzlichen Erhaltung guter Ordnung und zur Ruhe des Reichs unumgänglich erforderlichen Formen, nämlich:

1. Die Kommission zur Erhaltung der Ordnung des Staats nach dem allgemeinen Recht.

2. Die Kommission wegen der Städte.

3. Die Kommission zu den in die bürgerliche Verfassung einschlagenden geistlichen Gesetzen.

4. Die Kommission für das Justizwesen überhaupt.

5. Die Kommission zur Verhütung der Widersprüche zwischen den bürgerlichen und Militair-Gesetzen.

6. Die Kommission für das Polizeywesen.

7. Die Kommission für die Schulen.

8. Die Kommission für das Postwesen.

9. Die Kommission für die Beförderung der Bevölkerung, des Ackerbaues, wie auch für die Kolonieen, Handwerke, Gewerbe und Künste.

10. Die Kommission für die Bergwerke, die Erhal-

---

[9]) Ukas vom 8. April 1768.

[illegible]

[illegible] für den Handel

[illegible] der Zeit der

[illegible]

[illegible] aber

[illegible] Bürger

[illegible]

[illegible] als auch

[illegible] anste-

[illegible] zur Sicherheit ge-

[illegible] der Erzeugnisse des

[illegible] verschiedener das per-
[illegible] Beamtungen.

[illegible] Betreff der Veränderungen,
[illegible] begeben.

[illegible] für die Gebäude, welche sich auf
[illegible] begeben.

[illegible] Kommissionen hatte einen
[illegible] Schulze und mehrere Kanzleybe-
[illegible] waren; die Anzahl des Personals
[illegible] sich daß auf.

[illegible] der sogenannten Kommissionen,
[illegible] hatten, schritten mit
[illegible] zur Ausführung der ihnen anvertrau-
[illegible] Arbeiten. Allein die Folgen bewie-
[illegible] daß die Wirksamkeit dieser auch in vielen Theilen
[illegible] aber so langsam als un-
[illegible] systematischer Methode geleitet,
[illegible] ist.

Ungeachtet aller von der Regierung genommenen Maßregeln, war es dennoch unmöglich, daß die große Anzahl der Mitglieder dieser Kommissionen, welche durch Stand, durch Meynungen und Talente so sehr von einander verschieden waren, von demselben Gemeingeist, demselben System geleitet werden konnten, und doch ist diese Uebereinstimmung eine bey allen Unternehmungen, besonders aber bey einer Gesetzgebung, so unerlaßlich und so ausschließend erforderliche Bedingung. Die Einheit der in der Instruktion enthaltenen, von Weisheit und Wahrheit diktirten Vorschriften, mußte ihre Wirkung verfehlen, da es an Einheit in der Ausführung gebrach. Jene funfzehn Kommissionen hatten während sieben Jahren funfzehn mehr oder weniger durchdachte Entwürfe für die verschiedenen Theile der allgemeinen Gesetzgebung verfaßt, allein diese konnten nicht der Erwartung der Kaiserin entsprechen, da sie weder nach den strengen Regeln einer systematischen Methode, die besonders das Kriterium der Vollkommenheit einer Gesetzgebung ausmacht, entworfen, noch mit den in der Instruktion enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gesetzt waren. Wie hätte dieß auch der Fall seyn können, da selbst die Ausführer Ihres Willens, die Mitglieder der Kommission, den Sinn der Instruktion nicht gefaßt hatten, folglich auch Ihren Unterricht sich nicht in vollem Maße zu Nutze machen konnten? — Diese Schwierigkeiten entgingen dem Scharfblick Katharinens II. nicht, und die der Kommission bald bevorstehende Umänderung mußte eine nothwendige Folge dieser Erfahrung seyn. Auch gab der mit der Ottomannischen Pforte ausgebrochene Krieg hiezu eine

neue Veranlassung; denn da einige der Deputirten sich in Kriegsdiensten befanden, so ward allerhöchst befohlen, [10]) die große Deputations-Versammlung zu entlassen und aus derselben eine gewisse Anzahl Mitglieder und Kandidaten für die besondern Kommissionen an die Stelle derjenigen zu wählen, die wegen des ausgebrochenen Krieges zu ihren militärischen Funktionen abgehen mußten. — Auch ward durch diesen Ukas dem Marschall anheim gestellt, in nöthigen Fällen gemeinschaftlich mit dem General-Prokureur die Special-Kommissionen zusammen zu berufen, um die zu ihrem Fache gehörigen Gegenstände in Ueberlegung zu nehmen.

Bald nach Auflösung der großen Deputirten-Versammlung wurden auch die übrigen, bey derselben befindlich gewesenen Kanzley-Beamten entlassen. [11])

Endlich erfolgte am 4. Dec. 1774 ein allerhöchster Ukas, durch welchen alle Mitglieder der Direktions-Kommission sowol, als auch der Special-Kommissionen, bis auf weitern Befehl dimittirt wurden; und so endigte sich die siebenjährige Dauer der Kommission zur Entwerfung eines Projekts für das neue Gesetzbuch, deren Arbeiten im Reichsarchive niedergelegt wurden.

In der Folge fand Katharina II. zwar nicht mehr für gut, die Deputirten aufs neue zusammen zu berufen; aber deshalb verminderte sich Ihre rastlose Sorge und Thätigkeit in Betreff der Gesetzgebung nicht. Dieses beweist die Herausgabe der Polizey-Ordnung, der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements

---

10) Ukas vom 17. Dec. 1768.

11) Memorial der Kommission vom Jahr 1769.

und mehrerer andern Gesetze, welche die wichtigsten Gegenstände der Geschäfte für die Special-Kommissionen ausmachten; außerdem ward im Jahr 1784, wegen Anfertigung eines Projekts zur Abkürzung der Kanzley-Formen, eine besondere Kommission unter Vorsitz des Geheimenraths Sawadowskij errichtet; auch wurden zu gleicher Zeit von dieser Kommission die schriftlichen Meynungen der Gouvernements-Chefs über diesen Gegenstand gefordert, aus denselben Auszüge gemacht und der Kaiserin vorgelegt. Allein diese Sache ward damals nicht beendigt.

Den 16. December 1796 wurde die Kommission durch einen allerhöchsten Ukas wieder erneuert, der folgende Anordnungen enthielt: 1. In der, der Aufsicht des General-Prokureurs anvertrauten Gesetz-Kommission sowol als auch in allen Reichs-Archiven, sollen alle bis jetzt herausgegebenen gesetzlichen Verordnungen gesammelt, und aus selbigen drey Gesetzbücher für das russische Reich gezogen werden, nämlich: ein Codex für das Kriminal-Recht, einer für das Civil-Recht, und der dritte für die Finanzen und Kameralgegenstände. In jedem dieser Gesetzbücher soll der wahre Sinn des Gesetzes, auf welchen der Richter sein Urtheil zu gründen hat, angezeigt werden. 2. Zur Beendigung dieses Geschäfts sollen Gesetzkundige Staats-Beamten angestellt, und endlich 3. sobald diese drey Gesetzbücher beendigt sind, selbige dem Senat zur Beprüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Zur vorläufigen Beprüfung derselben wurden am 31. May 1797 drey Senatoren bestimmt.

Bald darauf, als die Kommission der Aufsicht des

General-Prokureurs übergeben wurde, ward allerhöchst befohlen, daß sie den Namen einer Kommission zur Redaktion der Gesetze führen sollte.

Durch einen allerhöchsten Ukas vom 5. Junius 1801 geruheten Ew. Kaiserl. Majestät mehrerwähnte Kommission der Direktion des wirklichen Geheimenraths Grafen Sawadowskij, unter Ew. Majestät höchst eigener Leitung, zu übertragen, und demselben zugleich eine besondere Instruktion zu ertheilen. Das Wesentlichste derselben besteht darin, alle Materialien, die auf die Verfertigung der Gesetze Beziehung haben, so wie auch alle systematische Darstellungen und Klassifikationen, welche in den Arbeiten der Kommission selbst, oder sonst wo zu finden möglich wären, zu untersuchen, unter denselben eine zu wählen, oder eine besondere für die russische Gesetzgebung passende zu entwerfen, und diesem Plane gemäß, wenn derselbe bestätigt würde, die Einrichtung der Kommission zu treffen; endlich nach diesen ersten Grundrissen die zuverläßigsten Mittel zum glücklichen Erfolge dieser Sache aufzusuchen.

Bald darauf geruheten Ew. Kaiserl. Majestät der Kommission zur Redaktion der Gesetze zu befehlen [12]), daß sie sich vorzüglich mit der Verbesserung und Ergänzung der Gerichtsformen beschäftigen solle, damit diese Formen den gegenwärtigen Zeiten und den in der Folge herauszugebenden Gesetzen und Verordnungen selbst anpassender gemacht, und hiedurch der Gang der Geschäfte und die Wirksamkeit der Gerechtigkeit befördert würde.

---

12) Ukas vom 25. Aug. 1801.

Die Gegenstände, mit welchen sich die Kommission seit ihrer Erneuerung im Jahr 1796 bis auf den heutigen Tag beschäftigt hat, sind in den, nach Vereinigung der Kommission mit dem Justiz-Ministerium mir übergebenen Berichten und Memorialen, die ich hiebey zur allerhöchsten Beprüfung Ew. Kaiserl. Maj. vorlege, unter den Buchstaben A und B, angezeigt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Maßregeln, die zu ergreifen sind, um ein allgemeines russisches Gesetzbuch zu Stande zu bringen.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt der anfängliche und gegenwärtige Zustand der Kommission zur Redaktion der Gesetze, und die Schwierigkeiten dargestellt worden, welche sich den Absichten der Regierung bey ihrer jedesmaligen Errichtung, Aufhebung und Wiederernennung entgegen stellten, so müssen nunmehr die zweckmäßigsten Mittel zu einer mit sicherm Erfolge verbundenen Wirksamkeit aussindig gemacht [13]), und nebst der Organisation der Kommission, nach den Grundsätzen und der Methode, durch welche ihre Thätigkeit geleitet werden soll, bestimmt werden.

Wenn man die verschiedenen Vorschriften zur Verbesserung der Gesetzgebung, die von den Zeiten Peters des Großen bis zur glorreichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät erlassen worden sind, mit einander vergleicht, so kann man sich dem Geständnisse nicht entziehen, daß selbige, weit entfernt dieselben Gesichtspunkte aufzustellen, oft im geraden Widerspruche mit einander stehen, so daß dadurch der Begriff von der

---

[13]) Allerhöchstes Reskript vom 5. Jan. 1801.

wesentlichen Bestimmung der Gesetz-Kommission und ihrem eigentlichen Wirkungskreise ganz entstellt worden ist.

Wollte man eines Theils das Geschäft der Kommission bloß auf die Kompilation der im Reich vorhandenen Gesetze, oder auf die Sammlung derselben in eine so zu sagen unförmliche, nicht verarbeitete Masse, die aus eben so viel besondern Büchern, Artikeln u. s. w. bestände, als die Materien ihrem Inhalt nach verschieden sind, einschränken, so würde ein solches Verfahren weder mit der Vorschrift Katharinens der Großen, noch mit den, in dem Allerhöchsten Befehl Ew. Kaiserl. Majestät geäußerten Gesinnungen übereinstimmen: denn durch eine solche Operation (d. h. durch bloße Kompilation) würden weder die in den Gesetzen vorhandenen Lücken ausgefüllt, noch die Widersprüche und Inkohärenzen, welche durch die Zeit und den Zusammenfluß der Umstände in die russische Legislation eingeschlichen sind, gehoben werden können. Andererseits aber können die Gränzen des Wirkungskreises der Kommission auch nicht so weit ausgedehnt werden, daß ihr überlassen seyn sollte, neue Gesetze zu machen, oder gar fremde einzuführen, welche weder mit der Regierungsform noch mit der Lokalverfassung Rußlands übereinstimmten: in diesem Fall würde die Gesetzkommission mehr nachtheilig als nützlich seyn. Eine auf die Geschichte sich gründende Erfahrung rechtfertigt diese Behauptung. Der Justinianische Kodex war unstreitig der vollkommenste in ältern Zeiten; allein die Einführung desselben in andere Länder brachte große Verwirrungen und Schwierigkeiten in den ein-

heimischen Rechten, durch ihren Widerspruch mit den Sitten und Gebräuchen, hervor. Rußland hingegen — der Vorsehung sey es gedankt! — ist nie durch fremde Gesetze verwaltet worden; es hat sogar in den unruhigsten und bedrängtesten Zeiten seine Nationalgesetze und Gewohnheiten erhalten. — Der Wirkungskreis der Kommission soll also weder darin bestehen, bloß die vorhandenen Gesetze, so wie sie gegenwärtig sind, in einen Kodex zusammenzutragen, noch darin, fremde Gesetze, die für andere Länder und Völker gegeben sind, in unserm Vaterlande einzuführen.

Die Unvollkommenheit der Entwürfe, welche den Arbeiten der vorigen Kommission zur Grundlage dienten, und die Langsamkeit ihrer Fortschritte in den Arbeiten selbst, rührten hauptsächlich daher, daß der Thätigkeit der Kommission, die immer zwischen diesen beyden Extremen schwankte, keine bestimmte Richtung nach einem Ziele vorgezeichnet war. Um nun dieses Ziel deutlich zu bestimmen, ist es erforderlich gewisse Grundzüge aufzustellen, welche mit jeder auf richtigen Prinzipien beruhenden Gesetzgebung verbunden seyn müssen. — Nach dem Geist der Instruktion Katharinens II., und nach den von Ew. Kaiserl. Maj. der Gesetzkommission ertheilten Vorschriften, ist das Kriterium, oder die Vereinigung derjenigen Eigenschaften, die ein gutes Gesetzbuch haben muß, folgendes:

1. Daß die Gesetze auf feste und anerkannte Rechtsgrundsätze gegründet seyn müssen.

2. Daß der Kodex alle Theile der Staatsverwaltung umfasse, und die Organisation und Gränzen der verschiedenen Gewaltzweige, desgleichen alle Rechte und

Entwürfe, die von diesen Kommissionen überreicht werden würden, und in der Vorstellung aller dieser legislativen Gegenstände an den Souverain.

Die Allerhöchst bestätigten Special-Kommissionen waren folgende:

1. Die Direktions-Kommission wurde errichtet, um über die Arbeiten der übrigen Special-Kommissionen die Aufsicht zu führen, selbige zur Thätigkeit anzuhalten, die von ihnen einzusendenden Plane und Projekte für die Gesetzgebung zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie mit der gegebenen Instruktion übereinstimmten, und ob sie darauf abzweckten, die Sicherheit und Erhaltung des Staats durch Sittlichkeit, Volksglück und humane Gesetze zu begründen. Nach einer solchen Erörterung sollten die Entwürfe und Aufsätze zur Prüfung bey der allgemeinen Versammlung der Deputirten vorgetragen werden.

In der Direktionskommission hatten, so wie in der allgemeinen Versammlung, der General-Prokureur und der Deputations-Marschall den Vorsitz, und erstere konnte, so wie alle übrigen Special-Kommissionen, nur aus fünf Mitgliedern bestehen.

2. Die Expeditionskommission sollte die Entwürfe der andern Kommissionen in Rücksicht der Sprachrichtigkeit revidiren, ohne im Materiellen etwas abzuändern; jedoch zugleich die Widersprüche anzeigen, welche sie gewahr würde.

3. Die Obliegenheit der Kommission zur Auseinandersetzung der Deputations-Vorschriften, bestand darin, daß sie aus den von den spe-

speciellen Kommissionen eingesandten Entwürfen, Auszüge zur Erklärung ihres Inhalts anfertigen, hierauf solche der allgemeinen Versammlung vorlegen, und endlich nebst den gemachten Anmerkungen der Direktions-Kommission übersenden sollte.

Die Zahl dieser Ausschüsse, die den Namen der speciellen oder der abgetheilten Kommissionen führten, erstreckte sich, außer den drey oberwähnten, bis auf funfzehn. Eilf derselben beschäftigten sich: [9]) mit dem allgemeinen Rechte, oder mit Festsetzung der allgemeinen, zur unverletzlichen Erhaltung guter Ordnung und zur Ruhe des Reichs unumgänglich erforderlichen Formen, nämlich:

1. Die Kommission zur Erhaltung der Ordnung des Staats nach dem allgemeinen Recht.

2. Die Kommission wegen der Städte.

3. Die Kommission zu den in die bürgerliche Verfassung einschlagenden geistlichen Gesetzen.

4. Die Kommission für das Justizwesen überhaupt.

5. Die Kommission zur Verhütung der Widersprüche zwischen den bürgerlichen und Militair-Gesetzen.

6. Die Kommission für das Polizeywesen.

7. Die Kommission für die Schulen.

8. Die Kommission für das Postwesen.

9. Die Kommission für die Beförderung der Bevölkerung, des Ackerbaues, wie auch für die Kolonieen, Handwerke, Gewerbe und Künste.

10. Die Kommission für die Bergwerke, die Erhal-

---

[9]) Ukas vom 8. April 1768.

tung und Hegung der Wälder, auch für den Handel überhaupt.

11. Die Kommission zur Regulirung der Art der Erhebung und Verwendung der Abgaben.

Vier Kommissionen für das besondere Recht, oder für die Gesetze und Verordnungen, die jedem Bürger nach Verschiedenheit des Standes und der bürgerlichen Verhältnisse, sowol in Rücksicht seiner selbst als auch in Betracht seines Vermögens und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten, Nutzen und Sicherheit gewähren.

12. Die Kommission wegen der Erzeugnisse des Reichs.

13. Die Kommission wegen verschiedener das persönliche Recht betreffenden Verordnungen.

14. Die Kommission in Betreff der Verordnungen, die sich auf das Eigenthum beziehen.

15. Die Kommission für die Gesetze, welche sich auf eingegangene Verbindlichkeiten beziehen.

Jede der oberwähnten Kommissionen hatte einen Redakteur, dem ein Gehülfe und mehrere Kanzleybediente zugeordnet waren; die Anzahl des Personals aller Kommissionen erstreckte sich bis 128.

Die auf eine solche Art organisirten Kommissionen, die ihre Instruktionen vor sich hatten, schritten mit dem größten Eifer zur Ausführung der ihnen auferlegten gemeinnützigen Arbeiten. Allein die Folgen bewiesen, daß die Wirksamkeit dieser aus so vielen Theilen zusammengesetzten Maschine eben so langsam als ungleich war; von keiner systematischen Methode geleitet, verfehlte sie das ihr vorgesteckte Ziel.

Ungeachtet aller von der Regierung genommenen Maßregeln, war es dennoch unmöglich, daß die große Anzahl der Mitglieder dieser Kommissionen, welche durch Stand, durch Meynungen und Talente so sehr von einander verschieden waren, von demselben Gemeingeist, demselben System geleitet werden konnten, und doch ist diese Uebereinstimmung eine bey allen Unternehmungen, besonders aber bey einer Gesetzgebung, so unerlaßlich und so ausschließend erforderliche Bedingung. Die Einheit der in der Instruktion enthaltenen, von Weisheit und Wahrheit diktirten Vorschriften, mußte ihre Wirkung verfehlen, da es an Einheit in der Ausführung gebrach. Jene funfzehn Kommissionen hatten während sieben Jahren funfzehn mehr oder weniger durchdachte Entwürfe für die verschiedenen Theile der allgemeinen Gesetzgebung verfaßt, allein diese konnten nicht der Erwartung der Kaiserin entsprechen, da sie weder nach den strengen Regeln einer systematischen Methode, die besonders das Kriterium der Vollkommenheit einer Gesetzgebung ausmacht, entworfen, noch mit den in der Instruktion enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gesetzt waren. Wie hätte dieß auch der Fall seyn können, da selbst die Ausführer Ihres Willens, die Mitglieder der Kommission, den Sinn der Instruktion nicht gefaßt hatten, folglich auch Ihren Unterricht sich nicht in vollem Maße zu Nutze machen konnten? — Diese Schwierigkeiten entgingen dem Scharfblick Katharinens II. nicht, und die der Kommission bald bevorstehende Umänderung mußte eine nothwendige Folge dieser Erfahrung seyn. Auch gab der mit der Ottomannischen Pforte ausgebrochene Krieg hiezu eine

neue Veranlassung; denn da einige der Deputirten sich in Kriegsdiensten befanden, so ward allerhöchst befohlen,[10] die grosse Deputations-Versammlung zu entlassen und aus derselben eine gewisse Anzahl Mitglieder und Kandidaten für die besondern Kommissionen an die Stelle derjenigen zu wählen, die wegen des ausgebrochenen Krieges zu ihren militärischen Funktionen abgehen mußten. — Auch ward durch diesen Ukas dem Marschall anheim gestellt, in nöthigen Fällen gemeinschaftlich mit dem General-Prokureur die Special-Kommissionen zusammen zu berufen, um die zu ihrem Fache gehörigen Gegenstände in Ueberlegung zu nehmen.

Bald nach Auflösung der großen Deputirten-Versammlung wurden auch die übrigen, bey derselben befindlich gewesenen Kanzley-Beamten entlassen.[11]

Endlich erfolgte am 4. Dec. 1774 ein allerhöchster Ukas, durch welchen alle Mitglieder der Direktions-Kommission sowol, als auch der Special-Kommissionen, bis auf weitern Befehl dimittirt wurden; und so endigte sich die siebenjährige Dauer der Kommission zur Entwerfung eines Projekts für das neue Gesetzbuch, deren Arbeiten im Reichsarchive niedergelegt wurden.

In der Folge fand Katharina II. zwar nicht mehr für gut, die Deputirten aufs neue zusammen zu berufen; aber deshalb verminderte sich Ihre rastlose Sorge und Thätigkeit in Betreff der Gesetzgebung nicht. Dieses beweist die Herausgabe der Polizey-Ordnung, der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements

---

[10]) Ukas vom 17. Dec. 1768.

[11]) Memorial der Kommission vom Jahr 1769.

und mehrerer andern Gesetze, welche die wichtigsten Gegenstände der Geschäfte für die Special-Kommissionen ausmachten; außerdem ward im Jahr 1784, wegen Anfertigung eines Projekts zur Abkürzung der Kanzley-Formen, eine besondere Kommission unter Vorsitz des Geheimenraths Sawadowskij errichtet; auch wurden zu gleicher Zeit von dieser Kommission die schriftlichen Meynungen der Gouvernements-Chefs über diesen Gegenstand gefordert, aus denselben Auszüge gemacht und der Kaiserin vorgelegt. Allein diese Sache ward damals nicht beendigt.

Den 16. December 1796 wurde die Kommission durch einen allerhöchsten Ukas wieder erneuert, der folgende Anordnungen enthielt: 1. In der, der Aufsicht des General-Prokureurs anvertrauten Gesetz-Kommission sowol als auch in allen Reichs-Archiven, sollen alle bis jetzt herausgegebenen gesetzlichen Verordnungen gesammelt, und aus selbigen drey Gesetzbücher für das russische Reich gezogen werden, nämlich: ein Kodex für das Kriminal-Recht, einer für das Civil-Recht, und der dritte für die Finanzen und Kameralgegenstände. In jedem dieser Gesetzbücher soll der wahre Sinn des Gesetzes, auf welchen der Richter sein Urtheil zu gründen hat, angezeigt werden. 2. Zur Beendigung dieses Geschäfts sollen Gesetzkundige Staats-Beamten angestellt, und endlich 3. sobald diese drey Gesetzbücher beendigt sind, selbige dem Senat zur Beprüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Zur vorläufigen Beprüfung derselben wurden am 31. May 1797 drey Senatoren bestimmt.

Bald darauf, als die Kommission der Aufsicht des

neue Veranlassung; denn da einige der Deputirten sich in Kriegsdiensten befanden, so ward allerhöchst befohlen, [10]) die grosse Deputations-Versammlung zu entlassen und aus derselben eine gewisse Anzahl Mitglieder und Kandidaten für die besondern Kommissionen an die Stelle derjenigen zu wählen, die wegen des ausgebrochenen Krieges zu ihren militärischen Funktionen abgehen mußten. — Auch ward durch diesen Ukas dem Marschall anheim gestellt, in nöthigen Fällen gemeinschaftlich mit dem General-Prokureur die Special-Kommissionen zusammen zu berufen, um die zu ihrem Fache gehörigen Gegenstände in Ueberlegung zu nehmen.

Bald nach Auflösung der grossen Deputirten-Versammlung wurden auch die übrigen, bey derselben befindlich gewesenen Kanzley-Beamten entlassen. [11])

Endlich erfolgte am 4. Dec. 1774 ein allerhöchster Ukas, durch welchen alle Mitglieder der Direktions-Kommission sowol, als auch der Special-Kommissionen, bis auf weitern Befehl dimittirt wurden; und so endigte sich die siebenjährige Dauer der Kommission zur Entwerfung eines Projekts für das neue Gesetzbuch, deren Arbeiten im Reichsarchive niedergelegt wurden.

In der Folge fand Katharina II. zwar nicht mehr für gut, die Deputirten aufs neue zusammen zu berufen; aber deshalb verminderte sich Ihre rastlose Sorge und Thätigkeit in Betreff der Gesetzgebung nicht. Dieses beweist die Herausgabe der Polizey-Ordnung, der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements

---

[10]) Ukas vom 17. Dec. 1768.

[11]) Memorial der Kommission vom Jahr 1769.

und mehrerer andern Gesetze, welche die wichtigsten Gegenstände der Geschäfte für die Special-Kommissionen ausmachten; außerdem ward im Jahr 1784, wegen Anfertigung eines Projekts zur Abkürzung der Kanzley-Formen, eine besondere Kommission unter Vorsitz des Geheimenraths Sawadowskij errichtet; auch wurden zu gleicher Zeit von dieser Kommission die schriftlichen Meynungen der Gouvernements-Chefs über diesen Gegenstand gefordert, aus denselben Auszüge gemacht und der Kaiserin vorgelegt. Allein diese Sache ward damals nicht beendigt.

Den 16. December 1796 wurde die Kommission durch einen allerhöchsten Ukas wieder erneuert, der folgende Anordnungen enthielt: 1. In der, der Aufsicht des General-Prokureurs anvertrauten Gesetz-Kommission sowol als auch in allen Reichs-Archiven, sollen alle bis jetzt herausgegebenen gesetzlichen Verordnungen gesammelt, und aus selbigen drey Gesetzbücher für das russische Reich gezogen werden, nämlich: ein Kodex für das Kriminal-Recht, einer für das Civil-Recht, und der dritte für die Finanzen und Kameralgegenstände. In jedem dieser Gesetzbücher soll der wahre Sinn des Gesetzes, auf welchen der Richter sein Urtheil zu gründen hat, angezeigt werden. 2. Zur Beendigung dieses Geschäfts sollen Gesetzkundige Staats-Beamten angestellt, und endlich 3. sobald diese drey Gesetzbücher beendigt sind, selbige dem Senat zur Beprüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Zur vorläufigen Beprüfung derselben wurden am 31. May 1797 drey Senatoren bestimmt.

Bald darauf, als die Kommission der Aufsicht des

General-Prokureurs übergeben wurde, ward allerhöchst befohlen, daß sie den Namen einer Kommission zur Redaktion der Gesetze führen sollte.

Durch einen allerhöchsten Ukas vom 5. Junius 1801 geruheten Ew. Kaiserl. Majestät mehrerwähnte Kommission der Direktion des wirklichen Geheimenraths Grafen Sawadowskij, unter Ew. Majestät höchst eigener Leitung, zu übertragen, und demselben zugleich eine besondere Instruktion zu ertheilen. Das Wesentlichste derselben besteht darin, alle Materialien, die auf die Verfertigung der Gesetze Beziehung haben, so wie auch alle systematische Darstellungen und Klassifikationen, welche in den Arbeiten der Kommission selbst, oder sonst wo zu finden möglich wären, zu untersuchen, unter denselben eine zu wählen, oder eine besondere für die russische Gesetzgebung passende zu entwerfen, und diesem Plane gemäß, wenn derselbe bestätigt würde, die Einrichtung der Kommission zu treffen; endlich nach diesen ersten Grundrissen die zuverläßigsten Mittel zum glücklichen Erfolge dieser Sache aufzusuchen.

Bald darauf geruheten Ew. Kaiserl. Majestät der Kommission zur Redaktion der Gesetze zu befehlen [12]), daß sie sich vorzüglich mit der Verbesserung und Ergänzung der Gerichtsformen beschäftigen solle, damit diese Formen den gegenwärtigen Zeiten und den in der Folge herauszugebenden Gesetzen und Verordnungen selbst anpassender gemacht, und hiedurch der Gang der Geschäfte und die Wirksamkeit der Gerechtigkeit befördert würde.

---

12) Ukas vom 25. Aug. 1801.

Die Gegenstände, mit welchen sich die Kommission seit ihrer Erneuerung im Jahr 1796 bis auf den heutigen Tag beschäftigt hat, sind in den, nach Vereinigung der Kommission mit dem Justiz-Ministerium mir übergebenen Berichten und Memorialen, die ich hiebey zur allerhöchsten Beprüfung Ew. Kaiserl. Maj. vorlege, unter den Buchstaben A und B, angezeigt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Maßregeln, die zu ergreifen sind, um ein allgemeines russisches Gesetzbuch zu Stande zu bringen.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt der anfängliche und gegenwärtige Zustand der Kommission zur Redaktion der Gesetze, und die Schwierigkeiten dargestellt worden, welche sich den Absichten der Regierung bey ihrer jedesmaligen Errichtung, Aufhebung und Wiederernennung entgegen stellten, so müssen nunmehr die zweckmäßigsten Mittel zu einer mit sicherm Erfolge verbundenen Wirksamkeit ausfindig gemacht [13]), und nebst der Organisation der Kommission, nach den Grundsätzen und der Methode, durch welche ihre Thätigkeit geleitet werden soll, bestimmt werden.

Wenn man die verschiedenen Vorschriften zur Verbesserung der Gesetzgebung, die von den Zeiten Peters des Großen bis zur glorreichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät erlassen worden sind, mit einander vergleicht, so kann man sich dem Geständnisse nicht entziehen, daß selbige, weit entfernt dieselben Gesichtspunkte aufzustellen, oft im geraden Widerspruche mit einander stehen, so daß dadurch der Begriff von der

---

[13]) Allerhöchstes Reskript vom 5. Jun. 1801.

wesentlichen Bestimmung der Gesetz-Kommission und ihrem eigentlichen Wirkungskreise ganz entstellt worden ist.

Wollte man eines Theils das Geschäft der Kommission bloß auf die Kompilation der im Reich vorhandenen Gesetze, oder auf die Sammlung derselben in eine so zu sagen unförmliche, nicht verarbeitete Masse, die aus eben so viel besondern Büchern, Artikeln u. s. w. bestände, als die Materien ihrem Inhalt nach verschieden sind, einschränken, so würde ein solches Verfahren weder mit der Vorschrift Katharinens der Großen, noch mit den, in dem Allerhöchsten Befehl Ew. Kaiserl. Majestät geäußerten Gesinnungen übereinstimmen: denn durch eine solche Operation (d. h. durch bloße Kompilation) würden weder die in den Gesetzen vorhandenen Lücken ausgefüllt, noch die Widersprüche und Inkohärenzen, welche durch die Zeit und den Zusammenfluß der Umstände in die russische Legislation eingeschlichen sind, gehoben werden können. Andererseits aber können die Gränzen des Wirkungskreises der Kommission auch nicht so weit ausgedehnt werden, daß ihr überlassen seyn sollte, neue Gesetze zu machen, oder gar fremde einzuführen, welche weder mit der Regierungsform noch mit der Lokalverfassung Rußlands übereinstimmten: in diesem Fall würde die Gesetzkommission mehr nachtheilig als nützlich seyn. Eine auf die Geschichte sich gründende Erfahrung rechtfertigt diese Behauptung. Der Justinianische Kodex war unstreitig der vollkommenste in ältern Zeiten; allein die Einführung desselben in andere Länder brachte große Verwirrungen und Schwierigkeiten in den ein-

heimischen Rechten, durch ihren Widerspruch mit den Sitten und Gebräuchen, hervor. Rußland hingegen — der Vorsehung sey es gedankt! — ist nie durch fremde Gesetze verwaltet worden; es hat sogar in den unruhigsten und bedrängtesten Zeiten seine Nationalgesetze und Gewohnheiten erhalten. — Der Wirkungskreis der Kommission soll also weder darin bestehen, bloß die vorhandenen Gesetze, so wie sie gegenwärtig sind, in einen Kodex zusammenzutragen, noch darin, fremde Gesetze, die für andere Länder und Völker gegeben sind, in unserm Vaterlande einzuführen.

Die Unvollkommenheit der Entwürfe, welche den Arbeiten der vorigen Kommission zur Grundlage dienten, und die Langsamkeit ihrer Fortschritte in den Arbeiten selbst, rührten hauptsächlich daher, daß der Thätigkeit der Kommission, die immer zwischen diesen beyden Extremen schwankte, keine bestimmte Richtung nach einem Ziele vorgezeichnet war. Um nun dieses Ziel deutlich zu bestimmen, ist es erforderlich gewisse Grundzüge aufzustellen, welche mit jeder auf richtigen Prinzipien beruhenden Gesetzgebung verbunden seyn müssen. — Nach dem Geist der Instruktion Katharinens II., und nach den von Ew. Kaiserl. Maj. der Gesetzkommission ertheilten Vorschriften, ist das Kriterium, oder die Vereinigung derjenigen Eigenschaften, die ein gutes Gesetzbuch haben muß, folgendes:

1. Daß die Gesetze auf feste und anerkannte Rechtsgrundsätze gegründet seyn müssen.

2. Daß der Kodex alle Theile der Staatsverwaltung umfasse, und die Organisation und Gränzen der verschiedenen Gewaltzweige, desgleichen alle Rechte und

Pflichten der Unterthanen, übereinstimmend mit dem Geist der Regierungsform, dem National-Charakter und den natürlichen und politischen Verhältnissen des Reichs; mit der größten Bestimmtheit darstelle.

3. Daß alle Materien nach einer streng systematischen Methode geordnet, und mit eben so viel Klarheit als Präcision im Ausdrucke vorgetragen seyn müssen.

4. Daß sie zugleich die zweckmäßigsten Formen oder Mittel zur Ausübung der Gerechtigkeit enthalten.

Es ist klar, daß diese charakteristischen und unerlaßlichen Eigenschaften, welche allein einem Gesetzbuche seinen Werth geben können, auch der Gesetzkommission das Ziel vorzeichnen, welches sie zu erreichen hat; ihre Kenntniß führt zugleich zu den Mitteln, durch welche die Kommission dieses Ziel erreichen kann: ich schreite zu ihrer Darstellung und Entwicklung.

Das erste Erforderniß einer Gesetzgebung besteht angeführtermaßen darin, daß die Gesetze auf festen Rechtsprincipien beruhen: zu diesem Behufe ist es erforderlich, diese Rechtsgrundsätze gehörig darzustellen und in ein systematisches Ganze zu fassen. Sie sind die eben so wesentlichen als einfachen Aussprüche der von einer richtigen Logik geleiteten Vernunft; sie sind zugleich Erfahrungssätze, weil sie durch die Beobachtung als das Resultat der zweckmäßigsten Mittel anerkannt sind, durch welche die Wohlfahrt des Staats erhalten werden kann. Ihre Unleugbarkeit ist um so mehr in Evidenz gesetzt, da durch sie die Wohlfahrt des Ganzen auch mit der Wohlfahrt und dem Nutzen jedes Einzelnen in die genaueste Verbindung gestellt ist.

Die Instruktion Katharinens II. enthält unter andern folgende Wahrheit: „Um den Gesetzen die nöthige „Unverletzbarkeit zu sichern, müssen erst die Gesetze „selbst so gut seyn, und dermaßen die besten Mittel, „die zur höchsten Wohlfahrt führen können, enthalten, „daß jeder von selbst sich überzeugen muß, daß ihn „sein eigenes Interesse zur strengen Erfüllung derselben „nöthige.“ — Um sich dieser Vollkommenheit der Gesetze zu nähern, ist unstreitig die Aufstellung oberwähnter Rechtsprincipien das erste und hauptsächlichste Mittel. Nur durch die Würde, die sie den Gesetzen geben, kann die Gesetzgebung jene Bürgschaft für die Strenge und Unpartheylichkeit in der Ausübung der Gerechtigkeit leisten, mittelst welcher allein die Gesetze herrschen und von welcher sie ihre Kraft erhalten. Ihre Allgemeinnützlichkeit spricht dergestalt zur Ueberzeugung eines Jeden, daß jeder in der Befolgung ihrer Vorschriften seinen eignen Vortheil finden muß. Durch diese charakteristischen Zeichen qualificiren sie sich zur festen Grundlage der ganzen Legislatur, und die Festigkeit eines Gebäudes hängt bekanntlich von der Festigkeit seiner Grundlage ab.

Die Darstellung dieser Rechtsprincipien hat noch einen andern, nicht minder wesentlichen Vortheil. Bey allen Völkern gab es Gesetzkundige, bey denen das bloße Wissen der Gesetze die Rechtskenntniß vertrat. Diese haben immer geglaubt, daß die Kunst, ein Gesetzbuch anzufertigen, bloß darin bestände, alle durch die verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnisse möglichen Rechtsfälle zu sammeln, und dann für jeden einzelnen Fall eine besondere gesetzliche Vorschrift zu machen.

Vorausgesetzt daß sie alle einzelne Fälle, welche aus der so vielfachen Ausübung des freyen Willens kombinirt werden können, erschöpft hätten, so wäre dadurch doch nichts mehr gewonnen, als eine zahllose Menge inkohärenter und dunkler Gesetze, die nichts als Verwirrung und Verwickelung in die Gesetzgebung hinein gebracht hätten. Außerdem wäre eine solche mühevolle Arbeit durchaus unvollständig und ohne Nutzen gewesen, da es dem menschlichen Geiste nicht gegeben ist, auch künftige Fälle und Ereignisse vorauszusehen und zu bestimmen.

Wenn hingegen die Grundsätze des Rechts systematisch geordnet und aufgestellt werden, so kann man sie auf alle im gemeinen Leben vorkommenden Fälle anwenden; denn es folgt aus den oben entwickelten charakteristischen Eigenschaften eines Princips, daß es mit Präcision die Gränzen seines Wirkungskreises bezeichnet, und dann kann es nicht schwer werden, zu entscheiden, was für Fälle unter jedem einzelnen begriffen sind.

Mehrere dieser Rechtsgrundsätze waren in der Instruktion Katharinens II. enthalten. Sie, die die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung, deren Wahrheit durch die Beobachtung der größten Staatsmänner geläutert war, erwogen und geprüft hatte, stellte diese Principien in dem von ihr verfaßten so schätzbaren Werke auf. Man trifft ferner verschiedene derselben in einzelnen Ukasen und Verordnungen an, welche von russischen Beherrschern sanktionirt sind, und die Zeit, diese unpartheyische Richterin über gute und schlechte Gesetze, hat über ihren Werth hinreichend abgesprochen.

Es bleibt also der Kommission nur übrig, sie unter einander zu vergleichen, in der gehörigen Ordnung zu klassificiren, und als unveränderliche, den Gesetzen zum Grunde liegende Regeln darzustellen.

Hiernächst muß sich die Kommission mit Aufstellung der allgemeinen, für das ganze Reich passenden Gesetze beschäftigen, so wie sie den verschiedenen Ständen, aus denen die Unterthanen des russischen Reichs bestehen, angemessen sind. Hieher gehört die Entwickelung der allgemeinen und besondern bürgerlichen Verhältnisse im Staate, die Anwendung und Bestimmung der Rechte und Obliegenheiten, die durch die gesellschaftlichen Verhältnisse auferlegt werden, desgleichen die Strafen, die mit Uebertretung und Verletzung derselben verbunden sind. Zu dieser Absicht muß die Kommission aus den in Rußland vorhandenen Ukasen und Verordnungen diejenigen Gesetze extrahiren, deren Gemeinnützigkeit und Uebereinstimmung mit der allgemeinen Wohlfahrt anerkannt sind, die dem Wohlstande der größten Monarchie der Welt, der physischen Beschaffenheit derselben, dem allgemeinen Nationalgeist und dem besondern Charakter ihrer verschiedenen Nationen angemessen sind. Rußlands alte Verordnungen, die Uloshenije, die Allerhöchsten Ukasen, die Instruktion Katharinens II., und die von Ew. Kaiserl. Maj. Selbst ertheilten Verordnungen, bieten eine reichhaltige Quelle dar, aus welcher sich Kraft und Stoff zur Zusammensetzung und Befestigung aller Theile der Staats-Organisation schöpfen läßt. Es ist aber nothwendig, diese Gesetze in eine systematische Ordnung zu bringen, die Zeit zu erwägen, in welcher sie gegeben worden sind,

und die Umstände, welche sie veranlaßt haben, mit den gegenwärtigen Zeitumständen und mit den angenommenen Rechtsprincipien zu vergleichen. — Vorzüglich muß sich die Kommission mit einem andern, im Reskript Ew. Kaiserl. Maj. vom 25. Aug. 1801 angezeigten Gegenstande, nämlich mit dem Entwurf zu einer Prozeß-Ordnung, die einen so wichtigen Theil der Gesetzgebung ausmacht, beschäftigen, damit gewisse bestimmte Regeln zur unpartheyischen Handhabung der Gerechtigkeit, zur Erhaltung der persönlichen Sicherheit und Ruhe eines jeden, und zur Beobachtung der Gesetze, welche die Wohlfahrt des Reichs begründen, festgesetzt werden mögen.

Nach vollendeter Aufstellung der allgemeinen Gesetze für das Reich, steht der Kommission eine nicht minder wichtige Arbeit bevor, die eine besondere Aufmerksamkeit, Untersuchung und Vergleichung erfordert: nämlich, die Darstellung der besondern Gesetze.

Aus dem Obengesagten erhellt, daß die Rechtsprincipien allgemein sind, und daß daher auch die auf diese Principien gegründeten Gesetze allgemein seyn müssen, damit alle Nationen und Völkerschaften, die Bewohner aller Provinzen, als Volksmasse Eines Reichs, als Unterthanen Eines Beherrschers, unter dem wohlthätigen Einflusse derselben in gleichem Maße der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit genießen mögen, die diese Gesetze gewähren, erhalten und verbreiten. Allein, so zweckmäßig sie auch ihrer Natur nach für das Reich und für dessen Unterthanen im Ganzen seyn mögen, so können sie doch nicht als allgemeine, keiner Ausnahme unterworfene Regeln für das große russische Reich an-

genommen werden, indem die verschiedenen Stufen der Civilisation bey den Bewohnern einiger Provinzen und andere Lokalverhältnisse besondere Gesetze und eine besondere Prozeßordnung erheischen. Aus diesem wichtigen Bewegungsgrunde gab die Regierung einigen Gouvernements besondere Rechte und Gesetze, die übrigens — wie Erfahrung und aufmerksame Prüfung gezeigt haben — sehr fehlerhaft, ja sogar den Lokalitäten dieser Gouvernements nicht angemessen sind.

Aus diesen Betrachtungen gehen folgende, zur Abfassung der besondern Gesetze für erwähnte Städte, Gouvernements und Provinzen abzweckende Mittel hervor:

1) Aus den vorhandenen besondern Gesetzen diejenigen Rechtsprincipien zu extrahiren, auf welche sie gegründet sind, und dieselben, nach gehöriger Prüfung und Vergleichung, in Uebereinstimmung mit den übrigen allgemeinen Rechtsprincipien zu bringen.

2) Die vorzüglichsten Lokalverhältnisse dieser Gouvernements zu erwägen, und die Verschiedenheiten ausfindig zu machen, welche durch Himmelsstrich, Religionsmeynung, Sitten und Gebräuche der Einwohner und durch die mit ihnen vorgegangenen politischen Veränderungen, in ihren Gesetzen und gerichtlichen Formen entstanden sind; ferner, zu untersuchen, worin diese Lokalumstände der Einheit der Gesetze und Formen hinderlich sind; ob diese Hindernisse wesentlich und unübersteiglich, oder nur unwesentlich und leicht zu beseitigen sind; und ob sie endlich das Eigenthumsrecht, oder nur die Form, betreffen.

Die Folge dieser Untersuchungen wird seyn, daß die

Provinzen und Städte, welche sowol in politischer als moralischer Hinsicht verschieden sind, solche auf allgemeine Principien gegründete Rechte erhalten werden, die ihrer Lage und ihren Verhältnissen entsprechen. Alsdann werden die übrigen, mit diesen Principien nicht übereinstimmenden besondern Gesetze, als unnütz, von selbst wegfallen, indem die allgemeine Gesetzgebung, Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Personen wie des Eigenthums, als geheiligte Rechte der Menschheit, bezweckt, und keine Ausnahmen leidet, die mit dem Interesse der Menschheit unverträglich sind.

Bevor aber die Kommission zur Aufstellung der Rechtsprincipien und der allgemeinen und besondern Reichs-Gesetze schreiten kann, muß ihr erst die Haupteintheilung des Gesetz-Kodex vorgezeichnet werden, nach welcher selbige sich bey der Ausführung zu richten hat. Ein Blick auf den anfänglichen Zustand der Kommission zeigt deutlich, daß eine der wichtigsten Ursachen, weshalb ihre Bemühungen ohne Erfolg blieben, in dem Mangel eines durchdachten systematischen Planes lag. Das Justiz-Ministerium hat also, nach Einsammlung aller hiezu erforderlichen Nachrichten, einen solchen Plan angefertigt, sich dabey Deutlichkeit, Einfachheit, Richtigkeit der Eintheilung und Uebereinstimmung mit dem Geiste der Regierung zum Hauptaugenmerke gemacht, und dadurch den wesentlichen Werth dieses Entwurfes bestimmt.

Diese Eintheilung, die hiebey zur allerhöchsten Prüfung Ew. Kaiserl. Maj. vorgestellt wird, begreift folgende sechs Theile:

Der erste Theil enthält die organischen oder Fundamen-

damental-Gesetze, welche sich auf die Staatsverwaltung beziehen, als da sind: Die Aufstellung der geheiligten Majestätsrechte des Monarchen und der Kaiserlichen Familie, die Verhältnisse der Unterthanen zum Beherrscher, desgleichen die Verfassung der von der höchsten Gewalt bestätigten Regierungsbehörden.

Der zweyte Theil faßt die allgemeinen Rechtsprincipien in sich. Hieher gehört die Bestimmung der erforderlichen Requisite der Gesetze und ihre Eintheilung überhaupt; die Art wie selbige sanktionirt, promulgirt und wieder aufgehoben werden; ihre Anwendbarkeit in Beziehung auf specielle Verhältnisse und Lokalitäten; ihre Erklärung und Auslegung; — ferner, die Grundsätze in Rücksicht der aus den gesetzlichen Vorschriften sich entwickelnden Rechte und Verbindlichkeiten; desgleichen die Strafen auf die Rechtsverletzung, und die gesetzlichen Zwangsmittel, welche die Beobachtung der Gesetze sichern; die Ausübung der Rechte; der Verlust und die Vernichtung derselben; dann die Bestimmung der Gegenstände selbst, auf welche sich die Gesetze beziehen, nämlich die Personen, Sachen, Handlungen, Willenserklärungen; die Bestimmung und Eintheilung jedes dieser Gegenstände; endlich der Uebergang zum Besitz und Eigenthum, als Gegenstand und Resultat der Gesetze in allen ihren Beziehungen; die verschiedenen Arten, Besitz und Eigenthum zu erwerben, zu übertragen und zu verlieren.

Der dritte Theil enthält die allgemeinen, das ganze Reich verbindenden und in eben der Ordnung aufgestellten Gesetze, angewandt auf Personen, Sachen,

Handlungen, Willenserklärungen und Verträge, und auf Besitz und Eigenthum.

Der vierte Theil, der in zwey Abtheilungen zerfällt, enthält in der ersten die Strafgesetze; in der andern, die Polizeyordnung und alles was sich darauf bezieht.

Der fünfte Theil begreift die Mittel in sich, durch welche die Gesetze ausgeübt werden, und die Art der Ausübung und Anwendung derselben; die Organisation der Judiciairbehörden; die Prozeßform, und die Eintheilung und Darstellung der verschiedenen Prozeßarten.

Der sechste Theil umfaßt alle Specialgesetze. Dieser Theil zerfällt in so viel Abtheilungen, als Gouvernements, Städte oder Gemeinden sind, denen in Betracht der örtlichen Verhältnisse besondere Rechte ertheilt worden sind. Hieher gehören ferner die speciellen Anordnungen in Betreff der Finanzen, des Kommerzwesens, der Häfen, der Manufakturen, u. s. w. Diese Specialgesetze werden nach eben dem systematischen Plane angeordnet, der dem Kodex der allgemeinen Gesetze zum Grunde liegt.

Nach dieser gedrängten Darstellung der wesentlichsten Grundsätze, auf welche sich die Redaktion der russischen Gesetze bezieht, bleibt mir nur noch übrig, für die Kommission selbst eine zweckmäßige Organisation zu entwerfen. Dieß geschieht in folgenden Punkten.

I.

Der Gegenstand, mit welchem sich die Kommission zu beschäftigen hat, ist die Anfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs, welches folgende Haupttheile enthält:

I. Die Rechtsprincipien.

II. Die allgemeinen Gesetze.

III. Die Specialgesetze.

IV. Die Prozeßformen.

2.

Die Kommission steht unter der alleinigen Leitung Ew. Kaiserl. Maj., und wird unmittelbar von dem Justizminister und dessen Kollegen, welche das Direktorium der Kommission ausmachen, dirigirt. Diese Minister verfügen über alle Gegenstände, mit denen sich die Kommission zu beschäftigen hat; sie prüfen die Arbeiten, fassen ihre Beschlüsse, und bekräftigen jeden von ihnen geprüften und genehmigten Aufsatz mit ihrer Unterschrift. Sie erhalten einen Sekretair.

3.

Alle Geschäfte der Kommission werden, ihrer Natur nach, in drey Expeditionen vertheilt: zwey für die Redaktion der allgemeinen und Specialgesetze, und eine für die Expedition und Revision.

4.

Jede Expedition steht unter der Direktion eines Referendars, aus der erforderlichen Anzahl von Redaktoren, ihren Gehülfen und den erforderlichen Kanzleybeamten.

5.

Die Arbeiten der ersten Expedition bestehen in der Redaktion

I. der Rechtsprincipien,

II. der allgemeinen Gesetze, und

III. der Prozeßformen.

Zu diesem Behufe werden in selbiger angestellt

Ein Referendar und drey Referendar-Gehülfen.

Ein Redakteur für die Rechtsprincipien.

Drey Redaktoren für die allgemeinen Gesetze.

Zwey Redaktoren für die Prozeßformen.

Fünf Redakteur-Gehülfen.

6.

Die Arbeiten der zweyten Expedition bestehen successive in Folgendem:

1. In Klassificirung der Specialgesetze für die Provinzen, in Gemäßheit des allerhöchst konfirmirten Plans.

2. In Vergleichung derselben mit den Rechtsprincipien.

3. In der Redaktion der Verordnungen selbst.

Zu diesem Behuf werden in erwähnter Expedition angestellt

Ein Referendar und ein Gehülfe desselben.

Ein Redakteur für die Staatswirthschaft und Finanzen.

Ein Redakteur für das Kommerzwesen.

Zwey Redaktoren für Sibirien und für die Provinzen am schwarzen und kaspischen Meer.

Ein Redakteur für Kleinrußland.

Zwey für die deutschen Provinzen.

Zwey für die polnischen Provinzen und Weißrußland.

Neun Redakteur-Gehülfen.

7.

Die dritte Expedition prüft die Richtigkeit aller Uebersetzungen, sorgt für die Gleichförmigkeit, die Reinheit und Deutlichkeit im Styl, verbessert dessen Fehler,

und zeigt die Mängel an, die bey der Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Arbeiten unter einander bemerkt werden dürften, und Ergänzungen erfordern.

Bey dieser Expedition befinden sich

Ein Referendar und zwey Gehülfen desselben, von denen der eine das Archiv unter seiner Aufsicht hat.

Zehn Translateurs oder Redakteur-Gehülfen.

8.

Die Referendare haben, jeder in seiner Expedition, die Aufsicht über die Wirksamkeit derselben, indem sie zu der ungesäumten und genauen Erfüllung aller Obliegenheiten der Kommission mitwirken. Es gehört daher zu ihrer Pflicht:

1. Die auf die Genehmigung des Direktoriums gegründete Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten in der Expedition; die Herbeyschaffung aller dazu erforderlichen Hülfsmittel, und die Aufsicht über die Erfüllung des Vorgeschriebenen.

2. Die Revision der Arbeiten, mit denen sich die Expedition beschäftigt; die Sorge für die Uebereinstimmung dieser Arbeiten mit den ertheilten Vorschriften; die Vergleichung derselben mit den Quellen, aus welchen sie geschöpft sind. Die Unterschrift des Referendars unter jedem Aufsatze, der von der Expedition dem Direktorium vorgelegt wird, beweist, daß er sich dieser Erörterung unterzogen hat.

3. Bey jedesmaliger Sitzung des Direktoriums legen die Referendare, jeder in seinem Fache, demselben alle Geschäfte der Kommission vor, zeigen jeden Umstand in Bearbeitung der Gegenstände an, und machen Vor-

stellungen über alles, was überhaupt zum Wirkungs-kreise der Kommission gehören mag.

4. Der Referendar der ersten Expedition ist zu gleicher Zeit Konferenz-Sekretair des Direktoriums der Kommission. Er beschäftigt sich mit der Vertheilung der Arbeiten, in Gemäßheit der vom Minister und dessen Gehülfen getroffenen Bestimmung, und mit Anfertigung einer monatlichen allgemeinen Uebersicht der Geschäfte der Kommission.

5. Die Referendare sind für alle Geschäfte der Kommission, für deren Verhandlung, Erfüllung und Fortschritte, besonders verantwortlich, und statten darüber dem Direktorium wöchentlich Bericht ab.

6. Die Gehülfen der Referendare theilen mit diesen die Arbeiten, und erfüllen in dieser Beziehung die ihnen gegebenen Aufträge.

9.

Die Pflichten der Redaktoren bestehen in Folgendem:

1. Jeder Redakteur muß eine vollständige Sammlung aller Materialien besitzen, die zur Arbeit in seinem Fache erforderlich sind.

2. Er beschäftigt sich mit dem Redigiren der Gesetze, laut dem Allerhöchst konfirmirten Plane, und vergleicht sie mit den Rechtsprincipien.

3. Die Redaktoren der zweyten Expedition haben zur Pflicht, bey Erwägung der Verschiedenheit des Glaubens, des Klimas, der örtlichen Lage, der Sprache, der Sitten und anderer besondern Verhältnisse jeder Provinz, unumstößliche Gründe für die Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen anzugeben, und

allen solchen besondern Abweichungen eine Richtung zum Zusammenhange des Ganzen und zum Nutzen des Reichs zu geben.

4. Zur Erreichung dieses Ziels — der möglichsten Gleichförmigkeit bey der Mannigfaltigkeit der einzelnen Theile — konferiren die Redaktoren mit dem Referendar, und benachrichtigen denselben wöchentlich von dem Erfolge der ihnen übertragenen Arbeit, um darüber dem Direktorium Bericht zu erstatten.

5. Jeder vom Redakteur vorzustellende Aufsatz muß von ihm unterschrieben, und von seinem Gehülfen kontrasignirt seyn.

10.

Der Gehülfe des Redakteurs, oder der Translateur, ist gehalten

1. Sich mit den Arbeiten seines Redakteurs zu beschäftigen.

2. Nachrichten zu sammeln, Auszüge und Uebersetzungen anzufertigen, und jeden Paragraph der Arbeiten zu revidiren.

3. Auf die Reinheit und Richtigkeit des Styls zu sehen, und

4. Gemeinschaftlich mit dem Redakteur für die Richtigkeit und Genauigkeit der übertragenen Arbeit zu haften.

11.

Die Wahl der Beamten für die Kommission wird lediglich den Vorgesetzten derselben überlassen, welche zur Ausführung einer für das Reich so wichtigen Arbeit, Männer von Kenntnissen und ausgezeichneten Verdiensten einladen müssen, in welchem Berufe sie auch

stehen mögen, wenn dieser Beruf sie nur nicht hindert, den ihnen zu übertragenden neuen Geschäften vorzustehen.

12.

Die Referendare, ihre Gehülfen, und die Redaktoren werden auf Allerhöchsten Befehl angestellt; die übrigen Beamten aber von den Vorgesetzten der Kommission selbst gewählt und bestätigt.

13.

Das Archiv der Kommission befindet sich unter der Aufsicht des Referendars der dritten Expedition, der auch die ökonomischen Angelegenheiten der Kommission verwaltet.

14.

Die Bibliothek der Kommission steht unter der Aufsicht des Referendars der ersten Expedition, der zugleich die Aufsicht über das Haus der Kommission führt.

15.

Alle Beamte der Kommission erhalten ihre Gehalte nach dem hiebey gefügten Etat, selbst wenn jemand unter denselben (wie schon im 11ten §. gesagt worden) außer der Kommission einen andern mit Besoldung verknüpften Posten bekleidet.

16.

Die bey der Kommission angestellten Beamten sind verbunden, die ihnen auferlegten Pflichten mit dem größtmöglichen Eifer zu erfüllen. Sie werden zu diesen Anstrengungen sowol durch das ihnen zu Theil werdende Allerhöchste Kaiserliche Wohlwollen, als auch durch die Zusicherung aufgemuntert, daß sie sämtlich,

nach Beendigung der Arbeiten der Kommission, nach Maßgabe der Wichtigkeit der von ihnen verwalteten Aemter, entweder den ganzen oder den halben Gehalt, oder zwey Drittheile desselben als lebenslängliche Pension genießen sollen, welche Pension ihnen auch in dem Falle ausgezahlt werden soll, wenn sie wieder in Dienst träten, und außerdem Besoldung und Pension erhielten.

17.

Die im Etat für die Kommission festgesetzte Summe wird in der Senats-Rentey aufbewahrt, und von derselben, so viel zur Zeit gefordert wird, auf Requisition des Referendars der dritten Expedition, der alle Ausgaben der Kommission nach Zustimmung und Bestätigung der Vorgesetzten bewerkstelligt, unverzüglich verabfolgt. Die über den jährlichen Ausgaben nachbleibende Summe wird zur Oekonomie-Summe der Kommission geschlagen, und kann, nach Gutbefinden der Vorgesetzten, zu den Bedürfnissen der Kommission angewandt werden.

18.

Die Kommission hat zum Behuf ihrer Geschäftsführung ihr eigenes Siegel.

Wenn diese Organisation der Kommission, und der hiebey geschlossene Entwurf des Etats für dieselbe, die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, so werden Ew. Kaiserl. Maj. allergnädigst geruhen, die bisherige Kommission aufzuheben, und den Befehl zu ertheilen, die für die neue Verfassung der Kommission nöthigen Beamten der Allerhöchsten Bestätigung vor-

zustellen, desgleichen auch für die Kommission ein angemessenes Haus zu bestimmen.

Unterzeichnet: Fürst Lopuchin.
Nikolaj Nowosil'zow.

Allgemeiner Plan des Gesetzbuchs.

Das Gesetzbuch hat sechs Theile.

Erster Theil.

Der erste Theil enthält die Staatsverfassung des russischen Reichs, und die sich darauf beziehenden Anordnungen.

Zu diesem Behuf müssen daher zuvörderst die Regierungsform, die Reichsgrundgesetze und die Organisation aller administrativen und judiciairen Autoritäten entwickelt werden.

Die Ordnung, in welcher die, auf diesen ersten Theil sich beziehenden, Gegenstände dargestellt werden, ist folgende:

1ster Abschnitt.

Kap. 1. Von Sr. Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und dem Staate.

Kap. 2. Von den Unterthanen, ihren Pflichten und Rechten.

Kap. 3. Von der Thronfolge.

Kap. 4. Von der Kaiserlichen Familie.

Kap. 5. Von dem speciellen Eigenthum und den Einkünften Kaiserlicher Majestät und Seiner Familie. (Hieher gehörige Reglements.)

2ter Abschnitt.

Kap. 1. Von dem Staats-Eigenthum.

Kap. 2. Von der Verwaltung des Staats; getheilt

a. in die Verwaltung des Innern überhaupt, und

b. in die Verwaltung der Justiz insbesondere.

Kap. 3. Die Verwaltung des Innern wird durch die Minister geführt, und durch den Senat beobachtet.

Kap. 4. Reglement für den heiligen Synod.

Kap. 5. Organisation des Senats in administrativer Hinsicht.

Kap. 6. Organisation des Ministeriums.

Kap. 7. Von der Minister-Kommittät.

Kap. 8. Von den untergeordneten administrativen Autoritäten, die sich aus der Funktion eines jeden Ministers entwickeln.

(Rückweisung auf die im ersten Theil Kap. 5. enthaltenen Reglements.)

Die Mittel die Gesetze in Ausübung zu bringen (oder die richterliche Verwaltung) umfassen zwey Gegenstände,

1) die Organisation der Behörden, und

2) die Prozeß-Formen.

Beyde werden im 5ten Theil des Gesetzbuchs entwickelt werden.

Zweyter Theil.

Auf die im ersten Theil des Gesetzbuchs enthaltene Auseinandersetzung der von Sr. Kaiserlichen Majestät zur Verwaltung des russischen Reichs errichteten Autoritäten und Behörden, folgt der zweyte Theil des Gesetzbuchs, der die bürgerlichen und peinlichen Gesetze enthält, nach welchen die Justiz ausgeübt werden soll.

Da die Gesetze das Resultat der bürgerlichen Vereinigung sind, so muß man die gesellschaftlichen Ver-

hältnisse entwickeln und die Gesetze aufstellen, die aus jedem Verhältniß folgen. Den Gesetzen selbst müssen aber die ersten Grundsätze vorhergehen, auf welchen sie beruhen.

Die Aufstellung der Grundsätze des Rechts ist in diesem zweyten Theil des Gesetzbuchs in nachfolgender Ordnung enthalten.

Allgemeine Grundsätze über die Gesetze überhaupt, und über die Gegenstände, worauf die Gesetze sich beziehen.

Diese Gegenstände sind:

1. Personen, 2. Sachen, 3. Handlungen, 4. Willens-Erklärungen und die auf jeden dieser Gegenstände sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Diese Rechte sind die Quelle vom Besitz und Eigenthum, und von den verschiedenen Arten, wodurch man Besitz und Eigenthum erwerben, erhalten, übertragen und verlieren kann.

Dritter Theil.

Auf die Entwickelung der Rechtsprincipien folgt die Aufstellung der allgemeinen bürgerlichen Gesetze, die das ganze russische Reich betreffen.

Sie werden in derselben Ordnung wie die Rechtsprincipien aufgestellt, und beziehen sich auf dieselben Gegenstände.

Jeder Gegenstand macht einen Abschnitt aus, welcher wiederum in verschiedene Kapitel zerfällt, in welchen die Entwickelung einer jeden Materie in nachstehender Ordnung enthalten ist.

Erster Abschnitt.

Von Personen und deren Rechten und Verbind-

lichkeiten, in Hinsicht auf ihr persönliches Verhältniß:

I. In Rücksicht der natürlichen und Familien-Verhältnisse.

Diese werden bestimmt

Kap. 1) durch Geburt, 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Tod, 5) physische und moralische Fähigkeit,

a. in absoluter, und

b. in relativer Hinsicht;

6) Ehe, 7) Kindschaft, 8) Verwandschaft, 9) Vormundschaft, 10) Familien-Rechte.

II. In Beziehung auf ihre persönlichen und politischen Verhältnisse gegen den Staat und unter sich.

Die persönlichen und politischen Verhältnisse gegen den Staat und unter sich, werden bestimmt:

Erstlich durch den Stand:

A. Die Geistlichkeit.

B. Der Adel.

C. Der Mittelstand.

1. Kaufleute, 2. Bürger, 3. Künstler, 4. Handwerker.

D. Der Bauernstand nach allen seinen Abstufungen.

Zweytens durch das Amt der Personen.

Von den Rechten und Verhältnissen, in welche die öffentlichen Beamten,

1) als Militair-, 2) als Civil-Personen

a) gegen den Staat und b) unter sich stehen. Rückweisung auf die speciellen Reglemenes und auf die zu jedem derselben gehörigen besondern Prozeßformen.

Zweyter Abschnitt.

Von Sachen.

Kap. 1. Begriff.

Kap. 2. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche.

Kap. 3. Aufzählung der verschiedenen Arten und Gattungen der Sachen, die durchs Gesetz zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen gerechnet werden.

Kap. 4. Theilbare und untheilbare Sachen.

Kap. 5. Substanz und Pertinenzstücke.

Kap. 6. Inbegriff von Sachen.

Kap. 7. Inventarium.

Kap. 8. Werth;

a. gemeiner (wirklicher) und

b. verhältnißmäßiger Werth.

Kap. 9. Abschätzung.

Kap. 10. Nutzen.

Kap. 11. Nutzung.

Kap. 12. Recht auf Sachen.

Kap. 13. Erwerbungsart.

Kap. 14. Titel der Erwerbung.

Dritter Abschnitt.

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.

Kap. 1. Eintheilung in freywillige und gezwungene;

Kap. 2. in erlaubte und unerlaubte Handlungen.

Kap. 3. Folgen derselben.

Kap. 4. Moralische Zurechnung.

Kap. 5. Kulpabilität;

Kap. 6. ihre verschiedenen Abstufungen und die Wirkungen, die daraus entspringen.

Vierter Abschnitt.
Von Willenserklärungen.

Fünfter Abschnitt.
Vom Besitz und Eigenthum.
A. Vom Besitz überhaupt.

Kap. 2. Eintheilung und Abstufungen: a) in vollständigen oder unvollständigen, b) in gesetzlichen oder ungesetzlichen, c) redlichen und unredlichen Besitz.

Kap. 3. Moralische und physische Fähigkeit.

Kap. 4. Besitz von Rechten und von Sachen.

Kap. 5. Verschiedene Arten, wie Besitz erworben, erhalten und verloren werden kann.

Kap. 6. Uebergabe.

B. Vom Eigenthum.

Kap. 1. Begriff.

Kap. 2. Eintheilung in eingeschränktes und uneingeschränktes.

Kap. 3. Physische und moralische Fähigkeit.

Kap. 4. Eigenthum von Rechten und von Sachen.

Kap. 5. Arten — das Eigenthum a) zu erwerben, b) zu übertragen, c) zu erhalten, d) zu verlieren.

I. Ursprüngliche Besitzergreifung und Auffindung.

II. Verjährung.

III. Erbschaft: a) Abintestato, b) durch Testament, und c) durch Verträge.

IV. Kauf und Verkauf.

V. Tausch.

VI. Cession.

VII. Schenkung.

VIII. Stipulation.

IX. Transaktion.

X. Mandat.

XI. Deposition. (Niederlegung.)

XII. Bürgschaft.

XIII. Be-

XIII. Bezahlung.

XIV. Kompensation.

XV. Anweisung.

XVI. Pfand und Hypotheken.

XVII. Niesbrauch.

XVIII. Pacht und Miethe.

XIX. Dienstbarkeiten.

Von jeder Art: die Definition, die Eintheilung, die Gegenstände, die Wirkungen, die Formen und die besondern Modifikationen. (Rückweisung auf die verschiedenen Prozeßarten.)

Vierter Theil.

Auf die Aufstellung der Civilgesetze, die sich auf die angezeigten Gegenstände beziehen, folgt der Straf-Kodex, welcher in zwey Theile zerfällt.

Der erste Theil enthält die Strafen, mit welchen die Gesetze diejenigen belegen, die durch Vergehungen oder Verbrechen selbige verletzen.

Der zweyte Theil enthält die Mittel ihnen zuvor zu kommen, oder die Polizey-Verordnung.

Der erste Theil hat drey Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die Grundsätze des peinlichen Rechts, in derselben Art erläutert, wie die im bürgerlichen Recht.

Der zweyte Abschnitt enthält die Klassifikation aller Handlungen, wodurch Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen begangen werden, so wie auch der Strafen, mit welchen das Gesetz jeden derselben belegt.

Der dritte Abschnitt enthält die Prozeßform, in peinlichen Sachen, bey den Kriminalbehörden.

Der zweyte Theil des Kriminal-Kodex stellt die

Mittel auf, Verbrechen vorzubauen: Polizey-Verordnungen. Rückweisung auf die Special-Tabelle des Kriminal- und Polizey-Kodex.

Klassifikations-Tabelle des peinlichen Rechts.

Der erste Theil enthält die Rechtsprincipien.

Erster Abschnitt.

Kap. 1. Ursprung des Strafrechts.

Kap. 2. Darstellung der auf das Civil- und Kriminal-Recht sich beziehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Kap. 3. Definition und allgemeine Eintheilung der Vergehungen und Verbrechen.

Kap. 4. Gegenstand und Wirkung derselben.

Zweyter Abschnitt.

Kap. 1. Charakteristische Zeichen der verschiedenen Verbrechen und Vergehungen.

Kap. 2. Moralische und gesetzliche Zurechnung und Bestimmung ihrer Grade.

Kap. 3. Vorsatz.

Kap. 4. Schuld.

Kap. 5. Versehen.

Kap. 6. Vollendetes und nicht vollendetes Verbrechen.

Kap. 7. Wenn an dem Verbrechen mehrere Theil genommen.

Kap. 8. Kollision und Konkurrenz der Verbrechen.

Zweyter Theil.

Klassifikation der Verbrechen und Strafen.

Es giebt zwey Klassen von Verbrechen.

I. Verbrechen wider das öffentliche Wohl des Staats.

II. Verbrechen wider die Wohlfahrt eines Individuums.

A. Verbrechen wider das öffentliche Wohl des Staats.

Diese sind entweder

Strafen. { 1. Verbrechen vom 1sten / 2. Verbrechen vom 2ten / 3. Verbrechen vom 3ten } Range.

1. Verbrechen vom ersten Range;

dahin gehören:

Strafen. {

1stens, Verbrechen wider die heilige Christliche Religion und wider die Fundamental-Gesetze der Kirche, sobald diese Verbrechen mit der Absicht begangen werden, die heilige orthodox-griechische Religion zu zerstören.

2tens, Anschläge wider die geheiligte Person Kaiserlicher Majestät, verbunden mit der Absicht die Staatsverfassung umzustürzen.

3tens, Verbrechen wider die geheiligte Person Sr. Kaiserlichen Majestät.

4tens, Verbrechen wider den Staat.

5tens, Verbrechen wider die Kaiserliche Familie.

}

2. Verbrechen vom zweyten Range:

Strafen. {

1) Verbrechen wider die äußere Sicherheit des Staats.

2) Wider die allgemeine Ruhe im Innern des Staats.

3) Offenbarer und gewaltsamer Widerstand wider die administrativen und judiciairen Autoritäten.

}

3. Verbrechen vom dritten Range.

Strafen.
1. Wider die Regalien des Staats.
2. Wider öffentliche Beamte, als solche.
3. Verbrechen der Diener des Staats in Ausübung ihres Amtes.

B. Verbrechen wider das Wohl der einzelnen Glieder des Staats. (Privat-Verbrechen.)

Diese Klasse von Verbrechen ist entweder

Strafen.
1. mit Gefahr für die Gesellschaft verbunden, d. h. solche Verbrechen, die durch ihren Eingriff in die besondern Rechte eines oder einzelner Individuen, zugleich die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, oder
2. es sind solche, die bloß die Rechte eines oder einzelner Individuen beeinträchtigen, ohne daß unmittelbar die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird. (Privat-Verbrechen im engern Sinn.)

Erster Abschnitt.

Verbrechen, die mit Gefahr fürs Allgemeine verbunden sind.

Vom ersten Range;
dazu gehört:

Strafen.
1. Feueranlegen.
2. Straßenraub.
3. Nächtlicher Einbruch, gewaltsamer Diebstahl, Entführung.

1. Mit Mord verbunden.
2. Ohne Mord.

2. Vom zweyten Range:

Strafen.
1) Menschenmord.
2) Verfälschung öffentlicher Urkunden.
3) Oeffentlich ausgestoßene und mit Handlun-

Strafen. | gen begleitete Drohungen, wodurch das Leben eines oder mehrerer Individuen in Gefahr gesetzt wird.

4) Aufrührerische Reden, und mit solchen Ausdrücken öffentlich ausgestoßene Verunglimpfungen der Maßregeln der Regierung, so daß dadurch die dem Monarchen und den angeordneten Behörden schuldige Ehrfurcht verletzt wird.

3. Vom dritten Range.

Strafe B. | 1. Verbotene Handlungen, die allgemeine Unruhe hervorbringen.

2. Oeffentliche Störungen in den religiösen Gebräuchen der verschiedenen Religionspartheyen.

3. Oeffentliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle.

Zweyter Abschnitt.

Privat-Verbrechen im engern Sinn, die mit keiner allgemeinen Gefahr für die Gesellschaft verbunden sind. Sie betreffen bloß Verletzungen der Person, des Eigenthums, der Ehre (und des guten Rufs).

Erster Rang.

Strafen. | 1) Verbrechen, die die Vernichtung moralischer und physischer Eigenschaften zur Folge haben.

2) Nothzucht.

3) Schwere körperliche Beleidigungen.

4) Beleidigungen der Ehre, sobald sie auf die Verletzung des guten Rufs und der Wohlfahrt des Individuums abzwecken.

Zweyter Rang.

St. | 1. Mißbrauch der häuslichen Gewalt.

2. Frauduleuser Bankerott.

Strafen.

3. Verfälschung.

4. Wucherlicher Betrug.

5. Hinterlistige Beraubung des Eigenthums aller Art, und qualificirter Diebstahl.

6. Bestechung und Konkussion.

Dritter Rang.

Strafen.

1. Gemeiner Diebstahl.

2. Vielweiberey.

3. Ehebruch.

4. Verbrechen, durch welche die guten Sitten und die Ehrbarkeit öffentlich verletzt werden.

Hier schließt sich der Polizey-Kodex an.

Dritter Theil.

Die Mittel, durch welche die Kriminal-Gesetze ihre Anwendung erhalten, werden durch die Kriminal-Prozeßform bestimmt.

Die Gegenstände der Erörterung in jedem Kriminal-Urtheil sind:

1) die Thatsachen des Verbrechens;

2) die concurrirenden Umstände;

3) die persönlichen Verhältnisse des Verbrechens; denn dieselben Nominal-Strafen sind nicht immer dieselben Real-Strafen.

Der Kriminal-Prozeß ist mithin entweder

a) bloß inquisitorisch (der Untersuchungs-Prozeß),

b) oder accusatorisch (der Anklage-Prozeß),

c) oder beydes zugleich (der gemischte Prozeß).

A. Der inquisitorische Prozeß umfaßt dreyerley:

1) die Ergreifung des Verbrechers;

2) die sich auf das factum beziehende General-Untersuchung;

3) die sich auf die Kulpabilität und die gesetzliche Bestimmung der Strafe selbst beziehende Special-Untersuchung.

Die Ergreifung der Verbrecher und die Anwendung vorläufiger Sicherheits-Maßregeln, gehört zur Kompetenz der Polizey-Behörden.

Die General-Untersuchung findet statt

1) bey den Polizey-Gerichten:

In allen Verbrechen, die von Personen begangen werden, die zur Kopfsteuer angeschrieben sind,

2) Bey den Justizbehörden:

In allen Verbrechen solcher Personen, die keine Kopfsteuer zahlen.

Die Special-Untersuchung und Aburtheilung aber findet statt:

a) Bey den Justizbehörden erster Instanz:

In allen Verbrechen,

1) die von Personen begangen werden, die unter Kopfsteuer stehen.

2) Solchen Personen, die in dieser Hinsicht nicht unmittelbar unter den Mittel-Instanzen sortiren,

b) Bey den Mittel-Instanzen:

In allen Verbrechen solcher Personen, die in dieser Rücksicht nicht unmittelbar unter den Mittel-Instanzen stehen.

B. Der accusatorische Prozeß findet statt:

In allen durchs Gesetz bestimmten Fällen;

1) Bey allen Justizbehörden, sowol in der ersten als auch in der Appellations- und Revisions-Instanz.

2) Er wird nach den, bey dem formellen Prozeß vorgeschriebenen Regeln modificirt.

C. Der gemischte Prozeß findet ebenfalls statt: bey allen Justizbehörden, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen.

Fünfter Theil.

Auf die Darstellung der Civil- und Kriminal-Gesetze folgen die Mittel, die Gesetze anzuwenden und zu vollstrecken.

Sie sind in den drey folgenden Abschnitten begriffen.

Der erste enthält die Organisation der richterlichen Behörden und ihre Verwaltung.

Der zweyte enthält die Grundsätze und die allgemeinen Bestimmungen über die Prozeßform.

Der dritte Abschnitt enthält endlich die Eintheilung der verschiedenen Prozeßarten selbst.

Ister Abschnitt.

Kap. 1. Aufführung der bey der Staatsverwaltung (siehe 1ster Theil Abschn. 2.) aufgestellten Grundsätze.

Kap. 2. Darstellung der richterlichen Gewalten im Allgemeinen.

Kap. 3. Organisation des heiligen Synods in judiciairer Hinsicht, und der ihm untergeordneten Behörden.

Kap. 4. Organisation des judiciairen Senats.

Kap. 5. Der ihm untergeordneten Richterstühle, als:

a) der Revisions-Behörden.

b) der Mittel-Instanzen.

c) der ersten Instanzen,

1. in den Kreisen.

2. in den Städten.

d) der Vormundschafts-Aemter und Waisengerichte.

e) der Gewissensgerichte.

f) der conciliatorischen Behörden.

IIter Abschnitt.

Rechtsprincipien über die Prozeßform.

IIIter Abschnitt.

Eintheilung der verschiedenen Arten des Civil-Prozesses (Rückweisung auf die Prozeßform in Kriminalsachen, welche im 4ten Theil enthalten ist.)

1. Der summarische Prozeß.

Er findet statt

a. Bey den Polizey-Gerichten, in den Kreisen und in den Städten. (Niederlandgerichte; Stadt-Polizey.)

1) Ohne Unterschied in allen Civil-Sachen, die den Werth von 20 Rub. nicht übersteigen.

2) In Injurien-Sachen, die unter Personen vorfallen, die zur Kopfsteuer angeschrieben sind.

3) In allen von der Polizey zu vollstreckenden Executionssachen der, von der Regierung oder andern Richterstühlen umgegangenen Befehle.

4) In allen Klagen über Spolien und andere eigenmächtige Besitzergreifungen, in so fern ein solcher Vorfall sogleich angezeigt worden.

b. Bey den Kreisgerichten und Magisträten.

1) Ohne Unterschied bey allen Civil-Klagen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rub. nicht übersteigt.

2) Bey Vollstreckung solcher von den Oberbehörden emanirten Kommissa, wo der gemischte Prozeß nicht anwendbar ist.

ferner

b. Bey den Gouvernements-Regierungen, in allen liquiden Schuldforderungs-Klagen.

Rückweisung auf die Organisation der conciliatorischen Behörden, bey welchen eine specielle Modifikation dieser Prozeßart statt findet.

2. Der gemischte Prozeß.

Er findet statt

a. Bey den Justizbehörden erster Instanz:

Kreisgerichte, Stadtmagisträte, Niederhofgericht, und Oberlandgericht, Gouvernements-Magistrat, Oberhofgericht;

in so fern sie erste Instanz sind.

1) Ohne Unterschied in allen Civil-Klagen, deren Werth sich nicht über 500 Rub. erstreckt.

2) Bey Injurien-Klagen solcher Personen, die nicht zur Kopfsteuer angeschrieben sind.

3) Bey unrechtmäßigen Besitzergreifungen, bey denen nicht die Klage unmittelbar auf das verübte Spolium erfolgt ist, und

4) In allen daraus entstehenden Schadenstands-Forderungen.

5) Bey Vollstreckung der bey den Oberbehörden gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse.

Rückweisung auf die Organisation des Gewissensgerichts, wo, in Ansehung des gemischten Prozesses für die, bey demselben zu verhandelnden Geschäfte, eine specielle Modification getroffen ist.

3. Formeller Prozeß.

Er findet statt:

a. In den Richterstühlen der ersten und zweyten

Instanz, d. h. bey den Krongerichten, Stadtmagisträten und Niederhofgerichten;

b. Bey den Mittel-Behörden, als Oberlandgericht, Oberhofgericht und Gouvernements-Magistrat, ohne Unterschied bey allen Klagesachen, deren Gegenstand den Werth von 500 Rub. übersteigt.

4. Appellations-Prozeß.

Er findet statt:

a. Bey den Mittel-Instanzen in allen Sachen, die in erster Instanz, (Kreis- und Stadtbehörden) abgeurtheilt sind.

b. In den Gerichtshöfen, in allen Sachen, welche bey den mittlern Instanzen angefangen haben.

5. Revisions-Prozeß.

Er findet statt:

a. Beym judiciairen Senat,

In allen Sachen, welche nach der Form in den beyden Unterbehörden abgeurtheilt worden.

b. Bey den Gerichtshöfen,

In allen Sachen, die von den zwey ersten Instanzen abgeurtheilt worden.

6. Besondere Modifikationen dieser obigen Prozeßarten.

Diese finden statt:

1) Bey Provocationsprozessen.
2) Bey Konkursprozessen.
3) Bey Sequestrationen und Arresten.
4) Bey Handlungssachen.
5) Bey Liquidationen.
6) Bey Edictal-Citationen.
7) Bey Societäts- und Korporations-Klagen.

8) Bey den Klagen der Pächter und Bauern in Beziehung auf ihre gründeigenthümlichen Verhältnisse.

9) In Konfiskations-Sachen.

7. Rückweisung auf die Verordnung für den heiligen Synod, worin die Prozeßform in Konsistorialsachen enthalten ist. Desgleichen auf die Prozeßform der für die übrigen Religionspartheyen angeordneten Konsistorien, ferner,

Auf die specielle Prozeßordnung, nach welcher die contentieusen Gegenstände bey den administrativen Departements verhandelt werden sollen.

Sechster Theil.

Die speciellen Gesetze derogiren den General-Gesetzen.

Dieser Fall tritt allemal ein, sobald die Verschiedenheit der Religion, der Sprache, der Sitten, und andere Lokal-Verhältnisse, eine Ausnahme oder Modifikation eines allgemeinen Gesetzes nothwendig machen.

Der sechste Theil des allgemeinen Gesetzbuches umfaßt mithin alle Special-Kodices. Er wird in so viel Abschnitte getheilt, als Provinzen und Korporationen sind, die durch Lokalitäten und andere eigenthümliche Verhältnisse, denen sie unterworfen sind, Special-Gesetze und Verordnungen bedürfen. In diesem Theil werden auch die Gesetze für den Handel, für die Landmessungsgeschäfte und andere analoge Gegenstände, in so fern sie nicht unter die allgemeinen Gesetze passen, aufgenommen.

Jeder Provinzial-Kodex wird auf dieselbe Art klassificirt, wie das allgemeine Gesetzbuch.

Etat der Kommission zur Redaktion der Gesetze.

	Rubel.
Der Justizminister.	
Dessen Kollege.	
Drey Referendäre, zu 3000 Rub.	9000
Drey obere Gehülfen derselben, zu 2000 R.	6000
Drey untere Gehülfen, zu 1500 R.	4500
Zwey Redaktoren zu 2500 R.	5000
Dreyzehn Redaktoren zu 2000 R.	26,000
Vierzehn Gehülfen derselben, die fremder Sprachen kundig sind, zu 1000 R.	14,000
Zwey Translateurs zu 1200 R.	2400
Acht Translateurs zu 850 R.	6800
Für die Kanzleybeamten	13,200
Für die Wachtkerle und deren Montur	600
Zu Kanzleyausgaben	5006
Zur Errichtung und Vermehrung einer Bibliothek und zur Verschreibung von Journalen	1500
Zu unvorhergesehenen Ausgaben	6000
Der ganze Etat begreift also 48 eigentliche Beamten, und die sämtlichen jährlichen Ausgaben belaufen sich auf . . Rub.	100,000

Obiges Memorial sowol, als der Plan des Gesetzbuchs und der Etat für die Kommission, haben unter dem 28. Febr. d. J. die Kaiserliche Bestätigung erhalten. Außerdem hat der Kaiser an eben diesem Tage noch folgenden Ukas an den dirigirenden Senat erlassen.

„Bey Erwägung des Memorials, welches Uns das Justizministerium sowol über die Mängel des gegenwärtigen Zustandes der Kommission zur Redaktion der

Gesetze, die bis jetzt dem Erfolge ihrer Bemühungen so hinderlich gewesen sind, als auch über die Maßregeln, die zur Erreichung ihres grossen Zweckes beförderlich seyn können, vorgelegt hat, finden Wir, daß die in diesem Memorial entwickelten Grundregeln, die hinfort die Kommission bey Anfertigung des Gesetzbuchs leiten sollen; die Eintheilung dieses letztern, nach dem Uns vorgelegten systematischen Plane; die Organisation der Kommission selbst, der Etat und alle übrige im Memorial enthaltene Verfügungen, Maßregeln sind, welche durch ihre Uebereinstimmung mit den wesentlichen Verpflichtungen der Kommission, Unsern Absichten und Unserer Sorgfalt, die Ruhe, den Nutzen und die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen auf der festen und unerschütterlichen Grundlage der Gesetze zu begründen, vollkommen entsprechen. Wir bestätigen deshalb hiemittelst erwähntes Memorial, so wie auch den Etat der Kommission, und befehlen:

„1. Die jetzt bestehende Kommission wird aufgehoben. Die Beamten zur Besetzung der im neuen Etat bestimmten Stellen werden nach Anleitung des Memorials ausgewählt, und bey gehöriger Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Bestätigung vorgestellt.

„2. Sobald die vorzüglichsten Beamten angestellt sind, und die Kommission eröffnet ist, schreitet selbige unverzüglich zur Abfassung eines allgemeinen Entwurfs für ihre Arbeiten; nimmt im Lauf des ersten Monats die erforderlichen Dienstpersonen an, und legt Uns, nach Verfluß eines jeden Monats, eine kurze Rechenschaft von dem Fortgange ihrer Arbeiten, und einen Entwurf der im folgenden Monate vorzunehmenden,

vor. Die Kommission folgt hiebey, in der Anordnung ihrer Beschäftigungen, dem systematischen Plane, der im Memorial dargestellt ist; wenn sie aber in der Folge gerathen finden sollte, einzelne Theile dieses Plans, zu grösserer Vervollkommnung desselben, abzuändern, so müssen die hiezu bewegenden Gründe in besagten Entwürfen angezeigt und erläutert werden.

„3. Da Wir wünschen, daß die Kommission, bey Bestimmung der gerichtlichen Formen und der Hülfsmittel, welche die Erfüllung der Gesetze bewirken, in die Ursachen der Verschiedenheit eindringen möge, die sich in die Art des gerichtlichen Verfahrens bey den verschiedenen Behörden eingeschlichen hat — eine Verschiedenheit, die Wir aus vielen zu Unserer Kenntniß gelangten Sachen ersehen haben —; daß sie ferner die Grade dieser Verschiedenheit entdecken, und zugleich erforschen möge, ob selbige aus dem Mangel an Vorschriften in den Gesetzen selbst, oder aus der unregelmäßigen und abweichenden Auslegung derselben entspringt: so finden Wir nöthig, daß die Kommission über die verschiedenen Prozeßformen in systematischer Ordnung und mit der größten Vollständigkeit Punkte oder Fragen aufstelle, die in alle Gouvernements zur Beantwortung versandt werden sollen, damit man auf diesem Wege die Mängel und Fehler in dem gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren entdecken, die Mittel zur Verbesserung desselben aufsuchen, und feste und gleichförmige Justizformen und Regeln einführen könne.

„4. Die volle, in dem von Uns bestätigten Etat der Kommission bestimmte Summe, soll aus Unserer Schatzkammer, beym Anfange eines jeden Tertials zum

Gesetze, die bis jetzt dem Erfolge ihrer Bemühungen so hinderlich gewesen sind, als auch über die Maßregeln, die zur Erreichung ihres großen Zweckes beförderlich seyn können, vorgelegt hat, finden Wir, daß die in diesem Memorial entwickelten Grundregeln, die hinfort die Kommission bey Anfertigung des Gesetzbuchs leiten sollen; die Eintheilung dieses letztern, nach dem Uns vorgelegten systematischen Plane; die Organisation der Kommission selbst, der Etat und alle übrige im Memorial enthaltene Verfügungen, Maßregeln sind, welche durch ihre Uebereinstimmung mit den wesentlichen Verpflichtungen der Kommission, Unsern Absichten und Unserer Sorgfalt, die Ruhe, den Nutzen und die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen auf der festen und unerschütterlichen Grundlage der Gesetze zu begründen, vollkommen entsprechen. Wir bestätigen deshalb hiemittelst erwähntes Memorial, so wie auch den Etat der Kommission, und befehlen:

„1. Die jetzt bestehende Kommission wird aufgehoben. Die Beamten zur Besetzung der im neuen Etat bestimmten Stellen werden nach Anleitung des Memorials ausgewählt, und bey gehöriger Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Bestätigung vorgestellt.

„2. Sobald die vorzüglichsten Beamten angestellt sind, und die Kommission eröffnet ist, schreitet selbige unverzüglich zur Abfassung eines allgemeinen Entwurfs für ihre Arbeiten; nimmt im Lauf des ersten Monats die erforderlichen Dienstpersonen an, und legt Uns, nach Verfluß eines jeden Monats, eine kurze Rechenschaft von dem Fortgange ihrer Arbeiten, und einen Entwurf der im folgenden Monate vorzunehmenden,

vor. Die Kommission folgt hiebey, in der Anordnung ihrer Beschäfftigungen, dem systematischen Plane, der im Memorial dargestellt ist; wenn sie aber in der Folge gerathen finden sollte, einzelne Theile dieses Plans, zu grösserer Vervollkommnung desselben, abzuändern, so müssen die hiezu bewegenden Gründe in besagten Entwürfen angezeigt und erläutert werden.

„3. Da Wir wünschen, daß die Kommission, bey Bestimmung der gerichtlichen Formen und der Hülfsmittel, welche die Erfüllung der Gesetze bewirken, in die Ursachen der Verschiedenheit eindringen möge, die sich in die Art des gerichtlichen Verfahrens bey den verschiedenen Behörden eingeschlichen hat — eine Verschiedenheit, die Wir aus vielen zu Unserer Kenntniß gelangten Sachen ersehen haben —; daß sie ferner die Grade dieser Verschiedenheit entdecken, und zugleich erforschen möge, ob selbige aus dem Mangel an Vorschriften in den Gesetzen selbst, oder aus der unregelmäßigen und abweichenden Auslegung derselben entspringt: so finden Wir nöthig, daß die Kommission über die verschiedenen Prozeßformen in systematischer Ordnung und mit der größten Vollständigkeit Punkte oder Fragen aufstelle, die in alle Gouvernements zur Beantwortung versandt werden sollen, damit man auf diesem Wege die Mängel und Fehler in dem gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren entdecken, die Mittel zur Verbesserung desselben aufsuchen, und feste und gleichförmige Justizformen und Regeln einführen könne.

„4. Die volle, in dem von Uns bestätigten Etat der Kommission bestimmte Summe, soll aus Unserer Schatzkammer, beym Anfange eines jeden Tertials zum

Gesetze, die bis jetzt dem Erfolge ihrer Bemühungen so hinderlich gewesen sind, als auch über die Maßregeln, die zur Erreichung ihres grossen Zweckes beförderlich seyn können, vorgelegt hat, finden Wir, daß die in diesem Memorial entwickelten Grundregeln, die hinfort die Kommission bey Anfertigung des Gesetzbuchs leiten sollen; die Eintheilung dieses letztern, nach dem Uns vorgelegten systematischen Plane; die Organisation der Kommission selbst, der Etat und alle übrige im Memorial enthaltene Verfügungen, Maßregeln sind, welche durch ihre Uebereinstimmung mit den wesentlichen Verpflichtungen der Kommission, Unsern Absichten und Unserer Sorgfalt, die Ruhe, den Nutzen und die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen auf der festen und unerschütterlichen Grundlage der Gesetze zu begründen, vollkommen entsprechen. Wir bestätigen deshalb hiemittelst erwähntes Memorial, so wie auch den Etat der Kommission, und befehlen:

„1. Die jetzt bestehende Kommission wird aufgehoben. Die Beamten zur Besetzung der im neuen Etat bestimmten Stellen werden nach Anleitung des Memorials ausgewählt, und bey gehöriger Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Bestätigung vorgestellt.

„2. Sobald die vorzüglichsten Beamten angestellt sind, und die Kommission eröffnet ist, schreitet selbige unverzüglich zur Abfassung eines allgemeinen Entwurfs für ihre Arbeiten; nimmt im Lauf des ersten Monats die erforderlichen Dienstpersonen an, und legt Uns, nach Verfluß eines jeden Monats, eine kurze Rechenschaft von dem Fortgange ihrer Arbeiten, und einen Entwurf der im folgenden Monate vorzunehmenden,

vor. Die Kommission folgt hiebey, in der Anordnung ihrer Beschäfftigungen, dem systematischen Plane, der im Memorial dargestellt ist; wenn sie aber in der Folge gerathen finden sollte, einzelne Theile dieses Plans, zu grösserer Vervollkommnung desselben, abzuändern, so müssen die hiezu bewegenden Gründe in besagten Entwürfen angezeigt und erläutert werden.

„3. Da Wir wünschen, daß die Kommission, bey Bestimmung der gerichtlichen Formen und der Hülfsmittel, welche die Erfüllung der Gesetze bewirken, in die Ursachen der Verschiedenheit eindringen möge, die sich in die Art des gerichtlichen Verfahrens bey den verschiedenen Behörden eingeschlichen hat — eine Verschiedenheit, die Wir aus vielen zu Unserer Kenntniß gelangten Sachen ersehen haben —; daß sie ferner die Grade dieser Verschiedenheit entdecken, und zugleich erforschen möge, ob selbige aus dem Mangel an Vorschriften in den Gesetzen selbst, oder aus der unregelmäßigen und abweichenden Auslegung derselben entspringt: so finden Wir nöthig, daß die Kommission über die verschiedenen Prozeßformen in systematischer Ordnung und mit der größten Vollständigkeit Punkte oder Fragen aufstelle, die in alle Gouvernements zur Beantwortung versandt werden sollen, damit man auf diesem Wege die Mängel und Fehler in dem gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren entdecken, die Mittel zur Verbesserung desselben aufsuchen, und feste und gleichförmige Justizformen und Regeln einführen könne.

„4. Die volle, in dem von Uns bestätigten Etat der Kommission bestimmte Summe, soll aus Unserer Schatzkammer, beym Anfange eines jeden Tertials zum

Voraus, zur gänzlichen Verfügung des Justizministers abgelassen werden; dieser wendet sie nach der vorgeschriebenen Bestimmung an, und legt hierüber nur Uns Rechenschaft ab. — Die ökonomische Summe, die in der Kommission aufbewahrt wird, soll nach Gutbefinden des Justizministers zur Errichtung einer Bibliothek und zur Abhelfung verschiedener Kanzley-Bedürfnisse angewandt werden.

„5. Da die Bestimmung eines Hauses für die Kommission noch ausgesetzt ist, und Wir demungeachtet wünschen, selbiger ungesäumt alle erforderliche Bequemlichkeiten zu verschaffen, so befehlen Wir, fürs erste Jahr ein Gebäude auf Rechnung der erwähnten ökonomischen Summe zu miethen. St. Petersburg, 28. Febr. 1804."

Folgende Personen sind vor der Eröffnung der Kommission durch einen namentlichen Ukas vom 1. März angestellt worden:

1) Kollegienrath und Ritter Rosenkampf, als Referendar der ersten Expedition und Sekretair des Direktoriums.

2) Kollegienrath und Ritter Druschinin, als Referendar der zweyten Expedition.

3) Kollegienrath und Ritter Kolosow, als Referendar der dritten Expediton.

4) Kollegienassessor Wotontschenko, als oberer Gehülfe des Referendars der ersten Expedition.

5) Hofrath Engelson, als oberer Gehülfe des Referendars der zweyten Expedition.

6) Kol-

6) Kollegienassessor Stackelberg, als Stellvertretender Redakteur in der ersten Expedition.

Erster Bericht der Gesetzkommission an den Kaiser, über ihre Eröffnung und über die Bestimmung der im Lauf des ersten Monats vorzunehmenden Arbeiten.

Bey der am 24. dieses Monats erfolgten Eröffnung und ersten Sitzung der Kommission, hat selbige für nöthig erachtet, nachstehende Anordnungen zu treffen.

1. Es ist eine zweckmäßige Methode festgesetzt worden, nach welcher die, laut dem Etat bey der Kommission anzustellenden Beamten geprüft werden sollen.

2. Es ist beschlossen worden, den Kollegienrath Würst und den Hofrath und Juriskonsulten Sahlfeld, als Redakteurs bey der zweyten Expedition, Ew. Kaiserlichen Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorzustellen. *)

3. Dem Sekretair des Direktoriums ist aufgetragen, in Gemäßheit des Memorials, zur Anfertigung der speciellen Instruktionen für die Beamten der Kommission zu schreiten.

4. Es ist eine Kanzley-Ordnung für die Ausfertigung der laufenden Geschäfte festgesetzt.

5. Es ist beschlossen, daß das Direktorium sich regelmäßig alle Sonnabend, und, wenn die Umstände es erheischen, auch an andern Tagen versammeln soll.

---

*) Ihre Anstellung ist durch einen namentlichen Ukas v. 27. März bestätigt worden.

6. In Erfüllung des allerhöchsten Ukases Ew. Kaiserl. Maj. vom 28. Febr. hat die Kommission ihr Augenmerk auf die Gegenstände gerichtet, mit denen sich die sämtlichen Expeditionen derselben im Laufe des ersten Monats beschäftigen sollen, und hat beschlossen:

a) daß, nach Anleitung des Ew. Kais. Maj. zugleich mit dem Memorial überreichten Plans des Gesetzbuches, alle sechs Theile desselben unmittelbar zu gleich abgefaßt;

b) daß die Marginalien der wichtigsten Artikel jedes im Generalplan enthaltenen Kapitels zuvor dem Direktorium zur Prüfung vorgelegt werden; diese Marginalien aber hernach den Redaktoren, bey Abfassung der Gesetze selbst, zum Leitfaden dienen sollen.

Hierauf sind für den ersten Monat folgende Gegenstände zur Bearbeitung bestimmt worden:

In der ersten Expedition:

A. Aus dem ersten Theil des Generalplans: die fünf ersten Kapitel. — Die Marginalien zu diesen Kapiteln, werden dem Direktorium in der nächsten Sitzung vorgelegt werden, und nach vorgängiger Prüfung derselben wird der Referendar der ersten Expedition sich unter specieller Aufsicht des Direktoriums mit Bearbeitung dieser wichtigen Gegenstände beschäftigen.

B. Aus dem zweyten Theil des Plans. Nach Anfertigung der zu dieser Abtheilung gehörigen Einleitung, die die ersten Bestimmungen der Rechtsprincipien enthalten soll, werden dem Direktorium die Marginalien der Kapitel, die den Abschnitt vom persönlichen Recht in diesem Theil des Plans ausmachen, zur Beprüfung vorgelegt werden.

C. Aus dem dritten und vierten Theil. Die für diese Fächer angestellten Referendar-Gehülfen und Redaktoren werden die jezt im Reiche bestehenden Gesetze sammeln, und sich dabey nach der im Plan vorgezeichneten allgemeinen Eintheilung richten. Wenn nach Beendigung dieses Geschäfts die Zeit es erlaubt, so werden sie zur Redaktion der ersten Kapitel obiger Theile schreiten, die dann schon die Gesetze selbst enthalten.

D. Aus dem fünften Theil. In Gemäßheit des allerhöchsten Ukases wird der Hauptgegenstand der Beschäftigungen der ersten Expedition für dieses Fach darin bestehen, daß sie nach einer systematischen Ordnung über die verschiedenen Gattungen der Prozeßform Fragepunkte zur Versendung in die Gouvernements abfassen wird. Außerdem soll die Expedition noch anfertigen: 1) Eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Prozeßform und der Gesetze, auf welchen selbige beruht; 2) die Special-Marginalien der Kapitel über die verschiedenen Gattungen der Prozeßform, nach der neuen Eintheilung im Plan.

In der zweyten Expedition:

Aus dem sechsten Theil. Jeder Redakteur wird die für sein Fach existirenden Gesetze sammeln und nach der im Plan vorgezeichneten Eintheilung ordnen. — Außerdem werden dem Direktorium noch die Marginalien der Kapitel des Kommerz-Kodex vorgelegt werden.

In der dritten Expedition:

Diese Expedition ist verbunden: 1) das Archiv der Kommission zu revidiren und in die gehörige Ordnung zu bringen; und 2) die aus den andern Expedi-

tionen an selbige gelangenden Uebersetzungen und übrigen Geschäfte zu besorgen.

Nach Ablauf eines Monats wird die Gesetzkommission das Glück haben, Ew. Kaiserl. Maj. über den Fortgang ihrer Beschäftigungen allerunterthänigst Bericht zu erstatten.

Unterzeichnet: Fürst Lopuchin.
N. Nowoßilzow.
Rosenkampf, Sekretair des Direktoriums.

XII.

Edle und patriotische Handlungen.

Der Kaufmann Gurow hat in Bjelew, einer Kreisstadt des Gouvernements Tula, ein Kapital von sechstausend Rubeln aufgewandt, um ein steinernes Armenhaus für zwanzig Personen beyderley Geschlechts und fünf Kramläden zu erbauen, welche letztere dem Armenhause jährlich dreyhundert Rubel Einkünfte abwerfen. Der Kaiser hat dem wohlthätigen Stifter, in einem an den Tulaischen Civilgouverneur gerichteten Briefe, seine Wohlgewogenheit zu erkennen gegeben, und ihm die bekannte goldne Medaille zuerkannt, die er auf der Brust tragen soll.

Die Kornerndte war im vergangenen Jahre in vielen Gegenden des Gouv. Twer schlecht ausgefallen. Mehrere unbemittelte Edelleute sahen sich außer Stande, selbst die zur Ernährung ihrer Bauern nöthigen Kornvorräthe einzukaufen. Die Twerische Adelsversammlung schoß sogleich funfzigtausend Rubel zusammen, und übergab diese Summe der dortigen Kammer der allgemeinen Fürsorge, um sie unter dem hülfs-

bedürftigen Theil ihrer Mitbrüder zu vertheilen. — Auch diese großmüthige, mit so edler Schonung ausgeübte Handlung kam zur Kenntniß des Kaisers und hatte ein ehrenvolles Reskript an den Adelsmarschall des Gouvernements zur Folge.

Der Kaufmann Konstantin Gajdukow hat sich erboten, achttausend Rubel zur Erbauung eines Krankenhauses für Arme in seinem Wohnort, der Stadt Wjäsma, herzugeben, und dafür vom Kaiser die goldne Medaille erhalten, die er an einem Bande des Wladimirordens auf der Brust tragen soll.

Bey der Aufführung einiger zur Poltawischen Kammer der allgemeinen Fürsorge gehörigen Gebäude für gottgefällige Stiftungen trat unvermuthet ein Mangel an Meisterleuten ein. Der Bürgermeister des Marktfleckens Glynsk im Gouv. Tschernigow, Marachin, ein bey seiner ganzen Gemeinde in großem Ansehen stehender Mann, meldete sogleich dem Generalgouverneur von Kleinrußland, daß die Gewerkleute nicht nur dieses, sondern aller benachbarten Flecken sich auf seinen Vorschlag anheischig gemacht hätten, zur Ausführung erwähnter Gebäude, drey Monate hindurch, 36 Mann auf ihre Kosten und ohne alle Wiedervergeltung, zu stellen. — Marachin hat die goldne Medaille erhalten; den übrigen Theilnehmern hat der Kaiser sein Wohlgefallen bezeugen lassen.

Der Adel des Gouv. Pensa hat bestimmt, daß von den Zinsen des Kapitals der dortigen Adelsver-

sammlung jährlich zweytausend fünfhundert Rubel zur Unterhaltung des Pensaischen Gymnasiums angewandt werden sollen. Auch dieser patriotische Beytrag ist der Aufmerksamkeit des Kaisers nicht entgangen; der gütige Monarch hat dem Adel seine Zufriedenheit in den huldreichsten Ausdrücken zu erkennen gegeben.

Die russischen Fischer an der Ostseite des Kaspischen Meers sind bekanntlich oft der Gefahr ausgesetzt, von den Kirgisen, bey denen der Menschenraub ein ordentliches Gewerbe ist, aufgefangen und an die Chiwaer verkauft zu werden. Im Julius des vorigen Jahrs langte eine Karavane aus Chiwa zu Orenburg an, die eilf aus der Sklaverey befreyte Russen mit brachte. Der Kaufmann Schaposhnikow war nämlich bey seiner Anwesenheit in Orenburg im J. 1802 mit dem Karavanenführer über die Auslösung von zwölf Sklaven übereingekommen, und hatte die Bedingung gemacht, daß sie die dießjährige Karavane begleiten sollten. Einer derselben war unterwegs gestorben. Schaposhnikow gab siebentausend Rubel her, sowol für das Lösegeld dieser Unglücklichen, als auch um ihnen die Mittel zu verschaffen, ein Gewerbe zu ihrem Fortkommen ergreifen zu können. Er hat überdem von dem Karavanenführer das Versprechen genommen, im künftigen Jahr eine gleiche Anzahl Sklaven mitzubringen, und sich verbindlich gemacht, das Lösegeld für sie zu bezahlen.

Der Adel von Nishegorod hat beschlossen, die zum Bau der Kasernen in dieser Stadt erforderliche

Summe durch freywillige Beyträge zusammenzubringen, und dafür durch den Civilgouverneur den Dank des Kaisers erhalten.

Der Adel von Saratow errichtet in dieser Stadt ein Kranken- und Armenhaus, unter dem Namen des [illegible], und giebt hierzu aus seinen Mitteln fünfzigtausend Rubel her. Der Kaiser hat dieses wohlthätige Unternehmen durch einen Beytrag von zehntausend Rubeln unterstützt, und dem Civilgouverneur aufgetragen, dem Adel sein Wohlwollen zu bezeugen.

[illegible], Unternehmer einer Buchdruckerey und Buchhandlung zu Wladimir, hat die dortige Haupt-Volksschule unentgeldlich mit Schulbüchern, für den Werth von [illegible] Rubeln, versehen, und sich anheischig gemacht, künftig von allen in seiner Druckerey herauskommenden Büchern ein Exemplar an die Bibliothek dieser Schule, die bald zu einem Gymnasium erhoben werden soll, abzuliefern.

Der Adel von Jekaterinoslaw (eigentlich nur der Adel der vier Kreise: Jekaterinoslaw, Bachmut, Pawlograd und [illegible]) hat beschlossen, zum Besten der Charkowschen Universität, die bekanntlich auf Kosten des Slobodisch-Ukrainischen Adels und der dortigen Bürgerschaft errichtet wird, im Lauf von zehn Jahren eine Summe von mehr als hunderttausend Rubeln herzugeben. Der Kaiser hat dem Adelsmarschall, [illegible], den Annenorden von der zweyten Klasse verliehen, und ihm aufgetragen, dem ge-

sammten Adel seine Erkenntlichkeit und sein Wohlwollen zu bezeugen.

Ein Tulaischer Edelmann, der Hofrath Schatilow, hat sich anheischig gemacht, zum Behuf der dortigen Kammer der allgemeinen Fürsorge, aus den Einkünften seines wohlerworbenen Vermögens jährlich funfzehnhundert Rubel zu allerley von ihm zu bestimmenden Werken der Wohlthätigkeit herzugeben; 600 Rubel von dieser Summe aber gänzlich der Verfügung der Kammer zu überlassen. Der Kaiser hat dem Herrn Schatilow den Annenorden von der zweyten Klasse verliehen, und seine zwey Söhne, die noch in Tula studiren, zu Kollegienjunkern erhoben, wobey sie jedoch ihre Studien fortsetzen dürfen.

Die Moskowische Kaufmannschaft und Bürgerschaft hat für arme Kinder und Waisen aus ihrem Mittel eine Kommerzschule auf ihre Kosten in Moskau errichtet, und die Kaiserin-Mutter ersucht, dieselbe unter ihre allerhöchste Oberdirektion zu stellen. Dieser Wunsch ist dem Bittstellern, durch ein von dieser Fürstin unter dem 15. März d. J. an das Haupt der Moskowischen Bürgerschaft erlassenes Reskript, in den huldreichsten Ausdrücken gewährt worden. Der Plan der Schule hat die Bestätigung des Kaisers erhalten, und ihre Eröffnung wird nun nächstens vor sich gehen.

Die Tributbauern (Buräten) im Kreise Werchne-Udinsk des Gouv. Irkutsk haben, zum Be-

Summe durch freywillige Beyträge zusammenzubringen, und dafür durch den Civilgouverneur den Dank des Kaisers erhalten.

Der Adel von Saratow errichtet in dieser Stadt ein Kranken- und Armenhaus, unter dem Namen des Alexandrowschen, und giebt hiezu aus seinen Mitteln zwanzigtausend Rubel her. Der Kaiser hat dieses wohlthätige Unternehmen durch einen Beytrag von zehntausend Rubeln unterstützt, und dem Civilgouverneur aufgetragen, dem Adel sein Wohlwollen zu bezeugen.

Ponamarew, Unternehmer einer Buchdruckerey und Buchhandlung in Wladimir, hat die dortige Haupt-Volksschule unentgeltlich mit Schulbüchern, für den Werth von zweyhundert Rubeln, versehen, und sich anheischig gemacht, künftig von allen in seiner Druckerey herauskommenden Büchern ein Exemplar an die Bibliothek dieser Schule, die bald zu einem Gymnasium erhoben werden soll, abzuliefern.

Der Adel von Jekaterinoslaw (eigentlich nur der Adel der vier Kreise: Jekaterinoslaw, Bachmut, Pawlograd und Rostowsk) hat beschlossen, zum Behuf der Charkowschen-Universität, die bekanntlich auf Kosten des Slobodisch-Ukrajnischen Adels und der dortigen Bürgerschaft errichtet wird, im Lauf von zehn Jahren ein Kapital von mehr als hunderttausend Rubeln herzugeben. Der Kaiser hat dem Adelsmarschall, Kollegienrath Strukow, den Annenorden von der zweyten Klasse verliehen, und ihm aufgetragen, dem ge-

sammten Adel seine Erkenntlichkeit und sein Wohlwollen zu bezeugen.

Ein Tulaischer Edelmann, der Hofrath Schatilow, hat sich anheischig gemacht, zum Behuf der dortigen Kammer der allgemeinen Fürsorge, aus den Einkünften seines wohlerworbenen Vermögens jährlich funfzehnhundert Rubel zu allerley von ihm zu bestimmenden Werken der Wohlthätigkeit herzugeben; 600 Rubel von dieser Summe aber gänzlich der Verfügung der Kammer zu überlassen. Der Kaiser hat dem Herrn Schatilow den Annenorden von der zweyten Klasse verliehen, und seine zwey Söhne, die noch in Tula studiren, zu Kollegienjunkern erhoben, wobey sie jedoch ihre Studien fortsetzen dürfen.

Die Moskowische Kaufmannschaft und Bürgerschaft hat für arme Kinder und Waisen aus ihrem Mittel eine Kommerzschule auf ihre Kosten in Moskau errichtet, und die Kaiserin-Mutter ersucht, dieselbe unter ihre allerhöchste Oberdirektion zu stellen. Dieser Wunsch ist dem Bittstellern, durch ein von dieser Fürstin unter dem 15. März d. J. an das Haupt der Moskowischen Bürgerschaft erlassenes Reskript, in den huldreichsten Ausdrücken gewährt worden. Der Plan der Schule hat die Bestätigung des Kaisers erhalten, und ihre Eröffnung wird nun nächstens vor sich gehen.

Die Tributbauern (Buräten) im Kreise Werchne-Udinsk des Gouv. Irkutsk haben, zum Be-

huf der neuangelegten Landwirthschafts-Kolonieen jenseit des Bajkals, unentgeltlich 630 Stück Hausvieh und 350 Pud Saatkorn gestellt. Zur Belohnung dieser rühmlichen Uneigennützigkeit sind zwey Taischi (Häupter der Stämme) zu dem Range der 14ten Klasse befördert worden; zwey Lama's haben Geschenke erhalten, die ihrem geistlichen Berufe angemessen waren; unter den übrigen Theilnehmern aber sind zehn Mann mit silbernen Medaillen begnadigt worden.

Nachtrag zu Bd. II. Lief. IV. No. VI. Das Golizyn'sche Hospital in Moskau hat, auf die Bitte des Oberkammerherrn Fürsten Golizyn, der die Direktion desselben verwaltet, gleich der Scheremetjewschen Stiftung den Vorzug erhalten, daß die Beamten desselben im Staatsdienste gerechnet werden, und folglich auf alle Vorrechte und Vortheile des Staatsdienstes Anspruch haben.

XIII.

Miscellen.

Der Kommerzminister, Graf Rumjänzow, hat Uebersichten des russischen Handels im J. 1802 (XXI Tabellen, groß Fol.) herausgegeben, und selbige mit einer Vorrede begleitet. Zum erstenmal erscheint hier von einem der höchsten Staatsbeamten ein Gemälde desjenigen Theils der Staatsverwaltung, welchem er vorgesetzt ist; ein Gemälde, das in hohem Grade interessant ist, und durch die allgemeine Mittheilung sehr nützlich sowol für den Statistiker als für den Kaufmann werden kann, besonders da in der Folge jährlich ein ähnliches erscheinen soll. — Die erwähnte Einleitung oder Vorrede lautet also:

„Es sind keine Data vorhanden, daß jemals Vergleichungen der Handelsbilanz in Rußland angestellt worden wären. Alle Kenntniß von diesem Gegenstande beschränkte sich bloß auf eine dunkle Anzeige der Aus- und Einfuhr und der Zollabgaben, welche letztere hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Selbst diese Aufschlüsse waren in Geheimniß gehüllt, und wurden dort aufbewahrt, wo sie abgefaßt waren. Da man sie

unter keine besondere Rubriken brachte, so würde es unmöglich, gründliche Folgerungen aus denselben zu ziehen. — Der Chef des Kommerzwesens macht hiemit Tabellen bekannt, die den Handel des Reichs in verschiedenen Ansichten, vom ersten Jahre seiner Amtsführung an, darstellen. Diejenigen in allen Ländern, welche sich mit dieser Gattung von Arbeiten beschäftigen, behaupten in ihren Schriften, daß eine strenge Genauigkeit bey einer solchen Zusammenstellung nicht zu fordern sey, während diese Zweifler selbst die Resultate jährlich mit Ungeduld erwarten, und, indem sie durch mannigfaltige Vergleichungen allgemeine Folgerungen bilden, der Wahrheit nahe kommen, so weit es in diesem Falle möglich ist.

„Nicht bloß die Aufzählung nach den Registern der Zollämter hat mir bey der Berechnung des wahren Werths der Ausfuhr zum Leitfaden gedient; ich bin von diesem gewöhnlichen Wege abgewichen, und habe einen andern für meinen Zweck eingeschlagen. Da ich den Preis der Waaren nach dem Durchschnitt der jährlichen Preiscourante annahm, ergab sich, daß der Totalwerth unserer Ausfuhr bloß aus dem hiesigen Hafen an fünf Millionen mehr beträgt, als die in den Zollämtern angegebenen Preise ausmachen, wie aus der Tabelle XV. erhellt. Wenn ich daher nach diesem Verhältnisse die Totalausfuhr des ganzen Reichs schätzen wollte, so würde der Totalwerth derselben, statt 69, ganze 80 Millionen Rubel betragen. Da nun der St. Petersburgische Handel fast die Hälfte des Handels im ganzen Reiche ausmacht, so stelle ich ihn in einer besondern Tallelle XIV. auf, und begleite ihn

mit einem Verzeichniß des Wechselkurses im Verlauf des J. 1802.

„Ich habe gesagt, daß die Aufschlüsse über den Handel bisher geheim gehalten worden sind: aber wo der Souverain Vater seines Volks ist, was hat er vor den Seinigen zu verbergen? Der Kaiser befiehlt daher, das System des allgemeinen Handelsverkehrs dem ganzen Reiche mitzutheilen. Er verschafft hiedurch jedem die Möglichkeit, dieses in einem allgemeinen Entwurf dargestellte System zu überschauen, fordert den Scharfsinn zu Vergleichungen auf, und gewährt ihm dadurch die Mittel, Privatvortheile zum Nutzen des gesammten Vaterlandes hieraus zu entwickeln.

„Wie belohnend würde es für mich seyn, wenn während der Zeit meiner Verwaltung des Kommerzministeriums vortheilhafte Ereignisse im Handel erfolgten, die auf diese Arbeit, und besonders auf die Tabellen XI. und XIX., gegründet wären!

Graf Nikolaj Rumjänzow."

Im Januar dieses Jahres sind, wie gewöhnlich, die sogenannten Kontrakte in Kiew gehalten worden. Hiezu fanden sich in dieser Stadt ein: 941 Edelleute und Rangpersonen beyderley Geschlechts, die 1928 Bediente bey sich hatten, und 149 Kaufleute und Gewerbtreibende, die 154 Arbeiter mitbrachten; überhaupt also 3172 Menschen. Der Betrag des Umsatzes läßt sich ungefähr daraus folgern, daß die Abgaben von den geschlossenen Käufen und Verkäufen, die bekanntlich ein halbes Prozent, außer den Gebühren für das Stempelpapier ausmachen, der Krone

20,384 Dukaten, 40,458 R. 70 K. S. M., und 17,887 R. 55 K. B. A. und Kupfergeld eingetragen haben.

Der Staatssekretair der Republik der sieben vereinigten Inseln, Graf Capo d'Istria, der sich bey der, unter der Leitung des russischen Bevollmächtigten, Grafen Mocenigo, bewirkten Organisation dieser Republik durch seinen Eifer für das allgemeine Wohl besonders ausgezeichnet hat, ist durch einen namentlichen Ukas vom 3. März d. J. zum Kollegienrath ernannt worden.

Die Vaccination hat im vergangenen Jahre beträchtlichen Fortgang in den Kleinrussischen Gouvernements gehabt. Im Gouv. Tschernigow hat man 7847, und im Gouv. Poltawa 6884 Kinder vaccinirt, die sämtlich am Leben geblieben sind. Mehreren hat man nach der Vaccination die natürlichen Pocken inokulirt, aber ohne Erfolg. Bemerkenswerthe Krankheitsfälle haben hiebey unter den Kindern nicht Statt gehabt.

Der Kaufmann Knauff, Inhaber mehrerer Bergwerke und Fabriken in der Nachbarschafr der Stadt Ufa, hat die Schutzblattern-Impfung daselbst mit dem besten Erfolge eingeführt. Nach den letzten Berichten vom vorigen Jahre waren schon über 300 Kinder vaccinirt; ja die Einwohner eines 60 Werste

entfernten Krondorfs eilten schon mit ihren Kindern herbey, um sie vacciniren zu lassen.

Folgendes ist das Verzeichniß der sämtlichen mit Schulanstalten verbundenen Kollegien des Ordens der Gesellschaft Jesu im Russischen Reiche:

Zu Polotsk	39	Priester,	42	Scholast.	24	Gehülf.
— Dünaburg	12	—	19	—	13	—
— Mohilew	7	—	3	—	4	—
— Mstislawl	8	—	3	—	5	—
— Orscha	11	—	9	—	5	—
— St. Petersburg	10	—	2	—	4	—

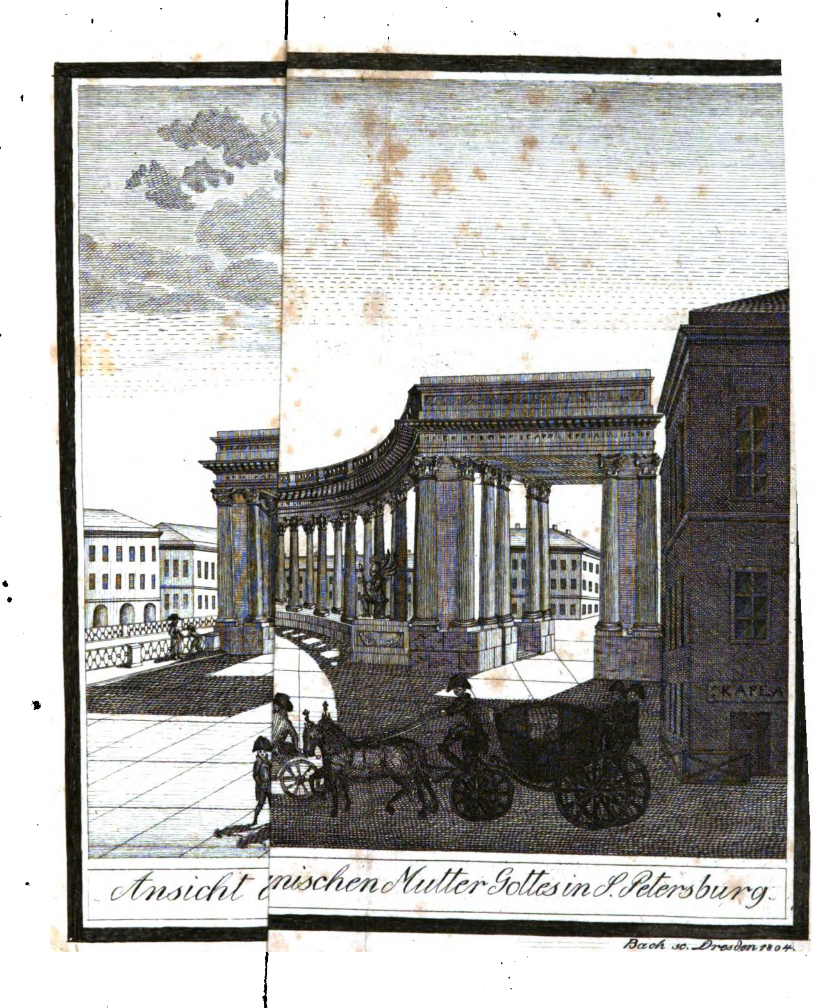
Außerdem besitzt der Orden drey sogenannte Domicilien, in denen sich 13 Priester und ein Scholasticus befinden, und versorgt mit 10 Priestern und 2 Gehülfen die große Missionsanstalt im Saratowschen Gouv. — Die Zahl der sämtlichen Mitglieder des Ordens ist 262, worunter 118 Priester, 83 Scholastici und 61 Gehülfen sind. General des Ordens ist bekanntlich Gabriel Gruber, welcher 1755 in denselben trat, und 1773 die höhern Grade erhielt.

Zu Tschernigow hat man kürzlich eine beträchtliche Anzahl römischer Münzen gefunden, unter welchen sich, wie versichert wird, mehrere sehr gut erhaltene Silbermünzen von Vespasian befinden.

Die Zahl der Theater in Moskau hat sich am Schlusse des vorigen Jahres noch durch ein polnisches vermehrt, so daß nun dort folgende Theater zu gleicher Zeit bestehen: 1. ein russisches, 2. ein pol-

nisches, 3. ein französisches, und 4. ein italienisches. Außerdem erwartet man noch nächstens ein deutsches.

In Odessa soll ein italienisches Theater errichtet werden, wozu der Kaiser jährlich eine Summe von 20,000 Rubeln bestimmt hat.



Ansicht d nischen Mutter Gottes in S. Petersburg.

Bach sc. Dresden 1804.

Rußland
unter
Alexander dem Ersten.

Neunte Lieferung.

Jun. 1804.

Mit einem Kupfer.

XIV.

Verordnung
die
Bauern des livländischen Gouvernements betreffend.

Erstes Hauptstück.
Von dem persönlichen Zustande der Bauern.

Erste Abtheilung.
Von den Ackerleuten.

§. 1.

Da alle Bauern des livländischen Gouvernements, welche sich auf Ländereyen angesiedelt befinden, die entweder der Krone oder Gemeinheiten oder Gutsherrschaften gehören, ihren Unterhalt und Wohlstand durch Bearbeitung des Bodens gewinnen: so sind sie auch verpflichtet, dem Eigenthümer desselben, nach der Größe des ihnen hievon angewiesenen Antheils, eine verhältnißmäßige Vergütung für diese Nutznießung zu leisten, und zwar entweder durch Frohnen und Abgaben in natura, oder durch Geld.

§. 2.

Das Verhältniß dieser Leistungen zu der Größe und dem Werth der den Bauern zugetheilten Ländereyen, ist weiter unter im 3ten Hauptstück bestimmt.

§. 3.

Demnach können nur diejenigen Leistungen als gesetzliche Obliegenheiten, zu deren Erfüllung der Bauer verbunden ist, anerkannt werden, die sich auf jene Bestimmungen gründen.

§. 4.

Da nach den allgemeinen Reichsgesetzen kein Bauer ohne Erlaubniß der Verwaltung, Korporation oder Gutsherrschaft, auf deren Lande er angesiedelt ist, seinen Stand verlassen und zu einem andern übergehen kann, so folgt hieraus gleichfalls, daß auch kein Bauer ohne seine freywillige Zustimmung von dem Boden des Guts, zu dem er geschrieben ist, getrennt, oder zu Arbeiten gebraucht werden darf, die nicht eigentlich zu der livländischen Landwirthschaft gehören. Hievon sind jedoch die allgemeinen öffentlichen Arbeiten, Kron-Dienste und die Rekrutenstellung ausgenommen.

§. 5.

Hieraus folgt ferner, daß Verkauf, Verpfändung und unentgeltliche Abtretung der Bauern beyderley Geschlechts, von einem Gutsbesitzer an einen andern, ohne Land durchaus nicht Statt finden kann, und hiemit gesetzlich verboten wird.

§. 6.

Die Einwilligung des Bauers und die, in Folge derselben mit ihm getroffene Vereinbarung über solche Arbeiten, welche nicht zu landwirthschaftlichen Be-

schäftigungen gehören, oder über Versetzung aus einem Gute in ein anderes, welches nicht mit jenem einen und denselben Eigenthümer hat, so wie aus einem Distrikt in einen andern, muß freywillig geschehen und vom Kirchspielsgerichte bescheiniget werden.

§. 7.

Zu livländischen landwirthschaftlichen Beschäftigungen aber werden auch gerechnet Ziegel- Dachpfannen- Pottasch- und Kalkbrand, Verfertigung von Bouteillen und ähnliche Anlagen, welche mit Lokal-Bedürfnissen, dem Ueberflusse an Volksmenge und der Bewirthschaftung des Gutes besonders verbunden sind und den Einwohnern ein nützliches Geschäft geben.

§. 8.

Wenn der Bauer laut §. 6. mit seiner Einwilligung in die Zahl der Hofesleute tritt, oder Handwerker und Künstler wird, nachher aber wünschen sollte, in den Stand der Ackersleute zurück zu kehren, so ist er verbunden, zuvor dem Gutsherrn die auf seine Unterweisung verwandten Kosten entweder zu bezahlen, oder in einer bestimmten Reihe von Dienstjahren abzuarbeiten. Die Bestimmung dieses Ersatzes geschieht durch das Kirchspielsgericht und muß vom Landgerichte bestätigt werden.

§. 9.

Auf gleiche Weise, wenn ein Gutsherr von seinen Gebieths-Bauern ein Waisenkind zur Erziehung annimmt und dieses zu nützlichen Arbeiten und Geschäften, durch welche es seinen sichern Unterhalt sich wird erwerben können, geschickt macht; so muß ein solches Bauer-Waisenkind, ehe es in seinen vorigen Stand

zurückkehret, noch zwölf Jahre, vom Ablauf seiner Minderjährigkeit angerechnet, unter den Hofesleuten dienen.

§. 10.

In Gemäßheit der bisher schon in Livland geltenden Verordnungen, welche allen Zwang und alle Hindernisse bey den Verheurathungen der Bauern mit einander untersagen, wird hiemit bestimmt, daß die Bauern, welche sich mit einander verheurathen wollen, nur die Einwilligung ihrer Eltern oder derjenigen Verwandten, von welchen sie abhängen, bedürfen, um nach der Kirchen-Ordnung ehelich verbunden zu werden; wobey sie jedoch verpflichtet sind, den Gutsherrn davon vorläufig zu benachrichtigen.

§. 11.

Wenn ein freyer zu keinem Gute gehöriger Mensch wünschen sollte die Tochter eines Bauers zu heurathen, so muß er dem Prediger, außer der Einwilligung der Brauts Eltern, von der Behörde, wo er entweder zur Kopfsteuer angeschrieben stehet oder unter deren Bezirk er wohnet, ein Zeugniß bringen, daß er sich auf eine ehrliche Weise ernähre; Lösungsgeld aber für die Braut zu fordern, wird nicht erlaubt.

§. 12.

Wenn livländische Bäuerinnen nach den benachbarten Gouvernements verheurathet werden, so ist dafür ein Lösungsgeld von fünf und zwanzig Rubel B. A. an die Kirchen-Kasse zu zahlen, welche vom Ober-Kirchen-Vorsteher aufbewahrt wird. Gleichmäßig soll, wenn livländische Bauern sich aus den benachbarten Gouvernements Weiber anfreyen, nichts mehr als

obige Summe gefordert werden dürfen; welche alsdann aus der beym Ober-Kirchen-Vorsteher aufbewahrten Kasse gezahlt werden muß.

§. 13.

Die livländischen Bauern haben das Recht, für das Bauergericht, das Kirchspielsgericht und das Landgericht, nach den Bestimmungen des 4ten Hauptstücks, die erforderlichen Richter aus ihrem Stande zu erwählen.

§. 14.

Freye Leute, welche sich auf Ländereyen, die entweder der Krone oder Korporationen oder Gutsherrschaften zugehören, ansiedeln, und in den Stand der Ackersleute treten wollen, können solches nur durch Abschließung bestimmter Kontrakte mit dem Eigenthümer des Landes auf gewisse Jahre, bewerkstelligen.

§. 15.

Nach Ablauf der bestimmten Jahre, kann der Kontrakt mit Einwilligung beyder Theile erneuert werden, und hiedurch wird denn der bisherige unter dem Namen des Rauchfangsrechts bekannte Gebrauch *) für immer aufgehoben.

§. 16.

Alle freye Leute, sie mögen seyn von welchem Stande sie wollen, können sich nach den Gesetzen in Livland Ländereyen eigenthümlich ankaufen.

---

*) Dieser Gebrauch bestand bekanntlich darin, daß ein freyer Mensch, welcher zehn Jahre auf einem fremden Boden dergestalt wohnte, daß er dem Eigenthümer desselben alle Bauerleistungen that, dadurch das Recht verlor, sich von diesem Lande entfernen zu dürfen.

§. 17.

In Gemäßheit der allerhöchsten namentlichen Ukasen vom 12. December 1801 und vom 20 Februar 1802, haben Bauern, welche auf Kron-Ländereyen angesiedelt sind, das Recht, Ländereyen anzukaufen und nach dem Beyspiel anderer Stände eigenthümlich zu nutzen. Dieses Recht wird hiemit auch den Bauern derjenigen Güter zugestanden, die entweder Korporationen oder Privat-Eigenthümern gehören.

§. 18.

Um auch der Klasse der Bauerknechte einen hinlänglichen und bestimmten Unterhalt zu sichern, soll das Verhältniß zwischen den beweibten Knechten und ihren Gesindewirthen in Rücksicht auf ihren Lohn und ihre Bekleidung oder auf ein ihnen dafür anzuweisendes verhältnißmäßiges Stück Land, nach den Lokal-Umständen und Gebräuchen jedes Gutes durch die weiter unten verordneten Revisionskommissionen untersucht und festgesetzt werden.

Zweyte Abtheilung.

Von den Hofesleuten.

§. 19.

Ausser den mit dem Ackerbau sich beschäftigenden Bauern, giebt es auf den herrschaftlichen Gütern noch Hofesleute, über welche nachfolgende besondere Grundsätze festgesetzt werden.

§. 20.

Diese, bey keiner Gesindesstelle angeschriebenen Hofesleute, nebst denen, welche bisher aus den Gesindern

zu Hofesleuten genommen worden sind, und den livländischen Edelleuten gehören, sollen in eine besondere Liste aufgezeichnet werden.

§. 21.

Diese Liste muß in zwey Klassen abgetheilt werden. In der ersten, werden die den livländischen Gutsbesitzern gehörigen Hofesleute angezeigt; in der zweyten, die Hofesleute, welche dem unbesitzlichen Adel und Personen andern Standes angehören.

§. 22.

Die erste Klasse werden die Kreis-Kommissionen ausmitteln; die zweyte wird aus den beym Kameralhofe befindlichen Seelen-Verzeichnissen ausgemittelt werden.

§. 23.

Diese Hofesleute, als ein von den Bauern abgesonderter Stand, welche denjenigen Edelleuten, die Güter besitzen, zugehörig sind, können vererbet und bey Erbschaftstheilungen, auch ohne Land unter die Erben vertheilt, aber nicht verkauft werden. Solches gilt gleichfalls von denjenigen Hofesleuten, die der Verkäufer beym Verkaufe eines Gutes sich vorbehalten hat.

§. 24.

Es hängt von dem Willen des Gutsbesitzers ab, seine Hofesleute mit ihrer Einwilligung wieder zu Ackersleuten zu machen und ihnen abgetheilte Ländereyen zu geben, wodurch diese Hofesleute alsdann in alle, dem Bauernstande gebührende Pflichten und Rechte treten.

§. 25.

Um denjenigen Hofesleuten, welche unbesitzlichen

Edelleuten und Personen vom Rangadel, gehören, das Mittel zu geben Ackersleute zu werden; so wird erlaubt, solche Hofesleute Einmal zu verkaufen, jedoch nur an solche Personen vom Adel, welche in Livland Güter eigenthümlich besitzen. Diese dergestalt verkauften Hofesleute treten alsdann entweder in die Zahl der zu den Gütern angeschlagenen Hofesleute, oder in die Zahl der Ackersleute, wenn, wie vorher erwähnt, der Käufer sie auf Land zu setzen wünschen sollte.

§. 26.

Die Hofesleute, welche unbesitzlichen Edelleuten und dem Rangadel gehören, können ebenfalls bey Erbschaften in Theilung gebracht werden.

§. 27.

Die Hofesleute, welche bey Gütern angeschrieben stehen und von selbigen durch Erbschaftstheilungen entfernt worden (§. 23.), können nur unter Geschwister und in absteigender Linie weiter vererbet werden. Wenn diese Linie ausstirbt, kehren diese Hofesleute, falls sie nicht freygelassen worden, nach demjenigen Gute zurück, zu welchem sie laut des durch die Revisionskommissionen angefertigten Verzeichnisses gehören.

§. 28.

Die Hofesleute genießen eben dieselben Rechte beym Heurathen, welche den Bauern im 9, 10 und 11 §. zugestanden sind.

§. 29.

Gleichfalls können sie nach eben denselben Rechten, wie die übrigen Bauern, sowol bewegliches als unbewegliches Eigenthum besitzen.

§. 30.

Endlich geniessen sie, nach den im 4ten Hauptstück über die Gerichtsbarkeit getroffenen Bestimmungen, auch dieselbe Rechtspflege bey den Bauer-Gerichten, wo sie ihre Beschwerden anbringen können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthum der Bauern.

§. 31.

Alle Bauern des livländischen Gouvernements haben das Recht, wie im 17. §. bereits erwähnt worden, sich Ländereyen eigenthümlich anzukaufen, und dürfen dieses ihr Eigenthum, gleich den Personen aus andern Ständen des Reichs, verwalten, verkaufen und vererben.

§. 32.

Obgleich alle zu Ansiedelungen der Bauern abgetheilte Guts-Ländereyen ein Grundeigenthum des Gutsbesitzers sind; so wird doch, um dem Bauer die Früchte seines, auf die Kultur des Landes verwandten Fleißes geniessen zu lassen, hiemit festgesetzt, daß von nun an ein jeder Bauerwirth das ihm zugetheilte Land, für dessen Nutzniessung er die, nach den Grundsätzen des 3ten Hauptstücks bestimmten Leistungen zu entrichten hat, für sich und seine Erben ungestöhrt besitzen soll, ausgenommen in nachstehenden Fällen.

§. 33.

Um gegenwärtig die Gutsbesitzer in der gesetzlichen Ausdehnung ihrer landwirthschaftlichen Einrichtungen nicht einzuschränken, wird selbigen hiemit freygestellt,

Edelleuten und Personen vom Rangadel, gehören, das Mittel zu geben Ackersleute zu werden; so wird erlaubt, solche Hofesleute Einmal zu verkaufen, jedoch nur an solche Personen vom Adel, welche in Livland Güter eigenthümlich besitzen. Diese dergestalt verkauften Hofesleute treten alsdann entweder in die Zahl der zu den Gütern angeschlagenen Hofesleute, oder in die Zahl der Ackersleute, wenn, wie vorher erwähnt, der Käufer sie auf Land zu setzen wünschen sollte.

§. 26.

Die Hofesleute, welche unbesitzlichen Edelleuten und dem Rangadel gehören, können ebenfalls bey Erbschaften in Theilung gebracht werden.

§. 27.

Die Hofesleute, welche bey Gütern angeschrieben stehen und von selbigen durch Erbschaftstheilungen entfernt worden (§. 23.), können nur unter Geschwister und in absteigender Linie weiter vererbet werden. Wenn diese Linie ausstirbt, kehren diese Hofesleute, falls sie nicht freygelassen worden, nach demjenigen Gute zurück, zu welchem sie laut des durch die Revisionskommissionen angefertigten Verzeichnisses gehören.

§. 28.

Die Hofesleute geniessen eben dieselben Rechte beym Heurathen, welche den Bauern im 9, 10 und 11 §. zugestanden sind.

§. 29.

Gleichfalls können sie nach eben denselben Rechten, wie die übrigen Bauern, sowol bewegliches als unbewegliches Eigenthum besitzen.

§. 30.

Endlich geniessen sie, nach den im 4ten Hauptstück über die Gerichtsbarkeit getroffenen Bestimmungen, auch dieselbe Rechtspflege bey den Bauer-Gerichten, wo sie ihre Beschwerden anbringen können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthum der Bauern.

§. 31.

Alle Bauern des livländischen Gouvernements haben das Recht, wie im 17. §. bereits erwähnt worden, sich Länderenen eigenthümlich anzukaufen, und dürfen dieses ihr Eigenthum, gleich den Personen aus andern Ständen des Reichs, verwalten, verkaufen und vererben.

§. 32.

Obgleich alle zu Ansiedelungen der Bauern abgetheilte Guts-Länderenen ein Grundeigenthum des Gutsbesitzers sind; so wird doch, um dem Bauer die Früchte seines, auf die Kultur des Landes verwandten Fleißes genießen zu lassen, hiemit festgesetzt, daß von nun an ein jeder Bauerwirth das ihm zugetheilte Land, für dessen Nutznießung er die, nach den Grundsätzen des 3ten Hauptstücks bestimmten Leistungen zu entrichten hat, für sich und seine Erben ungestöhrt besitzen soll, ausgenommen in nachstehenden Fällen.

§. 33.

Um gegenwärtig die Gutsbesitzer in der gesetzlichen Ausdehnung ihrer landwirthschaftlichen Einrichtungen nicht einzuschränken, wird selbigen hiemit freygestellt,

bey den Revisions-Kommissionen anzuzeigen, ob sie zur gesetzlichen Vergrösserung ihrer Hofesfelder, besetzte Bauer-Ländereyen einzuziehen bedürfen. Auf diesen Fall hat der Gutsbesitzer zu beweisen: 1) Daß zur Hofes-Aussaat noch nicht zwey Lofstellen auf einen ordinären täglichen Arbeiter in der Woche zu Pferde, vorhanden seyen, und 2) daß er unter dem Gute keine wüste und zum Ackerbau taugliche unkultivirte Ländereyen habe, wodurch die obige Grösse von Aussaat erreicht, und daß solches daher nur durch Einziehung besetzter Bauer-Ländereyen zu den Hofesfeldern möglich gemacht werden könne.

§. 34.

Wenn die Revisions-Kommission sich auf speciell gemessenen Gütern, von der Richtigkeit der vom Gutsherrn gemachten Anzeige versichert hat, so verfährt selbige nach der ihr ertheilten Instruktion.

§. 35.

Auf nicht gemessenen Gütern, wo es nicht möglich ist, sich zu überzeugen, daß der Gutsbesitzer der von ihm geforderten Vergrösserung der Aussaat wirklich bedarf, muß er, wenn er seine Hofesfelder durch Bauer-Ländereyen vergrössern will, unmittelbar zur Messung seiner Hofes-Ländereyen schreiten; vor Beendigung der Messung aber darf keine Einziehung von Bauer-Ländereyen zu Hofesfeldern Statt haben.

§. 36.

Nach geschehener Messung untersucht das Kirchspielsgericht unter Beystand des Kreis-Landmessers, ob der Gutsbesitzer wirklich zur Vergrösserung seiner Hofesfelder sich in dem Fall des §. 33 und §. 65 an-

gegebenen Bedürfnisses befindet, und sendet sodann das Resultat an das Landgericht. Sobald dieses Gericht die Nothwendigkeit anerkannt hat, bestimmt das Kirchspielsgericht die Einziehung der Bauer-Ländereyen.

§. 37.

Wenn nach Verlauf von fünf und zwanzig Jahren, durch Anbau und Kultur des Landes und durch vermehrte Volksmenge, eine neue Messung und Vergrößerung der Hofesfelder nach dem Verhältniß der täglichen Arbeiter und nach den §. 33 und 65 vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Hofes-Aussaat, erforderlich werden sollte; so kann der Gutsherr in Anleitung der im §. 36 getroffenen Bestimmung zur Einziehung von Bauerländereyen schreiten. Bey einer solchen neuen Messung ist es jedoch dem Gutsherrn nicht erlaubt, die Bauerleistungen zu vergrößern, oder eine neue Taxation der Ländereyen zu machen.

§. 38.

In solchen Fällen ist alsdann der Gutsbesitzer verpflichtet, den Bauerwirth von der Aufhebung des Gesindes drey Jahre vorher zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist muß der Gutsbesitzer dem Bauerwirth, nach einer vom Kirchspielsgerichte ausgemittelten und vom Landgerichte genehmigten Taxation, in baarem Gelde bezahlen: 1) Alle vom Bauer gemachte Auslagen für die Verbesserung der Wirthschaft, für die von ihm selbst bewerkstelligten Bauten, für Anlegung von Gärten und was dem ähnlich ist. 2) Die ganze, noch nicht eingesammelte Erndte des Bauers vom letzten Jahre, und endlich 3) für jeden Thaler

Land, zu welchem das Gesinde taxirt ist, zwey Rubel S. M.

§. 39.

Alle diese Vorschriften über Einziehung von besetzten, und in Folge des 3ten Hauptstücks zu Leistungen taxirten Bauergesindern, sollen sowol itzt als auch in künftigen Veränderungen bey Messungen von 25 zu 25 Jahren, auf allen Gütern des livländischen Gouvernements, ohne Ausnahme, sie mögen Kronherrschaftliche- oder Gemeinheits-Güter seyn, pünktlich erfüllt werden. Wenn aber ein Gutsherr Bauerländereyen durch freywillig abgeschlossene Kontrakte an Bauern abgegeben hat, so muß nach den, im Kontrakte getroffenen Verabredungen verfahren werden.

§. 40.

Ein Bauerwirth, welchem der Besitz seiner ihm vom Gutsherrn abgetheilten Ländereyen für sich und seine Erben nach vorstehenden Grundsätzen gesichert ist, kann ohne den Spruch des Bauergerichts, den das Kirchspielsgericht zuvor zu bestätigen hat, nicht aus seinem Gesinde ausgesetzt werden und auch dieses nur in folgenden Fällen.

1) Wenn er von der Zeit an, da er von der Revisions-Kommission das neue Wackenbuch empfangen hat, in eine solche Schuldenlast geräth, welche den doppelten Werth der Schätzung seines Landes übersteigt; jedoch muß diese Schuld nicht durch allgemeine Noth und durch Unglücksfälle entstanden seyn, als: Feuerschaden, Mißwachs, Seuchen, Hagelschaden und dergleichen; sondern durch des Bauern eigne Sorglosigkeit und Lüderlichkeit.

2) Wenn er seine vor Einrichtung des neuen Wackenbuches gemachten alten Schulden nicht in Zeit von 6 Jahren bezahlt und wenn selbige nach Verlauf dieser Zeit durch neu hinzugekommene Schulden bis zu dem doppelten Werth der Taxe seiner Ländereyen heranwachsen.

3) Wenn er, wegen seiner schlechten Führung, Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit, für unfähig zur längern Verwaltung eines Gesindes erkläret wird.

§. 41.

In allen diesen Fällen, wo der Bauerwirth aus seinem Gesinde herausgesetzt wird, wie auch im Fall seines Absterbens, tritt der älteste Sohn das Gesinde an. Wenn aber das Bauergericht diesen, grober Laster wegen, für unfähig erklären sollte; so tritt der zweyte Sohn das Gesinde an, und so weiter. Sollten unmündige Söhne vorhanden seyn, so erwählt, unter Bestätigung des Gutsherrn, das Bauergericht Vormünder, welche über das nachgebliebene Vermögen ein Inventarium aufzunehmen und, mit Genehmigung des Gutsherrn und des Bauergerichts, einem der nahen Verwandten der Unmündigen die Verwaltung des Gesindes, so wie die Aufbewahrung der beweglichen Sachen, bis die Söhne majorenn geworden, zu übergeben haben. Sind aber keine Söhne vorhanden, oder findet das Bauergericht keinen der vorhandenen Söhne tauglich zum Gesindeswirth, so bestimmt der Gutsherr nach seinem Gutdünken einen neuen Wirth; jedoch vorzugsweise aus den nächsten Verwandten des vorigen Wirths.

§. 42.

Außer diesen hier benannten Fällen, ist es unter keinem Vorwande erlaubt, einen Bauerwirth seines Gesindes zu entsetzen; es sey denn mit eigner freywilliger Genehmigung des Bauers, welche vom Kirchspielsgerichte zu bescheinigen ist.

§. 43.

Alles bewegliche wohlerworbene Vermögen eines Bauers, es bestehe worin es wolle, ist sein uneingeschränktes Eigenthum, worüber er nach seinem Wohlgefallen disponiren und es verkaufen, verschenken, verpfänden und vererben kann.

§. 44.

Wenn sich aber in einem Bauergesinde Sachen befinden, die dem Gutsherrn gehören, so ist der Wirth verbunden, selbige nach einem eignen Verzeichniß oder Inventarium aufzubewahren und darf sie auf keine Weise veräußern.

§. 45.

Da zur gehörigen Kultur und Bearbeitung der Bauerländereyen, Vieh und Saatkorn unumgänglich nothwendig sind; so muß jeder Gesindswirth zu seinem eignen Besten, und um seine Arbeiten ungehindert bestreiten zu können, eine, der Größe seines Gesindelandes angemessene Menge Vieh und Saaten im Gesinde vorräthig haben. Das Verhältniß dieses zu einem Gesinde unumgänglich nöthigen Bestandes, ist mit Inbegriff des den Knechten gehörigen Viehes folgendermaaßen festgesetzt:

In einem Gesinde von 13 bis 20 Thaler Land müssen ununterbrochen zwey Pferde, fünf Stück junges

ges oder altes Hornvieh, und acht Lof Sommersaat vorräthig seyn.

In einem Gesinde von 20 bis 25 Thaler Land, zwey Pferde, acht Stück Hornvieh und zwölf Lof Saat.

In einem Gesinde von 25 bis 43 Thaler Land, zwey Pferde, zwölf Stück Hornvieh und zwanzig Lof Saat.

§. 46.

So bald aber ein Bauerwirth sein Gesinde abgiebt, oder stirbt, so hört diese Verbindlichkeit auf, und im Gesinde verbleiben alsdann nur die etwanigen, dem Gutsbesitzer gehörigen, im Inventarium angezeigten Stücke; alles übrige Vermögen des Bauern aber, als sein rechtliches Eigenthum, verbleibt ihm, oder seinen Erben.

§. 47.

Wenn nach dem Ableben eines Bauerwirths, das Gesinde seinem Sohne zufällt, so verbleiben selbigem sowol alle zum Ackerbau erforderlichen Geräthschaften, als auch die im §. 45 bestimmte Quantität Vieh und Saaten. Das Uebrige des Nachlasses, das zum Eigenthum des Verstorbenen gehört, wird unter die übrigen Erben vertheilet.

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichtleistungen der Bauern.

Erste Abtheilung.

Pflichten gegen die Krone.

§. 48.

Alle Kronsabgaben und Verpflichtungen gegen das Allgemeine hat der Bauer im livländischen Gouvernement, in Gemäßheit der darüber ertheilten Verordnungen, zu leisten. Die zum Besten der [illegible] Abgabe unter dem Namen von [illegible]-Geld, [illegible] Thaler vom [illegible] ten des [illegible] der [illegible] auch [illegible] allerhöchsten [illegible] vom [illegible] wird.

[illegible]

Die [illegible] alle [illegible] gen Bauern [illegible] Pflicht.

[illegible]

Die [illegible] Aushebung der Rekruten [illegible] und [illegible] Bauergerichte [illegible] Kreis[illegible]

§. 51.

Nach den [illegible] Grundsätzen soll die Wahl [illegible] Bauerwirth fallen; es sey denn, daß das Gericht [illegible] zur Entfernung von der Bauer[illegible] wegen Nichterfüllung der Pfli[illegible] gegen die Krone und den Gutsherrn, oder weg[illegible] seiner Wirthschaft vorzustehen, [illegible] Verurtheilung [illegible] vom Kirchspiel[illegible] zuvor [illegible] seyn muß.

§. 52.

Eben so wenig kann das Bauergericht, Hofesleute zur Rekrutenabgabe bestimmen; dem Gutsherrn aber steht es frey, in Stelle des aus der Bauerschaft bestimmten, einen seiner Hofesleute als Rekruten abzuliefern.

§. 53.

Um auf den nicht volkreichen Gütern die Rekrutenlieferung zu erleichtern, indem solche Güter dadurch, aus Mangel an Menschen, die nothwendigen Kräfte zum Ackerbau verlieren würden; so wird es den Bauern eines solchen Gutes erlaubt, für ihre Rechnung freye Leute als Rekruten zu stellen.

Zweyte Abtheilung.

Pflichten gegen den Gutsherrn.

§. 54.

Da alle Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen bestehen worin sie wollen, in Frohnen, Produkten oder Geld, nichts anders sind, als Einkünfte von den dem Gutsherrn eigenthümlich gehörenden und den Bauern zur Nutznießung überlassenen Ländereyen; so ist, um das möglichste Verhältniß zwischen den Leistungen und den Bauer-Ländereyen auszumitteln, die schwedische Taxations-Methode, welche nach langer Erfahrung als gerecht und dem Nutzen beyder Theile, sowol des Gutsherrn als der Bauern, entsprechend, anerkannt ist, zur Grundlage angenommen worden.

§. 55.

Nach dieser Methode wird ein Stück Ackerland von gutem Boden, oder vom 1sten Grade der Güte, das

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichtleistungen der Bauern.

Erste Abtheilung.

Pflichten gegen die Krone.

§. 48.

Alle Kronabgaben und Verpflichtungen gegen das Allgemeine hat der Bauer im livländischen Gouvernement, in Gemäßheit der darüber ertheilten Verordnungen, zu leisten. Die zum Besten der Bauern erlassene Abgabe unter dem Namen von Roßdienst-Geld, zu 4 Thaler von einem Haken, wird dem Bauer von Seiten des Gutsherrn, den Thaler zu 125 Kopeken, bey der Kopfsteuerzahlung angerechnet werden, so wie ihm auch die Stations-Abgabe nach dem allerhöchsten Ukas vom 1. December 1801 vergütet wird.

§. 49.

Die Rekrutenstellungen tragen sie gleich allen übrigen Bauern des Russischen Reichs.

§. 50.

Die Bestimmung und Aushebung der Rekruten soll einzig und allein dem Bauergerichte überlassen bleiben.

§. 51.

Nach den schon bestehenden Grundsätzen soll diese Wahl nie auf einen Bauerwirth fallen; es sey denn, daß das Gericht ihn zur Entfernung von der Bewirthschaftung des Gesindes, wegen Nichterfüllung der Pflichten gegen die Krone und den Gutsherrn, oder wegen Unfähigkeit, seiner Wirthschaft vorzustehen, verurtheilet hätte; welche Verurtheilung jedoch vom Kirchspielsgerichte zuvor bestätigt seyn muß.

§. 52.

Eben so wenig kann das Bauergericht, Hofesleute zur Rekrutenabgabe bestimmen; dem Gutsherrn aber steht es frey, in Stelle des aus der Bauerschaft bestimmten, einen seiner Hofesleute als Rekruten abzuliefern.

§. 53.

Um auf den nicht volkreichen Gütern die Rekrutenlieferung zu erleichtern, indem solche Güter dadurch, aus Mangel an Menschen, die nothwendigen Kräfte zum Ackerbau verlieren würden; so wird es den Bauern eines solchen Gutes erlaubt, für ihre Rechnung freye Leute als Rekruten zu stellen.

Zweyte Abtheilung.

Pflichten gegen den Gutsherrn.

§. 54.

Da alle Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen bestehen worin sie wollen, in Frohnen, Produkten oder Geld, nichts anders sind, als Einkünfte von den dem Gutsherrn eigenthümlich gehörenden und den Bauern zur Nutznießung überlassenen Ländereyen; so ist, um das möglichste Verhältniß zwischen den Leistungen und den Bauer-Ländereyen auszumitteln, die schwedische Taxations-Methode, welche nach langer Erfahrung als gerecht und dem Nutzen beyder Theile, sowol des Gutsherrn als der Bauern, entsprechend, anerkannt ist, zur Grundlage angenommen worden.

§. 55.

Nach dieser Methode wird ein Stück Ackerland von gutem Boden, oder vom 1sten Grade der Güte, das

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichtleistungen der Bauern.

Erste Abtheilung.

Pflichten gegen die Krone.

§. 48.

Alle Kronabgaben und Verpflichtungen gegen das Allgemeine hat der Bauer im livländischen Gouvernement, in Gemäßheit der darüber ertheilten Verordnungen, zu leisten. Die zum Besten der Bauern erlassene Abgabe unter dem Namen von Roßdienst-Geld, zu 4 Thaler von einem Haken, wird dem Bauer von Seiten des Gutsherrn, den Thaler zu 125 Kopeken, bey der Kopfsteuerzahlung angerechnet werden, so wie ihm auch die Stations-Abgabe nach dem allerhöchsten Ukas vom 1. December 1801 vergütet wird.

§. 49.

Die Rekrutenstellungen tragen sie gleich allen übrigen Bauern des Russischen Reichs.

§. 50.

Die Bestimmung und Aushebung der Rekruten soll einzig und allein dem Bauergerichte überlassen bleiben.

§. 51.

Nach den schon bestehenden Grundsätzen soll diese Wahl nie auf einen Bauerwirth fallen; es sey denn, daß das Gericht ihn zur Entfernung von der Bewirthschaftung des Gesindes, wegen Nichterfüllung der Pflichten gegen die Krone und den Gutsherrn, oder wegen Unfähigkeit, seiner Wirthschaft vorzustehen, verurtheilet hätte; welche Verurtheilung jedoch vom Kirchspielsgerichte zuvor bestätigt seyn muß.

§. 52.

Eben so wenig kann das Bauergericht, Hofesleute zur Rekrutenabgabe bestimmen; dem Gutsherrn aber steht es frey, in Stelle des aus der Bauerschaft bestimmten, einen seiner Hofesleute als Rekruten abzuliefern.

§. 53.

Um auf den nicht volkreichen Gütern die Rekrutenlieferung zu erleichtern, indem solche Güter dadurch, aus Mangel an Menschen, die nothwendigen Kräfte zum Ackerbau verlieren würden; so wird es den Bauern eines solchen Gutes erlaubt, für ihre Rechnung freye Leute als Rekruten zu stellen.

Zweyte Abtheilung.

Pflichten gegen den Gutsherrn.

§. 54.

Da alle Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen bestehen worin sie wollen, in Frohnen, Produkten oder Geld, nichts anders sind, als Einkünfte von den dem Gutsherrn eigenthümlich gehörenden und den Bauern zur Nutznießung überlassenen Ländereyen; so ist, um das möglichste Verhältniß zwischen den Leistungen und den Bauer-Ländereyen auszumitteln, die schwedische Taxations-Methode, welche nach langer Erfahrung als gerecht und dem Nutzen beyder Theile, sowol des Gutsherrn als der Bauern, entsprechend, anerkannt ist, zur Grundlage angenommen worden.

§. 55.

Nach dieser Methode wird ein Stück Ackerland von gutem Boden, oder vom 1sten Grade der Güte, das

einen Flächeninhalt von 14000 schwedischen Quadrat-Ellen enthält, zu einer Revenüe von 2 Lof Roggen für den Gutsherrn angenommen. Zu mehrerer Bequemlichkeit bey Berechnung und Ausgleichung dieser Revenüe gegen Frohndienste ist selbige auf 1 Rthlr. oder 90 Groschen taxirt, wogegen für diesen Thaler 30 Arbeitstage zu Fuß oder 22½ Tage zu Pferde in Anschlag gebracht werden. Demnach gilt also ein jeder Arbeitstag zu Fuß 3, und jeder Arbeitstag zu Pferde 4 Groschen. *)

§. 56.

Ein solches Stück Ackerland giebt das Verhältniß für die übrigen Gattungen von Ackerland, für Gartenplätze und Heuschläge **); so wie darnach auch die

---

*) Diese Taxation ist im 17ten Jahrhundert, während der schwedischen Beherrschung Livlands, festgesetzt worden, um bestimmte Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und dessen Bauern auszumitteln. Die Berechnung besteht darin, daß eine Abtheilung von Ackerland im ersten Grade der Güte des Bodens, zu 14000 schwedischen Quadrat-Ellen aufgemessen, eine Tonnstelle genannt (2½ solcher Tonnstellen machen eine russische Deßätine aus), mit einer Tonne Roggen (welche Tonne 2 Lof Rigisches Maß enthält, und wovon 1½ Tonnen oder 3 Lof Rigisches Maß einen russischen Tschetwert machen), besäet ward. Von dieser Aussaat nahm man an, daß bey einer mittelmäßigen Erndte, nach Abzug des für den Bauer benöthigten Unterhalts und des zur Entrichtung der publiken Abgaben erforderlichen Bedürfnisses, noch 2 Lof Roggen übrig blieben, welche denn als ein gesetzlicher Ertrag vom Lande, dem Gutsherrn, als Eigenthümer desselben, rechtlich gebührten. Nach diesem, in Geld taxirten Ertrage sind auch die Gehorchsleistungen mit 30 Fußtagen oder 22½ Anspannstagen zu 1 Rthlr. oder 90 Groschen taxiret worden. Diese Taxe bestimmt also nicht den wirklichen Werth des Landes, sondern giebt nur den Maßstab des wahren Ertrages, oder der Rente in Naturalien oder Frohnen, an; der Thaler ist hier keine eigentliche Münze, sondern eine anerkannte Zahl von bestimmten Arbeitstagen, oder von einem gewissen Betrag in Korn oder Produkten, welchen der Gutsherr von einem solchen Stück Landes gesetzlich als Ertrag fordern kann.

**) Das Ackerland wird nach dieser Methode in vier Gattun-

verschiedenen Korngattungen und landwirthschaftlichen Produkte und alle Arten von Frohndiensten taxiret werden. Für diese ganze Schätzungs-Methode ist eine regulirte Taxa-Ordnung, als Beylage, am Ende dieser Vorschriften beygefügt, und wird hiemit als eine gesetzliche Bestimmung festgesetzt, nach welcher der Ertrag, in Naturalien sowol als in Frohnen, von allen zur Landwirthschaft dienenden Ländereyen berechnet werden soll, um darnach die Pflichten der Bauern gegen ihren Gutsherrn zu ordnen.

§. 57.

Bey der bisherigen Taxation der Bauerländereyen kam nur dasjenige Ackerland in Anschlag, für welches der Bauer nach Verhältniß der Schätzung dieses Landes die erwähnten Leistungen zu erfüllen hatte; Heuschläge und Gartenplätze hingegen waren ohne Taxation geblieben, wogegen der Bauer dem Gutsherrn die sogenannten Hülfsarbeiten leistete. Um aber auch diese Frohndienste in ein gesetzliches Verhältniß mit dem Lande zu bringen, sollen die Heuschläge und Gartenplätze nach der nehmlichen Taxation, bey den Eintheilungen der Bauerländereyen in Anschlag kommen, und zwar wird hiemit festgesetzt: daß, in Gemäßheit des auf dem Landtage 1803 angenommenen Grundsatzes, auf 60 Rthlr. Ackerland, oder auf einen Haken, für 20 Rthlr. Gartenplätze und Heuschläge, nach demsel-

gen, oder Grade der Güte in Rücksicht des Erdreichs, eingetheilet. Die oben (§. 55.) erwähnte Abtheilung eines Ackerfeldes wird geschätzet: Im ersten Grade zu 1 Rthlr. oder 90 Groschen, im zweyten Grade zu 75 Groschen, im dritten Grade zu 60 Groschen; im vierten Grade zu 45 Groschen.

hen Maßstabe in Berechnung gebracht, und dem gemäß allen Ackerländereyen der Bauern auch die Heuschläge hinzugefügt werden sollen. Auf diese Weise wird die Schätzung aller Arten von Ländereyen der abgetheilten Bauerbesitzungen, den Maßstab für die Bestimmung aller Verpflichtungen der Bauern an ihren Gutsherrn geben; wodurch denn auch die Willkühr in Ansehung der bisherigen sogenannten Hülfsarbeiten aufgehoben wird.

§. 58.

Nach diesem Grundsatz beträgt die Schätzung eines livländischen Hakens, mit Inbegriff der Gartenplätze und Heuschläge, 80 Rthlr. Da nun jeder Thaler zu 30 Fußtagen oder 22½ Anspannstagen berechnet ist; so wird, um die Kräfte der auf einem Haken angesiedelten Bauern zur Erfüllung der Pflichten für den Gutsherrn in ein gehöriges Verhältniß zu setzen, nach welchem auf keinen Fall, mehr als 2 Frohntage in der Woche auf den arbeitsfähigen Menschen im Durchschnitt berechnet werden dürfen, hiemit bestimmt: daß auf einem Haken nicht weniger arbeitsfähige Menschen seyn sollen, als zehn Personen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts. Hiernach wird nunmehr folgendes über das Verhältniß von Menschen gegen Land festgesetzt.

1) Auf jeden Bauer samt einem Weibe, oder auf ein so genanntes Täglo, Bauerfamilie, muß an Ackerland nicht weniger bestanden werden, als für 5 Rthlr. und nicht mehr als für 6½ Rthlr. und überdieß noch an Gartenplätzen und Heuschlägen für 1 bis 2 Rthlr.

2) Ein Gesinde von der Größe eines Viertelhakens,

welches für 15 bis 18 Rthlr. Ackerland und für 5 Rthlr. Gartenplätze und Heuschläge enthält, muß wenigstens mit drey arbeitsfähigen Menschen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts besetzt seyn, und nach gleichem Verhältnisse werden auch die grösseren und kleineren Abtheilungen der Bauerbesitzungen eingerichtet.

3) Unter die Zahl der arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts, werden nur diejenigen gerechnet, welche nicht jünger als 17 und nicht älter als 60 Jahre sind, weiblichen Geschlechts aber von 15 bis 55 Jahren; so lange übrigens die Gutsherrschaft selbige als arbeitsfähig für die Hofesleistungen annimmt.

§. 59.

Die Besetzung der Gesinder mit männlichen und weiblichen Arbeitern wird dem Bauergerichte übertragen, welches verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß in jedem Gesinde die vorher bestimmte angemessene Zahl von arbeitsfähigen Menschen sich befinde.

§. 60.

Aus diesen, auf die alte schwedische Taxations-Methode sich stützenden Grundsätzen folget, daß, um die an den Gutsherrn zu leistenden Pflichten der Bauern nach den gesetzlich abgemessenen Verhältnissen zu bestimmen, von der einen Seite die Taxation aller Bauerländereyen an Ackerland, Gärten und Heuschlägen, und von der andern Seite die Abgaben, Arbeiten und alle Verpflichtungen der Bauern gegen den Gutsherrn, sich ausgleichen müssen. Sollte es sich nun ausweisen, daß die Taxations-Leistungen der Bauern, den

taxirten Werth des Bauerlandes übersteigen, so wird alsdann nothwendig seyn, den Ueberschuß an Leistungen wegzulassen, und dergestalt die Taxation beyder, in ein vollkommenes Gleichgewicht zu setzen.

§. 61.

Um eine solche Ausgleichung aller Leistungen der Bauern mit dem anschlagmäßigen Werth der, in ihrem Besitz befindlichen Ländereyen, und die deshalb erforderliche Anfertigung neuer und genauer Wackenbücher bewerkstelligen zu können, werden vier Revisions-Kommissionen für alle Kreise des livländischen Gouvernements verordnet, welche nach der ihnen gegebenen Instruktion zu verfahren, und die hier vorgeschriebenen Grundsätze in Ausübung zu bringen haben.

§. 62.

Wenn bey der Ausgleichung der Bauerleistungen gegen den Werth ihrer Ländereyen es nothwendig werden sollte, gewisse Gehorchsleistungen zu vermindern oder gänzlich aufzuheben; so sind hierbey, um die livländische landwirthschaftliche Industrie nicht zu stöhren, und um zu erfahren, welche Gehorchsleistungen rechtmäßig zur Landwirthschaft gehören und welche davon nicht ohne Nachtheil abgeändert werden können, zur Richtschnur anzunehmen:

1) Die Revisions-Wackenbücher,

2) Die Regulativen des Bauergehorchs von den Jahren 1765 und 1784.

3) Die speciellen Messungen eines jeden Gutes, mit Anzeige der Grade der Ländereyen,

4) Wirthschaftliche Grundsätze, die von Alters her

eingeführt, und durch vieljährige Anwendung bestätigt sind.

§. 63.

Nach den Grundsätzen der schwedischen Oekonomie, auf welche die gegenwärtige Wirthschaft gegründet ist, werden alle Leistungen der Bauern auf folgende Weise eingetheilet:

1) Gewöhnliche Arbeiten des Bauern, welche, nach einer gleichen Zahl von Tagen in der Woche, getheilet, das ganze Jahr hindurch mit oder ohne Pferd, und überdieß auf dieselbe Art nach einer gleichen Zahl Tage in der Woche getheilt vom 23. April bis zum 29. September oder von St. Jürgen bis Michaelis, jedoch ohne Pferd geleistet werden. Diese gewöhnlichen Arbeiten betrugen auf einen Haken vierzig Thaler und dürfen daher, nach der gegenwärtigen Taxation eines Hakens, die Hälfte des taxirten Werths aller Bauerländereyen eines Gesindes nicht übersteigen.

2) Abgaben in Natura, oder landwirthschaftliche Produkte d. i. Korn, Flachs, Garn und dergleichen. Diese betrugen jederzeit auf einen Haken zwanzig Thaler, oder den vierten Theil der Schätzung aller Bauerländereyen eines Gesindes.

3) Hülfsarbeiten, welche zu gewissen Zeiten des Jahres geleistet werden, als Düngerfuhren, Erndte, Produkten-Verführung und dergleichen. Da diese Arbeiten bisher in keiner Taxe standen, sondern gleichsam für den Genuß der Heuschläge und Gartenplätze, welche in der Schätzung des Hakens nicht angeschlagen waren, geleistet wurden; so ergiebt sich daraus, daß zur Ausfindung eines Verhältnisses in diesen Arbeiten mit den

übrigen Verpflichtungen, nach dem taxirten Werthe der Ländereyen, diese extraordinairen Hülfsarbeiten nicht den Werth der Heuschläge und Gärten übersteigen dürfen.

§. 64.

Weil aber auf verschiedenen Gütern in Rücksicht ihrer Lage und der lokalen Vortheile oder Nachtheile es sich finden könnte, daß die Hülfsarbeiten dieses Verhältniß zur Bestreitung aller wirthschaftlichen Bedürfnisse unvermeidlich übersteigen müssen; so soll, bey Vergleichung der Summe aller Leistungen und Arbeiten der Bauern mit dem Werth ihrer Ländereyen, folgendes beobachtet werden:

1) Wenn bey der Schätzung der Aecker, Heuschläge und Gärten sich ausweiset, daß der Bauer mehr in Leistungen entrichtet, als der Werth seiner Ländereyen beträgt, und der Gutsherr nicht Willens ist, von den Hülfsarbeiten etwas zu erlassen, so wird dem Bauern frey gestellt, von den Natural-Abgaben diejenigen zu bestimmen, welche er erlassen zu haben wünscht, um seine Leistungen mit dem Werth seines Landes auszugleichen.

2) Nur diejenigen Hülfsarbeiten, welche im §. 62 angezeigt sind, und wirklich mehrere Jahre geleistet worden, können als unumgänglich nothwendig in der Wirthschaft angesehen werden.

3) Bey der Verzeichnung der Hülfsarbeiten ins Wackenbuch, muß bestimmt angegeben werden, zu welcher Jahreszeit sie geschehen, und wie lange sie dauern sollen; wenn sie in Fuhren bestehen, wie viel solcher Fuhren, und wohin sie abgefertigt werden dürfen und

so weiter, damit der Bauerwirth seine Verpflichtungen genau wisse. So bald diese Verpflichtungen in der Art im Wackenbuche verzeichnet stehen, dürfen selbige, ohne freywillige Zustimmung der Bauern, nicht verändert und auf keine andere Zeit verleget werden.

§. 65.

Die ordinären Arbeiten, welche nie die Hälfte der ganzen Schätzung übersteigen sollen, geben den Maßstab für das Verhältniß der gutsherrschaftlichen Aussaat, und wird hiezu als Grundsatz angenommen: daß auf jeden Tagesgehorch zu Pferde, nicht mehr als zwey Lofstellen, wovon jede in 10000 schwedischen Quadrat-Ellen Flächeninhalt besteht, im Winterfelde besäet werden darf; wobey zugleich bestimmt wird, daß die gewöhnlichen Arbeiten nach einer gleichen Zahl Tage in der Woche, getheilt, niemals von einer Woche auf die andere verlegt werden dürfen.

§. 66.

In Rücksicht der Hülfsarbeiten oder so genannten extraordinären Arbeiten, werden nachstehende Grundsätze hiemit festgesetzt:

1) Obgleich in die Zahl der, zur livländischen Landwirthschaft gehörigen Arbeiten, zu welchen der Gutsbesitzer die ihm aus der Bauerschaft gestellten Arbeiter anwenden kann, auch der Brandweinsbrand gehört; man indessen bemerkt hat, daß bey der von den Gutsbesitzern gemachten Anwendung unwissender, und an dieß Geschäft nicht gewöhnter Arbeiter, dieselben unschuldig Verantwortungen und Strafen ausgesetzt worden; so wird zu Vermeidung dessen, hiemit fest-

gesetzt, daß die Gutsbesitzer künftig zu ihrem Brandweinsbrand, ausgelernte Brenner gebrauchen sollen.

2) Die Verführung der Produkte soll nie mehr betragen als eine Fuhre auf jeden täglichen Arbeiter zu Pferde in der Woche. Auf eine Fuhre werden nur 7 Pud Roggen oder 40 Lt Hinfracht und 20 Lt Rückfracht gerechnet. Auch müssen diese Fuhren nicht während der Saat- und Erndtezeit, noch bey ganz schlechtem Wege, genommen werden; wobey zur Hinreise mit voller Fuhre für jeden Tag 35 Werst, zur Rückreise aber 40 Werst zu machen bestimmt wird.

3) Die Spinnerey wird bestimmt auf jeden täglichen Arbeiter in der Woche nicht mehr als zwey Pfund Flachs, oder 4 Pfund Wolle, oder 5 Pfund Hede. Ein jedes Pfund Flächsen-Garn wird zu 6 Fußtagen berechnet.

§. 67.

Durch den §. 58. ist das Verhältniß der Arbeit zu dem Lande zwar dergestalt festgesetzt, daß, nach Abzug der den Bauern Allergnädigst gestatteten Erlassungen, nehmlich der Stationsgelder (laut Ukas vom 1sten December 1801.) und der Roßdienstgelder (§. 48.) im Durchschnitt wöchentlich nicht völlig 2 Arbeitstage auf jeden männlichen und weiblichen Arbeiter berechnet sind; allein da nur die Hälfte dieser Frohnen in gewöhnlichen, gleichmäßig auf jede Woche im Jahr vertheilten, Arbeitstagen besteht, die andre Hälfte dagegen aber als Hülfsarbeit nur zu gewissen Zeiten des Jahres genommen wird, so ist als Maßstab hiebey noch festgesetzt, daß mit Ausnahme der Erndte, die allgemein durch die ganze Dorfschaft verrichtet wird, zu jeder

Jahreszeit, bey Vertheilung der Arbeiter für den Hof in jedem Gesinde immer die Hälfte der arbeitsfähigen Menschen beyderley Geschlechts zu der eignen Bauerarbeit bey dem Gesinde verbleiben muß.

§. 68.

Wenn ein Gutsbesitzer auf einem wüsten Bauer- oder herrschaftlichen Lande, es sey mit Busch bewachsen oder nicht, einen neuen Bauerwirth anpflanzet, und ihn mit der nothwendigen Zahl von Vieh, Ackergeräthen und Gebäuden versiehet, auch nach Maßgabe des Landes mit den gehörigen Menschen versorget; so leistet dieses dergestalt völlig eingerichtete Gesinde in den ersten sechs Jahren, von der ersten Erndte angerechnet, die bestimmten Leistungen nur für zwey Drittel des Werths der Ländereyen und erst nach Ablauf dieser Frist, auch für das dritte Drittel.

§. 69.

Sind für ein solches Gesinde nicht die nach dem Werthe der Ländereyen, zufolge des §. 58. erforderlichen Menschen vorhanden, so werden die Leistungen auch nach dem Verhältniß der wirklich dabey befindlichen Arbeiterzahl bestimmt.

§. 70.

Hat hingegen, zur Anpflanzung eines solchen neuen Gesindes, der Bauer alles ohne Zuthun des Gutsherrn eingerichtet, so genießet ein solches Gesinde sechs Freyjahre, ohne dem Gutsherrn irgend einen Gehorch oder eine Abgabe zu leisten.

§. 71.

Da bey Einrichtung neuer Gesinder sowol, als bey schon eingerichteten Gesindern, dem Gutsherrn und

dem Bauer erlaubt ist, nach freywilliger Uebereinkunft mit einander beliebige Verabredungen zu treffen, ohne sich an die hier aufgestellten Grundsätze zu binden; so muß eine solche Vereinbarung, gleich allen andern bürgerlichen Verbindlichkeiten und Kontrakten, in gesetzlicher Art gerichtlich bekräftigt werden.

§. 72.

Wenn auf den Gütern, wo herrschaftlicher Wald sich befindet, der Bauer auf seinen abgetheilten Ländereyen keinen besondern Wald zur Heitzung und zum Bau besitzen sollte; so hat der Bauer zu diesem seinem Bedürfnisse den unentgeltlichen Genuß im herrschaftlichen Walde, so wie er ihn bisher gehabt hat, jedoch ist demselben aller Verkauf von Holz untersagt.

§. 73.

Wenn auf einem Gute ein Gesinde durch Unglücksfälle Gebäude verlieret, oder gänzlich in Gebäuden verfallen ist; so sind die übrigen Gesinder dieses Gutes verpflichtet, nach dem bisherigen Gebrauch, unentgeltlich zur Ausfuhr der Baumaterialien und Stellung von Bauleuten gegenseitig sich verhältnißmäßige Hülfe zu geben.

§. 74.

Sollte der Bauer vom Gutsherrn einen Vorschuß an Geld oder Naturalien bedürfen und nicht vermögend seyn, diese Schuld zu entrichten; so muß er selbige abarbeiten, und wird auf einen solchen Fall ein Tag zu Pferde mit 40 Kopeken und ein Fußtag mit 30 Kopeken, für ein Lof Roggen 5 Tage zu Pferde oder nach diesem Verhältnisse zu Fuß, für 1 Lof Gerste 4 Tage zu Pferde, und für 1 Lof Hafer 2½ Tage zu

Pferde berechnet. Jedoch sollen alle diese Gehorchstage, die für Vorschuß geschehen, nicht zur Zeit der Saat oder Erndte gefordert, auch dazu nie mehr als ein arbeitsfähiger Mensch zu gleicher Zeit aus dem Gesinde, und zwar mit Rücksicht auf den §. 67, vom Gutsherrn genommen werden.

§. 75.

Auf einigen volkreichen Gütern finden sich zuweilen arbeitsfähige Bauern, die aber, da sie kein Land haben, und zu keinem Gesinde als Arbeiter gehören, auch keine Art von bestimmten Leistungen verrichten und daher dem Gute oft sehr lästig werden. Um dieser Beschwerde abzuhelfen, wird in Betreff solcher Lostreiber nachstehendes verordnet:

1) Der Gutsherr oder Arrendator soll sich bemühen, sie zum Ackerbau zurück zu führen, und ihnen, wenn es möglich ist, abgetheilte Ländereyen nach den allgemeinen Grundsätzen geben, oder sie in nicht volkreichen Gesindern als Knechte anstellen.

2) Ist dieses aber nicht möglich zu bewirken, so steht es dem Gutsherrn alsdann mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchspielsgerichts frey solche Lostreiber zu Arbeiten auf dem Hofe zu gebrauchen. In diesem Fall bestimmt das Kirchspielsgericht sowol den Geldlohn, als den übrigen Unterhalt, den der Gutsherr ihnen zu reichen hat.

3) Es stehet gleichfalls in dem Willen des Gutsherrn, diese Lostreiber auch nach Städten oder Dörfern gegen einen mäßigen Obrock (Abgabe) nach einer gemeinschaftlichen und freywilligen Uebereinkunft abzulassen.

4) Bis dahin, daß solche zur Arbeit taugliche Lostreiber weder zum Ackerbau noch als Knechte in die Gesinder versetzt werden können, soll jede dieser arbeitsfähigen Personen männlichen Geschlechts einen Tag zu Fuß, wöchentlich das ganze Jahr hindurch; das Weib aber nur von St. Jürgen bis Michaelis gleichfalls einen Tag wöchentlich zu Fuße zur herrschaftlichen Arbeit gebraucht werden; im Winter hingegen soll das Weib nach zwey Pfund Flachs oder 4 Pfund Wolle oder 5 Pfund Hede, bey ihrem eigenen Brod, spinnen.

Viertes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit der Bauern.

§. 76.

Nachdem dergestalt die Pflichten der Bauern gegen ihre Gutsherrschaften bestimmt sind, so wird es auch nothwendig seyn feste Grundsätze aufzustellen, durch deren Anwendung man versichert seyn kann, sowol, daß die Bauern bey Streitigkeiten unter sich und bey Beschwerden über Bedrückungen gesetzlichen Schutz und Gerechtigkeit zu erwarten haben, als auch, daß die Gutsbesitzer gleichfalls erwarten können, die Bauern, im Fall ihrer Saumseligkeit oder Pflichtvernachläßigung mit gehöriger Strafe belegt zu sehen. Es müssen daher überall Behörden errichtet werden, welche die Streitigkeiten der Bauern unter sich, und die Beschwerden zwischen Gutsherrn und Bauern untersuchen und nach den Gesetzen entscheiden.

§. 77.

§. 77.

Bey der Einrichtung solcher Behörden, wird es indessen wegen Mangel einer vollständigen Anordnung der, den Bauerstand betreffenden, Rechtspflege in Livland, ferner wegen der Sitten und Neigungen der Bauern und wegen anderer Rücksichten, nothwendig, daß bey der Entfernung des Gutsherrn von allem Einflusse auf die Rechtspflege, demselben dennoch eine gewisse Polizey-Aufsicht oder Verwaltung übertragen werden muß.

§. 78.

Diesemnach wird eine zweyfache Gerichtsbarkeit der Bauern Statt haben:

1) Eine behördenmäßige Gerichtsbarkeit, welche vom Gutsherrn gänzlich unabhängig ist.

2) Eine innere oder häusliche Polizey-Gerichtsbarkeit über die Hofesleute und Arbeiter, wobey dem Gutsherrn ein nothwendiger, aber begränzter Einfluß zugestanden wird.

Erste Abtheilung.

Bauerngerichte auf den Gütern.

§. 79.

Auf jedem Gute, es mag der Krone, einer Gutsherrschaft oder einer Gemeinheit angehören, wird ein Bauerngericht errichtet.

§. 80.

Dieses Bauerngericht soll aus drey Beysitzern bestehen, von welchen die Gutsherrschaft den einen, die Wirthe durch Mehrheit der Stimmen den zweyten, und

die Knechte des Gutes den dritten wählen. Alle Bauern des Gutes, sowol die Aeltesten (Starosten oder Kubiasse) als die Wirthe und Knechte sind wahlfähig, um Richter im Bauerngerichte zu werden.

§. 81.

Wenn die Zahl der Bauern männlichen Geschlechts auf einem Gute mehr als fünf hundert beträgt, so kann daselbst nach den Bestimmungen der Revisions-Kommissionen mehr als ein Bauerngericht eingerichtet werden. Kleine Güter, wie auch Pastorate, deren Seelenzahl zu geringe ist, um ein eigenes Bauerngericht zu errichten, sollen, von den eben erwähnten Kommissionen in Rücksicht dieser Gerichtsbarkeit, nach Befinden der Umstände, mit einem der nächstbelegenen größern Güter in Verbindung gesetzt werden.

§. 82.

Die Bauerrichter werden alle drey Jahre aufs neue erwählet, und haben alle gleiche Stimme im Gericht.

§. 83.

Außer der bestimmten Zahl von Bauerrichtern, werden von den Wirthen sowohl als von den Knechten, noch ein Kandidat von jeder Seite eventuell erwählt. Diese sollen, wenn ein wirkliches Mitglied des Bauerngerichts durch Krankheit oder andere gesetzliche Hindernisse, von den Sitzungen auf eine Zeit entfernt, oder in das, weiter unten vorgeschriebene Kirchspielsgericht versetzt wird, die Stelle des Fehlenden vertreten.

§. 84.

Sowol die als wirkliche Richter im Bauerngericht gewählten Personen als die Kandidaten, haben in der Kirchspielskirche den Eid zu leisten.

§. 85.

Das Bauerngericht versammelt sich gewöhnlich wöchentlich des Sonnabends Vormittags; und überdieß so oft als die Nothwendigkeit außerordentliche Sitzungen erfordert.

§. 86.

Für die Mitglieder der Bauerngerichte sollen die Revisions-Kommissionen, nach der Uebereinkunft mit dem Gutsherrn oder deren Stellvertreter, auf jedem Gute ein gewisses Gehalt oder andere vergütende Vortheile festsetzen.

§. 87.

Im Fall ein Bauerrichter sich schlecht in seinem Amte und Lebenswandel betragen sollte, so wird über ihn Beschwerde beym Kirchspielsgericht geführet, welches, nach Beprüfung der Sache, den Schuldigbefundenen seines Amtes entsetzt und zur Strafe verurtheilt.

§. 88.

Die Pflichten des Bauerngerichts bestehen in Nachfolgendem: 1) Die Untersuchung und Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtssachen und Streitigkeiten zwischen Bauern unter sich. 2) Die polizeyartige Aufsicht über den bürgerlichen Lebenswandel der Bauern, und Bestrafung der Vergehungen dawider; demnach gehören vor das Bauergericht:

a) Allerley Zänkereyen der Bauerwirthe und Knechte mit einander.

b) Verhandlungen, die das Vermögen, die Erbschaften und die Schulden der Bauern betreffen.

c) Die im §. 59 erwähnte Vertheilung der Knechte

und die Besorgung, daß nach dem Tode des Wirths die Bauergesinder nicht ohne Wirth bleiben.

d) Die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Lostreiber sich vermindere, und selbige als Knechte bey den Wirthen vertheilet, oder als Wirthe durch Zutheilung von Ländereyen nach dem §. 75 angestellet werden.

e) Die Uneinigkeiten zwischen den Bauern und dem Gute, wegen nicht geschehener Erfüllung der Pflichten, welche aus dem Gesinde an den Hof zu leisten sind.

f) Vergehungen der Bauern, mit Ausnahme der Kriminalverbrechen, welche ihren gesetzlichen Gang nehmen.

§. 89.

In Hinsicht auf die Arten der Gegenstände sowol, welche vor das Bauerngericht gehören, als auch wegen der Gewohnheiten und Gebräuche der Bauern, und in Rücksicht auf die nothwendige Beschleunigung der Entscheidungen in Streitigkeiten und Uneinigkeiten derselben, sollen alle Sachen beym Bauerngerichte nur mündlich verhandelt werden.

§. 90.

Die Entscheidungen des Bauerngerichts werden dem Gutsherrn, oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung unterlegt. Falls sie Antheil an der Sache haben und Parten sind, können sie die vom Bauerngerichte verhängte Geld- oder körperliche Strafe vermindern; in allen andern Fällen aber haben sie kein Recht den Spruch des Bauerngerichts abzuändern.

§. 91.

Wenn die Rechtssachen der Bauern mehr als fünf

Rubel an Werth betragen, so wird erlaubt die Appellation oder Beschwerde an das Kirchspielsgericht zu nehmen; auf welchen Fall alsdann die Erfüllung des Urtheils ausgesetzt wird.

§. 92.

Bey Entdeckungen von Kriminalverbrechen, hat das Bauerngericht den Schuldigen in Verhaft zu nehmen und sogleich das Kirchspielsgericht davon zu benachrichtigen.

§. 93.

Das Bauerngericht ist verpflichtet über die genaueste Erfüllung der Verbindlichkeiten und Gehorchsleistungen der Bauern, nach den Bestimmungen der Guts-Wackenbücher auf das strengste zu wachen.

§. 94.

Das Bauerngericht kann bey der Verhandlung einer Sache, einen Bauer zur Verhaftung verurtheilen. Der Gutsherr oder dessen Stellvertreter ist alsdann verpflichtet, auf Kosten des Schuldigen, solche Verhaftete in einer warmen Behausung zu halten, und nicht zu gestatten, daß selbigen die geringste Kränkung wiederfahre. Diese, bis zur Abmachung der Sache dauernde Verhaftung hat nur den Zweck, den Beklagten in Sicherheit zu setzen, damit er nicht aus Furcht vor der Strafe entweiche, oder ihn zu hindern, in der Sache, derentwegen er angeklagt worden, noch größern Unfug anzustiften. Die Bewachung solcher Verhafteten geschiehet durch die Gutsbauern, nach den Bestimmungen des Bauerngerichts.

§. 95.

Da es nicht möglich ist bey Aburtheilung der Strei-

tigkeiten der Bauern unter sich, nach ganz bestimmten Gesetzen zu verfahren, weil solche, für die in den Verhältnissen der Bauern gegen einander vorkommenden Fälle, noch nicht vorhanden sind; so bleibt es dem Bauerngerichte unbenommen, in solchen Sachen, nach den örtlich eingeführten Gebräuchen, welche, von Alters her zwischen den Bauern beobachtet, gleichsam die Kraft der Gesetze erhalten haben, abzuurtheilen.

§. 96.

Da diese Einrichtung von Bauerngerichten sich über alle Güter des livländischen Gouvernements ohne Ausnahme erstrecket, so werden dadurch alle bisher auf verschiedenen Gütern eingeführten, und auf anderen Grundsätzen beruhenden Bauerngerichte aufgehoben.

§. 97.

Die Streitigkeiten zwischen Bauern verschiedener Güter, werden von dem Bauerngerichte desjenigen Gutes, wohin der Beklagte gehöret, entschieden.

Zweyte Abtheilung.

Kirchspielsgerichte.

§. 98.

Außer den Bauerngerichten wird in allen Kreisen noch eine erforderliche Anzahl von Kirchspielsgerichten eingeführt. Diese empfangen die Beschwerden der Gutsherren über die Bauern und Bauerngerichte an, im Fall erstere ihre Pflichten nicht erfüllt und letztere dem Gutsherrn nicht die gehörige Genugthuung verschafft haben. Gleichmäßig gehen an dieses Gericht auch die Beschwerden der Bauern über ihre Gutsherren, deren

Arrendatoren oder Verwalter, wegen widerrechtlicher Bedrückungen und Züchtigungen. Beyde Gattungen von Klagen untersucht das Gericht, und sucht die Unzufriedenen durch Vergleich zu vereinbaren.

§. 99.

Für jede drey Kirchspiele soll nach dem Lokale, ein Kirchspielsgericht eingeführt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit alle Güter dieser Kirchspiele ohne Ausnahme, sie mögen der Krone, Gutsherrschaften oder Gemeinheiten zustehen, gehören.

§. 100.

Die Kirchspielsgerichte bestehen aus einem, vom Adel der drey Kirchspiele gewählten Vorsitzer und aus drey Beysitzern, welche die Bauern jedes Kirchspiels erwählen.

§. 101.

Die Bauerngerichte eines Kirchspiels, nachdem der Kirchenvorsteher sie auf einen bestimmten Tag zusammen berufen hat, wählen zwey Kandidaten aus den Bauerrichtern, und der Ober-Kirchen-Vorsteher bestätigt von den ihm hierauf vorgestellten Kandidaten jedes Kirchspiels, einen, als Beysitzer des Kirchspielsgerichts.

§. 102.

Dieses Gericht soll aber jederzeit nur aus dem Vorsitzer und zweyen Beysitzern bestehen, denn es wird zur Regel angenommen, daß der Beysitzer desjenigen Kirchspiels, aus welchem die Sache zur Verhandlung gekommen, niemals Antheil an den Verhandlungen nehmen soll; wobey noch außerdem zu beobachten ist, daß die Beysitzer des Kirchspielsgerichts nicht aus dem-

jenigen Gute gewählt werden, welches dem Vorsitzer des Kirchspielsgerichts gehört.

§. 103.

Der vom Adel gewählte Vorsitzer des Kirchspielsgerichts sowol, als die Bauerbeysitzer müssen in Amtseid genommen werden.

§. 104.

Der Vorsitzer sowol als die Beysitzer des Kirchspielsgerichts werden auf drey Jahre erwählet, und nach Verlauf dieser Zeit können selbige, nach Anerkennung ihrer Verdienste von neuem gewählt werden, wenn sie sich dazu willig finden.

§. 105.

Das Kirchspielsgericht hat seine gewöhnliche Sitzungen in den ersten Tagen jedes Monats, so lange bis alle eingegangenen Sachen beendigt sind. In besonders sich ereignenden Fällen hat dasselbe nach den Umständen außerordentliche Sitzungen zu halten.

§. 106.

Die Revisions-Kommissionen haben in Vereinigung mit den Ober-Kirchenvorstehern ein jährliches Geldgehalt für die Bauerbeysitzer festzusetzen.

§. 107.

Die Pflichten des Kirchspielsgerichts beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1) auf die Untersuchung der Beschwerden oder Appellationen über die Entscheidungen des Bauerngerichts in Rechtssachen der Bauern unter einander;

2) auf die Untersuchung der Beschwerden wegen fahrläßiger Aufsicht des Bauerngerichts über die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bauern gegen den

Gutsherrn nach den Bestimmungen der Guts-Wacken-bücher;

3) auf die Untersuchung der Bauer-Beschwerden über die von Seiten des Gutsherrn oder dessen Stellvertreter geschehenen Bedrückungen, Uebertreibung in Leistungen, Zerrüttungen oder Schadenstände;

4) auf die Untersuchung der Beschwerden über widergesetzliche Züchtigungen der Bauern und Hofesleute.

§. 108.

In Sachen zwischen Bauern unter sich, untersuchet und entscheidet das Kirchspielsgericht; in Sachen zwischen dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter und dem Bauer aber, soll das Kirchspielsgericht, nachdem es von beyden Theilen die Erklärungen und Beweise eingefordert hat, Vorschläge und Mittel zur Entschädigung und Zufriedenstellung des gekränkten Theils, nach Gesetz und Billigkeit ausfindig machen, und sich bemühen so viel möglich beyde Theile mit einander zum Vergleich zu bewegen. Wenn beyde Theile willig sind, die Vorschläge des Kirchspielsgerichts anzunehmen, so unterschreiben sie den Vergleich, und die Sache ist hiemit gänzlich abgemacht. Im entgegengesetzten Fall sendet das Kirchspielsgericht das Protokoll über den ganzen Gang der Sache, nebst seinem Gutachten, an das Landgericht, und eröffnet dieses den Parten. Auf ähnliche Weise hat das Kirchspielsgericht, wenn Klagen über unmäßige Züchtignngen, u. s. w. sich ereignen, unverzüglich sich von der Wahrheit der Klage zu überzeugen und dem Landgerichte wegen des Vorganges schriftlich vorzustellen, damit der Schuldige nach den Gesetzen gerichtet werde.

§. 109.

Um so viel möglich alle Beschwerden, ungegründete Anzeigen, und unnützen, zum Nachtheil des Bauern gereichenden Zeitverlust abzuwenden, wird hiemit festgesetzt, daß in allen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Bauer, letzterer, ehe er seine Beschwerde vor dem Kirchspielsgericht anbringt, sie zuvor bey dem Gutsherrn selbst vorbringen und um Abhelfung bitten soll; im Fall er hier abgewiesen würde, zeiget er solches dem Bauerngerichte an. Hat er dieses erfüllt, so ist er berechtigt, seine Beschwerde dem Kirchspielsgerichte vorzutragen; welches aber dieselbe nicht eher in Erwägung ziehet, bis es überzeugt worden, daß der Kläger bey dem Gutsherrn um Abhelfung angesucht und, von ihm abgewiesen, solches beym Bauerngerichte oder wenigstens einem Beysitzer desselben angezeigt habe.

§. 110.

Alle Beschwerden der Bauern werden beym Kirchspielsgerichte mündlich angebracht, ohne daß ein Advokat dabey zugelassen werden darf; es trägt den Verlauf der Sache kurz in sein Protokoll, fordert vom Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter Erklärung, übersetzt in Bauernsachen die Entscheidung, eröffnet diese und bringt sie zur Erfüllung. Auf den Fall, daß der Erfüllung eines solchen Spruches Ungehorsam entgegen gesetzt werden sollte, wird vom Kirchspielsgerichte das Ordnungsgericht zur Unterstützung und Erzwingung der Erfüllung aufgefordert.

§. 111.

Das kurze Protokoll des Kirchspielsgerichts führet

der Vorsitzer, oder derjenige, dem er es unter seiner Aufsicht und auf seine Verantwortung zu führen übertragen hat.

§. 112.

Die Appellation vom Bauergerichte an das Kirchspielsgericht, ist nur erlaubt, wenn der Werth der Sache über fünf Rubel beträgt, und die Unzufriedenheit vor Ablauf von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Spruches des Bauerngerichts angebracht worden ist.

§. 113.

Wenn ein Bauer, während einer Arbeit auf dem Hofe, oder anderer, dem Gutsherrn zu leistenden Verbindlichkeiten klagen will, so muß er vorher selbige erfüllt, und sich nicht davon entfernt haben, damit nicht durch eine solche Entfernung während der Arbeitszeit ein wesentlicher oder unersetzlicher Verlust dem Gutsherrn verursachet werde.

§. 114.

In keinem Fall wird es den Bauern erlaubt, sich zur Anbringung ihrer Beschwerden haufenweise einzufinden. Ein Einzelner und mehrere, jeder für sich, können sich beym Gerichte melden, aber ein jeder muß für sich seine Beschwerde besonders anbringen, und es wird ihnen keinesweges gestattet, den von ihnen gewählten Bevollmächtigten, zur Unterstützung seiner Vorstellungen bey Gericht, zu begleiten. Ein solches Verfahren wird als widergesetzlich betrachtet, die Klage nicht angenommen und diese Bauern werden als Stöhrer der Ordnung bestrafet. Dagegen stehet es einer Gutsbauerschaft frey, wenn sie eine allgemeine Be-

schwerde hat, zwey oder drey Personen aus ihrer Mitte, im Namen Aller, als Bevollmächtigte vor dem Richter auftreten zu lassen.

§. 115.

Zur Abwendung aller ungegründeten Beschwerden der Bauern und zur Erhaltung der Wohlfahrt und Ruhe aller Theile, wird festgesetzt: daß ein Bauer, wenn er zum zweytenmal eine ungesetzliche Beschwerde beym Kirchspielsgerichte führet, und sie von demselben als widerrechtlich und ohne allen Grund anerkannt worden, falls er nicht aus Unwissenheit oder Dummheit, sondern aus böser Willensneigung eine solche Klage angebracht hat, nach dem Ermessen des Gerichts dafür zu einer körperlichen Strafe zu verurtheilen ist.

§. 116.

Da über Beschwerden der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft das Kirchspielsgericht nur durch gütliche Vereinbarung mit dem gekränkten Theile allendlich entscheiden kann, so darf dasselbe auch über ungegründet angebrachte Beschwerden keine Strafen verhängen, sondern überläßt die Entscheidung darüber gleichfalls dem Landgerichte.

§. 117.

So bald das Kirchspielsgericht von einem Kriminalverbrechen benachrichtiget wird, kommuniziret es solches sogleich dem Ordnungsgerichte.

Dritte Abtheilung.

Vom Landgerichte in Beziehung auf seine Gerichtsbarkeit über die Bauern.

§. 118.

Zur Aburtheilung der Bauer-Rechtssachen werden dem Landgerichte zwey Bauerbeysitzer zugegeben, deren einer aus den Kron-Gütern und einer aus den Privat-Gütern genommen wird.

§. 119.

Zur Wahl dieser Beysitzer, wozu der Ober-Kirchen-Vorsteher Tag und Ort bestimmt, versammeln sich alle Beysitzer der Kirchspielsgerichte des Kreises und wählen unter sich vier Kandidaten aus Kron-Gütern, und eben so viel aus Privat-Gütern; der Ober-Kirchen-Vorsteher aber ernennt aus jeder Gattung von Kandidaten zwey Beysitzer für das Landgericht, welche hierauf in Eid genommen werden.

§. 120.

Obgleich nun dem Landgerichte nicht mehr als zwey Beysitzer zugetheilt werden, so ist doch auf den Fall, daß ein gesetzliches Erforderniß dieß etwa nöthig machte, und damit auch die Beysitzer nicht durch eine zu lange Entfernung von ihrer Wirthschaft leiden, ihnen erlaubt, nach getroffener Uebereinkunft, mit den beyden über den Etat bestimmten Beysitzern zu wechseln; jedoch dergestalt, daß im Landgericht zur Zeit der Sitzung, ununterbrochen ein Beysitzer aus den Kron-Gütern und einer aus den Privat-Gütern sich gegenwärtig befinde.

§. 121.

Diese Bauerbeysitzer werden auf drey Jahre gewählt,

und können nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden, wenn sie sich dazu willig finden.

§. 122.

Die Bestimmung des Gehalts dieser Beysitzer und die Vertheilung desselben auf die Güter wird dem Adels-Konvent überlassen.

§. 123.

Für die Verhandlungen der Bauer-Rechtssachen, wird beym Landgerichte ein eigener Sekretär angestellt, welcher verpflichtet ist in diesen Geschäften ein ganz besonderes Protokoll zu führen.

§. 124.

Wenn Rechtssachen in Streitigkeiten der Bauern, aus dem Kirchspielsgerichte durch Appellation an das Landgericht gelangen, so muß der Werth einer solchen Sache wenigstens den Werth von zehn Rubel übersteigen, und werden solche Sachen im Landgerichte allendlich entschieden.

§. 125.

Wenn Rechtssachen in Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und Bauer, nachdem sie im Kirchspielsgericht durch Vergleich nicht haben abgemacht werden können, vom Kirchspielsgericht an das Landgericht eingesandt werden, so können selbige nach den Gesetzen, so bald sie beym Landgerichte untersucht und darüber entschieden worden, durch Appellation an das Hofgericht gebracht werden.

§. 126.

Alle Rechtssachen der Bauern werden im Landgerichte kommissarialisch behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vom Hofgerichte in Rücksicht der Behandlung der Bauer-Rechtssachen.

§. 127.

In Klagen zwischen Gutsherren und Bauern gehet vom Landgericht die Appellation, nach den allgemeinen Grundsätzen der Appellations-Verordnungen, an das Hofgericht.

§. 128.

Im Hofgerichte wird zur Behandlung dieser Sachen ein besonderes Gericht formiret. Dieses bestehet aus dem Hofgerichts-Präsidenten und den drey Landräthen, welche bereits als Assessores im Hofgerichte sitzen, zu welchen gleichfalls als Assessor der residirende Landrath, der zugleich in seiner Person gewissermaßen das Landraths-Kollegium repräsentirt, hinzugezogen wird.

§. 129.

Die Sachen der Bauern gegen Gutsbesitzer werden auch im Hofgerichte nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform, sondern kommissarialisch behandelt, um die Bauern nicht durch Advokaten in unzweckmäßige Ausgaben und Zerrüttung ihres Vermögens zu stürzen.

§. 130.

Das Hofgericht ist die letzte Instanz in Sachen der Bauern wider ihren Grundherrn.

§. 131.

Im Hofgerichte wird in Bauer-Rechtssachen ein besonderer Sekretär des Adels zur Besorgung der daselbst eingehenden Bauersachen und zur Führung eines eignen Protokolls angestellt.

§. 132.

Da bey Vermehrung der Geschäfte im Hofgericht durch die jetzt hinzukommenden Bauerrechtssachen die bisherigen beyden Gerichtshegungen desselben unzulänglich seyn würden, so ist diesem Gericht noch eine dritte jährliche Gerichtshegung oder Juridie auf 4 Wochen im Sommer verordnet.

§. 133.

Obgleich es sich nach den, dem Adel geeigneten Grundsätzen gar nicht oder doch nur äußerst selten gewärtigen läßt, daß derselbe sich eine Bedrückung seiner Gutsunterthanen erlauben werde, so ist es doch nothwendig, daß für den Fall einer Ausnahme, wenn die vorher bestimmten Gerichte dergleichen Beschwerden der Bauern über ihren Gutsherrn gegründet und Genugthuung nothwendig finden sollten, eine Bestimmung des alsdann eintretenden Verfahrens vorhanden sey. Es sollen daher in diesem Falle folgende Ahndungen an einem solchen Gutsherrn Statt haben.

1) Wenn ein Gutsherr schuldig befunden wird, daß er seinen Bauer bedrücket und mehrere Leistungen, Arbeiten oder Abgaben, als er zu fordern berechtiget ist, verlangt hat; so verurtheilt ihn das Gericht zum Ersatz des doppelten Werths zum Besten des Bauern und zur Vergütung aller etwanigen Klage-Unkosten an den Bauern.

2) Erlaubt sich der Gutsherr dessen ungeachtet neue oder wiederholte Erpressungen; so wird er für dieses zweytemal, außer der zu wiederholenden Verurtheilung auf den doppelten Ersatz des Werths zum Besten des

Bauern,

Bauern, noch auf hundert Rthlr. Alb. zum Besten der Armen gestrafet.

3) Geschieht es zum drittenmal, so wird ein solcher Gutsherr, außer dem schon erwähnten zu wiederholenden Ersatz des doppelten Werths zum Besten des Bauern, auch zur doppelten Geldstrafe verurtheilt.

4) Sollte aber der Fall sich zum viertenmal ereignen, so wird, außer den im vorstehenden dritten Punkt benannten zu wiederholenden Ersatz und Strafe, das Gut eines solchen Besitzers sogleich unter gerichtliche Verwaltung gesetzt.

5) Wenn ein Gutsherr Grausamkeiten überführet würde, oder durch ein hartes Verfahren die Gränzen der ihm erlaubten Züchtigungen der Hofesleute und Arbeiter des Gutes, überschreiten sollte; so wird sein Gut gleichfalls unter gerichtliche Verwaltung gesetzt, und er selbst außer Vollstreckung des im 3ten Punkt verordneten, noch dem peinlichen Gericht zur gesetzlichen Strafe überliefert.

Fünfte Abtheilung.

Von der innern oder häuslichen Polizey-Gerichtsbarkeit.

§. 134.

Da nicht füglich die Erhaltung guter Ordnung bey Hofesleuten und Arbeitern jemanden zweckmäßiger übertragen werden kann, als dem Gutsherrn, welcher durch seine Erziehung und moralische Ausbildung sich vor andern dazu qualifiziret, und dessen Interesse es ist, die Sittlichkeit unter Hofesleuten und Arbeitern zu befördern und keine Laster Wurzel fassen zu lassen: so wird hiemit dem Gutsherrn das Recht gelassen, über

seine Hofesleute und Arbeiter leichte Strafen zu verhängen, um sie von Ungehorsam und Ausschweifung, oder von etwanigem, durch ihre Nachläßigkeit sich selbst oder der Gutsherrschaft zu verursachenden Schaden abzuhalten.

§. 135.

Diese Strafen können bestehen: 1) in Verhaftung bey Wasser und Brod, doch nur auf eine kurze Zeit, höchstens zwey Tage, und in einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte; 2) in einer Bestrafung mit nicht mehr als funfzehn Stockschlägen oder mit Kinderruthen.

§. 136.

Diese Bestrafungen können in folgenden Fällen Statt haben:

1) Wenn Hofesleute oder auf Hofesarbeit befindliche Gesindesleute, durch Trunkenheit oder andere Ausschweifungen die Ruhe des herrschaftlichen Hauses stöhren, oder dem Gutsherrn dadurch Schaden zufügen.

2) Wenn sie durch Grobheit oder Ungehorsam die dem Gutsherrn gebührende Achtung verletzen.

3) Wenn bey nachläßiger Erfüllung der Arbeit, der Gutsherr es für nothwendig findet sie zur gehörigen Erfüllung ihrer Arbeiten zu zwingen.

§. 137.

In allen andern Fällen aber, wo das Vergehen nicht den Gutsherrn oder dessen Stellvertreter betrifft, sondern die bürgerliche Ordnung stöhret, wird ein solcher Bauer durch den Spruch des Bauerngerichts zur Strafe verurtheilet.

§. 138.

Die Bauerwirthe sind davon gänzlich ausgenommen und keiner einzigen Strafe, ohne Erkenntniß des Bauerngerichts, unterworfen.

§. 139.

Um selbst den geringsten Anschein zur Möglichkeit von Bedrückungen zu vertilgen, wird den Hofesleuten und Arbeitern hiemit die Berechtigung zugestanden, daß sie, wenn der Gutsherr die vorgeschriebenen gesetzlichen Strafen überschreiten sollte, beym Kirchspielsgericht darüber Beschwerde führen können. Das Kirchspielsgericht hat hierauf ohne Anstand die Sache zu untersuchen und nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren. Sollte der Kläger durch das Erkenntniß des Kirchspielsgerichts nicht zufrieden gestellt werden, so sendet es die Sache an das Landgericht, woselbst der Gutsherr sich zu verantworten hat, und wenn er schuldig befunden wird, nach Maßgabe des Verbrechens, entweder zur Geldbuße, oder im Fall einer unmäßigen Strenge und anderer Uebertretung der Gesetze, zur Abgabe seines Gutes unter gerichtliche Vormundschaft, oder zu einer andern, dem Vergehen angemessenen Strafe zu verurtheilen ist.

§. 140.

Uebrigens sind außer den oben erwähnten Arten der Bestrafung alle andere bisherige Arten von Haus-Polizeystrafen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hiemit abgeschafft, und werden den Gutsherren oder deren Stellvertretern bey Vermeidung der strengsten Ahndung laut §. 139. untersaget.

§. 141.

Da nicht alle Gutsbesitzer jederzeit auf ihren Gütern wohnen, und viele von ihnen die Bewirthschaftung derselben, Disponenten oder Aufsehern übergeben haben; so wird auf den Fall der Ueberschreitung der obigen Vorschriften, für die Haus-Polizeystrafen, der Disponent oder Aufseher, wenn er vom Bauerstande des Gutes oder von der Klasse der Hofesleute ist, zu eben derselben körperlichen Strafe gezogen, welche er dem Bauer auferlegt hatte, und überdieß zur Beybringung seiner vollen Jahresgage, als Geldstrafe, zum Besten der Armen, verurtheilt. Wenn es sich aber ereignen sollte, daß ein solcher, aus dem Bauerstande oder den Hofesleuten angestellter Disponent oder Aufseher nicht im Stande wäre, diese Geldstrafe gleich beyzubringen; so hat der Gutsherr selbige auszulegen, und vom Disponenten oder Aufseher wieder einzutreiben.

§. 142.

Auf gleiche Weise soll auch, wenn der Disponent oder Aufseher von Adel wäre, oder sonst einen Rang hätte, und des vorher erwähnten Vergehens der Uebertreibung in der Haus-Polizeystrafe sich schuldig macht, derselbe dem Landgerichte übergeben werden; welches ihn zu einer, seinem Vergehen angemessenen Bestrafung und zur Beybringung einer Jahresgage als Geldstrafe, wie im vorigen §. gesagt ist, verurtheilt. Sollte nun auch ein solcher Disponent oder Aufseher in der Unmöglichkeit sich befinden, diese Geldstrafe zu entrichten, so wird ebenfalls der Gutsherr den Vorschuß thun, weil derselbe verpflichtet ist, alle Maßregeln der Vor-

sicht zu nehmen, damit er seine Bauern nur zuverlässigen Leuten anvertraue. Dagegen soll in diesem Falle, um ihm zur Wiedererhaltung seines Vorschusses zu verhelfen, das Gericht die wirksamsten Mittel dazu ergreifen. Auf Kron- und Gemeinheits-Gütern findet eben dasselbe in ähnlichen Fällen Statt, und geschiehet die Auslage auf Rechnung der Guts-Einkünfte.

§. 143.

Die auf den, dem Adel zuständigen oder andern Gütern befindlichen Disponenten oder Aufseher, welche zwar freye Leute sind, aber weder zum Adel gehören, noch Offiziers-Charakter haben, sind in solchen Fällen eben den Strafen, welche im §. 141 erwähnt worden, unterworfen. Wenn selbige aber die Geldstrafe nicht bezahlen können; so werden sie von dem Landgerichte zur öffentlichen Arbeit abgegeben, um sie auf diese Weise doppelt stark abzuhalten, die ihnen vom Gutsherrn anvertraute Gewalt zu mißbrauchen.

Das Original ist unterschrieben:

Graf V. Kotschubej.
Joseph Kosodawlew.
Graf Paul Stroganow.
Reinhold Anrep.
Gustav Buddenbrock.
Direktor der Kanzelley Jakob Drushinin.

Instruktion
für die Revisions-Kommissionen zur Anfertigung und Einführung besonderer Wackenbücher auf den Gütern des livländischen Gouvernements.

Erstes Hauptstück.
Von der Anzahl, Verfassung und dem Zwecke der Kommissionen.

§. 1.

Es werden vier Kommissionen für die vier Kreise des livländischen Gouvernements, nämlich den rigischen, wendenschen, dorptschen und pernauischen, errichtet.

§. 2.

Jede dieser Kreis-Kommissionen bestehet aus einem Vorsitzer und aus sechs Beysitzern, von welchen zwey, als die ältern, den Vorsitz nach jenem haben.

§. 3.

Die Vorsitzer werden unmittelbar von Sr. Kaiserlichen Majestät aus charakterisirten Personen, welche keine Besitzlichkeit in Livland haben, erwählt. Die Beysitzer jeder Kommission werden gleichfalls von Sr. Kaiserlichen Majestät aus zwölf, von jedem Kreise durch den Adel gewählten Kandidaten ernannt.

§. 4.

Zur Beschleunigung des Geschäfts theilt sich jede Kommission in zwey Abtheilungen.

§. 5.

Jede Abtheilung bestehet aus drey Beysitzern, von welchen einer, als der ältere, den Vortrag hat. Beyde

Abtheilungen einer jeden Kreis-Kommission aber, stehen unter dem gemeinschaftlichen Vorsitzer, welcher sie dirigiret, ihre Geschäfte revidiret und bestätiget und in nothwendigen Fällen die vermittelnde Hinzutretung des Ober-Kirchenvorstehers des Kreises requiriret.

§. 6.

Jede Abtheilung einer Kreis-Kommission erhält einen Sekretär, einen Revisor, welcher auch die Berechnungen anfertigt, einen Kanzellisten und einen Kopisten.

§. 7.

Zur Besetzung dieser Kanzelleyen hat der Vorsitzer mit Beyhülfe des Ober-Kirchenvorstehers brauchbare Subjekte zu wählen, welche er der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung und Beeidigung vorstellt.

§. 8.

Jede Kommission und ihre Kanzelley werden auf Rechnung des Kirchspiels, in welchem die Revidirung der Wackenbücher geschiehet, unterhalten und bekommen daselbst auch unentgeltlich die etwa zu ihren Geschäftsreisen erforderlichen Pferde. Die Kanzelleyen jeder Kommission geniessen Gagen aus der Ritterschaftskasse nach folgendem Etat:

Für jeden Sekretär	500 Rub.
Für jeden Revisor	500 —
Für jeden Kanzellisten	250 —
Für jeden Kopisten	125 —
Für Ausgaben bey jeder Kanzelley	125 —
Ueberhaupt .	1500 Rub.

§. 9.

Die Kommissionen fordern und erhalten in allen

Instruktion
für die Revisions-Kommissionen zur Anfertigung und Einführung besonderer Wackenbücher auf den Gütern des livländischen Gouvernements.

Erstes Hauptstück.
Von der Anzahl, Verfassung und dem Zwecke der Kommissionen.

§. 1.

Es werden vier Kommissionen für die vier Kreise des livländischen Gouvernements, nämlich den rigischen, wendenschen, dorptschen und pernauischen, errichtet.

§. 2.

Jede dieser Kreis-Kommissionen bestehet aus einem Vorsitzer und aus sechs Beysitzern, von welchen zwey, als die ältern, den Vorsitz nach jenem haben.

§. 3.

Die Vorsitzer werden unmittelbar von Sr. Kaiserlichen Majestät aus charakterisirten Personen, welche keine Besitzlichkeit in Livland haben, erwählt. Die Beysitzer jeder Kommission werden gleichfalls von Sr. Kaiserlichen Majestät aus zwölf, von jedem Kreise durch den Adel gewählten Kandidaten ernannt.

§. 4.

Zur Beschleunigung des Geschäfts theilt sich jede Kommission in zwey Abtheilungen.

§. 5.

Jede Abtheilung bestehet aus drey Beysitzern, von welchen einer, als der ältere, den Vortrag hat. Beyde

Abtheilungen einer jeden Kreis-Kommission aber, stehen unter dem gemeinschaftlichen Vorsitzer, welcher sie dirigiret, ihre Geschäfte revidiret und bestätiget und in nothwendigen Fällen die vermittelnde Hinzutretung des Ober-Kirchenvorstehers des Kreises requiriret.

§. 6.

Jede Abtheilung einer Kreis-Kommission erhält einen Sekretär, einen Revisor, welcher auch die Berechnungen anfertigt, einen Kanzellisten und einen Kopisten.

§. 7.

Zur Besetzung dieser Kanzelleyen hat der Vorsitzer mit Beyhülfe des Ober-Kirchenvorstehers brauchbare Subjekte zu wählen, welche er der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung und Beeidigung vorstellt.

§. 8.

Jede Kommission und ihre Kanzelley werden auf Rechnung des Kirchspiels, in welchem die Revidirung der Wackenbücher geschiehet, unterhalten und bekommen daselbst auch unentgeltlich die etwa zu ihren Geschäftsreisen erforderlichen Pferde. Die Kanzelleyen jeder Kommission genießen Gagen aus der Ritterschafts-kasse nach folgendem Etat:

Für jeden Sekretär	500 Rub.
Für jeden Revisor	500 —
Für jeden Kanzellisten	250 —
Für jeden Kopisten	125 —
Für Ausgaben bey jeder Kanzelley	125 —
Ueberhaupt .	1500 Rub.

§. 9.

Die Kommissionen fordern und erhalten in allen

nöthigen Fällen bey der Ausführung ihrer Geschäfte, nach Maßgabe dieser Instruktion den schleunigsten Beystand und die kräftigste Mitwirkung von Seiten des Kriegs-Gouverneurs, Civil-Gouverneurs, der Gouvernements-Regierung und aller andern Behörden des livländischen Gouvernements. In Fällen, wo die Kommissionen zu schleunigerer Bewerkstelligung ihres Geschäfts, etwa einiger Hülfe aus den benachbarten Gouvernements benöthigt seyn könnten, sollen die Gouvernements-Regierungen derselben ihnen sowol selbst den nöthigen Beystand leisten, als auch an die unter ihnen stehenden Gränzörter die nöthigen Befehle darüber ergehen lassen.

§. 10.

Die livländische Gouvernements-Regierung soll diese Instruktion und die Verordnung über die Bauer-Verfassung, nach Empfang derselben, ohne Anstand publiziren, und hiebey allen Kirchspielen bekannt machen, daß nach Ablauf zweyer Monathe, vom Tage der Publikation angerechnet, die Revisions-Kommissionen in den namentlich anzuzeigenden Kirchspielen die Ausführung ihres Geschäftes beginnen werden. Sie bestimmt auch die Ordnung, in welcher die Kommissionen zur Revision der nach einander folgenden Kirchspiele schreiten und das Hauptgut jedes Kirchspiels, auf welchem sie ihren Aufenthalt nehmen werden.

§. 11.

An dem, durch diese Publikation der Gouvernements-Regierung, angesetzten Tage trifft jede Kommission in ihrem Kreise auf dem bestimmten Hauptgute des Kirchspiels ein.

§. 12.

An dem festgesetzten Tage eröffnet der Präsident mit den drey Beysitzern der Einen Abtheilung seiner Kommission, die Sitzung und überträgt dem ältesten Beysitzer, als seinem Stellvertreter, die Besorgung, daß die Materialien zur Anfertigung der Wackenbücher jedes Gutes im Kirchspiele gesammelt und darnach die erforderlichen Ausrechnungen gemacht werden. Sobald er in seinem Beyseyn den Gang des Geschäfts in dieser Abtheilung eingeleitet hat, begiebt er sich mit den dreyy Beysitzern der zweyten Abtheilung seiner Kommission auf das Hauptgut des zweyten Kirchspiels, wo er auf eben dieselbe Weise die Eröffnung und den Gang des Geschäfts einrichtet. Hierauf kehrt er wieder zur ersten Abtheilung zurück, und, wenn er daselbst die Geschäfte nach Vorschrift der Verordnungen für die Bauerverfassung revidiret, und in dem Kirchspiele dieser Kommissionsabtheilung vollständig beendigt hat, führt er diese Abtheilung in das dritte Kirchspiel, wo er gleichmäßig den Gang der Sachen eröffnet und einrichtet; und geht dann zur zweyten Abtheilung, um auch hier die vollkommene Beendigung zu bewerkstelligen. Nach dieser Methode fährt er fort alle Kirchspiele seines Kreises zu revidiren.

§. 13.

In einer jeden Abtheilung der Kommissionen wird ein besonderes Protokoll über alle Verhandlungen geführet. Alle aus dem Kirchspiel einkommende Schriften formiren eine besondere Akte über die Revision der Guts-Wackenbücher, und werden als eine Beylage zu dem erwähnten Protokoll aufbewahret. Nach Beendi-

gung des Geschäfts wird diese Akte sowol als das Protokoll dem Landraths-Kollegium zur Aufbewahrung in das Ritterschafts-Archiv abgegeben, wo sie nach alphabetischer Ordnung registriret werden.

§. 14.

Die Kreis-Kommission verrichtet dieses, ihr aufgetragene Geschäfte mit dem größten Fleiße und einer unpartheyischen Treue, und bestrebet sich die Revision des ganzen Kreises in dem Laufe eines Jahres zu vollenden.

§. 15.

Alle Güter und besetzte Ländereyen, ohne Ausnahme irgend jemandes, dem sie zugehören, der Krone, den Privatleuten, den Gemeinheiten, oder der Geistlichkeit, sind der Revision dieser Kommissionen unterworfen.

§. 16.

In den anzufertigenden neuen Wackenbücher werden alle Arten von Frohndiensten, Arbeiten und Abgaben der Bauern aufgenommen; daher denn alle bis jetzt vorhandenen Wackenbücher und Regulativen aufgehoben und die Bauern künftig zu keinen andern Leistungen verpflichtet seyn werden, als nur zu denjenigen, welche in den neuen Wackenbüchern ausdrücklich benannt sind.

Zweytes Hauptstück.

Von den Grundsätzen, nach welchen die Abtheilungen der Kommissionen bey Anfertigung der neuen Wackenbücher zu verfahren haben.

§. 17.

Jede Abtheilung der Kommissionen beginnet ihr Geschäfte in den Kirchspielen mit Einsammlung vorläufiger Nachrichten, welche die Gutsbesitzer, sie mögen es durch Erbschaft, Pfand, Kauf oder andere rechtliche Erwerbsmittel, seyn, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte oder Arrendatoren, über alle gegenwärtig existirende Bauer-Gehorchsleistungen und Abgaben und über die Ländereyen, welche die Bauern besitzen, einreichen. Diese Nachrichten sollen nach der hier sub Lit. A. beyliegenden Form abgefaßt und berechnet seyn, mit einer Anzeige der lokalen Gebräuche und mit Beylegung der nothwendigen, zur Erläuterung solcher Nachrichten erforderlichen Wackenbücher.

§. 18.

Diese Eingaben sollen von allen Gutsbesitzern oder deren Bevollmächtigten oder den Arrendatoren unvermeidlich zu dem Tage, an welchem, laut der Publikation der Gouvernements-Regierung, die Kommission ihren Anfang nehmen wird, angefertigt seyn, und bey der Aufforderung der Kommission unverweilt und höchstens in acht Tagen derselben abgegeben werden. Im Ermangelungs-Fall nimmt die Kommission das Revisions-Wackenbuch zur Grundlage an.

§. 19.

Nach Empfang dieser Nachrichten fordert die Kommission die aus jedem Gute erwählten Bauerwirthe

vor, und überzeugt sich durch persönliche Befragung, ob die in den Nachrichten aufgegebenen Bauerleistungen bis zum J. 1803, geschehen sind, und ob die Bauern das darin angezeigte Land besitzen, und so weiter über jeden in den von den Gutsbesitzern oder Arrendatoren überreichten Anzeigen aufgestellten Punkt. Im Fall einer Differenz der Anzeigen mit den Bauer-aussagen, suchet die Kommission die Wahrheit auszufinden und berichtiget darnach das Unrichtige. Auch ist die Kommission verpflichtet zu beprüfen, ob die in diesen Anzeigen angeführten Tagewerke der Arbeiter, bey der Arbeit für den Gutsherrn, den Kräften und dem Vermögen der Arbeiter entsprechen.

§. 20.

Zu diesem Behufe werden der Kommission die Bauer-Aufseher eines jeden Gutes und die erwählten Wirthe, deren von zehn oder weniger Gesindern zwey, von zwanzig oder weniger Gesindern vier und so weiter, ausgemittelt werden, vorgestellt. Die Kommission hat zeitig das Gut von dem Tage zu benachrichtigen, an welchem diese Bevollmächtigten der Bauern sich zu melden haben, und bestimmt deshalb zugleich den Tag, an welchem alle Bauerwirthe des Gutes sich zur Auswahl dieser ihrer Bevollmächtigten versammeln sollen.

§. 21.

Wenn die Kommission sich durch die Bauer-Bevollmächtigten von der Richtigkeit der Eingaben vergewissert hat, so untersuchet sie, ob die darin aufgegebenen Arbeiten und Abgaben der Bauern nicht die in der Verordnung für die Bauerverfassung vorgeschriebenen bestimmten Regeln übersteigen, vermindert darnach das

etwanige Ueberflüssige und schreitet dergestalt zur Anfertigung von Guts-Wackenbüchern, wozu die Form in der Beylage sub Lit. C. gegeben ist.

§. 22.

Auf speciell gemessenen Gütern, wo Charten mit Beschreibung der Grade der Ländereyen sich befinden, werden in Gemäßheit dieser Beschreibungen der Grade oder Güte des Erdreichs alle Gattungen von Ackerländern, Heuschlägen und Gartenplätzen der Bauerbesitzungen, nach der hier in der Tabelle sub Lit. B. beyliegenden schwedischen Taxa angeschlagen, und die Summe dieses Werths der besagten Ländereyen formiret das Kredit. Nach eben dieser schwedischen Taxa-Ordnung werden gleichfalls die dem Gutsherrn zu leistenden Frohndienste und Arbeiten aller Art, so wie die Naturalabgaben berechnet und hieraus entstehet das Debet. Als Form einer solchen Konto-Rechnung dient beyliegende Tabelle sub Lit. E.

§. 23.

Richtige Beobachtungen und Erfahrungen beweisen, daß es zur gehörigen Kultivirung eines Ackerfeldes unumgänglich nothwendig ist, auf drey Theile Ackerfeld ein Theil Heuschlags- und Gartenland, das ist, auf 60 Rthlr. Ackerland für 20 Rthlr. Heuschlags- und Gartenland zu haben, und so weiter. Wenn nun bey der Ausgleichung des Kredit und Debet das letztere das erstere übersteiget und der Gutsherr, statt der Herabsetzung der Leistungen, dem Bauer Land zuzulegen wünscht: so hat die Kommission diese nicht anders als mit Beobachtung des hier angegebenen Verhältnisses zwischen Ackerland und Heuschlägen zu erlauben.

§. 24.

Bey einer solchen Zugabe von Land für den Bauer haben die Kommissionen, außer den oben erwähnten Grundsätzen, noch darauf zu sehen, daß sich nach dem Werthe des Landes auch die dazu bestimmte Anzahl von arbeitsfähigen Menschen darauf befinde.

§. 25.

Bey ungemessenen Gütern gründen sich die Kommissionen auf die Hakenzahl, zu welcher das Gut in der letzten Hakenrevision angeschlagen ist, und nach welcher bisher sowol die Kron- als andern öffentlichen onera desselben berechnet worden. Die Kommissionen nehmen dabey als Grundsatz an, daß ein Achtler für 10 Thaler, ein Viertler für 20 Thaler, und ein Halbhäkner für 40 Thaler Werth an Aeckern, Heuschlägen, Gärten, kurz an jeder Gattung von Land ohne Ausnahme besitze.

§. 26.

Wenn der Guts-Besitzer mit einer solchen Schätzung nicht zufrieden seyn und anzeigen sollte, daß sein Bauer Land von grösserm Werth besitze als nach dem §. 25 bestimmt worden, und bisher auch nach diesem grössern Werthe des Landes, die Arbeiten und Abgaben geleistet hat; so muß ein solcher Gutsbesitzer verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres eine specielle Messung seines Gutes anzufangen, und sie unabweichlich in sechs Jahren zu beendigen; bis dahin aber werden die Bauern bey der Beobachtung der bisherigen Leistungen gelassen, und die Kommission verfertigt, so bald die im §. 19 und §. 20 vorgeschriebene Beprüfung geschehen, das erforderliche Guts-Wackenbuch; wobey sie

den Bauern bekannt macht, daß, wenn nach Vollendung der Messung es sich ausweisen sollte, daß sie wirklich nicht so viel Land besitzen, als der Gutsherr angezeigt, sie alsdann für alle, in diesen sechs vollen Jahren dergestalt mehr geleisteten Arbeiten und Abgaben vom Gutsherrn die Bezahlung nach der schwedischen Taxationsmethode, nämlich für jeden Thaler mehr als die Gesindes-Ländereyen in der neuen Schätzung befunden werden, eine Tonne (oder 2 Lof) Roggen, welches mit 30 Tagen zu Fuß oder 22½ Tagen zu Pferde im Verhältniß stehet, als Entschädigung zu erhalten haben. Die Kommissionen werden die genaueste Beobachtung und pünktliche Vollstreckung dieses laut obigem zu Gunsten der Bauern verordneten Ersatzes, den Kirchspielsgerichten vorschreiben und dem Landgerichte mittheilen und anempfehlen.

§. 27.

Auf ungemessenen Gütern hingegen, wo die Bauern selbst eingestehen, daß sie wirklich so viel Land besitzen, als der Gutsherr angezeiget, hat die Kommission, wenn gleich diese Anzeige auch das im §. 25. angeschlagene Verhältniß übersteigen sollte, in Gemäßheit der erklärten Einwilligung der Bauern, die neuen Wackenbücher darnach anzufertigen, und ist in diesem Falle der Gutsherr nicht verbunden zur Messung zu schreiten; welche nur alsdann nothwendig geschehen muß, wenn die Bauern sich erklären, daß sie nicht so viel Land besitzen, als der Betrag der ihnen vom Gutsherrn aufgelegten Leistungen ausmacht.

§. 28.

Die Kommission verfertigt in den neuen Wacken-

büchern, den Grundsätzen der Verordnung für die Bauerverfassung gemäß, die Anzeigen über die ordinären Frohnen, so wie über die Hülfsarbeiten der Bauergesinder. Sollte auf einem Gute die so genannte Reschenwirthschaft (d. i. eine Eintheilung der Hofesländereyen, in besondern Abtheilungen für jedes Bauergesinde zur Bearbeitung abgegeben) gegenwärtig eingeführt seyn, oder in Zukunft eingeführt werden, so müssen in solchem Falle diese Einrichtungen und die damit verbundenen Arbeiten und Gehorchleistungen der Bauern in allen Stücken, nach den Grundsätzen der Verordnung für die Bauerverfassung geordnet werden, und dürfen die im dritten Hauptstück dieser erwähnten Verordnung festgesetzten Bestimmungen nicht überschritten werden.

§. 29.

Die Kommission beobachtet aufs genaueste die in der Verordnung für die Bauerverfassung bestimmten Grundsätze des Verhältnisses der arbeitsfähigen Menschen zu dem Lande.

§. 30.

Wenn ein Bauerwirth die nach dem Werthe des ihm zugetheilten Landes bestimmte Anzahl von arbeitsfähigen Menschen nicht haben sollte, und dieser Mangel nicht durch seine Schuld, sondern, weil es auf dem Gute an arbeitsfähigen Menschen gebricht, entstanden ist; so wird nach der vom Kirchspielsgerichte zu treffenden Berechnung, von den Gehorchsleistungen des Gesindes für jeden fehlenden arbeitsfähigen Menschen ein Wochentag der gewöhnlichen Arbeiten und nach

die-

diesem Maßstabe auch die extraordinäre oder Hülfsarbeit vermindert.

§. 31.

Jede Kommission verfertiget zum voraus gedruckte Blätter nach der Form sub Lit. D. um in selbige die Gehorchsleistungen für jedes Bauergesinde besonders einzutragen. Diese dergestalt ausgefüllten Blätter oder Gesindes-Wackenbücher, werden, sobald sie von der Kommission bekräftiget sind, an die Wirthe zur unabweichlichen Nachachtung und Erfüllung ausgetheilet.

§. 32.

Nach Anleitung der Verordnung für die Bauerverfassung hat die Kommission auf jedem Gute eine besondre Liste aller gegenwärtigen und abwesenden Hofesleute anzufertigen. Gleichermaaßen liegt der Kommission ob, laut Vorschrift der §§. 18, 86 und 106. nach dem Lokal und nach den auf jedem Gute eingeführten Gewohnheiten und Gebräuchen das Verhältniß zwischen den Wirthen und Knechten, und endlich noch den Gehalt der Richter in den Bauern- und Kirchspielsgerichten zu bestimmen.

Drittes Hauptstück.

Vorschrift, nach welcher der Vorsitzer der Kommission mit Zuziehung des Ober-Kirchenvorstehers das Geschäft der Kommissions-Abtheilung zu berichtigen und durch allendliche Bestätigung zu vollenden hat.

§. 33.

Die Abtheilung der Kommission bestimmt ohne den Präsidenten nichts allendlich.

§. 34.

Der Präsident jeder Kommission revidiret, mit Zuziehung des Ober-Kirchenvorstehers, die Arbeiten der Kommissions-Abtheilungen, untersuchet mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge jeden Paragraph einer neuen Bestimmung und Verzeichnung verschiedenartiger Verpflichtungen und Abgaben der Bauern, ob derselbe auch den Grundsätzen für die Verordnung der Bauerverfassung und dieser Instruktion, entspreche und verbessert die etwanigen Versehen und Mängel.

§. 35.

Nach Beendigung dieser Berichtigung, schreitet die Kommission, unter Direktion des Präsidenten, zur Einführung der Bauer- und Kirchspielsgerichte in Gemäßheit der Grundsätze der Verordnung für die Bauernverfassung.

§. 36.

Die Kommission, in Verbindung mit dem Präsidenten und Ober-Kirchenvorsteher, eröffnet das Bauerngericht mit Verlesung der in der Bauernsprache gedruckten Verordnung für die Bauernverfassung, welche auch im Gericht zur unabweichlichen Nachachtung und Erfüllung niedergelegt wird.

§. 37.

Auf gleiche Weise eröffnet die Kommission in Verbindung mit dem Präsidenten und Ober-Kirchenvorsteher das Kirchspielsgericht, welchem die Verordnung für die Bauernverfassung, nach geschehener Verlesung, ebenfalls zur unabweichlichen Nachachtung und Erfüllung abgegeben wird.

§. 38.

Nach Eröffnung dieser Gerichte schreitet die Kommission zur Bestätigung der vollständigen Guts-Wackenbücher. Von jedem Guts-Wackenbuche werden drey Exemplare angefertigt, welche von dem Präsidenten und den Beysitzern der Kommission unterschrieben und von dem Ober-Kirchenvorsteher, welcher sie gleichfalls zu unterschreiben hat, mit seinem Siegel bekräftiget werden. Eines dieser Exemplare wird an das Ritterschafts-Archiv gesandt, das zweyte wird dem Kirchspielsgerichte zugestellt und das dritte dem Gutsherrn eingehändigt. Alle Wackenbücher derjenigen Güter, welche zu dem Bezirk eines und desselben Kirchspielsgerichts gehören, werden nach alphabetischer Ordnung in ein Buch gebunden; die Gesindes-Wackenbücher, welche die Verpflichtungen der einzelnen Bauer-Gesinder enthalten und in die lettische oder esthnische Sprache übersetzt worden, werden von einem der Glieder der Kommission und von dem Kirchspielsrichter unterschrieben und durch die Unterschrift und das Siegel des Ober-Kirchenvorstehers und des Guts-Besitzers, bekräftigt.

§. 39.

Zuletzt endigt der Präsident mit den Beysitzern der Kommission sein Geschäft damit, daß er an jeden Bauerwirth in Person, das Wackenbuch seines Gesindes austheilt.

§. 40.

Nach jeder geschlossenen Revision in einem Kirchspiele, und nach Austheilung dieser Gesinds-Wackenbücher, berichtet der Präsident darüber an den Mini-

ster des Innern, an welchen er sich auch in allen bedenklichen Fällen, die sich ereignen sollten, zu wenden und von demselben Resolution zu erwarten hat.

Das Original ist unterschrieben:

Graf V. Kotschubej.
Joseph Kosodawlew.
Graf Paul Stroganow.
Reinhold Anrep.
Gustav Buddenbrock.
Direktor der Kanzelley Jakob Drushinin.

Eingabe

Ueber sämtliche Leistungen der Bau
täts) Gutes (oder des Pasto

1. Name des Besitzers oder
chem der Eigenthümer es besitzt.

2. Seelenzahl nach der letz
Kron-Revisions-Wackenbuche ange
leistet und die Abgaben gezahlt werd

3. Größe der Hofesaussaat u

4. Zahl der Bauern, welche
der Hofesleute und derjenigen Bauer
oder auf Verdienst beurlaubte Bauer

Gewöhnliche Hulfstage im Jahr.		Gewöhnliche Arb				
		Wöchentlich das ganze Jahr durch.				
Zu Pferde.	Zu Fuß.	Zu Pferde.	Zu Fuß.		Roggen.	

werden.

4. Die Zeit des Ankommens
lichen Arbeiten, als bey

5. Wer die Kopfsteuer zahlet
giebt; dieses muß auch
gezeigt werden.

6. Bey speciell gemessenen
die revisorischen Ausrechn
zugefügt.

7. Ueberdieß werden die Sch

Geld.	Eier.	Gänse.	Schaafe.	Leinsaat.	Haber.	lich Jahr	Zu Fuß

he Arb

orfe, nach der Grösse des Werthes

enau aufzugeben, wie viel Arbeits-
:rgütet werde?

t welcher Zeit?

übrigen Früchte, als: Erbsen,
Arbeiten verrichtet werden, zugleich
dischem Ellenmaß oder rheinländi-

Gesinde erdresche; mit Anzeige des
sdrechen geschehe?

bestritten wird, wie dieß geschehe

Sommer; wie sie gestellet werden
geschieht, wie oft es jeden treffe?
nach der Viehverpflegung?

:, Gartenarbeiten, Fischen, Jagen,
die kleinen Lieferungen der ankom-
zu Streu u. s. w.

kalverhältnissen des Gutes zusam-
rden. Hieher gehören die öffent-
w.

gen Arbeiter oder der Halbknechte,
der Knechte aufzugeben.

bey der Erndte, angegeben

B.

Taxe oder Anschlag,

nach welcher bey specieller Gütermessung alle Bauerländereyen und Bauerleistungen jeder Art geschätzt werden.

	Tage.		Thal. zu 90 Gr.	
I. Taxe der verschiedenen Erdarten.	zu Pferde.	zu Fuß.	Thlr.	Grosch.
A. Brustacker oder gewöhnliche Ackerländereyen.				
Im ersten Grade, wo mehrentheils schwarze Erde oben und harter Grund unten: die Tonnstelle von 14,000 schwedischen Quadrat-Ellen	—	—	1	—
Die Lofstelle von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen	—	—	—	$64\frac{2}{7}$
Im zweyten Grade, wo graue oder braune Erde oben und harter Grund unten:				
Die Tonnstelle . . .	—	—	—	75
Die Lofstelle	—	—	—	$53\frac{6}{7}$
Im dritten Grade, wo graue sandigte Erde oben und mittelmäßig fester Grund unten:				
Die Tonnstelle . . .	—	—	—	60
Die Lofstelle	—	—	—	$42\frac{6}{7}$
Im vierten Grade, wo brauner Lehm oder brauner Sand oben und kein fester Grund unten:				
Die Tonnstelle . . .	—	—	—	45
Die Lofstelle	—	—	—	$32\frac{1}{7}$
B. Gartenland, wie Brustacker:				
Im ersten Grade, die Tonnstelle	—	—	1	—
die Lofstelle .	—	—	—	$64\frac{2}{7}$
Im zweyten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	75
die Lofstelle .	—	—	—	$53\frac{4}{7}$

	Tage.		Thal. zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thal.	Gros.
Im dritten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	60
die Lofstelle .	—	—	—	$42\frac{6}{7}$
C. **Busch- und Dreschland**, d. h. nicht immer im Gebrauch stehende Felder mit oder ohne Busch, halb so hoch im Werth als Brustacker.				
Im ersten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	45
die Lofstelle .	—	—	—	$32\frac{1}{8}$
Im zweyten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
die Lofstelle .	—	—	—	$26\frac{11}{14}$
Im dritten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	30
die Lofstelle .	—	—	—	$21\frac{3}{7}$
Im vierten Grade, die Tonnstelle	—	—	—	$22\frac{1}{2}$
die Lofstelle .	—	—	—	$16\frac{1}{14}$
Anmerk. Dieses Land wird auch zur Viehweide gebraucht, wenn keine andere Weiden vorhanden sind.				
D. **Heuschlagsland.**				
Im ersten Grade: Ufer- oder Wiesengras, die Tonnstelle von 14,000 schwedischen Ellen, woselbst im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ Fuder Heu geärndtet, wird, das Fuder zu $11\frac{1}{4}$ Gro.	—	—	—	$28\frac{1}{8}$
Die Lofstelle von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen $1\frac{1}{2}$ Fuder Heuärndte	—	—	—	$16\frac{7}{8}$
Im zweyten Grade, Luxtergras, die Tonnstelle zu $1\frac{3}{4}$ Fuder Heuärndte	—	—	—	$19\frac{11}{16}$
Die Lofstelle zu 1 Fud. Heuärndte	—	—	—	$11\frac{1}{4}$
Im dritten Grade, Morastgras, die Tonnstelle zu $1\frac{1}{4}$ Fuder Heuärndte	—	—	—	$14\frac{1}{16}$
Die Lofstelle, $\frac{3}{4}$ Fud.	—	—	—	$8\frac{7}{16}$
Im vierten Grade, Moos-Morast, die Tonnstelle zu $\frac{3}{4}$ Fuder Heuärndte	—	—	—	$8\frac{7}{16}$
Die Lofstelle zu $\frac{1}{2}$ Fuder Heuärndte.	—	—	—	$5\frac{5}{8}$

II. Taxe oder Anschlag der Arbeiten.

	Tage.		Thal. zu 90 Gr.	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Thal.	Grosch.
A. Des ordinären Gehorches.				
a) Der wöchentliche Arbeiter zu Pferde, die Woche zu 5 Tagen, leistet im Jahre nach Abzug der Feyertage	240	—	10	60
b) Der wöchentliche Arbeiter zu Fuß, die Woche zu 5 Tagen, gleichfalls wie der vorige berechnet . .	—	240	8	—
c) Der Oterneck oder wöchentliche Sommerarbeiter, der 5 Tage in der Woche zu Fuß, von Georgentag (24 Apr.) bis Michaelistag (29 Sept.) arbeitet, leistet in 21 Wochen im Sommer-Halbjahr, nach Abzug der Feyertage .	—	105	3	45
d) Der Dreytags-Arbeiter zu Pferde, die Woche zu drey Tagen, leistet im Jahr	156	—	6	84
e) Der Dreytags-Arbeiter zu Fuß, die Woche zu drey Tagen, leistet im Jahr	—	156	5	18
Anmerk. Jeder Tag zu Pferde ist mit 4 Gr. und jeder Tag zu Fuß mit 3 Gr. zu berechnen.				

B. Der Hülfsgehorch, welcher nur zu gewissen Zeiten im Jahre beym Zusammentreffen mehrerer landwirthschaftlichen Beschäftigungen, die durch den ordinären Gehorch nicht bestritten werden können, geleistet wird: bey demselben sind nachstehende Berechnungen zu beobachten:

1. Für den ersten Pflug einer Lofstelle von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen wird ein Hülfsgehorchstag zu Pferde, zu 4 Gr. gerechnet.

2. Beym Heumachen muß jeder Fußarbeiter täglich

	Thal. zu 90 Gr. Rthlr.	Gr.
1 Elle grobe Leinwand	—	$2\frac{1}{2}$
1 Matte, Kull oder Sack	—	4
1 Schaaf, Schaafbock oder Ziege	—	45
1 Zickel oder Lamm	—	$22\frac{1}{2}$
1 Ferkel	—	$22\frac{1}{2}$
1 Henne oder altes Huhn	—	4
1 junge Henne oder junges Huhn	—	3
1 alte Gans	—	14
1 junge Gans	—	$8\frac{1}{4}$
1 Lispfund Butter oder Speck	1	—
1 — Honig	—	45
1 — Talg	—	$67\frac{1}{2}$
1000 Eyer	—	$42\frac{1}{2}$
1 Schinken	—	45
1 Lispfund Brachsen oder Jhasen	—	60
1 — getrocknete Hechte und Barse	—	45
1 — gesalzene Hechte und Barse	—	30
1 — geräucherter oder frischer Lachs	—	45
1 — Flinthen oder Rothaugen	—	15
1 Tonne Jhasen, oder Dorsch oder Schnepeln	3	—
1 — Rebse oder gesalzene Strömlinge	2	—
1000 getrocknete Strömlinge	—	$5\frac{5}{8}$
1000 geräucherte Strömlinge	—	$11\frac{1}{4}$
1000 getrocknete Stinten	—	$11\frac{1}{4}$
1 Band Butten	—	$11\frac{1}{4}$
1 Band oder 30 frische oder getrocknete Neunaugen	—	3

F o r

zu einem neuen revidirten Wackenbuche f

E

Anmerk. Hier wird nach Anleitung der in der Tabelle unter Lit. A. vorgekommenen Nachrichten die Beschreibung der Güter nach den 4 Nummern der ersten Seite, und alle Eintheilungen, die theils aus den Haken, theils aus den Gesindern hervorgehen, gemacht. Alsdann; nach dem Credit und Debet der, in der Beylage A, enthaltenen Gegenstände, die nach Beylage B. berechnet und angeführt worden, werden sie in ihrem Resultat in folgende Rubriken eingetra-

Arbeits Mens[chen]	Gewöhnlicher Gehorch.			
Männliche.	Wöchentlicher Arbeiter.	Wöchentlicher Arbeiter.	Wöchentlicher Dierneck.	Mistfuhr.

das

g

[illegible] Gehorch.						Geldanschlag aller Leistungen.		Verschiedene Anmerkungen nach dem Lokale.
[illegible]	Bauten.	Anfuhr von Baumaterialien.	Verführen der Produkte.	Roggen.	Gerste.	Rthl.	Gr.	
				Lof	Lo			

-Revisions-Wackenbüchern die Regeln anzumer-
alverhältnissen des Gutes die Leistungen prästiret
heit versammeln und wann sie entlassen werden;
Hülfsarbeiten Statt finden, übereinstimmend
sätzen; eben so wird hier angezeigt, mit welchem
a natura erhoben werden; kurz, es wird hier
tern an den Gutsbesitzer überhaupt betrift.

D.

Formular zu jedem besondern Wackenbuche eines Bauer-Gesindes.

	Flächeninhalt des Landes.		Geldbetrag	
	Tonnstelle	Lofstelle.	Rthlr.	Gr.
1. Name des Gesindes und des Wirths.				
2. Zahl der arbeitsfähigen Menschen beyderley Geschlechts, mit Einschluß des Wirths.				
3. Summarische Angabe des Gesinde-Landes, an Brustacker, Busch- und Dreschland; Heuschläge und Garten.				
Z. B. Das Gesinde N. N. vom Gute N. N. hat:				
An Brustacker und Buschland . .	—	94	29	68
An Heuschlag $33\frac{1}{3}$ Fuder	33	—	4	15
An Garten	$2\frac{1}{2}$	—	2	45
(Credit) Dergestalt beträgt der Werth alles Landes überhaupt	—	—	36	38

	Arbeitstage.		Geldbetrag	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Rthlr.	Gr.
4. Aufgabe der Leistungen.				
A. Ordinärer Gehorch.				
Wöchentlich ein Arbeiter zu Pferde macht die Woche zu 5 Tagen, im Jahre	240	—	10	60
Wöchentlich ein Arbeiter zu Fuß von George bis Michaelis . . .	—	110	3	6

* B. Hülfsgehorch.

Bey jedem Punkte wird angemerkt, zu welcher Zeit alle diese Arbeiten geleistet werden müssen.

	Arbeitstage.		Geldbetrag	
	zu Pferde.	zu Fuß.	Rthlr.	Gr.
Hülfe zu Mistfuhr, auf 2 Wochen, 2 zu Pferde, macht . . .	24	—	1	6
Hülfe beym Heumachen, 1 zu Fuß auf 4 Wochen, macht . .	—	20	—	60
Zum Kornschnitt	—	40	1	30
Zum Flachsraufen	—	5	—	15
Zum Dreschen	—	20	—	60
Zum Flachsbrechen	—	5	—	15
Die Korde im ganzen Jahre .	—	42	1	36
Die Spinnerey des Hofes-Flachses à 6 Pf.	—	36	1	18
Beym Branntweinsbrande . .	—	42	1	36
Anfuhr von 6 Balken, zu 2 Tage auf 1 Balken	12	—	—	48
Dito von $\frac{1}{8}$ Faden Kalksteine .	8	—	—	32
Fünf Fuhren nach Riga, zu 7 Tage die Fuhre	50	—	1	50

C. Abgaben.

	Geldbetrag.	
	Rthlr.	Gr.
6 Lof Roggen	3	—
— — Gerste	3	—
5 — Haber	1	$22\frac{1}{2}$
3 Fuder Heu	—	$67\frac{1}{2}$
1 Schaaf	—	45
20 Pfund Flachs	—	30
20 — Hanf	—	$22\frac{1}{2}$
10 — Hopfen	—	$22\frac{1}{2}$
1 Sack	—	4
30 Eyer	—	$2\frac{1}{2}$
4 Hühner	—	16
4 Viehstricke	—	4
An Gelde	1	$85\frac{1}{2}$
(Debet) Dergestalt beträgt der Werth aller Leistungen überhaupt	36	38

D. Publike Leistungen.	Geldbetrag Rthlr.	Gr.
1 Kopfsteuer		
2 Rekrutengelder		
3 Postirungsfourage		
4 Kirchen-Unterhaltung		
5 Prediger-Gerechtigkeit		
6 Schulmeister-Gerechtigkeit		
7 Bauern-Magazinkorn		
8 Unterhaltung aller Arten von Wege . .		

E.

Tabelle der Schätzung eines Bauer-Gesindes und der demselben angemessenen Leistungen an den Gutsherrn.

		Credit, Oder die Schäzzung des ganzen, an den Bauer N. N. abgegebenen Gesinde-Landes für 3 arbeitsfähige Mannsseelen.	Thaler zu 90 Gr. Rthlr.	Gr.	Debet, Oder die Leistungen und Abgaben des und des Bauergesindes.	Thal. zu 90 Gr. Rthlr.	Gr.
		Auf gemes	se	nen	Gütern.		
		An Brustacker 21 Lofstellen $\frac{1}{3}$ vom 2ten und $\frac{2}{3}$ vom 3ten Grade, nach der Taxe	10	64$\frac{2}{7}$	An ordinärem Gehorch zu Pferde im Jahre 156 Tage oder drey Tage in der Woche	6	84
		An Buschland 42 Lofstellen eben so	10	64$\frac{2}{7}$	Zu Fuß im Jahre 156 Tage .	5	18

Credit.	Thaler zu 90 Gr. Rthlr.	Gr.	Debet.	Thal. zu 90 Gr. Rthlr.	Gr.
An Gartenplatz $1\frac{1}{2}$ Lofstellen .	1	$6\frac{3}{7}$	An Hülfsgehorch: (die 12 Arten sind hier zu rubriziren) macht 90 Tage zu Pferde und 86 Tage zu Fuße aus .	6	78
An Heuschlag 24 Fuder . .	3	—	An Abgaben in Summa, nachdem sie alle einzeln specifizirt worden, nach der Taxe	6	45
Summa	25	45	Summa	25	45
Anmerk. Im Fall des Mangels an Land gegen die Leistungen, sind letztere aus den Naturalabgaben nach der eignen Auswahl des Bauers, herabzusetzen.					
Auf ungemessenen Gütern.					
Ein Revisions-Dreytags-Bauer	—	—	An ordinärem Gehorch: wie oben	6	84
Man nimmt an, daß er nicht weniger Brustacker und Buschland hat als für . .	15	—	105 Tage zu Fuß	3	45
			An Hülfsgehorch 75 Tage zu Fuß, und 69 zu Pferde . . .	5	51
Heuschläge und Garten . .	5	—	An Abgaben .	4	—
Summa	20	—	Summa	20	—
(Siehe die Instruktion §. 25.)			Anmerk. Sollte der gegenwärtige Hülfsgehorch mit Inbegriff der Produkten-Verführung mehr als die Schätzung des Landes oder mehr als 20 Rthlr. betragen, so wird von den Abgaben so viel abgezogen, daß der Werth des Landes damit ausgeglichen wird; wobey der Bauer die abzuziehenden Abgaben bestimmt.		

Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

In dem allerhöchsten namentlichen Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät, welcher am 20sten Februar dieses 1804. Jahres unter eigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät, dem dirigirenden Senate ertheilet worden, ist enthalten: „Die Ritterschaft des livländischen „Gouvernements hatte in einem Uns vorgetragenen „Gesuch, ihren Wunsch, den livländischen Bauer in „eine, auf bessere und erspriеßlichere Grundsätze ge„stützte Lage zu bringen, unterlegt, und gebeten, den „durch sie im Jahre 1798 in der angegebenen Hinsicht „gefaßten Beschluß zu bestätigen."

„Nach Durchsicht dieses Gesuchs und nach Erwä„gung dessen, daß schon im Jahre 1765 auf Befehl „Unserer geliebten Großmutter der Kaiserin Catha„rina der Zweyten, der livländische Adel zum Besten „der Bauern eine Anordnung getroffen; daß seitdem „wegen des unvollkommenen Erfolgs derselben, in den „Adelsversammlungen wiederholte Vorschläge zu der „genauesten Bestimmung der Leistungen und des Zu„standes der Bauern gemacht, und daß endlich im „Jahre 1796 und 1798 mit allgemeiner Zustimmung „des Adels, neue Entwürfe einer solchen Anordnung „angefertigt worden, fanden Wir für gut, indem „Wir den Wunsch des Adels erfüllten, zur Bestäti„gung der zu nehmenden Maßregeln für eine dauerhafte „Anordnung des Bauernzustandes zu schreiten. Damit „aber diese Maßregeln dem gegenseitigen Wohl, der

„Gutsbesitzer und der Bauern, angemessener und er-
„sprießlicher würden, haben Wir nöthig erachtet, dem,
„auf dem Landtage des vorigen 1803. Jahres versam-
„melten Adel, dieselben aufs neue zur Durchsicht und
„Beprüfung zustellen zu lassen."

„Der Adel, bey dem einmüthigen Wunsch, den
„Wohlstand der Bauern zu begründen, stellte hierüber
„eine neue Bestimmung auf, welche jedoch, wiewohl
„sie durch die Mehrheit der Stimmen angenommen
„war, in den Mitteln zur Verwirklichung jenes allge-
„meinen Wunsches, Widerspruch fand."

„Zur bessern Beprüfung dieser Bestimmung ward
„daher hieselbst eine besondere Kommittät errichtet."

„Diese Kommittät hat, nachdem sie bey der um-
„ständlichen Untersuchung dieser Sache, in Gemäß-
„heit der ihr ertheilten Vorschrift, alle hierauf Be-
„ziehung habende Verhandlungen und Verhältnisse ge-
„hörig erwogen, neben der von ihr hierüber gemach-
„ten Unterlegung, Uns eine durch sie angefertigte
„Verordnung in Betreff der Bauern des livländischen
„Gouvernements und eine Instruktion für die von
„ihr vorgeschlagenen Revisions-Kommissionen, zur
„Bestimmung der Verpflichtungen der Bauern, vorge-
„tragen."

„Bey der Durchsicht dieser Verordnung haben Wir
„dieselbe sowohl dem allgemeinen Wunsch des Adels,
„wegen Bestätigung einer auf bessere Grundsätze ge-
„stützten Bauernverfassung, als auch den frühern Ver-
„ordnungen angemessen gefunden und daher für noth-
„wendig erkannt, nach geschehener Bestätigung dieser
„Verordnung, dieselbe zur gehörigen Erfüllung brin-

gen

„gen zu lassen. In dieser Hinsicht stellen Wir gedachte „Verordnung und die Instruktion mit allen dazu ge„hörigen Beylagen, dem dirigirenden Senate hiedurch „mit dem Befehl zu:"

„1) Die Verordnung wegen der Bauern des liv„ländischen Gouvernements aller Orten in Livland, in „deutscher, lettischer und esthnischer Sprache, zusammt „der Instruktion für die Revisions-Kommissionen und „der dazu gehörigen Beylagen, öffentlich bekannt ma„chen zu lassen."

„2) Die Erfüllung dieses Befehls, dem rigischen „Kriegs-Gouverneur, mit Beyhülfe der dasigen Gou„vernements-Regierung, aufzutragen."

„3) Demselben Kriegs-Gouverneur aufzugeben, dar„auf zu sehen, daß die Revisions-Kommissionen bey „Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts, von „Seiten der Gouvernements- und Kreisbehörden auf „die wirksamste Art unterstützt werden."

„4) Dem Kriegs-Gouverneur überdieß insbeson„dere die Sorge einer strengen Wachsamkeit aufzule„gen, daß, bis zur Beendigung des Geschäfts der Re„visions-Kommissionen, die Bauern in Rücksicht ihrer „Leistungen, in ihrem bisherigen Verhältniß verblei„ben mögen, und daß nach Einführung der neuen „Wackenbücher, über selbige hinaus, von ihnen nichts „gefordert werde, so wie die Bauern ihrer Seits ihren „Verpflichtungen aufs pünktlichste nachzukommen haben. „Endlich"

„5) Wird der dirigirende Senat nicht unterlassen „übereinstimmend mit der Unterlegung der Kommittät, „die nöthigen Anordnungen wegen Trennung des Burg-

„Gerichts vom rigischen Land-Gericht, wegen Hinzu„fügung einer dritten Gerichtshegung des Hof-Gerichts, „wegen Einführung der noch erforderlichen vier Ord„nungs-Gerichte nach Maßgabe der vorigen Einthei„lung in 8 Kreise, und wegen Ausführung alles dessen „zu treffen, was die von Uns, in Betreff der Bauern „des livländischen Gouvernements bestätigte Verord„nung, enthält."

(Contrasignirt: Graf W. Kotschubej.)

Der dirigirende Senat hat hierauf befohlen: Zur schuldigen Erfüllung dieser allerhöchsten Vorschrift, an den rigischen Kriegs-Gouverneur einen Befehl, unter Beyfügung einer Abschrift von der allerhöchst bestätigten Verordnung und Instruktion, desgleichen auch von den übrigen mit dem namentlichen Befehl eingegangenen Beylagen zu erlassen und denselben anzuweisen, daß er die nöthige Anordnung in Rücksicht der, dem Hofgericht zu bestimmenden, dritten Gerichtshegung im Jahr, der Einrichtung von vier neuen Ordnungs-Gerichten und der Absonderung des Burg-Gerichts vom rigischen Land-Gericht, treffen und den Erfolg, dem dirigirenden Senat einberichten möge. Um den erwähnten allerhöchsten Befehl aber, samt den Beylagen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ist derselbe, nachdem er gedruckt worden, an alle Gouvernements-Regierungen, an die Herren Minister, an den Reichsschatzmeister, an die General-Gouverneurs und an die, die Civilgelegenheiten leitenden Militär- und Civil-Gouverneurs durch Befehle, an den heiligen dirigirenden Synod und die Moskowischen Departements des dirigirenden Senats hingegen durch Mittheilungen, zu

versenden; weshalb denn hierbey ... Exemplare beygefügt werden. Am ... März 1804.

Aus dem 3. Departement.

Zu Präsidenten der vier Revisionskommissionen sind durch einen namentlichen Ukas, ebenfalls vom 20. Febr., folgende Personen ernannt: 1) für den Rigaischen Kreis, der Generalmajor Werigin, Mitglied der Inspektions-Kommission des Kriegskollegiums; 2) für den Pernauischen Kreis, der Generalmajor Draschkowitsch; 3) für den Dörptschen Kreis, der wirkliche Staatsrath Putschtschin, Oberprokureur beym Senat, und 4) für den Wendenschen Kreis, der wirkliche Staatsrath Repjew; die Herren von Werigin und Puschtschin verbleiben zugleich in ihren bisherigen Posten.

Die Mitglieder der Kommittät sind vom Kaiser auf eine ausgezeichnete Weise belohnt worden. Die Grafen Kotschubej und Strogonow haben eigenhändige Reskripte oder Danksagungsschreiben von Sr. Kaiserl. Maj. erhalten; die übrigen Herren sind mit Orden begnadigt worden: Herr von Kosodawlew mit dem Alexander-Newskij-Orden; Herr von Anrep mit dem Wladimir-Orden von der zweyten Klasse; Herr von Buddenbrock mit dem Wladimir-Orden von der dritten Klasse, und Herr von Druschinin mit dem Annen-Orden von der zweyten Klasse in Diamanten. — Das Reskript an den Grafen Kotschubej lautet folgendergestalt.

„Graf Viktor Pawlowitsch. Nach genauer Prüfung des Memorials und Regulativs für die Bauern des Livländischen Gouvernements, welches Mir von der unter Ihrem Vorsitz errichteten Kommittät überreicht worden, habe Ich sämtliche darin enthaltene, lediglich auf Begründung der Eintracht und Ruhe, auf Ermunterung des Ackerbaues, und überhaupt auf Beförderung des allgemeinen Wohlstandes in diesem Gouvernement abzweckende Maßregeln gebilligt und bestätigt, und mache Mir es jetzt zur angenehmen Pflicht, Ihnen Meinen vollkommensten Dank für die Bemühungen und Anstrengungen zu sagen, durch welche Sie so glücklich zur Erreichung des der Kommittät vorliegenden Zwecks gewirkt haben. Die rastlose Thätigkeit, mit welcher Sie die verschiedenen Fächer des Ihnen anvertrauten Ministeriums theils geordnet haben, theils unablässig zum Besten des Staats leiten, gab Ihnen schon längst die gegründetesten Ansprüche, sowol auf Meine, als auf die allgemeine Dankbarkeit, die jetzt noch durch diesen neuen Beweis Ihres Eifers für das Gute mit Recht erhöht wird. Mit besonderm Vergnügen habe Ich gefunden, daß alle unter Ihrer Anleitung durch die Kommittät abgefaßte Verordnungen durchgehends mit Unpartheylichkeit auf die wahren Rechte der Gutsbesitzer und Bauern gegründet sind, und also gewiß die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Provinz sichern werden. Die Kommittät hat demnach völlig Meiner Erwartung, in Rücksicht des ihr übertragenen Geschäfts, entsprochen, und nächst Bezeugung Meiner Zufriedenheit gegen Sie per-

sönlich, trage Ich Ihnen auf, selbige auch den sämtlichen Mitgliedern der Kommittät in Meinem Namen anzukündigen. Ich verbleibe übrigens mit unveränderlichem Wohlwollen Ihr wohlgeneigter

St. Petersburg, 24. Febr. 1804.

Alexander.

XV.

Ueber die Verschönerungen von St. Petersburg und die neuen bürgerlichen Einrichtungen dieser Residenz, unter Alexanders Regierung.

Erst vor kurzem feyerten wir das erste Jubelfest dieser in ihrer Art einzigen Stadt, die in diesem geringen Zeitraum, in einem Menschenalter, aus dem unwirthlichen und unbewohnten Morast emporstieg, und die schon jetzt, obgleich immer noch im Werden, kühn allen Hauptstädten Europens an die Seite gestellt werden kann. Sie bietet dem Auge des Bemerkers Schönheiten und Vorzüge dar, wie sie sich nirgend auf einem Punkt vereinigt finden. — Ein herrlicher schiffbarer Strom wälzt sich majestätisch durch diese Kaiserstadt, und führt ihren Einwohnern das vortrefflichste Trinkwasser und alle mögliche Lebensbedürfnisse zu. Sein linkes Ufer ist in einer Strecke von mehr als drey Wersten mit einem massiven Bollwerk und einem brei-

ten Trottoir von Granit versehen, längs dem sich eine fast ununterbrochene Reihe der schönsten Palläste und Privatgebäude hinzieht. Sechs gleichfalls schiffbare Kanäle durchschneiden die Stadt in allen Richtungen und versehen auch die entferntesten Theile derselben mit Newa-Wasser und allen Bedürfnissen. Drey dieser Kanäle, die Fontanka, der Katharinen- und der Nikolaj-Kanal, sind schon längst mit Granit eingefaßt und mit zierlichen eisernen Brustwehren und Trottoirs versehen. Der vierte (die Mojka), der auf Befehl Kaiser Pauls im Jahr 1798 angefangen ward, ist auch schon größtentheils so eingefaßt und sollte im Jahr 1808 beendigt werden; nach dem raschen Fortgang der Arbeit aber ist zu vermuthen, daß derselbe auch wol noch eher fertig wird. Bemerkenswerth ist bey dem, unter der Aufsicht des Generallieutenants und Ritters von Gerhard ausgeführten, Bau der Mojka, daß sowol bey Vertiefung und Reinigung des Kanals, als auch bey Bekleidung des Bollwerks mit Granit, nie die Kommunikation, weder zu Lande noch zu Wasser, unterbrochen war, sondern daß man immer während der Arbeit, selbst an den engsten Stellen, frey fahren und gehen konnte. Dieß ward auf eine sehr sinnreiche Art dadurch bewerkstelligt, daß man mit dem Ufer parallel laufende Verdämmungen zog, hinter welchen, nachdem das Wasser aus dem Zwischenraum ausgepumpt war, die Arbeiter im Trocknen arbeiten konnten. Die Vertiefung des Kanal-Bettes geschieht unter dem Wasser, mit eigends dazu erfundenen Maschinen. Jeder laufende Faden *) des Granit-Boll-

*) Oder Klafter, von sieben englischen Fuß.

werks, mit Inbegriff der Brustwehren von Guß-Eisen, kostet 536 Rub. 51 Kop., die ganze Arbeit aber 1,874,348 Rubel. — Ueberhaupt sind jetzt schon, mit Inbegriff der Mojka, 17,336 laufende Faden (ungefähr 35 Werste) Ufer mit Granit bemauert, welches nach einer ziemlich genauen Berechnung, mit Einschluß der eisernen und steinernen Brustwehren und Brücken, über zwölf Millionen Rubel gekostet hat.

Unablässig beschäftigt sich die Regierung mit Verschönerung und Vervollkommnung der Stadt. — Die Newskische Perspektive, die an manchen Stellen, z. B. bey den Buden, ihrer Breite nach füglich für einen öffentlichen Platz gelten könnte, ist unter dem jetzigen Kaiser durch einen in der Mitte der Straße angelegten erhöheten Spaziergang, der von beyden Seiten mit Linden bepflanzt ist, zwar etwas verengt, aber dennoch verschönert worden. Diese Allee erstreckt sich in einer Breite von 4 Faden von der grünen oder Polizey-Brücke bis an die Anitschkowische Brücke, welches eine Länge von 558 Faden ausmacht. Der Fußweg ist nach Art der englischen Gartenwege von Leimen und grobem Sand hart geschlagen und von beyden Seiten außerhalb der Linden mit Granit eingefaßt; wo entweder sehr besuchte Straßen oder Brücken eine Unterbrechung der Allee nöthig machen, führen drey steinerne Stufen auf einen Trottoir von Granit, der, nur etwas über das Straßenpflaster erhoben, den Wagen das Fahren zwar gestattet, die Spazierenden aber doch in Stand setzt, trocknes Fußes in den folgenden Abschnitt der Allee hinüber zu kommen. Doch auch dieser Unterbrechungen giebt es nur zwey. — Eigends

dazu bestellte Leute kehren und walzen die Allee fleißig, sorgen für die Reinlichkeit der in gewissen Entfernungen von einander befindlichen Ruhebänke, streuen im Winter und Frühlinge, wenn der Gang durch abwechselndes Thauwetter und Frost etwa glatt wird, Sand u. dgl.

Dieser Spaziergang könnte gewiß mit mehrerm Recht den Namen der Toleranzstraße führen, als jene Gasse in Paris, denn in der besagten Strecke, die ungefähr eine Werst beträgt, vereinigt diese Straße acht Kirchen verschiedener Glaubensgenossen, als: Russen, Lutheraner, Katholiken, Schweden, Armenier, Holländer, Finnen und Reformirte. *)

Außerdem führt die Perspektive noch in einer zu beyden Seiten fortlaufenden schönen Häuserreihe zu den reichsten und besuchtesten Galanterie- und Buchläden, zu dem Rathhause, den Silberbuden, den großen steinernen Buden, dem Kaiserlichen Kabinet, dem kleinen Theater, der Bibliothek 2c. und zu sieben verschiedenen Straßen. Das ununterbrochene bunte Gewühl von Menschen aller Stände und Nationen, die hier Vergnügen und Befriedigung ihrer geistigen und körperlichen Bedürfnisse gehend, reitend, fahrend, suchen und finden, ist über alle Beschreibung, und gewährt einen überaus angenehmen Genuß; aber auch eben dieses

---

*) Es wird auch schon an dem Entwurf einer Moschee für die in Petersburg sehr zahlreiche Klasse von Tataren muhamedanischer Religion gearbeitet. Diese soll der Idee des Baumeisters zufolge am Ende des links abgehenden Arms der newskischen Perspektive gesetzt werden, so daß alsdann der point de vue, da wo selbige sich theilt, rechts auf das prachtvolle Newskische Kloster und links auf einen muhamedanischen Tempel fallen wird.

Gewühl erregt leider im Sommer einen höchst beschwerlichen Staub, der, trotz alles Sprützens der Polizey, die Bäume grau färbt und die Spaziergänger von der Promenade verscheucht. Im Winter, im Frühling und im Sommer nach einem guten Regen aber ist sie überaus angenehm und gesucht.

Ungefähr in der Hälfte dieser Allee liegt auch die neue Kathedralkirche zur Kasanischen Mutter Gottes. Der Bau dieser Kirche ward im Jahr 1800, unter der Regierung Kaiser Pauls I., beschlossen und angefangen. Im Jahr 1802 legte Kaiser Alexander unter den gewöhnlichen Zeremonieen den Grundstein zu derselben, und verlängerte den Zeitraum ihrer Erbauung, der auf drey Jahre festgesetzt war, auf sieben Jahre, wodurch zugleich eine ansehnliche Ersparniß in der Bausumme entstand, die jetzt auf 2,843,434 Rubel bestimmt ist. — Der ganze Entwurf und Plan dieses wirklich prachtvollen Gebäudes rührt von dem Hofrath Woronichin, einem Zöglinge der hiesigen Akademie der Künste, her, dem auch, unter der Oberdirektion des Präsidenten dieser Akademie, Grafen Strogonow, die Ausführung übertragen ist. Durch die Gefälligkeit des Herrn Woronichin sind wir im Stande, unsern Lesern sowol eine Ansicht als auch eine kurze Beschreibung dieses noch unvollendeten Gebäudes zu geben. — Die Kirche wird, nach Wegräumung einiger im Hintergrunde befindlichen Privatgebäude, auf einem ziemlich beträchtlichen offenen Platze stehen, der von drey Straßen und dem Katharinen-Kanal eingeschlossen wird. — Die Hauptfaçade des Gebäudes liegt an der Newskischen Perspektive. Eine weit vorspringende

vierfache Kolonnade führt, in einem Halbzirkel von 40 Faden im Durchmesser, von der Straße zu dem Eingang der Kirche. Die Säulen sind korinthischer Ordnung, haben 6 Faden Höhe und 2 Arschin im Durchmesser. — Die beyden Enden der Kolonnade bilden gegen die Perspektive ein paar große Portale, unter denen zwey Straßen durchgehen, und neben denen innerhalb des Halbzirkels ein paar kolossalische Statüen auf hohen Piedestals stehen. — In der Mitte der Kolonnade ist der Haupteingang in die Kirche, durch einen vorspringenden, auf 6 Säulen ruhenden Peristyl bezeichnet. Zwischen den Säulen stehen in Nischen vier kolossalische Statüen, die so wie die mit Basreliefs reich verzierten Kirchthüren aus Bronze gegossen sind. Außer diesem Haupteingang sind noch an den andern Seiten zwey Eingänge, die dem erstern gleich verziert sind. — Das ganze Aeußere der Kirche, so wie die Kolonnade, ist aus dem bekannten gelblich grauen Pudowskischen Sandstein erbaut, aus dem auch die Kapitäler der Säulen, die Gesimse und die Basreliefs der auf der Kolonnade ruhenden Attika verfertigt sind. Die Basen der Säulen aber sind der Dauer wegen aus Gußeisen. — Vor der Kirche, ungefähr in der Hälfte des Halbzirkels, steht ein 15 Faden hoher Obelisk aus finnländischem Granit. — Das Gebäude selbst hat, wie die meisten russischen Kirchen, die Form des abendländischen Kreuzes, dessen lange Seite innerhalb der Mauern 33 Faden, die kürzere 26 Faden, und die Breite 12 Faden beträgt. Die ganze Höhe des Gebäudes mit der Kuppel ist 30 Faden. — Die innere Verzierung der Kirche wird dem Aeußern vollkommen

entsprechen. Eine Kuppel von 8 Faden im Durchmesser ruht über dem Kreuzgang auf 4 massiven mit Pilastern verzierten Pfeilern, von denen doppelte Säulenreihen zu den 3 Eingängen und zu dem Hauptaltar führen. Diese im Innern der Kirche befindliche Säulen sind von dem schönen finnländischen Granit, der, nach dem Urtheil aller Kenner, dem ägyptischen an Dichtheit und angenehmer Farbenmischung wenig oder gar nicht nachsteht. Jede Säule besteht aus einem einzigen Stück von 5 Faden Höhe und 1½ Arschin Durchmesser. Die Kapitäler und Basen der Säulen, und die Verzierungen der drey Altäre und Altarblätter sind alle von stark vergoldeter Bronze, und so wie die Statüen, Basreliefs, Gemälde rc. durchgehends von hiesigen Künstlern verfertigt. — So viel sich aus dem Modell, der Beschreibung und dem bisherigen Anfange urtheilen läßt, wird diese Kirche mit ihren Umgebungen ein ganz vorzügliches, in einem wahrhaft großen und edlen Styl gehaltenes Gebäude, bey welchem das Talent des Baumeisters um so größer erscheint, da das Lokal eben nicht das günstigste ist. Der Sehepunkt ist von allen Seiten durch Privatgebäude beschränkt, und selbst der ganz dicht an dem Sockel der Kolonnade vorbeyfließende Katharinen-Kanal macht einen unangenehmen Effekt. Wie herrlich müßte sich nicht die majestätische Kolonnade ausnehmen, wenn sie etwa am Ende einer zu ihr hinführenden langen und hinlänglich breiten Straße, auf einem offenen Platze, stände, und so in der gehörigen Entfernung ihre großen Massen dem Auge darböte. — Das diesem Bande beygefügte Kupfer

wird den Lesern dieser Beschreibung wenigstens die Hauptfaçade versinnlichen.

Der Isaaksplatz, auf welchem die unter der Kaiserin Katharina II. angefangene, und unter Kaiser Paul I. beendigte, (größtentheils marmorne) Isaakskirche steht, ist jetzt durch Wegräumung verschiedener alten, bloß zum Bau der Kirche aufgeführten hölzernen Gebäude gewissermaßen mit dem Petersplatz vereinigt worden, und gewährt, vorzüglich wenn man seinen Standpunkt an der blauen Brücke nimmt, eine herrliche Aussicht über diese beyden, fast durchgehends mit großen schönen Gebäuden eingefaßten Plätze, auf die Statue Peters des Großen, die hier zwischen dem Senat und der Admiralität steht und ihre segnende Rechte über die herrlich gedeihenden Schöpfungen hinstreckt. Im Hintergrunde erblickt man die majestätische Newa mit Schiffen, Schaluppen, Böten und Fahrzeugen aus den verschiedensten Weltgegenden bedeckt, und endlich schließt das Kadettenkorps mit seinen verschiedenen Gebäuden und ein paar Gruppen von Bäumen das Gemälde. — Dieser Platz soll im künftigen Sommer noch eine Verschönerung erhalten, die selbst in vielen Straßen wünschenswerth und zweckmäßig wäre. Man will nämlich den die beyden Plätze von einander trennenden Krukow-Kanal, statt der jetzt auf selbigem befindlichen hölzernen Zugbrücke, in der ganzen Breite des Platzes überwölben, das Straßenpflaster darüber wegführen und so aus beyden Plätzen nur Einen machen. Außer der Verschönerung entsteht hieraus ein wesentlicher Nutzen für die Erleichterung der Passage, die hier außerordentlich stark ist, und da

dieser Kanal bloß dazu dient, das Schiffbauholz aus den unterhalb belegenen Magazinen nach der Admiralität zu flößen, so wird auch ein ziemlich flaches Gewölbe, welches sich allmählig mit dem Niveau des Platzes vereinigt, hinlänglich seyn, um die ganz platten Flöße oder Balken durch zu lassen.

Da der Quai der Newa durch die Admiralität unterbrochen ist, so hat man, um diese herrliche Promenade zu vereinigen, angefangen einen erhöheten sehr breiten Trottoir von Granit um die ganze Admiralität herum zu führen, von welchem schon das Stück längs dem Petersplatz, von dem englischen Quai bis an den Krukow-Kanal fertig ist. Nach Beendigung dieser Arbeit wird man von dem äußersten Ende des Galeerenhofes bis an das Zeughaus (eine Strecke von 4½ Wersten) ununterbrochen auf einem beständig gekehrten und mit Sand bestreuten Trottoir fortgehen können. — Noch sollen, nach der neuen Stadtordnung, von der wir weiter unten Rechenschaft geben, durch alle Straßen erhobene Trottoirs längs den Häusern geführt werden, wozu, so wie auch zum Pflastern einiger noch ungepflasterten öffentlichen Plätze und Straßen, die nöthigen Summen schon angewiesen sind.

Die neuen Kasernen für die Leibgarden verdienen, obgleich sie eben keine Prachtgebäude sind, dennoch einer Erwähnung, weil der Plan, nach dem sie erbaut sind, sich von dem bey Gebäuden dieser Art gewöhnlichen auf eine sehr vortheilhafte Art auszeichnet. Da man keine Ursache hatte, den Platz zu sparen, so bestehen die Kasernen aus lauter einzeln stehenden

abgetheilten Gebäuden, die ein Rez de chaussée zur Wohnung für die Gemeinen und eine Mezzanine für die Offiziere haben. Jedes Gebäude faßt nur eine Kompagnie, die ihren eigenen Hofraum, Ställe, Remisen rc. hat. Ein das Gebäude in der Länge durchschneidender sehr breiter Korridor dient außer der Kommunikation zu einer Art von Arsenal und zugleich bey schlechtem Wetter zum Exerzierplatz. — Die Vortheile, die aus dieser Einrichtung in Rücksicht auf die geringere Gefahr bey einer ausbrechenden Feuersbrunst, auf Bequemlichkeit des Gemeinen rc. entspringen, sind zu fühlbar, als daß sie noch einer weitern Erwähnung bedürften. Die noch unbeendigten Kasernen für die Chevalier-Garde, in der Nähe des Taurischen Pallasts, sind ungefähr auch nach obigem Prinzip erbaut, aber von einer so geschmackvollen und gefälligen äußern Architektur, daß sie selbst den Mittelpunkt der Stadt zieren würden. —

Das große Theater ist durch den französischen Architekt Thomon sowol dem Aeußern als Innern nach sehr verschönert worden. Die Façade ist einfach, aber schön; ein weit vorspringender, auf 8 Säulen ruhender Peristyl, unter dem die Wagen vorfahren, gewährt beym Ein- und Aussteigen Schutz vor Regen und Schnee, und sechs andere Ausgänge an den Seiten des Gebäudes erleichtern das schnellere Auseinanderfahren der Kutschen. Das Innere ist reich und geschmackvoll dekorirt, und wird durch mehrere in den Wänden und unter dem Fußboden angebrachte Oefen so gut erwärmt, daß selbst im strengen Winter ein Pelz völlig entbehrlich ist. Neben dem Korridor der ersten Logen-Reihe

befinden sich eine Menge schöner Säle, die an Versammlungstagen wohl geheizt und erleuchtet werden, und wo man bequemer und angenehmer die Ankunft der Equipagen abwarten kann, als in den Vorhäusern.

In der Kalomna, einem Theil der Stadt, den man gewissermaßen als eine Vorstadt Petersburgs betrachten kann, ist von Privatleuten eine sehr geschmackvolle steinerne Kirche erbaut, die, nachdem man durch Wegräumung verschiedener Gebäude um selbige einen regelmäßigen viereckigen Platz gebildet, und eine breite Straße auf die Kalinkische Brücke geführt hat, jetzt jedem über diese Brücke in die Stadt hinein Kommenden angenehm ins Auge springt.

Eine der prachtvollesten und zweckmäßigsten Unternehmungen der Regierung für die Verschönerung sowol als für den Nutzen Petersburgs aber ist unstreitig die durch einen namentlichen Ukas verordnete Erbauung eines neuen steinernen Börsensaals und des damit verknüpften Granit-Ufers zum Anlegen für die Schiffe. Dieses Ufer wird bey der Isakjewschen Schiffsbrücke anfangen und um die Landspitze (Strel'ka) von Wassili-Ostrow, wo sich die Newa theilt, herum bis an das Ende der jetzigen Börse gehen, welches wiederum über 900 Faden Granitbollwerk beträgt. Doch ist die Arbeit bey diesem Bollwerk weit von der schon vollendeten an dem entgegengesetzten Ufer unterschieden, indem das niedrige und seichte Ufer des Stroms an dieser Seite es nothwendig macht, theils ziemlich weit in den Fluß hinein zu bauen, theils auch das Bette desselben noch längs dem Bollwerk zu vertiefen, damit überall die Schiffe bequem an-

anlegen, und ihre Waaren ein- und ausladen nen. — Auf der obigen Landspitze wird nach ein sehr geschmackvollen Entwurf des Architekts Thomon der neue Börsensaal *) in Form eines länglichen Vierecks erbaut. Die vordere Façade desselben, die dem Winterpallaste gegenüber steht, ist außer einem Peristyl noch zu beyden Seiten mit ein paar 120 Fuß hohen kolossalischen Rostral-Säulen verziert, die aber außer der Zierde noch den wesentlichen Nutzen gewähren, daß die aus Kronstadt herauf kommenden Schiffe ihren Lauf darnach richten können. In eben dieser Absicht sind diese Säulen hohl; eine inwendig angebrachte Wendeltreppe führt bis oben hinauf, wo eine geräumige Platteforme dazu bestimmt ist, die nöthigen Signale, und in dunkeln Nächten Feuer zur Leitung der Schiffe zu halten. — Vor dem Gebäude, an der Landspitze, bildet das fortlaufende Granit-Ufer einen großen Halbzirkel, der in seiner ganzen Oberfläche mit Granitquadern belegt, weit in den Fluß hinein geht, und theils zum debouché des ganzen Börsengewühls, theils vielleicht auch bey günstigem Wetter zu den Versammlungen der Kaufleute dienen wird. — Der Bau des Börsengebäudes soll im vierten Jahre, das ganze Bollwerk

*) Es war zwar schon unter der Kaiserin Katharina II. ungefähr an eben dieser Stelle ein neuer Börsensaal nach dem schönen Plan des Architekten Quarenghi angefangen, zu dessen Erbauung auch eine Auflage auf die Miethe der Kron-Packhäuser gemacht ward; allein bey dem eingebrochenen Kriege unterblieb der weitere Bau, der nur bis zu den äußern Mauern und einer wahrhaft majestätischen Granittreppe gediehen war. Seitdem hat das Gebäude unbeendigt, allen Einflüssen der Witterung preis gegeben, da gestanden, und soll dadurch so baufällig geworden seyn, daß man sich genöthigt sieht, es gänzlich niederzureißen.

aber in fünf Jahren beendigt werden, und beydes kostet zusammen 1,939,138 Rub. Die Ausführung ist unter der Oberdirektion des Kommerz-Ministers, Grafen Rumänzow, einer eignen Kommittät übertragen, die theils aus Professoren der Akademie der Künste, theils aus andern sachkundigen Männern besteht. — Wenn nun noch, wie man mit ziemlicher Gewißheit behauptet, die Gebäude der Akademie der Wissenschaften in ein großes Prachtgebäude vereinigt, und mit ihren Neben- und Hintergebäuden völlig ausgebaut werden, so wird diese Gegend der Stadt, sowol von der Newa-Seite, als auch selbst an dem großen, hinter der Akademie und Börse befindlichen Platze, der hiedurch eine regelmäßige Gestalt erhält, einer der schönsten und gewiß belebtesten Theile der Stadt werden. — Das Ganze wird den Spaziergängern vom Quai des gegenüberliegenden Ufers ein belebtes Panorama darbieten, das gewiß einzig in seiner Art ist, und dem nur noch zur Vollendung eine dem Uebrigen entsprechende Brücke — etwa von Eisen? — fehlt. England verfertigt solche nicht nur für sich, sondern sogar zum Versenden nach Nordamerika, größtentheils aus Russischem Eisen.

Doch nicht blos die Verschönerung Petersburgs, sondern auch die Beförderung des Wohlstandes und der Zufriedenheit seiner Einwohner durch Erleichterung und weise Vertheilung der bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten, hat die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. — Die städtischen Auflagen überhaupt waren unter der vorigen Regierung nicht nur sehr hoch, sondern hauptsäch-

lich sehr ungleich und zwar so vertheilt, daß grade der unbemitteltere Theil der Haus-Eigenthümer bey weitem den größern Antheil zu zahlen hatte. — Diese Auflagen bestanden, außer den ein- für allemal zu Erbauung der Kasernen bezahlten Grundgeldern, oder was dem gleich kam, der Beybehaltung von Einquartierung *), in folgendem: 1°. Erhaltung der Laternen und Straßenbeleuchtung; 2°. Unterhaltung der Nachtwächter (butotschniki) und der Feuerwächter (posharnye); 3°. Abtragung in die allgemeine Stadtkasse von 5 pr. Ct. des Miethzinses für jede vermiethete Wohngelegenheit, und von 10 pr. Ct. des Miethzinses für jede vermiethete Bude, Gasthof ꝛc. Die Ungleichheit bey dieser letztern Auflage springt in die Augen; sie traf mehr die unbemittelten Einwohner, die ihr ganzes Haus oder einen Theil desselben vermietheten; die reichsten Partikuliers aber, die ihre mit Gärten und Höfen umgebenen Hotels allein bewohnten, blieben davon frey, weil sie reich genug waren, um nichts zu vermiethen. Noch eine große Unannehmlichkeit bey dieser Einrichtung war, daß bey dem unaufhörlichen Wechsel der Quartiere und ihrer Preise, die Stadtkasse nie ihre

*) Laut Ukas Kaiser Pauls I. mußte jeder in Petersburg besitzliche Eigenthümer nach Verhältniß seines Grundstücks, dessen vortheilhafter Lage, Gebäuden ꝛc. eine gewisse Summe zum Bau der Kasernen beytragen. Diese Summe war eigentlich in sechsjährige Termine eingetheilt; es war aber dabey einem jeden frey gestellt, entweder die ganze Summe gleich auf einmal zu bezahlen und dafür gänzlich von Einquartierung befreyt zu werden, oder jährlich nur einen bestimmten Theil abzutragen und dagegen von einem verhältnißmäßigen Theil von Einquartierung befreyt zu werden, oder endlich, sich anheischig zu machen, für immer die Einquartierung zu behalten und dagegen von Bezahlung der Grundgelder befreyt zu seyn.

Einnahme genau bestimmen konnte, und daß daher mancherley Unterschleif bey Angaben der Miethen ꝛc. vorfiel.

Kaiser Alexander, von den Mängeln dieser Einrichtung und von dem Drückenden derselben für die Einwohner überzeugt, erließ schon im Jahr 1802, am 12. Februar, die Lieferung der Nacht- und Feuerwächter und mehrere andre Auflagen, als auf Pässe der Dienstbothen, ankommende Barken u. dgl. Allein hiemit nicht zufrieden, befahl Er zur Ausgleichung und Bestimmung der bürgerlichen Obliegenheiten eine besondere Kommittät zu errichten, deren Mitglieder von der Stadt erwählt wurden und die den Auftrag erhielt: „Durch „die genaueste Prüfung der persönlichen und der mit „Gelde abzumachenden Verpflichtungen, die Mittel zu „finden, den Einwohnern sowol diese Verpflichtungen „selbst, als auch die Erfüllung derselben möglichst zu „erleichtern und auf einen bestimmten unveränderlichen „Fuß zu setzen, damit jedermann vor willkührlichen „Forderungen der örtlichen Obrigkeiten geschützt sey." (Ukas vom 12. Februar 1802.) An der Spitze dieser Kommittät stand der Graf Buxhöwden, der, als ehemaliger Kriegsgouverneur von Petersburg, alle innern Verhältnisse der Stadt genau kannte, und folglich auch im Stande war, überall die Arbeiten der Kommittät auf das beste und zweckmäßigste zu leiten. —

Die ersten Resultate der Arbeiten dieser Kommittät erschienen in einem am 24. Julius 1803 dem Senat ertheilten namentlichen Ukas, dessen Hauptinhalt kürzlich folgender ist: 1°. in den entlegenern Stadttheilen, die keine Grundgelder bezahlt, und folglich die Einquar-

tierung in natura beybehalten haben, sollen gegen einen geringen Beytrag der Einwohner, Kasernen zur Beherbergung der dahin repartirten Truppen erbaut werden. Bis zur Beendigung dieses Baues aber ist den Einwohnern erlaubt, sich mit dem bey ihnen einquartierten Militair auch in Gelde abzufinden. Um die Bürger hiebey vor Streit und Chikane zu sichern, war eine besondere Tabelle über das verhältnißmäßig an Offiziere und Gemeine zu Zahlende beygefügt. Die ganz Armen und kleinen Hausbesitzer wurden gänzlich von aller Zahlung befreyt. 2°. Zu Besorgung der Nacht- und Feuerwachen ward ein eignes Korps von verabschiedeten Soldaten errichtet, zu deren Unterhalt jährlich 31,131 Rubel aus der Stadtkasse bestimmt sind. 3°. Die Erleuchtung der Straßen und der Unterhalt der Laternen ward den Einwohnern erlassen, und soll aus der Stadtkasse bestritten werden. *) 4°. Die Taxe von 5 und 10 pr. Ct. der jährlichen Miethen, die unter andern im Jahr 1802 über 215,000 Rubel betragen hatte, ward erlassen. 5°. Alle noch ungepflasterten Straßen, Plätze ꝛc. sollen gepflastert, die unterirdischen Abzugskanäle gereinigt und ausgemauert, und längs den Häusern erhöhete Trottoirs für die Fußgänger angelegt werden. Hiezu sind jährlich aus der Stadtkasse 45,000 Rubel bestimmt. 6°. Die Ufer der Newa sollen, an Stellen wo sie noch nicht eingefaßt sind, zu größerer Erleichterung und Bequemlichkeit der mit aller-

---

*) Die Straßenerleuchtung wird, laut nachherigem Beschluß des Stadtraths, ungemein verbessert, indem, statt der bisherigen einfachen Lampen, sehr hell und weit leuchtende Reverberes mit 4 Tochten eingeführt werden.

ley Provisionen ankommenden Barken und Fahrzeuge gereinigt und zu bequemen Landungsplätzen eingerichtet werden. 7°. Auf den Märkten oder öffentlichen Plätzen jedes Stadttheils sollen zum allgemeinen Gebrauch öffentliche Waaggehäuser erbaut und mit allen nöthigen Waagen, Gewichten u. dgl. versehen werden. *) 8°. Anstatt aller den Einwohnern erlassenen Auflagen und zu Bestreitung sämtlicher Stadtobliegenheiten, Bedürfnisse und Bauten, ist nur eine einzige allgemeine Auflage bestimmt, die darin besteht, daß ein jeder Hauseigenthümer von dem Kapital oder dem Werth seines Hauses ½ pr. Ct. jährlich an die Stadtkasse erlegt. — Die Taxation der Häuser und Grundstücke sollte durch beeidigte und von der Stadt erwählte Deputirte geschehen, und der Kommittät ward noch besonders aufgetragen, dabey auf die strengste Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit zu halten.

Jetzt hat die Kommittät ihre Arbeiten beendigt; die Stadt ist größtentheils neu übermessen und dadurch allen Gränzstreitigkeiten und Klagen ein Ende gemacht; die sämtlichen Privatgebäude und Plätze sind taxirt, die Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse festgesetzt, und viele andre Punkte in Rücksicht auf die Administration u. dgl. berichtigt und bestimmt. Das dem Kaiser von der Kommittät überreichte Memorial über alle Gegenstände ihrer Berathschlagungen ist bestätigt und durch einen namentlichen Ukas vom 19. Januar öffentlich bekannt gemacht. Bey dem Memorial finden

*) Es sind schon einige derselben, in einer leichten und gefälligen Form, erbaut.

sich als Beylagen: die Taxations-Listen aller Privathäuser und Plätze in der Stadt, nebst der Berechnung der Summe, die jeder Eigenthümer zu zahlen hat *); die Balance der jährlichen Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse; die Etats zum Unterhalt der Polizey und andern Behörden, und einige Verhaltungsregeln in Rücksicht auf die verschiedenen Fächer und die Art und Weise der ganzen Administration. Die Taxations-Liste giebt folgende interessante Resultate über den Werth der Privatgebäude, Plätze u. dgl. in den verschiedenen Stadttheilen:

Werth der Privat-Gebäude ꝛc.

Im ersten Admiralitätstheil . .	13,577,000	Rub.
Im zweyten Admiralitätstheil .	7,866,000	—
Im dritten Admiralitätstheil .	17,766,000	—
Im vierten Admiralitätstheil .	5,513,280	—
Im Moskowischen Stadttheil .	5,480,000	—
Im Stückhofs Stadttheil . .	7,399,300	—
Im Karetnoi Stadttheil . . .	1,468,630	—
Im Roshestwenskischen Stadttheil	1,713,945	—
Im Wassili-Ostrowschen Stadttheil	7,055,240	—
Im Galeeren-Hafen	177,375	—
Im Petersburgischen Stadttheil .	1,920,805	—
Im Wyburgischen Stadttheil .	659,560	—
Summe	70,597,575	Rub. **)

*) Damit jedermann die Zahlungen, zu denen er verpflichtet ist, so wie die Gründe, auf denen sie beruhen, genau kenne, und folglich vor aller Willkühr der untern Behörden und Beamten gesichert sey, sollen von dieser Liste an jedermann für einen sehr geringen Preis gedruckte Exemplare vertheilt werden.

**) Dieß sind blos, wie gesagt, Privat-Gebäude, die gewiß nur die viel geringere Hälfte der ganzen Gebäude-Masse aus-

– Diese Summe giebt laut obigem $\frac{1}{2}$ pr. Ct. einen jährlichen Ertrag von 352,987 Rub. $87\frac{1}{2}$ Kop. für die Stadtkasse, welcher in halbjährigen Terminen zum 1. Julius und 1. Januar an den Stadtrath entrichtet werden muß. — Es ist hiebey bemerkenswerth, daß diese Auflage, indem sie um 130 bis 140,000 Rubel mehr einbringt, als die ehemalige auf die Miethen, dennoch durch die gleichmäßigere Vertheilung unter alle Einwohner, für jedes Individuum beynahe um die Hälfte geringer wird als jene, die blos auf einen Theil derselben fiel. — Da aber von Jahr zu Jahr sowol Häuser ganz neu gebaut, als auch alte um- oder angebaut, so wie im Gegentheil andre wieder ganz baufällig werden, so soll bey jedem neuen Bau sowol, als auch bey jeder andern Verbesserung oder Verschlimmerung eines Hauses, der Eigenthümer desselben den Stadtrath durch die Polizey von diesen Veränderungen benachrichtigen, und die Pläne zu den vorhabenden Gebäuden zur Beprüfung vorstellen. Diese Pläne werden durch den Stadtarchitekt untersucht, und das

---

machen; denn unter die Kron- und öffentlichen Gebäude gehören: die ganze Festung, der Kaiserliche Winterpallast, der Michajlowsche und Taurische Pallast mit den dazu gehörigen ungeheuren Gärten und Nebengebäuden, die Admiralität, der Senat, die sämtlichen Kollegien und andern Behörden, als Banken, Post, Zollamt und Börse ꝛc. das Newskische Kloster, das Fräulein-Katharinen- und Marienstift, die drey Kadettenkorps, die Militair-Schule und sämtliche übrige öffentliche Schulen, die drey Akademieen, das Kabinet, der Lombard und das Findelhaus, sämtliche Kirchen, alle Kasernen, die Salz- Mehl- Holz- und Flott-Magazine, die großen Hospitäler u. s. w. Alle diese Gebäude, und noch so viele hier gar nicht benannte, sind durchgehends massiv von Stein erbaut und umfassen alle, ihrer Bestimmung zufolge, ungeheure Plätze, auf denen Nebengebäude, Gärten u. dgl. befindlich sind.

Gebäude nach den festgesetzten Regeln abermals taxirt. In dem Fall aber, wenn das Gebäude verfallen und schlechter geworden ist, wird die Taxe mit billiger Rücksicht auf die Umstände herab gesetzt.

Die Balance der Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse ist im Durchschnitt von 4 Jahren angenommen und giebt nachstehende Haupt-Rubriken an:

Einnahme.

	Rub.	Kop.	
Pacht für sämtliche Ueberfahrten über Flüsse, Kanäle ꝛc. .	19,690 Rub.	— Kop.	
Laut verschiedenen Verordnungen, von den Zoll-Einkünften	446,114	— 70	—
Accise von den in der Stadt handelnden Bauern, die nicht als Bürger oder Kaufleute eingeschrieben sind . . .	91,475	— —	—
Abgaben von 5311 in der Stadt mit Nummern fahrenden Miethkutschern oder Iswoschtschiki	10,622	— —	—
Miethe für verschiedene Gebäude, Buden und Plätze	34,584	— 78	—
Laut vorigen Verordnungen aus dem Kameralhofe 1 pr. Ct. von dem reinen Gewinn am Branntweinsverkauf . .	13,877	— 22	—
Das halbe pr. Ct. von dem Werth der Privathäuser (70,597,575 Rub.) würde 352,987 Rub. ausmachen. Da aber durch Feuersbrünste u. dgl. einiger			

Abgang entstehen kann, wird angenommen	345,000 Rub.	—	Kop.
Kleinere Einnahme-Artikel, als verschiedene Erlaubnißscheine, Strafgelder, Kanzelley-Gebühren ꝛc.	21,341 —	15	—
Summe	982,604 Rub.	85	Kop.

Ausgabe.

Unterhaltung der Polizey .	361,669 Rub.	74	Kop.
Erleuchtung der Stadt . .	91,000 —	—	—
Unterhaltung der 6 Schiffbrücken	33,710 —	—	—
Reinigung der Stadt und Unterhaltung des Pflasters auf den öffentlichen Plätzen .	9,500 —	—	—
Unterhaltung des Stadtraths und der verschiedenen Unterbehörden	28,840 —	—	—
Unterhaltung, Heitzung und Erleuchtung der Kasernen, der Ordonnanz- und Wachthäuser, des Rathhauses der Gefängnisse, Hospitäler, und andre dergleichen Artikel . . .	191,846 —	90	—
Einrichtung und Unterhaltung des Newa-Ufers, der unterirdischen Kanäle, der Trottoirs u. dgl.	70,000 —	—	—
Verschiedene kleine Ausgaben an Quartiergeldern, Pensionen, Miethen u. dgl. . . .	15,686 —	16	—
Summe	827,252 Rub.	80	Kop.

Folglich hat die Stadtkasse baaren Ueberschuß an Einnahme 155,352 Rub. 5 Kop., welcher zu allerley unvorhergesehenen Vorfällen und neuen gemeinnützigen Anlagen und Gebäuden verwandt werden soll. — Zu wünschen wäre es, daß unter andern auch ein Theil dieser Ueberschuß-Summe zu Reparatur und Reinigung der Kanäle angewandt würde, welcher Punkt in der übrigens sehr weisen Stadtordnung ganz fehlt. Zwar ist die Aufsicht darüber der Polizey im Allgemeinen übertragen, allein aus Mangel an speziellen Vorkehrungen und Verordnungen, bleibt diese Aufsicht auch nur höchst allgemein, und die Kanäle leiden dabey außerordentlich, sowol in Rücksicht auf das Verschlämmen, als auch auf das allmählich banfällig Werden. — Es wäre daher vielleicht höchst nothwendig, ein eignes kleines Reglement über diese Parthie zu verfassen, und die genaue Aufsicht darüber speziell einigen Personen, die mit Sachkenntniß und gutem Willen ausgerüstet sind, anzuvertrauen. Unter andern müßte wol alles Fahren auf den Kanälen im Winter strenge untersagt werden, weil dadurch eine große Menge Unreinigkeiten auf das Eis gebracht wird, von denen der größte Theil sich im Frühjahr auf den Grund senkt, und an manchen Stellen, vorzüglich bey den Abfahrten (die es vielleicht zweckmäßiger wäre ganz abzuschaffen) die Kanäle schon so seicht gemacht hat, daß etwas tief gehende Böte und Fahrzeuge gar nicht mehr nahe anlanden können. An denjenigen Stellen, wo die unterirdischen Abzugs-Röhren von den Straßen in die Kanäle gehen, wäre es vielleicht nöthig, Kästen vorzubauen, aus denen man den Schlamm von Zeit zu

Zeit wegräumen könnte, statt daß er jetzt seinen Abfluß grade in den Kanal hat. Beym Aus- und Einladen von Bau- und andern Materialien müßte strenge darauf gesehen werden, daß das Geländer und der Trottoir nicht beschädigt würden, und hauptsächlich daß von den Materialien selbst nichts in den Fluß fiele. Auch das Stehen der Miethdroschken, Schlitten ꝛc. an und auf den Trottoirs müßte durchaus untersagt werden, weil dadurch der zur Bequemlichkeit der Fußgänger bestimmte Gang unterbrochen, verunreinigt und natürlich auch verdorben wird. — Die nähere Untersuchung und Beleuchtung dieses Gegenstandes würde Sachkundigen gewiß noch viele gute und nützliche Bemerkungen an die Hand geben.

XVI.

Edle und patriotische Handlungen.

Joachim Daschkowitsch Gorbezkij, Bischof der Uniaten zu Pinsk, hat dem Slonimschen Erziehungshause, zur Erziehung von 10 unbemittelten jungen Edelleuten ein Kapital von 110,000 polnischen Gulden (etwas über 22,000 Rub.) und sein Neffe, der polnische Kammerherr Kostrowizki, zu eben dem Endzweck 10,000 Gulden geschenkt. — Ersterem, der sich schon lange durch seine Verdienste und Rechtschaffenheit die allgemeine Achtung erworben, hat der Kaiser den Annen-Orden von der ersten Klasse ertheilt.

Die beyden Archimandriten der Basilianischen Klöster Schaschkewitsch zu Melezk und Weßelowskij zu Dubansk, haben sich anheischig gemacht, jährlich von den Einkünften ihrer Präbenden 2000 polnische Gulden, ersterer an die Schule zu Kowel, und letzterer an das Wolynische Gymnasium zu zahlen, und diese Verpflichtung auch auf alle ihre Nachfolger in den Präbenden ausgedehnt. — Der Archimandrit zu Owruzk, Ochozkij und der Koadjutor Strojnows-

kij haben sich gleichfalls zu einem jährlichen Beytrag von 3500 Gulden verbunden, den sie im Allgemeinen für die Erziehungsanstalten bestimmen.

Die Moskowische Kaufmannschaft hat auf ihre eigene Kosten in Moskau eine Kommerz-Schule errichtet, und zur Unterhaltung derselben jährlich 15,000 Rubel ausgesetzt. — Der Kaiser hat, auf Bitte der Stifter, diese Anstalt der Protektion und Oberaufsicht seiner erhabenen Mutter empfohlen, unter Deren Aufsicht schon die Petersburgische Kommerzschule einen so blühenden Zustand erreicht hat.

Der Akademiker, Kollegien-Rath Sewergin, hat dem Lehrer-Seminarium zu St. Petersburg ein von ihm selbst gesammeltes Mineralien-Kabinet geschenkt, dessen Werth um so weniger zu bezweifeln ist, da Herr Sewergin bekanntlich zu unsern geschicktesten Mineralogen gehört, und sich viele Jahre lang mit unermüdetem Fleiß der Ansammlung desselben gewidmet hat.

Die verwittwete Staatsräthin Katharina Iwannowna Kosizkij hat ein Kapital von 6,000 Rubeln in die Depotkasse des St. Petersburgischen Findelhauses niedergelegt, damit von den Zinsen desselben stets zwey Wittwen in dem hiesigen, von der Kaiserin-Mutter gestifteten, Wittwenhause unterhalten werden mögen. Zum Andenken an diese wohlthätige Handlung sollen die zwey, auf Rechnung dieses Kapitals unterhaltenen Wittwen sich stets die Kosizkischen Pensionnaire nennen, und die Kaiserin hat außerdem

geruht, an die Stifterin ein huldreiches Reskript zu erlassen.

Der Kaiser hatte der Lutherischen Gemeinde zu Kasan vor einiger Zeit die Summe erlassen, die sie zur Erbauung ihrer Kirche bey der Krone angeliehen gehabt hatte. — Um ihre Dankbarkeit für diese Kaiserliche Wohlthat zu bezeugen, hat die Gemeinde beschlossen, daß in der bey ihrer Kirche errichteten Schule stets auf ihre Kosten einige, arme Waisen unterrichtet und bis zu ihrem Eintritt in die Welt unterhalten werden sollen.

XVII.

Vermischte Nachrichten

zur

Geschichte des öffentlichen Unterrichts.

Um die, dem Schulwesen in den deutschen Provinzen des Reichs so nöthige Reform möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, hat der Kaiser der Dörptschen Universität 118,000 Rubel verabfolgen lassen, welche Summe die Schulkommission zur Anlegung von Schulen in den zu ihrem Universitätsbezirke gehörigen Provinzen verwenden soll.

Der Kaiser hat der Charkowischen Universität einen neuen Beweis seiner väterlichen Fürsorge dadurch gegeben, daß er ihr die in einer bestimmten Kasse übriggebliebenen Gelder, welche bisher unter der Verwaltung des dortigen Gouvernements standen, geschenkt, und sie dadurch um 112,000 Rubel bereichert hat.

Am 15. März wurde die erste Kreisschule nach dem neuen Generalplan in Moskau eröffnet.

Die

Die immer steigende Wichtigkeit des Handels von Odessa und die beständig zunehmende Bevölkerung dieser Stadt, haben die Regierung bewogen, dort ein Kommerz-Gymnasium anzulegen, unter dessen Direktion die dortigen Kreis- und Kirchspielsschulen vereinigt werden, und welches sich von den übrigen, in den Gouvernementsstädten zu errichtenden, Gymnasien dadurch unterscheiden wird, daß außer den gewöhnlichen allgemeinen Gegenständen des Unterrichtes vorzüglich auch die auf den Handel Bezug habenden Wissenschaften und Kenntnisse getrieben werden sollen.

XVIII.

Miscellen.

Der wohlthätige Ukas vom 20. Febr. 1803 (man sehe Bd. II. S. 198 dieser Zeitschrift) über die Begründung des Standes der freyen Ackerleute, hat unlängst den ersten bedeutenden Erfolg gehabt. Der wirkliche Staatsrath Petrowo-Solowowo hat den Bauern seines im Gouv. Woronesh, im Kreise Waluj, belegenen Kirchdorfs Nikitowka und der dazu gehörigen Dörfer und Vorwerke, auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, die Freyheit ertheilt. Die Anzahl der freygelassenen Bauern beträgt fünftausend und ein männliche Seelen. Die zwischen dem Gutsherrn und den Bauern abgeschlossenen Verträge sind vom Kaiser schon bestätigt worden, und jetzt zur Vollstreckung an die Behörden versendet. Die Bauern bezahlen dem Hrn. von Solowowo, sowol für ihre Freyheit als für die ihnen durch die Kontrakte eigenthümlich überlassenen Ländereyen, anderthalb Millionen Rubel, ohne Zinsen, in neunzehn Jahren und in nachstehenden Terminen:

1) in den ersten 4 Jahren, jährlich 100,000 Rub.	400,000 Rub.
2) Alsdann, 14 Jahre hindurch, jährlich 75,000 Rub.	1,050,000 —
3) Im letzten, 19ten Jahre . . .	50,000 —
Ueberhaupt	1,500,000 Rub.

Das St. Petersburgische Journal, aus welchem wir diese Nachricht entlehnen, verspricht die Aktenstücke dieses merkwürdigen Vertrages nächstens zu liefern; wir werden alsdann nicht unterlassen, sie unsern Lesern auszugsweise mitzutheilen.

Der Kaiser läßt in diesem Sommer eine neue große Gemäldegallerie in der Hermitage bauen, für neuangekaufte Gemälde und solche, die bisher aus Mangel an Raum nicht haben aufgestellt werden können.

Von dem Herrn von Krusenstern, Kommandeur der beyden Schiffe, welche die Reise um die Welt machen, sind mit einem Amerikanischen Fahrzeuge, welches den russischen Schiffen auf der Fahrt nach dem Aequator, unter 4° 30′ N. Br. und 21° 40′ W. Länge begegnet ist, Nachrichten vom 10. Nov. 1803 eingelaufen, welchen zufolge die Offiziere und Matrosen beyder ihm anvertrauten Schiffe sich in vollkommener Gesundheit befanden und überhaupt alles im besten Zustande war.

Seit dem Anfange dieses Jahres erscheint in Kaluga ein russisches Journal, unter dem Titel

Urania. Der Hauptzweck desselben ist: Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse; es liefert Nachrichten über den sittlichen und natürlichen Zustand des Reichs, über die Fortschritte der Kultur, der Industrie, des Ackerbaues; Darstellung edler und patriotischer Züge; Entwürfe und Rathschläge zu neuen gemeinnützigen Anlagen u. dergl. — Außerdem erscheinen in Moskau acht und in Petersburg fünf russische Journale verschiedenen Inhalts. Die Moskowischen sind: 1) der Patriot (Patriot.) 2) Der europäische Verkündiger (Vêstnik Jevropy.) 3) Der Moskowische Merkur (Moskovskoj Merkurij.) 4) Der Freund der Aufklärung (Drug prosvêschtschenija.) 5) Neuigkeiten aus der russischen Litteratur (Novósti Ruskoj Litteratury.) 6) Pythagoras (Pifagor.) 7) Politisches Journal (Polititscheskoj Shurnal) und 8) Journal des Angenehmen (Shurnal dlâ milych.) Die St. Petersburgischen sind: 1) Das St. Petersburgische Journal (s. Bd. II. S. 178. und 324. dieser Zeitschrift.) 2) Das Journal der Volksaufklärung (s. Bd. I. S. 200. und 412. dieser Zeitschr.). 3) Der Koryphäe (Korifej.) 4) Der nordische Verkündiger (Sêvernoj vêstnik) und 5) das von der Akademie der Wissenschaften, zufolge ihres neuen Reglements §. 9, herauszugebende Technologische Journal (s. Bd. II. S. 243. dieser Zeitschr.). Der Redakteur dieses letztern ist der Akademikus Sewergin. Das erste Heft ist bereits erschienen und enthält neun gemeinnützige Aufsätze technologischen Inhalts, von verschiedenen Mitgliedern dieser Akademie.

Mit Kaiserlicher Erlaubniß wird jetzt in Moskau eine große Büchersammlung, die sowol die besten russischen Originalwerke, als auch die vorzüglichsten Uebersetzungen aus fremden Sprachen enthält, und die nach dem Ladenpreise der Bücher über 500,000 Rubel werth ist, für 350,000 Rub. durch das Loos verspielt. Der Einsatzpreis ist 10 Rubel, und Nieten sind gar nicht vorhanden. Der kleinste Gewinn beträgt 10 Rubel; der größte 10,000 Rubel. Was diese Verloosung aber vorzüglich gemeinnützig macht, ist, daß der Eigenthümer der Büchersammlung sich anheischig gemacht hat, von dem gelöseten Gelde 10 pr. Ct. — folglich 70,000 Rubel — zu öffentlichen wohlthätigen Anstalten herzugeben. (Vergleiche über diesen und den folgenden Artikel: Bd. I. S. 261. und 262. dies. Zeitschr.)

Das mechanische Orchester des Herrn Strasser, dessen wir in der so eben angezogenen Stelle unsers Journals erwähnt haben, ist durch das Loos einer unbemittelten Predigerwittwe, die sich jetzt in Kurland aufhält, zugefallen. — Wir versprachen damals unsern Lesern eine ausführlichere Anzeige dieses vortrefflichen Kunstwerks: hier ist sie.

Das Aeußere stellt die Form eines Tempels in antikem Style dar. Der Körper ist vom ausgesuchtesten Mahagony-Holze, sowol in- als auswendig reich bronzirt, indem alles was zur Architektur gehört, als Kragsteine, Zahnschnitte, Dreyschlitze, Tropfen, Capitäler, Hohlkehlen, Stäbe mit Sträußern, Postemente und gesammte Karniese, sowol die geschnittenen als

glatten, massiv im Feuer vergoldet sind. Der Sockel, vier Zoll hoch vom Boden, ist von silbergrauen Masern; die Höhe überhaupt beträgt 10 Fuß, die Breite 8 und die Tiefe eben so viel. Die beyden Seiten, an welchen sich die Thüren befinden, sind eben so reich bronzirt und mit Flachsäulen decorirt. Das ganze Gehäuse, welches in wenigen Stunden aus einander genommen und zusammengesetzt werden kann, ist durchaus mit Schrauben unmerklich zusammengefügt und um das Werk vom Staube zu bewahren, kann es nach Belieben in einen dazu passenden Schirm eingeschlossen werden.

Ueber dem Hauptgesims befindet sich zwischen vier Säulen dorischer Ordnung eine astronomische Aequations-Uhr, welche acht Tage geht und die Stunden schlägt. Der Pendul, welcher sich zwischen zweyen Spiegelgläsern befindet und sichtbar ist, wiegt 120 hiesige Pfunde und ist mit der Compensation nach Lepaute bearbeitet. Die Suspension ist nach Berthoud.

Nach Eröffnung der Seitenthüren ist das mechanische Werk selbst zu übersehen, ganz von polirtem Messing und Stahl, die Pfeifen ausgenommen, welche theils von den dazu nöthigen Holzarten, theils von Metall verfertigt sind. Alles was die Mechanik bis auf diese Zeit für dieses Fach Nützliches erfunden hat, ist hier in der größten Vollkommenheit angewandt; alles ist auf so leichte Behandlung eingerichtet, daß auch der Unerfahrenste bey einer kleinen Anweisung die ganze Direktion des Werks übernehmen kann.

Es ist dafür gesorgt, daß eine verkehrte Aufziehung der 4 Gewichte, wovon auf jeder Seite 2 angebracht

sind, ganz unmöglich ist; denn sind diese aufgezogen, so zeiget sich oben unter dem Karnies von außen die Nummer eines jeden, die sogleich verschwindet, sobald es abgelaufen ist. Auch wird durch den Ton einer Pfeife jederzeit das Zeichen gegeben, daß man nicht länger aufziehen soll.

Die Musik ist in zwey Orchester abgetheilt, die sich einander unterstützen, und besteht aus folgenden Stimmen:

Erstes Orchester: Viola di Gamba 12 Fuß; Flöte 12 Fuß; Flöte 8 Fuß; Flöte 4 Fuß.

Zweytes Orchester: Flöte 8 Fuß; Vox humana 8 Fuß; Fugara 8 Fuß.

Eben so hat auch die Maschine selbst zwey Bewegungswerke, und ist dadurch, weil die lange Dauer der Musik viel Wind erfordert, desto mehr vor aller Beschädigung gesichert. Die Bälge sind so vollkommen eingerichtet, daß sie immer gleichen Wind geben, und daß alle zitternde Bewegung unmöglich ist.

Das Werk ist der Verstimmung nicht unterworfen, indem die Pfeifen vom Boden entfernt genug sind. Selbst für die sonst so leicht vorfallende Abweichung des Tons in den Rohrwerken ist gesorgt. Auch ist im Inwendigen nichts verbaut, so daß man überall leicht ankommen kann, wenn ja nach langer Zeit eine Stimmung nöthig seyn sollte.

Von der hintern Seite kann man nach geschehener Eröffnung den ganzen mechanischen Gang der Walzen, ihr Eingreifen in die Claviatur, die Bewegung der Maschine, welche den wachsenden und abnehmenden Ton hervorbringt ꝛc., übersehen, welches auch dem Auge ein angenehmes und überraschendes Schauspiel gewährt.

Die Anzahl der Walzen, die auf Verlangen noch vermehrt werden kann, beläuft sich gegenwärtig auf dreyzehn und enthält folgende Stücke:

1. Ouvertüre aus der Zauberflöte von Mozart.
2. Concert für das Fortepiano aus F von Mozart.
3. Allegretto desselben Concerts.
4. Allegro assai desselben Concerts.
5. Ouvertüre, Marsch und Chor aus der Oper: la clemenza di Tito, von Mozart.
6. Concert für das Fortepiano aus B von Mozart.
7. Andante desselben.
8. Allegro von demselben.
9. Adagio, Allegro und Rondo von Herrn Eberl für dieses Werk besonders componirt.
10. Militairische Symphonie v. Haydn.
11. Fantasie für 4 Hände von Mozart.
12 und 13 enthält ein Quintett von Mozart.

Die Walzen sind nach den vollständigen Partituren besagter Stücke bearbeitet. Der Windfang, der im Innern des Werks angebracht ist, kann ohne Mühe so gestellt werden, daß jedes Stück in seinem gehörigen Zeitmaaße mit passender Geschwindigkeit gespielt wird. Der Vortrag der Musik ist der Natur des Orchesters so nahe wie möglich gebracht. Stärke und Schwäche, Abnehmen und Wachsen des Tons, sogar Aufhaltungen und Capricen, besonders in Cadenzen, zeichnen vornämlich dieses Kunstprodukt von allen ähnlichen dieser Art merklich aus. Welche Wirkungen die Kunst hier hervorbringt, läßt sich nur empfinden.

Inhalt des dritten Bandes.

Siebente Lieferung.

Achte Lieferung.

Neunte Lieferung.